Münster.1932.№ 29 Phil. Diss.

Geschichte.

Die Mehl- und Brotversorgung der Stadt Münster i. W. in der Kriegs- und Inflationszeit (1914-1923).

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

Hedwig Tekotte
aus Münster i. Westf.

1932

Gedruckt in der Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

57 80

Geschichte.

Die Mehl- und Brotversorgung der Stadt Münster i. W. in der Kriegs- und Inflationszeit (1914-1923).

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

Hedwig Tekotte

aus Münster i. Westf.

1932

Gedruckt in der Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

57 ◈ 80

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Februar 1930.
Dekan: Herr Professor Dr. Hermann Wätjen.
Referent: Herr Professor Dr. Hermann Wätjen.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547402_0023

Inhalt.

Seite:

Einleitung. 1

Abschnitt A: Die Mehl- und Brotversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung der Stadt Münster. 7

I. Die Mehlversorgung Münsters vom Zeitpunkt der staatlichen Bewirtschaftung des gesamten Getreides bis zur Belieferung durch die Kriegsgetreidegesellschaft. 13

II. Die Mehlversorgung der Stadt Münster durch die Kriegsgetreidegesellschaft bezw. die Reichsgetreidestelle. 16

1. Allgemeines über die Reichsgetreidestelle und die Befugnisse der Kommunalverbände. 16
2. Ablieferung von Brotgetreide. 18
3. Mehlbelieferung des Kommunalverbandes. 23
   a) Mehlanforderungen. 23
   b) Pünktlichkeit der Mehlbelieferung. 26
   c) Herkunft des in der Stadt Münster verwendeten Getreides und Mehles. 27
   d) Transport des für Münster bestimmten Getreides und Mehles. 28
4. Allgemeines über die Reichsgetreidestelle und die Mühlen. 30
5. Mahlen des Brotgetreides in den Mühlen. 32
   a) Ausmahlungssätze. 32
   b) Mahllöhne. 35
   c) Schwierigkeiten, mit denen die Mühlen zu kämpfen hatten. 36
6. Mehlhandel und Mehlverkauf. 39
7. Zustellung des Mehles an die Bäcker. 44
8. Backen des Brotes. 47
   a) Allgemeines über die Münsterischen Bäckereien im Kriege. 48
      α) Zahl, Einrichtung, Größe S. 48. — β) Trennung der Bäckerei- und Konditoreibetriebe S. 49. — γ) Fremdenbäckerei S. 50. — δ) Plan der Zusammenlegung von Bäckereien S. 51. — ε) Arbeitszeit in den Bäckereien S. 53.
   b) Qualität des von den Bäckern benutzten Mehles. 54
   c) Brotstreckung. 56

α) durch Kartoffeln S. 56. — β) durch andere Stoffe S. 61.
d) Betriebsunkosten und Bruttoverdienstspanne. 63
e) Backausbeute. 67
f) Schwierigkeiten, mit denen die Bäcker zu kämpfen hatten. 71
9. Abgabe des Brotes gegen kommunale Brotkarten und -marken. 74
a) Allgemeines. 74
b) Ausgabe der Brotmarken. 80
c) Kopfration. 84
d) Fälschen, Stehlen, Verlieren von Brotmarken. 96
e) Ablieferung der eingenommenen Brotmarken durch die Bäcker. 98
10. Brotarten in Münster. 99
a) Kriegsbrot. 100
b) Schwarzbrot. 103
c) Weißbrot und Brötchen. 104
d) Krankenbrot. 106
e) Brot für liturgische Zwecke. 107
11. Mehl- und Brotpreise. 109
a) Oertliche Mehlpreise für die Bäckereien. 109
b) Brotpreise. 110
α) für Markenbrot S. 110. — β) für markenfreies Brot S. 112.
c) Vergleich der Münsterischen Mehl- und Brotpreise mit denen anderer Städte. 113

Abschnitt B: Die Mehl- und Brotversorgung der Selbstversorger der Stadt Münster. 122
1. Allgemeines über Selbstversorger. 122
2. Zahl der Selbstversorger in Münster. 125
3. Mahlen des Brotgetreides der Selbstversorger in den Mühlen. 127
a) Allgemeines. 127
b) Mahlkarten und Mahlverzeichnisse. 129
c) Mahllohn. 131
4. Backen des Brotes. 132
5. Kopfration der Selbstversorger. 133

Schluß. 137

Quellen- und Literaturangabe. I—III

Tabellen.

Abkürzungen.

B. V. O.	=	Bundesratsverordnung,
K. G.	=	Kriegsgetreidegesellschaft,
K. V.	=	Kommunalverband,
M.	=	Münster,
Pr. L.	=	Preußisches Landesgetreideamt,
R. G	=	Reichsgetreidestelle,
R.-Präs.	=	Regierungspräsident,
Schr.	=	Schreiben,
St. A. M.	=	Stadtarchiv Münster,
Teka	=	Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft.

Einleitung.

Ein Krieg, wie der Weltkrieg von 1914—1918, mußte für Deutschland ungeheure Einwirkungen auf wirtschaftlichem Gebiete haben. Er war von Anfang an ein Wirtschaftskrieg. Die Engländer hatten von vornherein als Mittel für die Niederwerfung der Deutschen neben der Bekämpfung der Wehrmacht die Aushungerung durch Abschneidung der Lebensmittelzufuhr ins Auge gefaßt. So war im Weltkriege nicht nur Großes an der Front zu vollbringen, sondern es galt auch, im Innern auszuhalten und Ungeheures zu leisten. In dem durch den Weltkrieg eröffneten Wirtschaftskampf spielte die Mehl- und Brotversorgung des deutschen Volkes eine wichtige, vielleicht mit die wichtigste Rolle. Eine große Umstellung war nötig, doch mußte man, bevor man zu Neuerungen und Aenderungen schritt, einen klaren Ueberblick über die Sachlage zu erhalten suchen. Ueber Deutschlands Getreideein- und -ausfuhr und seine Eigenproduktion in den letzten Friedensjahren ergibt sich folgendes Bild:

Deutsches Reich.[1])

Jahr	Mehreinfuhr in 1000 to				Eigenproduktion	
	Weizen	Roggen	Mehl-ausfuhr	Sa. Brot-getreide	Weizen abzüglich Saat	Roggen abzüglich Saat
1908	1 829	249	203	1 380	3 840	9 700
1909	2 223	376	257	1 590	4 260	10 330
1910	2 062	436	340	1 326	4 360	9 380
1911	2 178	154	403	1 621	4 300	9 824
1912	1 991	474	356	1 141	4 580	10 535
1913[2])	2 011	581	402	1 028	4 300	11 200

Im Jahresdurchschnitt der Jahre 1909/13 betrug im deutschen Außenhandel die Getreideein- und -ausfuhr folgende Menge:[3])

im Jahresdurchschnitt 1909/13	Einfuhr in Tonnen	Ausfuhr in Tonnen	Mehreinfuhr + Mehrausfuhr —
für Roggen	389 322	794 175	— 404 853
für Weizen	2 421 711	332 615	+ 2 089 096
für Roggenmehl	1 073	162 549	— 161 476
für Weizenmehl	15 286	176 520	— 161 234

[1]) Ballod: Grundriß der Statistik, S. 332.

[2]) Die Ergebnisse für das Jahr 1913 sind zu dieser Aufstellung hinzugefügt aus der Tabelle von Ballod zu seinem Aufsatz: „Deutsche Volksernährung im Kriege." Preuß. Jahrb. 1914, Juliheft S. 116 f. Die Tabelle dort enthält dieselben statistischen Angaben über die Mehreinfuhr wie die hier wiedergegebenen, nur konnte dort inzwischen das Ergebnis für das Jahr 1913 hinzugefügt werden.

[3]) Elsas: S. 1.

Zur besseren Uebersicht wird noch die folgende Tabelle hinzugefügt.[4]) Im Durchschnitt der Jahre 1909—1913 betrug

bei Roggen der Ernteertrag	11,3	Millionen to
die Mehrausfuhr	0,4	„ „
bei Weizen der Ernteertrag	4,2	„ „
die Mehreinfuhr	2,0	„ „

Diese Statistiken zeigen, daß Deutschlands Getreideeinfuhr die -ausfuhr in den letzten Jahren vor dem Kriege erheblich überstieg. Es war in seinem Getreidekonsum stark auf das Ausland angewiesen, vor allen Dingen beim Weizen, dessen Einfuhr bis auf rund 2 Mill. to gestiegen war. Durchschnittlich der dritte Teil des Weizenbedarfs mußte so zu Beginn des Weltkrieges aus dem Ausland eingeführt werden. Dagegen war die Roggenernte in den letzten Jahren vor dem Weltkriege recht ergiebig gewesen. Deutschland führte sogar Roggen in beträchtlicher Menge aus nach Rußland, Dänemark, Norwegen und den Niederlanden.[5]) Im Kriege konnte durch Erlaß von Ausfuhrverboten die bisher ausgeführte Roggenmenge der eigenen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Das war jedoch nur etwa eine halbe Mill. to gegenüber den 2 Mill. to Weizen, die eingeführt werden mußten. Zudem mußte damit gerechnet werden, daß man gegenüber der Friedenszeit mehr und mehr zur Verfütterung von Brotgetreide schreiten werde, ferner, daß auch wegen der eintretenden Knappheit anderer Lebensmittel der bisherige Brotkonsum noch zunehme.

Bei all den Berechnungen, die man zu Beginn des Krieges darüber anstellte, wie lange Deutschland mit seinen eigenen Getreidevorräten ausreiche, fiel schwer in die Wagschale, daß die deutschen Erntestatistiken sehr ungenau waren und keinen genügenden Ueberblick gaben. Vom Jahre 1899 ab hatten landwirtschaftliche Sachverständige die wahrscheinliche Durchschnittsernte jeder Getreideart festzustellen. Carl Ballod behandelte schon in seinem Grundriß der Statistik aus dem Jahre 1913 diese ungenaue Art der Aufstellung dieser Statistiken.[6]) In seinem Aufsatz „Deutsche Volksernährung im Kriege" führte er u. a. aus, daß die englische Konsumstatistik für Brotgetreide zu $^4/_5 - ^5/_6$ auf der Einfuhrstatistik beruhe, die absolut sicher sei, die deutsche dagegen aber nur zu $^1/_{10}$, während $^9/_{10}$ auf der Statistik der Eigenernte beruhe, die bloß Schätzungswerte darstelle. Kein Mensch könne sagen, ob die deutschen Ernteschätzungen nicht um 10, ja 15 oder gar 20% zu hoch seien.[7]) Auch Warmbold führte in seinem Aufsatze „Futtergetreide im Kriege"[8]) aus, daß man, um die früheren Ernteangaben den tatsächlichen Verhältnissen zu nähern, einen Abzug von sicher 15% machen müsse. Er veranschlagt die durchschnittliche Getreideernte Deutschlands für die Jahre 1910—1914 folgendermaßen:

[4]) Eulenburg: S. 44.
[5]) Eulenburg: S. 43.
[6]) Ballod: Grundriß, S. 97.
[7]) Ballod: Deutsche Volksernährung im Kriege, S. 103.
[8]) Warmbold· S. 12.

	Statistische Ernte to	Wahrscheinlich erzielte Ernte to
Roggen	11 124 935	9 456 195
Weizen	4 183 278	3 555 786

Aus all diesem geht hervor, daß man sich zu Beginn des Krieges bei den Berechnungen über die dem deutschen Volke zur Verfügung stehenden Getreidemengen vor einer Ueberschätzung hüten mußte, die gegen Ende des Wirtschaftsjahres sehr üble Folgen haben konnte.

Ein sehr großer Nachteil für Deutschland war zu Kriegsbeginn ferner, daß gar keine größeren Vorräte an Brotgetreide im Lande vorhanden waren. Man hatte keine Vorratswirtschaft wie in früheren Zeiten mehr betrieben, indem man in den Jahren des Ueberflusses Getreide aufspeicherte gegen die Not der Mißjahre. Zwar hatten einige Männer wie C. Ballod schon vor dem Kriege wiederholt darauf hingewiesen, daß es eine Notwendigkeit sei, Vorratswirtschaft zu betreiben, um einer Aushungerungsgefahr im Kriegsfalle zu begegnen.[9]) Ballod brachte auch praktische Vorschläge, doch sah man im Frieden im allgemeinen die Notwendigkeit einer solchen Vorratswirtschaft nicht recht ein, und so wurde in diesem Punkte keine besondere Vorsorge getroffen.

Der Zeitpunkt, zu dem der Weltkrieg ausbrach, war allerdings ziemlich günstig für die deutsche Volkswirtschaft. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob der Kriegsausbruch in die Zeit sofort nach der Ernte fällt und somit dem Lande noch die ganzen Vorräte zur Verfügung stehen oder ob der Beginn des Krieges in eine spätere Zeit fällt, wo die Getreidevorräte schon zum großen Teil im eigenen Lande verbraucht, oder in andere Länder exportiert sind. Es wäre für Deutschland ungünstiger gewesen, wenn der Weltkrieg etwa im November oder Dezember oder auch einen Monat eher als August ausgebrochen wäre. Im letzten Falle wäre die Ernte bei weitem noch nicht hereingebracht gewesen, und man hätte vielleicht aus Mangel an Arbeitskräften die Erntearbeiten nicht rechtzeitig und pünktlich erledigen können.

Durch die Absperrung vom Auslande war Deutschland im Kriege gezwungen, in der Hauptsache mit dem auszukommen, was die eigene Landwirtschaft produzierte. Das Vorhergehende läßt erkennen, daß, wenn Deutschland schon nicht einmal im Frieden mit seinem eigenen Brotgetreide auskam, es ungeheure Schwierigkeiten und Opfer kosten mußte, wenn es sogar im Kriege damit ausreichen wollte.

Es mußte vor allem mit dem vorhandenen Brotmaterial sparen. Das war in manchen Punkten sehr wohl möglich; denn der deutsche Brotmarkt zeigte in den letzten Friedensjahren einen großen Luxus in Menge, Beschaffenheit und Mannigfaltigkeit der Backware. Der Konsum des Roggenbrotes nahm immer mehr ab, während der des Weizenbrotes zunahm. Da der Weizen dem Lande am meisten

[9]) vgl. Ballod: Deutsche Volksernährung, S. 117.

fehlte, mußten vor allem dem Weizenbrotkonsum Einschränkungen auferlegt werden.

Um die Brotversorgung des deutschen Volkes zu sichern und mit dem gegebenen Brotmaterial zu sparen, griff man gleich zu Beginn des Krieges zu besonderen allgemeinen Anordnungen. Doch wurden nicht überall sofort durchgreifende wirtschaftliche Maßnahmen getroffen. Die völlig unzureichende Vorbereitung unserer wirtschaftlichen Mobilmachung und der allgemeine Glaube an eine kurze Kriegsdauer verursachten, daß man keine allumfassenden Bestimmungen traf. Man scheute sich zunächst, mit zentralistischen Maßregeln überall einzugreifen. Die Anordnungen kamen so erst langsam und zögernd, um den jeweils hervortretenden dringendsten Bedürfnissen zu entsprechen. Später mußte man die verschiedenen Maßnahmen untereinander in Verbindung bringen, um ein organisches Ganzes zu schaffen.

Die ersten Anordnungen wurden getroffen zur Sicherung der im Lande befindlichen Brotgetreide- und Mehlvorräte. Die Verordnung vom 31. 7. 1914 verbot jegliche Ausfuhr von Brotgetreide und Mehl. Dann wurden verschiedene Maßnahmen erlassen, um die Ernte trotz des Mangels an Arbeitskräften gut hereinzubringen. Man glaubte auch durch die Herabsetzung des Durchschnittsbrandes der großen Brennereien von 95 auf 60 v. H. allerlei Getreidemengen für die menschliche Ernährung mehr zu gewinnen. Dann wurde ein Verfütterungsverbot für Getreide erlassen.

Es wurden auch Maßnahmen getroffen, um die im Lande vorhandenen Brotgetreide- und Mehlvorräte möglichst zu vergrößern und zu vermehren. Zur Erleichterung der Einfuhr aus dem Auslande hob das Gesetz vom 4. 8. 1914 die Einfuhrzölle für Brotgetreide und Müllereierzeugnisse auf. Die B.V.O. vom 28. 10. 1914 schrieb eine stärkere Ausmahlung des Brotgetreides und die Streckung des Brotmehles durch Kartoffeln vor. — Ferner mußte man versuchen, den eigenen Ernteertrag zu vergrößern. Alle sonst unbebauten Flächen deutschen Bodens sollten benutzt werden, wenn sich die Arbeit nur irgendwie lohne. Es zeigte sich jedoch bald, daß der Erfolg dieser wie auch mancher anderer Maßnahmen keineswegs so durchschlagend war, wie man es sich gedacht hatte. So trat am 5. 1. 1915 eine Verschärfung der Vorschriften ein.

Es wurden auch schon die ersten Versuche zur Kornbewirtschaftung gemacht. Am 25. 11. 1914 wurde nach langen Vorbereitungen die Kriegsgetreidegesellschaft gegründet. Ihre Aufgabe sollte es sein, soviel Getreide wie möglich, vielleicht 2—3 Mill. to Roggen zu erwerben, wenn nötig, unter Zuhilfenahme von Enteignungen, wie auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern, um sie für die letzten Monate vor der neuen Ernte bereitzuhalten. Doch riefen die Arbeitsweise und das Vorgehen der K.G. sehr viel Unwillen und Mißbilligung im Lande hervor. Es zeigte sich bald, daß, obschon ihre Läger offenstanden, nicht genügend Korn einkam, sodaß man für die Mehl- und Brotversorgung Deutschlands bis zur neuen Ernte die schlimmsten Befürchtungen hegte. Da griff man,

um der Not zu steuern, zu einer durchgreifenden staatlichen Bewirtschaftung des gesamten Getreides. Durch die B.V.O. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. 1915 wurden mit Beginn des 1. 2. 1915 alle im Deutschen Reiche vorhandenen Vorräte von Roggen und Weizen, allein oder mit anderer Frucht vermischt, auch ungedroschen, für die K.G. in Berlin, die Vorräte an Weizen-, Roggen- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befanden. K.V. im Sinne dieser B.V.O. waren die Stadt- und Landkreise; die höhere Verwaltungsbehörde war der Regierungspräsident. Von dieser Beschlagnahme wurden nicht betroffen Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, des Militärfiskus, der Marineverwaltung, der K.G. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin standen, ferner Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen 1 dz nicht überstiegen, dann Mengen, die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft und als Saatgut zur Frühjahrsbestellung benötigten. Durch die B.V.O. vom 28. 6. 1915 wurde sämtliches Getreide nicht mehr für die K.G., sondern mit der Trennung vom Boden für den K.V. beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen war. Das Mehl wurde auch jetzt wieder für den K.V. beschlagnahmt. Die uneingeschränkte Verfügung über alles so beschlagnahmte Korn und Mehl wurde so für lange Zeit in die Hand einer zentralen Stelle gelegt, die auch die Verteilung der Vorräte an die einzelnen K.V. und Gemeinden vornahm.

Obschon für das ganze Reich einheitliche Maßnahmen und Anordnungen getroffen wurden, war es selbstverständlich, daß die Mehl- und Brotversorgung der einzelnen Gegenden Deutschlands, der verschiedenen Städte und Gemeinden während der Kriegs- und Inflationszeit keineswegs ganz einheitlich und gleich war, sondern oft gewaltige Unterschiede zeigen mußte. Das hatte seinen Grund einmal darin, daß man den K.V. selbst gewisse Rechte und Befugnisse bei der Mehl- und Brotversorgung zuerkannte, dann aber auch in verschiedenen anderen Faktoren. So spielte z. B. für die Städte ihre Lage, Größe und Zusammensetzung ihrer Bevölkerung eine große Rolle. Für die Versorgung einer Stadt war es von Vorteil, wenn sie in einem reichen landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiete lag, ohne daß sich mehrere größere Städte im näheren Umkreis befanden. Günstig war auch, wenn sie keine so große Bevölkerungszahl aufwies. Im allgemeinen waren bei den großen Städten auch die Ansprüche hoch, die an die Verwaltung gestellt wurden. Auch die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung nach Altersklassen, Vermögensverhältnissen und Beschäftigung war von großem Einfluß für die wirtschaftliche Versorgung im Kriege. Eine Stadt mit einer ausgesprochenen Arbeiterbevölkerung stellte ohne Zweifel die höchsten Anforderungen an die Verwaltung.

Wenn man diese Gesichtspunkte auf die Stadt Münster anwendet, so ergibt sich dort folgendes Bild: Die Lage der Stadt war nicht ungünstig für die Getreide- und Mehlversorgung in der

Kriegs- und Inflationszeit; Münster liegt nicht in einer Industriegegend, wo oft die eine Großstadt eng an die andere grenzt, sondern es hat viel flaches Hinterland und bildet den Mittelpunkt einer ackerbautreibenden Bevölkerung. Zwar war die in der weiteren Umgebung Münsters liegende Landwirtschaft vor dem Kriege keineswegs ganz auf Münster eingestellt, sondern sie lieferte ihre Produkte auch sehr viel zum Industriegebiet. Es traten im Kriege in der wirtschaftlichen Versorgung solch ländlicher Gegenden nicht die Schwierigkeiten auf, wie z. B. im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Es konnte das Getreide möglichst aus der nächsten Umgebung beschafft werden. Dadurch blieben die Transportkosten niedriger, das Getreide war nicht so sehr dem Verderben ausgesetzt, und es war eine pünktlichere Lieferung möglich, was später, als all die vielen Verkehrsschwierigkeiten auf der Eisenbahn eintraten, besonders wichtig war. Zudem gab solch eine Lage in mehr landwirtschaftlicher Gegend der Bevölkerung in Zeiten der Not eine größere Beruhigung, da sie wußte, daß sie nicht vollkommen auf Getreidelieferung aus weiter Ferne angewiesen war. Auch die Lage Münsters an guten Eisenbahnlinien und am Dortmund-Ems-Kanal war günstig für die Lebensmittelversorgung im Kriege. Zwar gewährte der Kanal nur eine langsame Fortbewegung der Güter, auch konnte er nicht das ganze Jahr hindurch benutzt werden, da er im Winter manchmal durch Eis gesperrt war. Immerhin konnte er Münster neben der Eisenbahn gute Dienste leisten. Außerdem war günstig, daß die Transportkosten auf den Wasserstraßen niedriger sind, als auf der Eisenbahn. Für den Münsterischen Stadthafen, der sich wegen seiner Lage in einem industriearmen Gebiet hauptsächlich zum Umschlagshafen für land- und forstwirtschaftliche Produkte entwickelt hatte, bestand im Frieden das wichtigste Gut im Getreide. Es kam meist aus dem Ausland, wie aus Rußland, Argentinien, den Balkanstaaten. Die Ausfuhr aus dem Münsterischen Stadthafen war gering. Wegen der Wichtigkeit des Dortmund-Ems-Kanals für die Einfuhr ist zur Erleichterung des Transportes der Stadthafen mit dem staatlichen Güterbahnhof und der Westfälischen Landeseisenbahn durch eine Hafenanschlußbahn verbunden.

Wichtig war ferner, wie schon erwähnt, für die wirtschaftliche Versorgung einer Stadt während der Zeit der Rationierung ihre Größe und die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung. Münster zählte damals noch nicht zu den Großstädten. Es kam in seiner Bevölkerungszahl keineswegs den großen Industriestädten gleich. Seine Bevölkerung setzte sich zum großen Teil zusammen aus einem gesichert lebenden Mittelstande, wie Beamten, Handwerkern usw. Die Zahl der in der Stadt vorhandenen Arbeiter war gering. So hatte es in der Kriegs- und Inflationszeit nicht solch große Schwierigkeiten in der Getreide- und Mehlversorgung zu lösen wie die großen Industriestädte mit ausgesprochener Arbeiterbevölkerung.

Wenn auch das Ziel der Nahrungsmittelwirtschaft für alle Städte im Kriege ein gleiches und gemeinsames war, so hatte doch jede einzelne Stadt je nach den vorhandenen allgemeinen Bedingungen

ihre eigenen und besonderen Einrichtungen zu treffen. Eine Maßnahme, die sich für die eine Stadt eignete und sich dort gut bewährte, brauchte darum noch nicht vorbildlich für alle Städte zu sein. Diejenige Organisation leistete am meisten, die möglichst aus den örtlichen Bedürfnissen heraus erwachsen war.

Abschnitt A.

Die Mehl- und Brotversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung der Stadt Münster.

Als Versorgungsberechtigte der Stadt galten in der Kriegs- und Inflationszeit selbstverständlich zunächst alle in der Stadt seßhaften Bürger. Doch kamen noch einige andere besondere Gruppen hinzu. So hatte die Stadt Münster nicht nur Zivilpersonen, sondern auch einen Teil der anwesenden Militärpersonen mit Brot zu versorgen und zwar all diejenigen, die ihr Brot nicht in Natur von der Heeresverwaltung erhielten. In die Zahl der Versorgungsberechtigten der Stadt Münster wurden von den Militärpersonen zuerst einberechnet die Offiziere und Militärbeamten, die in Bürgerquartieren mit Verpflegung einschließlich Brot untergebrachten Mannschaften, sowie die mit Brotgeld abgefundenen, außerhalb der Kaserne vorhandenen Unteroffiziere und Mannschaften. Später, vom 15. 12. 1916 ab, mußten von der Stadt auch die kasernierten auf Selbstversorgung angewiesenen Mannschaften und die Lazarettinsassen verpflegt werden, falls sie nicht von der Heeresverwaltung unmittelbar mit Brotmehl versorgt wurden. Die Beschaffung des Gesamtbedarfs des Heeres an Getreide und Mehl erfolgte einheitlich durch die Vermittlung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung. Außer den vorher Genannten hatte der K.V. Münster-Stadt diejenigen Kriegsgefangenen mit ihren Wachtmannschaften mit Brot zu versorgen, die ihr Brot nicht von dem zuständigen Gefangenenlager erhielten. Auch die Urlauber mußten von der Stadt mit Brot verpflegt werden nach einem Schreiben der stellvertretenden Intendantur des VII. A.K. vom 28. 7. 1916. Ein Anspruch auf Mehlerstattung seitens der Heeresverwaltung entstand dadurch nicht.

Später hatte die Stadt Münster auch die Brotversorgung der Schutzpolizei zu übernehmen. Die einzelnen Abteilungen, wie das Verwaltungsamt der Polizeischule für Rheinland und Westfalen, sowie die Verwaltung des Reichswasserschutzes u.s.w. sandten Brotmarkenanforderungen mit Angabe der Namen der einzelnen Personen der Schutzpolizei, die an keiner gemeinsamen Verpflegung teilnahmen, und somit auf Selbstverpflegung angewiesen waren. Auch die Gefangenen vom Polizeigefängnis Münster sind von der Stadt mit Brot versehen worden. Wie schon erwähnt, wurden von Dezember 1916 ab auch die Münsterischen Lazarette von der Stadt mit Brot beliefert. Da sie nach Art der Münsterischen größeren

Anstalten versorgt wurden, werden sie etwas eingehender behandelt auf S. 75.

Die Brotversorgung der Stadt Münster umfaßte später dann auch diejenigen der vertriebenen Inlandsdeutschen, die sich in Münster aufhielten und in Haus Spital, im Flüchtlingslager an der Gasanstalt, in der Ballonhalle und im kath. Vereinshaus untergebracht wurden. Während schon im Kriege manchmal Flüchtlinge genannt wurden, die die Stadt Münster mit Brot zu versorgen hatte, stieg jedoch der Zustrom ganz erheblich nach dem Kriege. Die Zentral-Fürsorgestelle für vertriebene Inlandsdeutsche wandte sich wegen des Vorschusses von einem Posten Brotmarken an den Magistrat. Am Ende des Monats, später auch oft wöchentlich, fand dann eine Verrechnung statt. Die Zentral-Fürsorgestelle wurde verpflichtet, der Stadt eine Liste der versorgten Flüchtlinge mit Namen, Dauer der Verpflegung und Gewichtsangabe des erhaltenen Brotes zu übergeben.

Ferner wurden in Münster Reisende gegen Abgabe von Reisebrotmarken mit Brot versorgt, dann die Binnenschiffer, sowie auch die Einwohner der Aemter Mauritz und Roxel.

Zur Ermittlung der Zahl der Versorgungsberechtigten der Stadt fanden Personenstandsaufnahmen und Volkszählungen statt. Es war sehr schwierig, besonders zu Beginn des Krieges, wegen des dauernden Ab- und Zugangs von Militärpersonen, eine richtige Zahl zu erhalten. Ferner muß man immer bedenken, daß die Angaben, die die einzelnen Kommunalverbände machten, sicherlich keineswegs zu niedrig, sondern eher etwas zu hoch gegriffen waren, weil sie von so großer Wichtigkeit für ihre Mehl- und Brotversorgung waren. Der Magistrat der Stadt Münster gab in einem Schreiben an den Vorsitzenden der Reichsverteilungsstelle vom 10. 4. 1915 die Gesamtzahl der in Münster mit Brot zu versorgenden Zivilbevölkerung mit mindestens 89—90 000 an und bat, die Zahl von rund 90 000 in den Verteilungsplan aufzunehmen.[10]) In dem Verteilungsplan vom 31. 8. 1915 wurde Münster dann auch mit 90 300 Versorgungsberechtigten aufgeführt.[11]) In der Zeit vom 8.—21. Oktober 1915 waren in Münster nach Angabe der Brotmarkenbezirksvorsteher in den Ausgabebezirken Brotmarken ausgegeben worden an 81 928 Personen,
in Anstalten wurden verpflegt 6 308 Personen,
Brotgeldempfänger waren vorhanden 152 Personen,
u. Flüchtlinge 9 Personen.
Summe: 88 397 Personen.[12])

Die Personenstandsaufnahme im Dezember 1915 ergab für Münster eine Einwohnerzahl von 111 506 Personen. Darunter waren 621 Offiziere und Militärbeamte einschl. ihrer Familienangehörigen und 19 365 Unteroffiziere und Mannschaften ebenfalls einschl. ihrer

[10]) St.A.M. Acta betr. Reichsverteilungsstelle.
[11]) St.A.M. Acta betr. Brotversorgung, Bd. 2.
[12]) St.A.M.: ebd.

Familienangehörigen.[13]) In dem Verteilungsplan, den die R.G. mit einem Schreiben vom 27. 1. 1916 den K.V. übersandte, betrug die Zahl der Versorgungsberechtigten der Stadt Münster 90 100. In der Personenstandsaufnahme im Dezember des Jahres 1916 ergab sich eine Einwohnerzahl von 107 064 Personen, worunter sich 678 Offiziere und Militärbeamte einschl. ihrer Familienangehörigen und 13 530 Unteroffiziere und Mannschaften mit Familienangehörigen befanden.[14]) In dem Verteilungsplan, der für das Erntejahr 1916/17 aufgestellt worden war, war für Münster die Zahl seiner Versorgungsberechtigten mit 84 200 angegeben. Auf Grund eines Antrages auf anderweitige Festsetzung wurde für die Stadt als Gesamtzahl der vom K.V. am 23. 3. 1917 mit Brot zu versorgenden Personen die Zahl 87 033 von der R.G. anerkannt.[15]) Die Volkszählung am 5. 12. 1917 ergab für Münster eine Einwohnerzahl von 103 059 Personen. Davon waren Militärpersonen 14 953 und Kriegsgefangene 8000 Personen. Der Brotversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung wurde die Zahl von 80 531 zugrundegelegt.[16]) Doch wurde in dem Verteilungsplan, den das Pr.L. unter dem 7. 1. 1918 mitteilte, für das laufende Erntejahr für Münster eine Versorgungsberechtigtenzahl von 86 700 angegeben, was wahrscheinlich wohl zu hoch gegriffen war. Durch die Verfügung des Pr.L. vom 3. 7. 1918 war für die Stadt die Zahl der mit Brot zu versorgenden Zivil- und Militärpersonen auf 83 600 Köpfe festgesetzt worden. Sie wandte sich nun im Sept. 1918 an das preußische statistische Landesamt, und teilte mit, daß seit dieser Festsetzung die Zahl der von der Stadt mit Brot zu versorgenden Zivilpersonen erheblich gestiegen und noch ständig in der Zunahme begriffen sei. Unter Angabe der genauen Ausrechnung bat sie, bei der Zuweisung des Mehles für die Bevölkerung eine Zahl von 87 000 festzusetzen.[17]) Gegen Ende des Jahres 1918 nahm die Zahl der versorgungsberechtigten Personen in Münster noch weiter zu, wie später gezeigt werden wird.

Das Folgende soll dazu beitragen, wenigstens auch einen kleinen Einblick in die Zahl der von der Stadt Münster mit Brot versorgten Militärpersonen zu geben. Nachdem im Okt. 1915 eine Anzahl von 152 angegeben worden war, wurde in einem Bericht des Magistrats M. an das Pr.L. vom 2. 8. 1916 u. a. mitgeteilt, daß die Zahl der vorhandenen auf Selbstversorgung angewiesenen Militärpersonen, die ihr Brot von der Stadt zu beanspruchen hätten, Anfang des Jahres 1916 sich auf etwa 200—300 belaufen habe. Infolge der schon erwähnten kriegsministeriellen Verfügungen vom 24. 12. 1915 und 9. 2. 1916 sei eine bedeutende Steigerung ein-

---

[13]) Kriegschronik, S. 148.
[14]) ebd. S. 245.
[15]) St.A.M. Acta betr. Brotversorgung, Bd. 4.
[16]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.
[17]) Schr. des Magistrats M. an d. preuß. stat. Landesamt vom 23. 9. 1918, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

getreten.[18]) Im Februar 1916 betrug die Gesamtzahl der von der Stadt Münster auf Grund dieser Verfügungen mit Brot versorgten Mannschaften, die auf Selbstversorgung angewiesen waren, etwa 1419 Personen,

im März 1916 etwa	2215 Personen,
im April 1916 etwa	2278 Personen,
im Mai 1916 etwa	2499 Personen,
im Juni 1916 etwa	2328 Personen,
im Juli 1916 etwa	2436 Personen,
im August 1916 etwa	2453 Personen,
im September 1916 etwa	2598 Personen.[19])

In einem Fragebogen, den die Stadt am 29. 8. 1916 ausfüllte, mußte sie u. a. auch angeben, wieviel Brotgeldempfänger nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate in der Stadt vorhanden gewesen seien. Es wurden dafür 2421 Personen aufgeführt, was genau mit dem Durchschnitt der soeben genannten Zahlen für Mai. Juni und Juli 1916 übereinstimmt. In dieser Zahl fehlen die vom K.V. Münster versorgten Lazarettinsassen. — In einem ähnlichen Fragebogen, den Münster am 14. 9. 1917 ausfüllte, wurde als Zahl für die nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate in Münster vorhanden gewesenen und aus Beständen des K.V. mit Brot verpflegten Brotgeldempfänger 1918 und als Zahl für die nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate in Münster mit Brot versorgten in Kasernen wohnenden und auf Selbstbeköstigung angewiesenen Mannschaften 341 Personen aufgeführt. Hinzu kamen auch noch die von der Stadt versorgten Kriegsgefangenen und deren Wachtmannschaften und die Lazarettinsassen. In einer Nachweisung des Magistrats M. über die vorhandenen zulageberechtigten Arbeiter vom 14. 11. 1917 wurden u. a. insgesamt 5204 Militärpersonen, Kriegsgefangene usw. aufgeführt, die von der Stadt mit Brot zu versorgen waren. In einer Nachweisung vom 11. 12. 1917 wurden dafür 5271 und in derjenigen vom 7. 1. 18 4676 Personen genannt. — In dem Fragebogen, den die Stadt Münster wegen Neuaufstellung eines Verteilungsplanes am 10. 5. 1918 an die R.G. sandte, wurde die Zahl der Militärpersonen einschl. der Kriegsgefangenen, die monatlich aus den Beständen des K.V. oder aus Vorräten der Selbstversorger mit Brot versorgt wurden, mit 4647 angegeben. In der Mehlanforderung der Stadt Münster für die Zeit vom 16. 10. bis 15. 11. 1918 betrug die Zahl der Brotgeldempfänger ohne Militärurlauber, aber einschl. der in Kasernen wohnenden, auf Selbstbeköstigung angewiesenen Mannschaften 2614.[20]) In der Mehlanforderung für die Versorgungszeit Nov./Dez. 1918 wurde diese Zahl mit 2716, für die folgende Versorgungszeit vom Dez. 1918 bis Januar 1919 mit 2750 und für die Zeit vom 16. 1. bis 15. 2. 1919 mit 2457 angegeben. — In dem Fragebogen, den das Pr.L. am

[18]) St.A.M. Acta betr. Brotgeldbezieher.
[19]) ebd.
[20]) Diese und die im folgenden genannten Mehlanforderungen befinden sich in Acta betr. R.G., St.A.M.

29. 7. 1919 allen preußischen K.V. zusandte, gab Münster nur noch 1601 Militärpersonen und Kriegsgefangene an, die ab 16. 8. 1919 noch aus den Beständen des K.V. versorgt werden mußten. Die Zahl der Brotgeldempfänger nahm dann später immer mehr ab. So betrug sie ohne die Militärurlauber nach der Mehlanforderung der Stadt für die Zeit vom 16. 8. bis 15. 9. 1919 1080. Für die Versorgungszeit vom 16. 10. bis 15. 11. 1919 wurden 980 und für diejenige vom 16. 11. bis 15. 12. 1919 736, für die Zeit vom 16. 1. bis 15. 2. 1920 619, für die Zeit bis 15. 3. 1920 407 usw. angegeben.

Die Zahl der in der Stadt Münster mit Brot versorgten Kriegsgefangenen und deren Wachtmannschaften war nur gering. In dem Fragebogen vom 29. 8. 1916 wurden für Münster noch keine Kriegsgefangenen mit Wachtmannschaften genannt. In dem Fragebogen vom 14. 9. 1917 wurde die Zahl der aus den Beständen der Stadt mit Brot versorgten Kriegsgefangenen nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate mit 151 angegeben und die der zu den Kriegsgefangenen gehörenden Wachtmannschaften mit 4. In der Mehlanforderung für die Versorgungszeit vom Februar bis März 1918[21]) wurden 164 Kriegsgefangene aufgeführt. In dem Fragebogen, den Münster für die Neuaufstellung eines Verteilungsplanes am 10. 5. 1918 an die R.G. schickte, nennt sie 128 Kriegsgefangene und 6 dazu gehörende Wachtmannschaften. In der Mehlanforderung für die Zeit vom 16. 11. bis 15. 12. 1918 werden 202, in der für die Zeit vom 16. 12. 1918 bis 15. 1. 1919 207 und in derjenigen für die Zeit vom 16. 1. bis 15. 2. 1919 nur noch 33 Kriegsgefangene und deren Wachtmannschaften aufgeführt, die von der Stadt mit Brot versorgt wurden. Für die Zeit vom 16. 4. bis 15. 5. 1919 werden keine Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften für Münster mehr angegeben.

Die Zahl der von der Stadt mit Brot versorgten Schutzpolizei ließ sich für die Zeit vom 9. 1. 1922 bis 7. 1. 1923 nach den wohl ganz vollzählig vorliegenden Brotmarkenanforderungen und Empfangsbescheinigungen ziemlich genau errechnen. Sie betrug danach 3894 Personen, also in jeder Versorgungszeit durchschnittlich etwa 160 und in einem Monat dann 320 Mann.[22])

Die Zahl der in Münster verpflegten vertriebenen Inlandsdeutschen war sehr verschieden. Die meisten Nachweisungen über die während der Jahre 1919 bis 1923 in Münster mit Brot verpflegten Flüchtlinge standen mir zur Verfügung.[23]) So wurden z. B. im Jahre 1919 nur erst wenige Flüchtlinge genannt. Nach den mir vorliegenden Nachweisungen betrug im Jahre 1920 die Zahl der mit Brot verpflegten vertriebenen Inlandsdeutschen etwa 296 963,[24]) und

[21]) Für diese u. die im folgenden angegebenen Mehlanforderungen s. Acta betr. RG. St.A.M.

[22]) St.A.M. Acta Schutzpolizei, Bd. 2.

[23]) St.A.M. Acta betr. Brotversorgung der vertriebenen Inlandsdeutschen, Bd. 1/2.

[24]) ebd., Bd. 2.

zwar für die Zeit vom 5. 1. 1920 bis 5. 7. 1920 67 679 und für die Zeit vom 5. 7. 1920 bis 3. 1. 1921 229 284. Nach den Nachweisungen betrug die Zahl der von der Zentralfürsorgestelle für vertriebene Inlandsdeutsche mit Brot verpflegten Personen für die Zeit vom 3. 1. 1921 bis 15. 1. 1922 249 081, war also im Verhältnis zum Vorjahre wieder im Sinken begriffen.[25]) In der Zeit vom 16. 1. 1922 bis 8. 1. 1923 wurden in der Stadt etwa 98 816 Flüchtlinge mit Brot versorgt.[26])

Zur Zeit der Demobilmachung nahm die Zahl der versorgungsberechtigten Personen in Münster ganz gewaltig zu. So wuchs z. B. in der Zeit vom 16. bis 30. 11. 1918 einschl. die Bevölkerungszahl allein um 3510 Köpfe, wie die folgende Aufstellung zeigt.[27])

Aufstellung über den Zu- und Abgang an Zivilpersonen im Stadtkreis M. in der Zeit vom 16.—30. Nov. 1918.

Datum		Zugang	Abgang	bleibt Zugang
16.	November	145	80	65
17.	„	—	—	—
18.	„	230	92	138
19.	„	204	86	118
20.	„	3	2	1
21.	„	385	86	299
22.	„	414	83	331
23.	„	409	49	360
24.	„	1	—	1
25.	„	338	52	286
26.	„	393	46	347
27.	„	414	66	348
28.	„	435	66	369
29.	„	452	71	381
30.	„	536	70	466
				3 510

Auffallend ist der geringe Zu- und Abgang am 17., 20. und 24. November. Dazu ist zu sagen, daß der 17. und 24. Nov. 1918 Sonntage waren; der 20. war ein Feiertag, und zwar Buß und Bettag.

Die folgende Aufstellung zeigt den Zu- und Abgang von Zivilpersonen und der aus dem Heeresdienst Entlassenen in Münster in der Zeit vom 1. bis 15. 12. 1918.[28])

---

[25]) St.A.M. Brotversorgung der vertriebenen Inlandsdeutschen, Bd. 2.

[26]) ebd., Bd. 2.

[27]) St.A.M. Acta betr. RG.

[28]) St.A.M. Acta betr. R.G.

Aufstellung über den Zu- und Abgang der Zivilpersonen und der aus dem Heeresdienst Entlassenen in Münster in der Zeit vom 1.—15. Dez. 1918.

Datum	Zugang	Abgang	bleibt Zugang
1. Dezember	—	—	—
2. „	554	90	464
3. „	507	85	422
4. „	423	84	339
5. „	439	48	391
6. „	402	86	316
7. „	366	77	289
8. „	1	1	0
9. „	356	90	266
10. „	418	89	322
11. „	298	82	216
12. „	366	49	306
13. „	322	68	264
14. „	309	93	216
15. „	1	—	1
			3 819

Der 1. und 8. Dezember 1918 waren Sonntage.

Der K.V. Münster-Stadt ersuchte bei der R.G. um Erstattung des Mehraufwandes an Mehl für die durch die Demobilmachung gesteigerte Bevölkerungszahl, dem auch stattgegeben wurde.

Das Vorhergehende zeigt, daß die Zahl der versorgungsberechtigten Bevölkerung in Münster während der Zeit der Rationierung sehr großen Schwankungen unterworfen war.

I. Die Mehlversorgung Münsters vom Zeitpunkt der staatlichen Bewirtschaftung des gesamten Getreides bis zur Belieferung durch die Kriegsgetreidegesellschaft.

In der Uebergangszeit von der allgemeinen Getreide- und Mehlbeschlagnahme ab bis zur Mehlverteilung durch die K.G., die erst im April 1915 begann, stieß die Mehlversorgung namentlich solcher K.V. auf Schwierigkeiten, die nicht auf eigene oder zu ihren Gunsten beschlagnahmte Mehlvorräte im eigenen Bezirk zurückgreifen konnten. Auch Münster geriet da in eine ziemlich schwierige Lage. Die K.G. sah sich noch nicht im Stande, die K.V. zu beliefern; sie suchte vielmehr weiterhin die Vorräte an Getreide aufzuhäufen. Es wurden sämtliche Landräte vom Finanzminister in einem Schreiben vom 12. 1. 1915 aufgefordert, in ihrem Bezirk mindestens 60% des Bestandes nach dem Ergebnis der Getreidebestandsaufnahme vom 1. 12. 1914 für die K.G. zu sichern. Da diese inzwischen noch keine Belieferung der K.V. beginnen konnte, mußte den notleidenden K.V. durch besondere Maßnahmen geholfen werden. Es ergingen in manchen Fällen an die K.G. Gesuche, doch schon vor dem Zeitpunkt, von dem ab die allgemeine Verteilung begänne, Getreide

oder Mehl aus ihren Beständen zu überlassen. Auch die Stadt wandte sich mit dieser Bitte an die K.G. Diese teilte jedoch im Februar 1915 dem Oberbürgermeister der Stadt u. a. mit,[29]) daß sie grundsätzlich kein Getreide abgebe und wegen der geringen Zufuhr von Getreide auch noch nicht in der Lage sei, Mehl zu überweisen. Um aber denjenigen K.V., die sich in einer Notlage bezügl. der Versorgung ihrer Bevölkerung befänden, behilflich zu sein, habe sie bei einer Reihe von Mühlen angefragt, ob noch Mehlvorräte in größerem Maße vorhanden seien. Da dies der Fall war, legte sie dem Oberbürgermeister der Stadt M. eine Liste dieser Mühlen bei und stellte ihm anheim, bei ihnen Mehl freihändig zu erwerben.

In einem Telegramm vom 10. 2. 1915 teilte der R.Präs. dem Oberbürgermeister der Stadt M. u. a. mit,[30]) daß der Minister des Innern ihn telegraphisch ermächtigt habe, den K.V. bei nachgewiesenem Bedarf den Ankauf und die Vermahlung von beschlagnahmtem Brotgetreide für den Monat Februar zu gestatten, jedoch höchstens 5 kg für den Kopf der Bevölkerung der notleidenden Orte. Daraufhin wandte sich der Magistrat an die K.G.[31]) und bat, da in Münster dringender Notstand sei und den Bäckern das Mehl fehle, zu gestatten, daß die Mühle Kiesekamp von dem dort hergestellten Roggenmehl der Stadt den Februarbedarf überlasse. Tatsächlich herrschte in Münster ein großer Mehlmangel, und in den meisten Münsterischen Mühlen lagerten reichliche Vorräte, die jedoch wegen der Beschlagnahme nicht abgegeben werden durften. Doch gab die K.G. diese Erlaubnis nicht, sondern teilte vielmehr mit,[32]) daß sie erst gegen Ende der Woche kleine Mengen Roggenmehl aushilfsweise abgeben könne. Sie wies dann auf die Erlaubnis des Ankaufs von freiem Mehl hin. Da es auch auf diesem Wege Münster nicht gelang, Mehl zu bekommen, wiederholte der Magistrat nochmals seine Bitte bei der K.G., die Mühle Kiesekamp wegen des dringenden Notstandes zur sofortigen Abgabe von Mehl an die Stadt zu ermächtigen. Er erinnerte auch an Hamm und Iserlohn, denen eine ähnliche Erlaubnis gegeben worden war.[33]) Doch blieben diese Bemühungen ohne Erfolg.

Inzwischen hatte sich der Magistrat M. schon an den R.Präs. gewandt und ihm mitgeteilt,[34]) daß die Münsterischen Bäcker kein Roggenmehl mehr zur Verfügung hätten. Die Kiesekamp'sche Mühle habe zur Freigabe von Mehl keine Möglichkeit, weil sie durch die K.G. voll in Anspruch genommen werde und nur für diese mahlen und das Mehl nach deren Auftrag abliefern müsse. Da die Mühle Hovestadt in Handorf eine erhebliche Menge Mehl und Korn be-

[29]) St.A.M.: Brotversorgung, Bd. 1.
[30]) St.A.M.: Brotversorgung, Bd .1.
[31]) Telegr. d. Magistrats M. an die K.G. v. 13. 2. 1915. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.
[32]) Telegr. v. 14. 2. 15, ebd., Bd. 1.
[33]) Telegr. v. 17. 2. 15, ebd., Bd. 1.
[34]) Schr. des Magistrats M. an den R.-Präs. v. 14. 2. 1915. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

saß, bat der Magistrat den R.Präs. dringend, der Stadt umgehend etwa 500 Sack Roggenmehl aus dieser Mühle in Anrechnung auf den der Stadt zukommenden Anteil zu überweisen. Hovestadt erklärte sich bereit, das vorrätige Mehl und dasjenige, das aus dem vorhandenen Roggen noch ermahlen werden konnte, gegen demnächstige Rückgabe eines entsprechenden anderen Mehlquantums der Stadt Münster zu überlassen, wenn ihm die Erlaubnis hierzu erteilt werde. Der R.Präs. genehmigte die Veräußerung von 200 Zentnern Roggenmehl und des aus 1000 Zentnern Roggen ausgemahlenen Mehles aus dem Landkreis in den Stadtkreis. Dann gab z. B. auch der Oberbürgermeister von Duisburg der Stadt M. 100 Sack Weizenmehl frei, doch war es ihm wegen des starken Bedarfs an Roggenmehl in seinem eigenen Bezirk nicht möglich, auch M. noch Roggenmehl zu überlassen.[35])

In einem Schreiben vom 18. 2. 1915 hatte die K.G. u. a. allgemein mitgeteilt, daß noch allerlei Mehlvorräte im Lande vorhanden seien. Es handele sich dabei allerdings weniger um Roggenmehl als um Kriegsmehl (70% Weizenmehl und 30% Roggenmehl). Eine Veräußerung dieses Mehles dürfe ohne die Erlaubnis des zuständigen K.V. von den Mühlen nicht vorgenommen werden. Da diese Zustimmung von dem K.V., in dem die Mühle liege, häufig ohne hinreichenden Grund verweigert würde, empfahl die K.G. den notleidenden K.V., sich an die Landeszentralbehörde zu wenden, um die Uebereignung von Mehl aus dem Bezirk eines K.V. an einen anderen in die Wege zu leiten. M. suchte davon Gebrauch zu machen. In einem Schreiben vom 2. 3. 1915[36]) teilte der Magistrat M. dem R.Präs. mit, daß er beabsichtige, von verschiedenen Landwirten des Landkreises M. 3000 Zentner Roggen aufzukaufen und davon vom Mühlenbesitzer Hovestadt in Sudmühle 2000 Zentner zu Mehl und 1000 Zentner zu Schrot vermahlen zu lassen. Der Magistrat bat, den Erwerb des Mehles zu genehmigen und seine Ueberweisung an den Stadtkreis herbeiführen zu wollen, was dann auch geschah. Ferner wurde eine Vereinbarung mit dem Vorsitzenden des Kreisausschusses des Landkreises M. getroffen. Danach kaufte Hovestadt den Roggen im Landkreise für die Stadt auf und vermahlte ihn dann zu Mehl und Schrot.

Die Stadt M. erhielt auch, da in ihr großer Mangel an Getreide- und Mehlvorräten herrschte, schon vor dem 15. 4. 1915 Mehl von der K.G. überwiesen. Anfang April wandte sich der Magistrat M. an den R.Präs. und teilte ihm mit, daß die Stadt auf Antrag vom 19. 3. für die Zeit bis zum 1. 4. 1915 von der K.G. 1600 Sack Roggenmehl überwiesen erhalten habe. Er bat nunmehr den R.Präs., ihm für die Zeit bis zum 15. April den Ankauf und die Ausmahlung von Getreide, das noch nicht an die K.G. verkauft worden sei, zu genehmigen. Es folgte dann eine genaue Ausrech-

[35]) Schr. des Oberbürgermeisters von Duisburg an den Oberbürgermeister v. M. v. 1. 3. 1915. St.A.M. ebd.

[36]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. vom 2. 3. 1915. St.A.M. Acta betr. Hovestadt.

nung der Bedarfsmenge, die auf insgesamt 2200 Zentner errechnet wurde.[37]) Der R.Präs. genehmigte den Ankauf und das Vermahlen dieser Menge Brotgetreide, die für die notleidende Bevölkerung der Stadt M. aus dem Landkreise M. beschafft werden sollte.[38])

II. Die Mehlversorgung der Stadt Münster durch die Kriegsgetreidegesellschaft bezw. die Reichsgetreidestelle.

Am 15. 4. 1915 begann die K.G. die öffentliche Brotversorgung der K.V. Der Minister des Innern hatte schon in einem Schreiben vom 9. 3. 1915 den Regierungs- und Polizeipräsidenten mitgeteilt, daß die Anträge von K.V., die demnächst Mehl von der K.G. zugewiesen zu erhalten wünschten, bis zum 20. 3. 1915 durch die Hand des R.Präs. an den Reichskommissar zu richten seien. Ferner sollten die K.V. eine Mehlverteilungsstelle einrichten, die die ihnen überwiesenen oder übereigneten Mehlvorräte den Bäckern, Konditoren, Händlern ihres Bezirks regelmäßig zuführte. Die schleunige Errichtung gemeinschaftlicher Verteilungsstellen für mehrere K.V. wurde im Interesse der Erleichterung des Geschäftsverkehrs sehr gewünscht, doch bedurfte sie der Genehmigung des Ministers des Innern.

1. Allgemeines über die Reichsgetreidestelle und die Befugnisse der Kommunalverbände.

Im neuen Erntejahr trat an die Stelle der K.G. die R.G. Sie unterstand der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und hatte die Aufgabe, für die Verteilung des Getreides zur Deckung des planmäßigen Brotbedarfs der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis zur Ernte des folgenden Jahres zu sorgen. Sie bestand aus einer Verwaltungs- und Geschäftsabteilung. Letztere bildete die entsprechend geänderte K.G. Ihr wurde bei dieser staatlichen Bewirtschaftung des Getreides die einheitliche kaufmännische Tätigkeit übergeben. Die Befugnisse der beiden Abteilungen der R.G. waren scharf von einander abgetrennt. Die Verwaltungsabteilung war eine Behörde und bestand aus einem Direktorium und einem Kuratorium. Das Direktorium hatte mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verteilt werden sollte,
b) welche Rücklage anzusammeln sei,
c) zu welchem Satze das Getreide der R.G. und das von ihr den K.V. zugewiesene Getreide auszumahlen sei,
d) wieviel Getreide oder Mehl jedem K.V. für seine versorgungsberechtigte Bevölkerung zustand.

[37]) Schr. v. 9. 4. 1915. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.
[38]) Schr. v. 11. 4. 1915. St.A.M. ebd.

Die Geschäftsabteilung hatte insbesondere:

a) für den Erwerb sowie für rechtzeitige Annahme, Bezahlung und Unterbringung des an sie abzuliefernden Getreides zu sorgen,

b) den K.V. das erforderliche Getreide oder Mehl rechtzeitig zu liefern,

c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

Um die Reichsverwaltung zu entlasten, sollten noch besondere Vermittlungsstellen errichtet werden. So entstand in Preußen das preußische Landesgetreideamt. Die R.G. verkehrte mit allen preußischen K.V. nur durch dieses Pr.L. Es trat vom 1. 8. 1915 ab in Tätigkeit.

Durch die B.V.O. vom 25. 1. 1915 wurde den K.V. die Regelung des Verbrauches der Vorräte in ihrem Bezirk übertragen. Sie hatten die Unterverteilung des Mehles an die Bäcker, Konditoren und Händler vorzunehmen, hatten Vorschriften zu erlassen über die Bereitung eines einheitlichen Brotes, zur Beschränkung und zum Verbot der Kuchenerzeugung. Ihnen wurde dann auch die Festsetzung des Preises für das von ihnen abgegebene Mehl sowie die Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Mehl und Brot übertragen. Ausgabe von Brotkarten, Beschränkung der Herstellung und Abgabe von Brot und Mehl auf bestimmte Betriebe und Zeiten stand ihnen zu. Die K.V. hatten auch die freie Entscheidung darüber, ob sie Selbstwirtschaft betreiben wollten oder nicht. Da in Deutschland noch manche Gegenden den Brotbedarf für ihre Bevölkerung aus der eigenen Getreideerzeugung deckten, war es dort das Naturgegebene, daß sich ein solcher Kreis auch weiterhin mit Korn und Mehl selbst versorgte und daß nicht die R.G. erst dort das Korn fortholte und es dann als Mehl wieder zurücksandte. Die K.V. konnten auch manchmal nur für einen Teil des Jahres Selbstwirtschaft betreiben und sich im übrigen von der R.G. versorgen lassen. Es haben im ersten Wirtschaftsjahre im ganzen 597 und im zweiten Wirtschaftsjahre 762 Kreise Selbstwirtschaft betrieben. Hinzu kamen noch 215 bayrische Kreise, die zusammen einen großen Wirtschaftsverband bildeten. So betrieben also im zweiten Wirtschaftsjahr von den 1139 deutschen K.V. $^2/_3$ Selbstwirtschaft.[39]) Die Stadt M. entschloß sich jedoch nicht dazu und wurde so von der R.G. mit den nötigen Mehlmengen für ihre versorgungsberechtigte Bevölkerung beliefert. Münster ist auch während der ganzen Zeit der Rationierung ein nichtselbstwirtschaftender K.V. geblieben. Zu Beginn jedes neuen Wirtschaftsjahres hatten die K.V. zu entscheiden, ob sie Selbstwirtschaft betreiben wollten oder nicht.

Durch das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 wurde den K.V. das Recht eingeräumt, sich von der R.G. für ihren planmäßigen Bedarf mit Getreide o d e r Mehl beliefern zu lassen. Bis zum 15. 7. 1922 sollte der Entschluß mitgeteilt werden. Die Stadt M. ist weiterhin wie bisher mit Mehl beliefert worden.

[39]) Wiedfeldt: S. 129.

2. Ablieferung von Brotgetreide.

Kommissionäre regelten den Verkehr zwischen der K.G. bezw. R.G. und den K.V. Sie kauften im Auftrage der R.G. von den Landwirten ihres Bezirks das Getreide auf und lagerten es auch in vielen Fällen. Die K.G. verlangte von ihren Kommissionären, daß sie das bei Landwirten und Händlern beschaffte Getreide auf ihren eigenen Namen erwarben. Nach Möglichkeit wünschte sie mit kapitalkräftigen Kommissionären in Verbindung zu treten, die in der Lage waren, aus eigenen Mitteln Vorschüsse auf die Kaufpreise an die Besitzer zu leisten oder auch den Kaufpreis ganz vorzulegen. Der Kommissionär hatte der K.G. gegenüber auch die Gefahr der Beförderung zu tragen.

Es stellte sich aber schon bald heraus, daß eine viel stärkere Beschleunigung der Bewegung des Getreides vom Landwirt bis zur Mühle notwendig war, wenn die K.G. für etwaige Notfälle einen Reservebestand an Getreide oder Mehl erhalten wollte. Aus diesem Grunde entschloß sie sich, die Einkaufstätigkeit dahin auszudehnen, daß sie vorübergehend bis zum 20. 3. 1915 als Kommissionäre alle ihr angeschlossenen Mühlen, die dazu bereit waren, anstellte.[40])

Für den Stadtkreis M. wurde die Westfälische Zentralgenossenschaft zum Kommissionär für die K.G. ernannt. Während der ganzen Zeit der Rationierung hat sie die Vermittlung zwischen der K.G. bezw. R.G. und dem K.V. M. übernommen. Ein schriftlicher Vertrag bestand zwischen ihr und der Stadt nicht, nur eine mündliche Vereinbarung. Danach kaufte die Genossenschaft das Brotgetreide bei den Landwirten des Stadtkreises auf, nahm es vorläufig auf Lager und führte es sodann an die K.G. oder R.G. ab. Von der Vermittlungsgebühr im Betrage von 4 Mk. für die Tonne erhielt der K.V. 1,50 Mk.[41]) Doch hieß es in dem Rundschreiben der R.G. an K.V. vom 25. 7. 1917, daß die R.G. grundsätzlich ihre Zustimmung nicht dazu erteilen werde, daß ein Teil der Kommissionsgebühren an den K.V. abfließe. Bis dahin hatte die Westfälische Zentralgenossenschaft lt. der mündlichen Vereinbarung für jede Tonne 1,50 Mk. für die Stadt M. bei der Kämmereikasse eingezahlt. Im September 1917 noch ersuchte der Magistrat M. die Westf. Zentralgenossenschaft[42]) um die Ueberweisung des ihm für das verflossene Erntejahr vereinbarungsgemäß zustehenden Provisionsanteils. Der Betrag wurde dann auch am 13. 9. 1917 eingezahlt. Doch scheint von da ab der Stadt von der Westf. Zentralgenossenschaft kein Provisionsanteil mehr gewährt worden zu sein, da sich in den Akten nichts mehr darüber findet. So hat sich Münster wohl nach der neuen Verordnung vom 25. 7. 1917 gerichtet.

---

[40]) Schr. der K.G. v. 19. 2. 1915.

[41]) Schr. des Magistrats M. an das Pr.L. vom 4. 5. 1917. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 4.

[42]) Schr. des Magistrats M. an die Westf. Zentralgenossenschaft v .5. 9. 1917. St.A.M., ebd.

Selbstverständlich boten sich auch manche anderen Firmen als Kommissionäre der R.G. an. Der Vorstand der Getreide- und Futtermittelvereinigungen Deutschlands wandte sich an die K.V. in einem Schreiben vom 9. 7. 1917 und sprach die Bitte aus, daß seitens der K.V. die allgemeine Teilnahme des Handels an dem Aufkauf des Getreides ermöglicht werde. Diejenigen Händler, die in dem folgenden Wirtschaftsjahr an dem Aufkauf der neuen Ernte mit tätig sein wollten, sandten Zulassungsanträge durch den betreffenden K.V. an die R.G. Um die Uebertragung der Eigenschaft als Kommissionär der R.G. bewarben sich im K.V. Münster: 1. die Westfälische Zentralgenossenschaft, 2. die Westf. Futtermittel - Verteilungsgesellschaft, 3. die Firma Flechtheim u. Co. Die Stadt M. brachte diese drei Firmen auch bei der R.G. in Vorschlag, jedoch mit dem Bemerken, daß die Bestellung e i n e s Kommissionärs den örtlichen Bedürfnissen ausreichend Rechnung tragen würde. Doch sollten nunmehr auch nach den Anordnungen der R.G.[43]) in jedem K.V. mehrere, mindestens zwei gleichberechtigte Kommissionäre bestellt werden, die selbst wieder eine größere Anzahl Unterkommissionäre zu beschäftigen hatten. Die R.G. bestimmte in einem Schreiben an den Magistrat M. vom 18. 7. 1917 nach dem Vorschlage der Stadt die drei in Vorschlag gebrachten Firmen zu Kommissionären für das kommende Wirtschaftsjahr.[44])

Die K.G. zahlte den Kommissionären zu Beginn der Rationierung für jede to ihr abgeliefertes Getreide 4 Mk. Eine Herabsetzung der den Kommissionären zustehenden Vergütung unter 2,50 Mk. durfte nicht erfolgen.[45]) Es stand frei, den Ortsvorstehern für ihre Arbeit eine Vergütung von 1,50 Mk. pro to zu bewilligen. Die Kommissionsgebühr betrug für M. auch noch im Erntejahr 1917, da die Stadt keinerlei Einwendungen gegen diesen festgesetzten Preis machte, weiterhin 4 Mk. für die to für alle abgelieferten Früchte außer für Hülsenfrüchte. Später fand dann eine langsame Erhöhung der Vergütung für Kommissionäre statt. Bis zum Jahre 1920 hatten die Kommissionäre die Umsatzsteuer aus der Komissionsgebühr zu zahlen. Nachdem aber seit dem 1. 1. 1920 eine Verdreifachung dieser Steuer eingetreten war, wurde es ihnen unmöglich, sie weiterhin aus der Kommissionsgebühr zu begleichen. Die R.G. gestattete aus diesem Grunde,[46]) die Umsatzsteuer der bisher bezahlten Kommissionsgebühr zuzurechnen und beide zusammen als „erhöhte Kommissionsgebühr" in der Getreiderechnung aufzuführen.

Neben den eigentlichen Kommissionsgebühren begann die R.G. im Erntejahr 1917/18 auch Lagergebühren zu zahlen für die Aufbewahrung kleinerer, keine volle Eisenbahnwagenladung darstellender Mengen von Getreide.

---

[43]) Rundschr. d. R.G. an K.V. vom 18. VII. 1917.
[44]) Schr. d. R.G. an d. Magistrat M. v. 18. VII. 1917.
[45]) Rundschr. d. R.G. an Kommissionäre v. 28. 1. 1920.
[46]) Rundschr. der R.G. an Kommissionäre vom 4. V. 1920.

Die Stadt M. hatte das Getreide aus ihrem Bezirke der K.G. bezw. der R.G. abzuliefern. Ihr Kommissionär, die Westf. Zentralgenossenschaft, konnte zunächst für die K.G. nur Weizen erwerben, da der vorhandene Roggen für die Stadt selbst aufgekauft war. Sie bat dann schon im August 1915 die K.G. um Verladeverfügung über 20 to Roggen aus der neuen Ernte. Diese erklärte sich auf Wunsch des K.V. dazu bereit,[47]) dieses angebotene Getreide ausnahmsweise schon sofort abzunehmen. Doch wünschte sie, daß fürs erste der K.V. die Landwirte veranlasse, neues Getreide einstweilen noch bei sich lagern zu lassen. Nachdem die R.G. sich ausreichende Lagerräume und Trocknungsanlagen gesichert hatte, teilte sie in einem Schreiben vom 16. 10. 1915 allen K.V. mit, daß sie jetzt dazu bereit sei, alles ihr angebotene Getreide sofort abzunehmen, was von vielen Landwirten sehr begrüßt wurde.

Die R.G. hatte das Recht, den von ihr versorgten K.V. die Ablieferung bestimmter Kornmengen innerhalb bestimmter Zeit aufzuerlegen. Während sie sehr häufig darüber klagte, daß die Getreidelieferungen seitens der lieferungspflichtigen K.V. sehr gering oder unpünktlich seien, hat die Stadt M. die von ihr geforderten Mengen nicht nur fast immer pünktlich und in der vorgeschriebenen Höhe, sondern meist auch noch größere Mengen, als die R.G. von ihr verlangte, übersandt. So hatte das Direktorium der R.G. im November 1915 festgesetzt, daß die Stadt M. aus den Ueberschüssen ihrer Brotgetreideernte und der am 16. 8. 1915 vorhanden gewesenen Vorräte aus alter Ernte eine Lieferung von vorläufig 498 to Brotgetreide zu leisten hatte. Diese Menge war mit 219 to bis spätestens 10. 12 1915 und mit 279 to bis spätestens 10. 1. 1916 zu liefern.[48]) Doch übersandte die Westf. Zentralgenossenschaft bis einschl. 10. 12. 1915 schon 622,864 to an die R.G., sodaß damit schon das bis zum 10. 1. 1916 vorgeschriebene Quantum von 498 to bedeutend überschritten war. Es konnte dann der Magistrat M. der R.G. im Januar 1916 mitteilen, daß von der Stadt bis zum 10. 1. 1916 anstatt der 498 to Brotgetreide insgesamt 809,302 to, also rund 311 to mehr als gefordert, abgeliefert worden waren.[49])

Das Direktorium der R.G. hatte im August 1916 als vorläufig aus der Ernte 1916 abzuliefernde Menge für die Stadt M. 280 to Brotgetreide festgesetzt. Diese Menge war mit 200 to bis spätestens 15. 9. und mit 80 to bis spätestens 1. 10 1916 abzuliefern.[50]) Doch konnte dieses Mal die Westf. Zentralgenossenschaft die geforderten 280 to nicht pünktlich an die R.G. überweisen, da trotz wiederholter Aufforderung der Landwirte nicht genügend Getreide zur Ablieferung eingegangen war. Von den bis zum 15. 9. zu liefernden 200 to

[47]) Schr. der K.G. an den Oberbürgerm. v. M. v. 11. 8. 1915. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 2.

[48]) Schr. des Vorsitzenden des Direktoriums der R.G. an den Magistrat M. v. 11. 11. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 2.

[49]) Schr. d. Mag. M. an d. Direktorium d. R.G. v. 14. 1. 1916. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.

[50]) Schr. v. 17. 8. 1916. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.

hatte Münster nur 160 to und von den am 1. 10. 1916 fälligen 280 to nur 215 to liefern können.[51]) Das Pr.L. beklagte sich in einem Schreiben an den R.Präs. vom 13. 10. 1916 sehr über die ungenügende Ablieferung der meisten K.V. gerade des Regierungsbezirkes M. und ersuchte nochmals darum, die einzelnen K.V. in jeder Weise zur Erfüllung ihrer Ablieferungsschuldigkeit anzuhalten, und nötigenfalls rücksichtslos zu Zwangsmaßnahmen zu greifen. Eine Uebersicht über den Stand der Ablieferungen von Brotgetreide aus dem Regierungsbezirk M. wurde beigelegt. Sie wird auch im folgenden wiedergegeben.

Regierungsbezirk Münster[52])

K. V.	Ablieferungsschuldigkeit bis zum 1. Oktober 1916. dz Getreide	Ablieferung bis 1. Oktober, abgeschlos. 10. Oktober. dz Getreide	% der Ablieferungsschuldigkeit
Tecklenburg	14 000	1 501	10,7
Warendorf	25 800	6 672	25,9
Beckum	34 500	273	0,8
Lüdinghausen	26 200	3 510	13,4[53])
Münster-Stadt	2 800	2 050	73,2
Münster-Land	71 400	9 210	12,9
Steinfurt	39 900	6 930	17,4
Coesfeld	26 600	2 109	7,9
Borken	9 700	2 033	21,0
Buer-Stadt	2 500	1 755	70,2
Recklinghausen-Stadt	400	897	erfüllt
Recklinghausen-Land	28 900	8 958	31,0
	282 700	45 898	16,2

Diese Tabelle zeigt, daß die Stadt M. von den hier aufgeführten K.V., die mit der Getreideablieferung am 1. 10. 1916 noch im Rückstande waren, doch noch den größten Prozentsatz abgeliefert hat. Auf die Stadt Recklinghausen, die ihre Ablieferungsschuldigkeit erfüllt hat, folgt Münster, da es 73,2% der von ihm abzuliefernden Getreidemengen der R.G. übersandt hat. Es steht so mit seinem Prozentsatz von 73,2 sehr hoch über dem Durchschnitt von nur 16,2%. Nach dieser hier genannten Aufstellung von der R.G. hat Münster bis zum 1. 10. 1916 2050 dz Getreide abgeliefert. In einigen anderen in den Akten vorhandenen Schreiben[54]) werden abweichend davon 2150 dz. genannt. Mit der von der R.G. angegebenen niedrigeren Zahl steht M. immer noch mit seinen 73,2% an der Spitze der rückständigen K.V. Wenn man die größere Summe von 2150 dz. annimmt, hätte es sogar 76,8% seiner Ablieferungspflicht erfüllt. Zudem muß bemerkt werden, daß die Stadt dies sehr

[51]) Schr. d. Mag. M. an d. Direktorium d. R.G. vom 5. 10. 1916, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.

[52]) St.A.M. Acta betr. Brotversorgung, Bd. 3.

[53]) Diese hier für Lüdinghausen genannte Zahl stimmt nicht gegenüber den beiden anderen hier angegebenen Ziffern für Lüdinghausen. Danach müßte der Prozentsatz 14,2 lauten.

[54]) St.A.M. Acta betr. Brotversorgung, Bd. 3.

bald nachholte und sich große Mühe gab, die rückständigen Getreidemengen möglichst schnell der R.G. zukommen zu lassen. Schon am 3. 11. 1916 konnte der Magistrat dem R.Präs. mitteilen, daß die Westf. Zentralgenossenschaft statt der angeforderten 280 to Brotgetreide 327,5 to, also schon wieder 47,5 to mehr als gefordert, an die R.G. abgeliefert habe.[55]) — Der Stadt M. wurde durch ein Schreiben des Vorsitzenden des Direktoriums der R.G. vom 12. 11. 1916 eine weitere Getreidelieferung von 160 to bis zum 15. 12. 1916 aufgetragen. So hatte M. mit den schon vorher genannten 280 to im ganzen 440 to bis zum 15. 12. 1916 abzuliefern. Anstatt dieser Menge konnte es bis dahin schon wieder im ganzen 500 to liefern, also 60 to mehr, als angefordert waren. Im März 1917 berichtet die Münsterische Kriegschronik,[56]) daß die Stadt anstatt der ihr auferlegten 480 to Brotgetreide 766 to, also rund 60% mehr, abgeliefert habe. Während sehr viele K.V. ihrer Ablieferungspflicht nicht pünktlich und mit der vorgeschriebenen Menge nachkamen, lieferte die Stadt M. auch weiterhin häufig größere Getreidemengen an die R.G. ab, als von ihr gefordert waren. Es ließen sich noch allerlei weitere Beispiele dieser Art anführen.

Um die oft so geringe Ablieferung der K.V. und Landwirte zu erhöhen, setzte die R.G. Drusch- und Ablieferungsprämien aus. So konnte z. B. für Roggen und Weizen, der bis zum 15. 12. 1916 ausgedroschen wurde, eine Druschprämie bis zu 20 Mk. für die to bewilligt werden. Gemäß Bekanntmachung vom 2. 6. 1917 wurden für Gerste Druschprämien gezahlt und zwar, wenn die Ablieferung erfolgte vor dem 16. 8. 1917, von 60 Mk., vor dem 1. 9. 1917 von 40 Mk. und vor dem 1. 10. 1917 von 20 Mk. Die R.G. gewährte den K.V. auch wohl eine Vergütung für jede to Getreide, die aus ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangt war. Diese betrug z. B. im Juli 1917 zwei Mark.[57])

Während bis zum Erlaß vom 21. 6. 1921 das gesamte Getreide vom Reiche beschlagnahmt wurde, trat von diesem Zeitpunkt ab eine Aenderung ein, um der Landwirtschaft die notwendige wirtschaftliche Bewegungsfreiheit wiederzugeben und dadurch die Getreideerzeugung zu vermehren. In dem Gesetz vom 21. 6. 1921 wurde der Landwirtschaft zugestanden, nur einen Teil ihres Brotgetreides, die sogen. Umlage, dem Reiche gegen einen festgesetzten Preis, der unter dem Weltmarktpreise lag, zur Verfügung zu stellen. Alles andere Getreide konnte in den freien Verkehr gebracht werden. Auch noch im Wirtschaftsjahre 1922/23 war für den Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung eine Umlage aufzubringen, und zwar in Höhe von 2½ Mill. to Getreide.[58])

---

[55]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. vom 3. 11. 1916.
[56]) Kriegschronik S. 273.
[57]) Rundschr. d. R.G. an K.V. v. 25. 7. 1917.
[58]) Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 v. 4. 7. 1922.

3. Mehlbelieferung des Kommunalverbandes.

a) Mehlanforderungen.

Die Mehlbelieferung der von der R.G. versorgten K.V. geschah auf Grund von monatlichen Mehlanforderungen, die die K.V. an die R.G. zu richten hatten. Diese enthielten die Zahl der Versorgungsberechtigten unter genauer Angabe der darin enthaltenen Militärpersonen, Gefangenen, Lazarettinsassen, Schwerarbeiter usw., die von dem K.V. mit Mehl und Brot versorgt wurden, und die notwendigen Mehlmengen in dz. Wegen der Erstattung des von der Stadt M. für die Rechnung der Heeresverwaltung verbrauchten Brotmaterials hatte sich der Magistrat M. an die R.G. zu wenden, indem er zunächst eine von der hiesigen stellvertr. Intendantur des VII. A.K. festgesetzte Nachweisung der Truppenteile, die von der Stadt auf Grund der Verfügungen vom 24. 12. 1915 und 9. 2. 1916 mit Brot versorgt worden waren, beifügte. Die R.G. erstattete dann daraufhin die dafür ausgegebenen Mehlmengen, allerdings nicht immer ohne Schwierigkeiten. Im Jahre 1916 fielen diese Forderungsnachweise fort. Die K.V. wurden berechtigt, für die Mehraufwendungen zur Verpflegung der aus dem Heeresdienst Entlassenen Ersatz bei den für die Lieferung in Betracht kommenden Provinzial-, Landes- oder Reichsstellen anzufordern.

Die R.G. führte für jeden Bundesstaat eine besondere Landesrücklage von Mehl, die für kleine Staaten bis zu einer halben Million Einwohner auf zwei Hundertteile und für die größeren auf ein Hundertteil ihres gesamten Meldbedarfs bemessen wurde. Stellte sich heraus, daß die vom K.V. für die ortswechselnde Bevölkerung wie Wanderarbeiter, Binnenschiffer, Reisende, Militärurlauber monatlich benötigte Mehlmenge $^1/_{100}$ des Mehlbetrages, der dem K.V. monatlich zustand, überstieg, so erhielt er sie aus dieser Landesrücklage ersetzt.

Die gewünschten Mengen von den verschiedenen Mehlsorten gab Münster auch in den Mehlanforderungen an. So forderte es häufig z. B. zur Hälfte Roggen- und Weizenmehl und eine bestimmte Menge Roggenschrot. Doch wurden diese Wünsche nicht immer alle berücksichtigt. Der Vorrat der R.G. an den einzelnen Mehlsorten spielte dabei eine große Rolle. So herrschte z. B. während des Jahres 1915 zeitweilig eine große Knappheit an Roggenmehl. Durch den vorzugsweisen Verbrauch von Roggenbrot im Heere und bei der zivilen Bevölkerung fürchtete man sogar, daß in den letzten Monaten des Erntejahres überwiegend Weizenmehl vorhanden sein würde. Die K.V. erhielten deshalb auch gegen ihren Antrag Weizenmehl neben Roggenmehl zugewiesen. In den Mehlanforderungen der K.V. mußte am Schluß auch über den jeweiligen Mehlverbrauch, und später auch über denjenigen des Kochmehles berichtet werden.

Im allgemeinen wurden die Mehlanforderungen für einen Zeitraum von 14 Tagen oder 4 Wochen berechnet. Als jedoch mit dem 15. 9. 1921 die Brotzulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter fort-

fielen, wurde im Interesse der Geschäftsvereinfachung angeordnet, daß die nächste Mehlbedarfsnachweisung sogleich für zwei Versorgungsabschnitte, d. h. für die Zeit vom 16. 9. bis 15. 11. 1921 einzureichen sei. Vom 16. November ab waren die Mehlbedarfsnachweisungen immer für drei Versorgungsabschnitte aufzustellen.

Selbstverständlich wurden die Mehlanforderungen auf die Richtigkeit ihrer Angaben hin streng geprüft. Es stellte sich oft dabei heraus, daß die Zahlen, die die K.V. als ihrer versorgungsberechtigten Bevölkerung entsprechend angaben, ebenso wie die Höhe der angeforderten Mehlmengen, häufig zu hoch berechnet wurden. Auch die Stadt M. suchte für eine möglichst große Versorgungsberechtigtenzahl Mehl von der R.G. überwiesen zu erhalten. So hatte sie für die Zeit vom 16. 3. bis 15. 4. 1920 für die Zivilpersonenzahl das Ergebnis der Fortschreibung vom 31. 8. 1919, das besonders hoch war und 106 998 betrug, eingesetzt.[59]) Das Pr.L. machte den Magistrat M. in einem Schreiben vom 2. 3. 1920 darauf aufmerksam und teilte mit, daß, abgesehen davon, daß das Fortschreibungsergebnis vom 31. August vorigen Jahres nicht zugrundegelegt werden könne für die Berechnung des Mehlbedarfs eines um Monate späteren Versorgungszeitraumes, dieses zugrundegelegte Fortschreibungsergebnis auch noch um rund 11 000 höher sei als das Fortschreibungsergebnis des statistischen Landesamtes, das nur 94 825 Zivilpersonen zähle. Das Ergebnis der Volkszählung vom 8. 10. 1919 betrage für Münster 97 247 und dasjenige der Fortschreibung vom 30. 11. 1919 97 291. Der Mehlbedarf des K.V. M. werde nachträglich erneut berechnet.[60]) In einem Schreiben vom 30. 3. 1920[61]) teilte das Pr.L. dem Magistrat M. dann mit, daß von der nachträglichen Anrechnung der auf Grund einer zu hoch eingesetzten Zivilpersonenzahl in den vorhergehenden Versorgungsperioden zuviel überwiesenen Mehlmengen mit Rücksicht auf die inzwischen im Februar 1920 vorgenommene Kürzung der Tageskopfmenge abgesehen werden solle. Das Pr.L. fuhr dann fort, daß ihm jedoch unverständlich sei, wie die Stadt M. in voller Kenntnis des Ergebnisses der Volkszählung vom 8. 10. 1919 monatelang eine dieses so erheblich übersteigende Zivilpersonenzahl in seine Mehlanforderungen habe einsetzen können.

Die Höhe der von der R.G. überwiesenen Mehlmenge hing außer von der Zahl der versorgungsberechtigten Bevölkerung auch von der von der R.G. festgesetzten täglichen Mehlration ab.

Ueber die Höhe der jährlichen Gesamtmenge an Mehl, die Münster auf Grund der Mehlanforderungen überwiesen wurde, ergibt sich etwa folgendes Bild: In der Stadtverordnetensitzung am 14. 4. 1916 wurde die Gesamtmehlmenge, die die Stadt vom 15. 4. 1915 bis 15. 4. 1916 von der R.G. für die Zivilbevölkerung erhalten hatte, mit rund 72 000 Sack Mehl angegeben. Diese Menge setzte sich zusammen aus 32 000 Sack Weizenmehl, 37 000 Sack Roggen-

[59]) St.A.M. Acta betr. R.G.
[60]) ebd.
[61]) ebd.

mehl und 2 650 Sack Roggenschrot.[62]) In der Etatsrede des Oberbürgermeisters in der Stadtverordnetensitzung am 26. 3. 1918 wurde über die Mehlversorgung berichtet, daß Münster in der Zeit vom 16. 3. 1916 bis 15 3. 1917 rund 79 000 dz. und in der Zeit vom 15. 3. 1917 bis 15. 3. 1918 schon 68 443 dz. Mehl von der R.G. geliefert seien; der Rest folge noch nach.[63]) — Als Antwort auf die Fragen eines Rundschreibens der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes vom 20. 6. 1917 gab der Magistrat M. u. a. an, daß M. monatlich nur etwa 4700 — 4900 dz. Mehl überwiesen erhalte. Wenn man auch die letzte dieser Zahlen nimmt, so ergäbe sich für das Jahr dann eine sehr niedrige Gesamtmehlmenge. Doch darf man so nicht rechnen. Man muß bedenken, daß im Jahre 1917 vom 16. 4. ab die tägliche Mehlmenge nur 170 gr betrug, die aber dann später wieder erhöht wurde, sodaß dann doch eine höhere jährliche Gesamtmenge herauskäme. Nach der eben genannten Rede des Oberbürgermeisters kommt sie in Wirklichkeit bald auf die Höhe der Vorjahre heraus. Für die Mehllieferungen vom 15. 2. 1918 bis 15. 2. 1919 würde sich wieder für Münster eine Gesamtmenge von rund 72 000 dz. ergeben.[64]) Sehr viel höher stellte sich aber z. B. die gelieferte Gesamtmehlmenge für die Zeit von Februar 1919 bis Februar 1920.[65]) Gründe dafür sind z. B. die Steigerung der Bevölkerungszahl infolge der Demobilmachung, auch die in diesem Kapitel erwähnten zu hoch berechneten Mehlanforderungen, ferner vielleicht auch die vom Juli 1919 ab erfolgte Erhöhung der allgemeinen Brotration auf 5 Pfund wöchentlich. Jedoch fielen von da ab die Schwerarbeiterzulagen fort.

Auch dann, wenn die Angaben der K.V. auf den Mehlanforderungen von der R.G. für richtig und glaubwürdig angesehen wurden, so wurden doch nicht in jedem Falle die notwendigen Mehlmengen in voller Höhe übersandt. Das hatte seinen Grund oft darin, daß die R.G. während der Zeit der Rationierung häufiger sehr knapp mit ihren Getreide- und Mehlbeständen war. Es hatte die R.G. erfahren,[66]) daß der K.V. M. Mehlreserven in der Höhe von 5—600 dz. aufgespeichert habe. Er wurde daher aufgefordert, Erhebungen zu veranlassen, das Ergebnis davon der R.G. mitzuteilen, den Ursprung dieser Reserven zu begründen und nachzuweisen, daß es sich um berechtigte Ersparnisse handle.[67]) Ferner teilte die R.G. mit,[68]) daß mit Rücksicht auf die augenblickliche Knappheit der Mehlvorräte der R.G. dem K.V. M. die etwa festgestellten Reserven auf den Bedarfsanteil der Versorgungsperiode von März bis April 1920 angerechnet würden. Die R.G. behalte sich vor, diejeni-

---

[62]) Kriegschronik: S. 220.
[63]) ebd., S. 329.
[64]) St.A.M. Mehlüberweisungen.
[65]) ebd.
[66]) Schr. des Pr.L. an den Magistrat M. v. 30. 1. 1920, St.A.M. Acta betr. R.G.
[67]) ebd.
[68]) ebd.

gen Mengen, die Münster berechtigterweise erspart habe, ganz oder teilweise zurückzuerstatten, sobald die Lage es erlaube. Der Magistrat M. antwortete darauf in einem Schreiben vom 16. 1. 1920[69]) und klärte die Sachlage folgendermaßen auf: Da in Münster seit Anfang des Krieges Blechbrotmarken mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer ausgegeben worden seien, habe die Stadt in den Zeiten mit reichlicher Brotversorgung stets einige Ueberschüsse an Mehl, die aber beim Eintritt schlechterer Zeiten sehr bald verbraucht würden, da die Bürgerschaft dann auch die zurückgelegten Marken angreife. Bei der augenblicklich niedrigen Brotration gehe der Mehlverbrauch der Stadt über die von der R.G. überwiesene Mehlmenge hinaus, und die Reserven müßten angegriffen werden. Wenn nun die R.G. diese auf den Bedarfsanteil der Versorgungsperiode März bis April 1920 anrechne, werde die Stadt den Bürgern nicht soviel Brot verabfolgen können, als sie auf Grund ihrer Brotmarken zu beanspruchen hätten.

b) Pünktlichkeit der Mehlbelieferung.

Die Mehlbelieferung der K.V. durch die R.G. konnte nicht immer in großen Mengen und zu dem richtigen Zeitpunkt erfolgen. Der Grund lag meist in dem Getreide- und Mehlmangel der R.G. In einem Rundschreiben vom 3. 6. 1918 mußte die R.G. den Mühlen mitteilen, daß große Knappheit an Getreidebeständen alter Ernte vorliege. Aus diesem Grunde konnte die R.G. den von ihr belieferten K.V. die ihnen für die Versorgungsperiode vom 15. 6. bis 15. 7. 1918 zustehenden Mehlmengen nicht wie bisher in einem Posten, sondern nur geteilt, die eine Hälfte für die Zeit bis zum 30. Juni und die zweite Hälfte für die Zeit bis zum 15. Juli überweisen. So erhielt auch M. die für diese Zeit fällige Mehlmenge in zweimaliger Sendung geliefert. Im Juni 1918 fürchtete die R.G., die Versorgung am 15. 7. 1918 in noch kleineren Teilmengen, die vielleicht zunächst nur einen Wochenbedarf deckten, erledigen zu müssen.

Auch im Jahre 1919 sah sich die R.G. wegen der starken Verzögerung der neuen Ernte infolge der ungünstigen Witterung veranlaßt, die Belieferung der K.V. für die Versorgungszeit vom 16. 8. bis 15. 9., soweit es erforderlich erschien, in Raten für je 10 Tage vorzunehmen. Die R.G. teilte diese Maßnahmen dem K.V. M. in einem Schreiben vom 28. 7. 1919 mit, damit er in der Lage sei, sich entsprechend einzurichten.

Trotzdem Münster im allgemeinen pünktlich von der R.G. beliefert worden ist, so kam es doch verschiedene Male vor, daß sie aus irgend einem Grunde die zustehenden Mehlmengen nicht rechtzeitig übersenden konnte. Im Jahre 1918 geschah das z. B. im Juni, Juli und November. Die Stadt schickte der R.G. deswegen manches dringende Telegramm. Auch in den Jahren 1919 und 1920 kam so etwas häufiger vor, z. B. im März 1919. Um die sofortige Ueberweisung des Mehles für die Versorgungszeit vom 15. 8. bis 16. 9.

[69]) St.A.M. Acta betr. R.G.

1919 bat Münster in einem Telegramm vom 14. August, dann vom 18. August und endlich ganz dringend vom 20. August 1919. Aehnlich ging es mit der Mehlüberweisung für die Zeit vom 16. 12. 1919 bis 15. 1. 1920.

c) Herkunft des in der Stadt Münster verwendeten Getreides und Mehles.

Wie schon erwähnt, war Deutschland im Kriege hauptsächlich auf Inlandsgetreide und -mehl angewiesen. Jedoch kam, besonders zu Anfang des Krieges, noch einiges Auslandsmehl und -getreide herein. So bekam das Reich z. B. 1915 für teures Geld Getreide aus Rumänien. Auch der Magistrat M. erhielt in einigen Fällen in kleinen Mengen Getreide und Mehl aus dem Auslande. Er erließ besondere Anordnungen für den Verkehr mit Auslandsmehl, die an einer anderen Stelle dieser Arbeit eingehender behandelt werden. In manchen Fällen kam das in M. verwandte ausländische Mehl aus Holland. Zu Beginn der Rationierung und Brotstreckung lieferte es Münster auch Kartoffelmehl.

Ende August des Jahres 1916 hatte die Münsterische Firma Flechtheim Roggen-, Weizen- und Buchweizenmehl aus Stadtlohn erhalten, worüber dem Magistrat M. keine Einfuhranzeige erstattet worden war. Als sich nun die Polizeiverwaltung von Münster an diese Firma wandte, erhielt sie unterm 13. 9. 1916 folgende Antwort.[70]) Die Firma gehöre zu den Vertrauensleuten der Zentral-Einkaufsgenossenschaft in Berlin. Sie kaufe sämtliche geschmuggelten Waren, die aus Holland kämen, in den Grenzkreisen Ahaus, Bentheim, Meppen und Aschendorf mit Unterstützung der Landräte auf. Sie lasse diese Waren, sofern Berlin nicht anderweitig disponiere, an ihre Adresse nach Münster gehen. Uebrigens habe der Magistrat M. von den nachgefragten Artikeln das Weizenmehl und das Buchweizenmehl schon erhalten. Die Firma versprach, auch fernerhin, sofern die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin keine Schwierigkeiten mache, der Stadt M. die Waren in erster Linie zu offerieren. Sie richtete an die Polizei der Stadt ein für allemal die Bitte, sie mit Vorladungen zu verschonen; wenn Bedenken vorlägen, möge man sie telephonisch benachrichtigen. Einsicht in die Bücher stände zu jeder Zeit frei.

Da im K.V. Münster alles aus dem Auslande stammende Mehl dem Magistrat angegeben werden mußte, gelangten an die Stadt eine große Menge von Anzeigen über eingeführtes Auslandsmehl, von denen mir eine große Anzahl vorlagen. Meist stammte das Mehl aus Holland. Einmal wurden sogar 145 Sack aus Argentinien eingeführt. Die Verteilung in der Stadt an die Bäcker nahm die Firma Franz Hch. Bispinck vor. Vom Jahre 1919 ab wurden den K.V. oft größere Mengen ausländischen Mehles, vor allen Dingen amerikanischen Weizenmehles von der R.G. überwiesen, so auch der Stadt M. Sie erhielt z. B. in der Zeit von Mitte Juni bis 15. 10.

[70]) St.A.M. Acta betr. Auslandsmehl.

1919 insgesamt an Kochmehl von der R.G. 4105,44 dz. überwiesen.[71]) In der Zeit vom 15. 1. 1921 bis 15. 1. 1922 wurden ihr 8796 dz. amerikanisches Kochmehl übersandt.[72]) Die Belieferung der K.V. mit amerikanischem Mehl hörte mit dem 15. 1. 1922 ganz auf.

Die größten Mengen des der Stadt M. von der R.G. überwiesenen Mehles stammte, wie schon erwähnt, aus dem Inland, und zwar aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands. Im Jahre 1920 hatte die Stadt M. aus den Beständen des Reichsverpflegungsamts Roggenmehl aushilfsweise geliehen, das dann später von der Stadt wieder zurückgegeben wurde. Durch die Demobilmachung wurden zwar viele Lebens- und Futtermittel aus den Heeres- und Marinebeständen frei, aber sämtliche Intendanturen hatten ihre Vorräte dem Kriegsministerium bezw. Reichsmarineamt anzugeben und sich jeder selbständigen Verfügung über die Ware zu enthalten.[73]) Nur wenn sich diese Lebensmittel in einem solchen Zustande befanden, daß sie, um nicht zu verderben, unmittelbar dem Verbrauch zugeführt werden mußten, war die Ware dem K.V., in dessen Bereich sie lagerte, zur umgehenden Verwertung zur Verfügung zu stellen.[74]) Die Stadt M. erhielt nach Beendigung des Krieges von der R.G. auch eine größere Menge Mehl aus den Heeresbeständen überlassen, so im Februar 1919 Roggenmehl aus den Beständen des Proviantamts des X. A.K.

d) Transport des für Münster bestimmten Getreides und Mehles.

Das von auswärts überwiesene Getreide und Mehl wurde der Stadt M. entweder durch die Eisenbahn oder auf dem Wasserwege zugestellt. Die Stadt erhielt in vielen Fällen das Mehl per Schiff, besonders auch amerikanisches Weizenmehl. Die Verladung des auf dem Ueberseedampfer gelöschten Mehles erfolgte dann ab Bremen oder Emden weiter zu Wasser. Die Abnahme des Mehles hatte an der Münsterischen Schiffsstation zu erfolgen. Die Ablenkung der Gütertransporte vom Schienen- auf den Wasserweg war wegen der großen Belastung der Eisenbahn selbstverständlich sehr günstig. Wiederholt machte die R.G. die von ihr mit Mehl versorgten K.V. auf die Wichtigkeit der Entlastung der Eisenbahn aufmerksam. Sie wurden aufgefordert, stets zu prüfen, ob die Lage der Mühlen, bei denen ihnen Mehl angewiesen wurde, die Benutzung des Wasserweges ermögliche. Doch hielt es die R.G. für praktisch,[75]) während der warmen Jahreszeit das Mehl in Anbetracht der oft hohen Ausmahlung und der dadurch bedingten leichten Verderblichkeit der Ware im allgemeinen von der Schlepperverladung auszuschließen. Bei vorgeschrittener Jahreszeit, wenn mit der Gefahr des Einwin-

[71]) St.A.M. Acta amerikanisches Weizenmehl.
[72]) St.A.M. Acta betr. Kochmehl.
[73]) Schr. des Reichsernährungsministeriums an alle Regierungen v. 16. 4. 1919.
[74]) ebd.
[75]) Rundschr. der R.G. an Mühlen v. 7. 9. 1917.

terns des Kahnes gerechnet werden mußte, hatte eine Verladung des Mehls auf dem Wasserwege unter allen Umständen zu unterbleiben. Bei Verpackung in Papiersäcke durfte nur eine Verladung von einer Wasserstation zur anderen erfolgen.

Die Versendung von Korn und Mehl sollte möglichst billig und schnell geschehen. Da die Eisenbahntarife staffelmäßig mit der Entfernung von 440 km an fielen und zwar stärker für Korn als für Mehl, so versandte die R.G. den K.V. den Bedarfsanteil möglichst als Korn nach den westlichen Mühlen.[76]) Sie ließ auch das Korn möglichst solchen Mühlen überweisen, die den Verbrauchsgebieten am nächsten lagen, damit keine doppelte Beförderung notwendig war. Es wurde eine besondere Frachtenabteilung errichtet, die bei allen Sendungen erst den kürzesten und billigsten Weg errechnen sollte. Die R.G. war auch sehr darauf bedacht, daß bei Getreide- und Mehlsendungen das Ladegewicht der Eisenbahnwagen voll ausgenutzt wurde. Zu diesem Zwecke wurden Prämien gewährt.

Die Frachtkosten für Getreide- und Mehllieferungen trug der K.V., der dann bei der R.G. die Erstattung dieser Frachtkosten beantragte. In M. legten Kiesekamp und die anderen Mühlen die Frachten aus, die Stadt wies dann diesen Betrag für die Mühlen an und beantragte darauf die Erstattung dieser Kosten bei der R.G. Diese zahlte die Frachtkosten durch die Darlehnskasse zu Berlin auf das Reichsbankgirokonto der städtischen Sparkasse M. Die Stadt wies darauf die Kämmereikasse an, diesen Betrag zu vereinnahmen und beim Vorschuß zu verrechnen. Später im Jahre 1921 versuchte die R.G. zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes der K.V. und der R.G., die Frachten auf Mehlsendungen nicht mehr durch die K.V. zahlen zu lassen, und sie diesen dann zu erstatten, sondern vielmehr die ihr angeschlossenen Mühlen zu beauftragen, die Mehllieferungen bei der Absendung freizumachen.[77]) Vom September 1923 ab wurde dann eine neue Frachtenverrechnung durchgeführt.

Die Transportverhältnisse waren zeitweilig während der Kriegs- und Nachkriegszeit außerordentlich schwierig und veranlaßten Verzögerungen und Stockungen in der Mehlanfuhr. Der städtische Kriegsausschuß teilte in seinen Mitteilungen vom 6. 1. 1918 mit, daß der augenblickliche Mangel an Weizenmehl in den Kolonialwarengeschäften darauf zurückzuführen sei, daß wegen der schwierigen Transportverhältnisse nur die zur Brotherstellung benötigten Mengen Weizenmehl angeliefert würden. In seinen Mitteilungen vom 13. 2. 1918 hieß es ähnlich so. Auch legten Streiks der Schiffer den Verkehr auf den Wasserstraßen still, wie z. B. im April 1920. Darüber teilt die Münsterische Revolutionschronik unterm 23. 4. 1920 mit,[78]) daß auf den westlichen Wasserstraßen, auch auf dem Dortmund-Ems-Kanal, ein Streik der Schiffer ausgebrochen sei. Am 30. April wurde er beendet. Solche Streiks mußten der Mehlanfuhr

[76]) Wiedfeldt: S. 92.
[77]) Rundschr. der R.G. an K.V. v. 11. 10. 1921.
[78]) Revolutionschronik unterm 23. 4. 1920.

sehr schaden. So hatte z. B. die R.G. der Stadt M. für die Versorgungszeit vom 16. 4. bis 15. 5. und vom 16. 5. bis 15. 6. 1920 zu wenig Mehl überwiesen. Als die Stadt nun die Ueberweisung der Restmenge forderte, teilte die R.G. telephonisch mit, daß sie im Augenblick weder über Inlandsgetreide noch Inlandsmehl verfüge, doch seien mehrere Schiffe aus dem Auslande unterwegs. Wenn die Binnenschiffer nicht gestreikt hätten, würde das Mehl schon längst an seinem Bestimmungsort angekommen sein. Aber auch jetzt noch, nachdem der Streik beendet sei, gehe der Transport außerordentlich langsam vor sich, da die Binnenschiffer grundsätzlich nur 8 Stunden täglich arbeiteten und sich infolgedessen der Schiffsverkehr vor den Schleusen staue. Die R.G. habe den Binnenschiffern eine bedeutende Lohnerhöhung für Ueberstunden versprochen, doch hätten sie es abgelehnt, länger als 8 Stunden täglich zu arbeiten.

Auch die Sendungen amerikanischen Weizenmehles erlitten manchmal große Verzögerungen. So teilte z. B. der Magistrat M. dem R.Präs. in einem Schreiben vom 2. 4. 1921[79]) u. a. mit, daß die Stadtverwaltung, der am 14. 3. 1921 598 Sack amerikanisches Weizenmehl überwiesen worden seien, trotz mehrfacher Nachfrage bis zum 2. April noch nicht habe in Erfahrung bringen können, wann nun wirklich diese Sendung von der Mühle zum Versand gebracht werden könne. Die Februarsendung, die die Stadt unter allen Umständen der Bevölkerung vor Ostern hätte zuführen wollen, sei z. T. erst nach vielen dringenden Telegrammen und Ferngesprächen am Montag in der Osterwoche in Münster eingetroffen.[80]) Diese Verzögerungen bereiteten dem Magistrat allerlei Unannehmlichkeiten.

Auch der Wagen- und Waggonmangel auf der Eisenbahn ließ manchmal Verzögerungen der Mehlsendungen eintreten.

Trotz der oft so großen Transportschwierigkeiten fanden manchmal auch noch unnötig weite Verschiebungen von Brotgetreide statt. In einer kriegswirtschaftlichen Besprechung in Münster am 17. 12. 1917 bat u. a. der Landrat von Münster, bei der R.G. dahin vorstellig zu werden, daß solch unnötige Verschiebungen vermieden würden. So sei z. B. Getreide aus verschiedenen Kreisen Ostpreußens an eine Mühle in Telgte gesandt, während der Landkreis Münster sein Getreide an eine Mühle nach Metz habe schicken müssen.

4. Allgemeines über die Reichsgetreidestelle und die Mühlen.

Da die K.G. und später die R.G. nur einen Teil des deutschen Mahlgutes selbst vermahlen ließ, konnte sie auch nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der deutschen Mühlen beschäftigen. Bei der Auswahl mußten alle kleinen Wind- und Wassermühlen ausscheiden und nur die größeren und leistungsfähigen wurden anfangs der K.G. angeschlossen. Sie übernahmen für sie das Mahlen und die Lagerung des Getreides in ihren eigenen oder anderen dazu

[79]) St.A.M. Acta betr. Brotversorgung, Bd. 7.
[80]) Ostern war 1921 am 27. März.

geeigneten Räumen. Alle Lagerkosten einschließlich der Kosten der Bearbeitung und Beaufsichtigung der Ware übernahm die Mühle. Sie trug die Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung der Vorräte. Sie hatte das Korn solange zu lagern, bis die R.G. den Mahlauftrag gab, doch nicht länger als 6 Monate. Das Mehl lagerte dort bis zur Versandanweisung, doch nicht länger als für zwei Monate.[81]) Sie hatte die leeren Säcke möglichst schnell frachtfrei auf ihre Kosten zurückzusenden.

Um auch kleineren Mühlen entgegenzukommen, deren Mahlfähigkeit keine 20 to täglich erreichte, entschloß sich die K.G., auch diesen Mühlen den Anschluß an ihre Organisation zu gestatten. Sie konnten sich zusammenschließen und eine als die „führende Mühle" mit ihrer Vertretung der K.G. gegenüber beauftragen. Nur die führende Mühle allein stand im Verkehr mit der K.G. Im ersten Wirtschaftsjahr arbeiteten im ganzen 2627 Mühlen für die R.G., wovon viele aber nur bis zum 10. Teil ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt waren. Wegen der großen Arbeitslast, die der R.G. durch die vielen Mahlaufträge, Mahlverfügungen usw. entstanden, wurden im zweiten Wirtschaftsjahr etwa 50 Großmühlen, 150 Mittelmühlen und 400 Kleinmühlen, zusammen 610 Mühlen, an die R.G. vertraglich angeschlossen. Davon waren 184 Untermühlen.[82])

Für die Lagerung, Bearbeitung, Versicherung des Kornes erhielt die Mühle eine Vergütung. Auch für Mehrausbeute wurde oft von der R.G. eine Belohnung gewährt, jedoch mußten die vorgeschriebenen Ausmahlungsziffern beachtet werden.

Bei den stattfindenden Revisionen der Mühlen durch Ueberwachungsbeamte der R.G. stellte sich heraus, daß die sogen. Tauschmüllerei in sehr verbreitetem Umfange üblich war. Die R.G. verurteilte sie im allgemeinen, doch konnte sie in besonderen Fällen zugelassen werden.[83]) Von den Mühlen im Stadtbezirk M. wurde jedoch keine Tauschmüllerei betrieben.

Der Magistrat M. erhielt während der Zeit der Rationierung das von der R.G. überwiesene Mehl zunächst von den Münsterischen Mühlen, vor allem durch Kiesekamp, dann aber z. B. auch durch die beiden Hölscherschen Mühlen geliefert. Die Kiesekampsche Dampfmühle liegt am Münsterischen Hafen und ist durch ein Anschlußgleis mit der Staats- und Landeseisenbahn verbunden. Durch diese günstige Lage und ihre große Vermahlungsfähigkeit war sie sehr gut dazu geeignet, die größten Mehllieferungen für die Stadt zu übernehmen. Im Jahre 1916 wurde bei einer Nachweisung die jährliche Durchschnittsleistung der Münsterischen Mühlen folgendermaßen angegeben.[84])

Für Kiesekamp mit	82 500 to
E. Hölscher mit	13 500 to
A. Hölscher mit	9 000 to

[81]) Wiedfeldt: S. 93.
[82]) Wiedfeldt: S. 91.
[83]) Schr. des Pr.L. an alle R.Präs. v. 24. 5. 1917.
[84]) St.A.M. Acta Brotversorgung, Bd. 3.

A. Brinkmann mit 4 500 to
Pennekamp mit 900 to

Die Hansa- und Rolandmühle in Bremen, die Wesermühle in Hameln, die Firmen F. Dunkel aus Telgte, Koch aus Melbergen, Plange aus Soest, die Dortmunder Mühlenwerke u. a. m. wurden auch von der R.G. dazu beauftragt, der Stadt M. zur Versorgung ihrer Versorgungsberechtigten Mehl zu liefern. Auch die Mühle Hovestadt in Sudmühle bei Münster lieferte der Stadt häufiger Mehl, besonders in den ersten Kriegsjahren. Es handelte sich dabei meist um Mehl, das aus Getreide ermahlen wurde, das aus dem Landkreis Münster, vor allem aus dem Amte Mauritz, der Stadt überwiesen worden war.

5. Mahlen des Brotgetreides in den Mühlen.

Beim Vermahlen des Getreides in den Mühlen wurden in der Kriegs- und Inflationszeit oft große Anforderungen an die Mühlen gestellt. So bedeutete z. B. die hohe Ausmahlung eine Umstellung. Es wurden im Laufe der Zeit allerlei neue Vorschläge und Pläne gemacht und auch mancherlei Versuche angestellt. Es kamen während der Zeit der Rationierung neue Müllereiverfahren auf, wie z. B. das Steinmetz-Verfahren, das eine Zeitlang sehr viel von sich reden machte. Bei der Kornvermahlung entfielen neben dem Mehl je nach der Höhe des Ausmahlsatzes mehr oder minder Kleie und sonstige Abfälle. Der Spelz, der sich bei der Verarbeitung von Dinkel und Fesen ergab, wurde der Mühle überlassen. Alle sonstigen Abfälle mit Ausnahme von Sand, Eisenteilen u. a. blieben Eigentum der R.G., die hierfür der Mühle eine Vergütung zahlte.[85]) Die R.G. schrieb den ihr angeschlossenen Mühlen die Höhe der Ausmahlung, die Mehlart, die Mahllöhne usw. vor.

a) Ausmahlungssätze.

Die Ausmahlungssätze für Roggen-, Weizenmehl und andere Mehlsorten änderten sich im Laufe der Kriegs- und Inflationszeit sehr häufig. Die Ausmahlungssätze, nach denen sich auch die Münsterischen Mühlen, die der R.G. angeschlossen waren, zu richten hatten, wurden durch Verordnungen allgemein vorgeschrieben.

Während die Ausmahlung im Frieden beim Roggen 60—65% und beim Weizen 70% nicht zu übersteigen pflegte,[86]) kam sie im Kriege für Roggen und Weizen bis auf 94%. Schon im Jahre 1914 wurde durch die B.V.O. vom 28. 10. der Ausmahlungssatz für Roggen auf mindestens 72% und für Weizen bis zu 75% heraufgesetzt. Diese Prozentsätze wurden durch die B.V.O. vom 5. 1. 1915 weiter erhöht. Zur Herstellung von Roggenmehl sollte der Roggen mindestens bis zu 82 v. H. und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 v. H. ausgemahlen werden. Die

[85]) Wiedfeldt: S. 99.
[86]) Kommunales Jahrbuch, Kriegsbd. 1919, S. 251.

Landeszentralbehörde konnte jedoch im Ausnahmefall für eine Mühle eine geringere Ausmahlung zulassen.[87]) Die Ausmahlungssätze wurden dann weiter erhöht auf 85% für Roggenmehl und 82% für Weizenmehl. Es gelangten aber schon bald Beschwerden von K.V. an die K.G.[88]) über die Beschaffenheit des von den ihr angeschlossenen Mühlen gelieferten Mehles. Proben, die ihr eingeschickt wurden, zeigten, daß einzelne Mühlen die Ausmahlungsvorschriften nicht beachteten und offenbar zu einer höheren Ausmahlung schritten als 85% für Roggenmehl und 82% für Weizenmehl. In einzelnen Fällen bestand sogar der Verdacht, daß die Mühlen vielleicht mangels geeigneter technischer Einrichtung nachträglich verkleinerte Kleie in das Mehl hineingemischt hatten. Es wurden die Mühlen daraufhin aufgefordert, möglichst einwandfreies Mehl nach den Mahlvorschriften herzustellen.[89]) Mit Wirkung vom 1. 7. 1915 ab wurden die Ausmahlungssätze für Roggenmehl auf mindestens 82 v. H. und für Weizenmehl auf 80 v. H. wieder herabgesetzt.[90])

In einem Schreiben vom 26. 8. 1915 teilte das Pr.L. den K.V. mit, daß der neue Ausmahlungssatz für Brotgetreide auf mindestens 75 v. H. festgesetzt sei. Vom 16. 1. 1916 ab wurde der Ausmahlungssatz wieder erhöht und zwar bei Roggen von 75 auf 82% und bei Weizen von 75 auf 80%.[91]) Auch die Verordnung des Pr.L. vom 16. 9. 1916 behielt dieselben Ausmahlungssätze bei. Im Laufe des Erntejahres 1916 hatte die R.G. nicht nur einen gegen das Vorjahr wesentlich verstärkten Bedarf der Heeresverwaltung zu decken, sondern es war auch der laufende Bedarf der K.V. infolge der Einführung von den verschiedenen Zulagen beträchtlich gestiegen. Zudem waren die Brotgetreideablieferungen der K.V. manchmal ziemlich ungenügend. So sah sich die R.G. gezwungen, festzusetzen, daß spätestens vom 1. 3. 1917 ab Roggen und Weizen mindestens bis zu 94 v. H. ausgemahlen werden sollten. Diese Festsetzung galt auch für alles Brotgetreide, das landwirtschaftliche Selbstversorger ausmahlen ließen.[92]) Niedriger ausgemahlenes Mehl wurde den K.V. bis auf weiteres nicht geliefert. Diese hohe Ausmahlung bis zu 94 v. H. blieb bis zum Oktober 1919 bestehen. Vom 16. 10 1919 ab wurde vom Direktorium der R.G. der Mindestsatz, bis zu dem die zur Brotmehlherstellung bestimmten Mengen an Brotgetreide auszumahlen waren, bei Roggen auf 82 v. H. und bei Weizen auf 80 v. H. herabgesetzt.[93]) Vom 1. 2. 1920 ab erfolgte wieder eine Erhöhung der Ausmahlungssätze, und zwar für Roggen und Weizen beide auf 90%. Gemäß des Rundschreibens vom 28. 9. 1920 setzte das Direktorium der

---

[87]) B.V.O. v. 5. 1. 1915.

[88]) Rundschr. der K.G. an die angeschlossenen Mühlen v. 17. 5. 1915.

[89]) Rundschr. d. K.G. an die angeschl. Mühlen v. 17. 5. 15.

[90]) Anordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 28. 6. 15.

[91]) ebd.

[92]) Schr. des Pr.L. an alle preuß. K.V. vom 14. 2. 1917.

[93]) Schr. des Pr.L. an alle preuß. K.V. vom 26. 9. 1919.

RG. den Mindestausmahlungssatz für das zur Mehlherstellung bestimmte Brotgetreide vom 16. 10. 1920 ab bei Roggen und Weizen auf 85 v. H. fest.[94]) In einem Rundschreiben der R.G. an die Mühlen vom 1. 10. 1920 teilte sie diesen mit, daß sie sich mit Rücksicht auf die verschieden ausfallende Beschaffenheit des in- und ausländischen Weizens bei der Vermahlung vorbehalte, für jede Herkunftsart eine bestimmte Ausmahlung vorzuschreiben, es im übrigen aber ganz dem sachverständigen Ermessen der Mühlen überlasse, die einzelnen Mahlaufträge in der günstigsten Mischung auszuführen. Aber in jedem Falle müsse die Mindestausbeute erreicht werden. Die Ausmahlungssätze vom 16. 10. 1920 von mindestens 85 v. H. für Roggen und Weizen blieben dann auch während der Jahre 1921/1922 und 1923 unverändert bestehen.

Der Ausmahlungssatz für das aus ausländischem Getreide ermahlene Kochmehl oder amerikanische Weizenmehl betrug zuerst 60 v. H.; dann wurde er auf 75 v. H. heraufgesetzt, und vom 16. 3. 1921 ab betrug er 70 v. H.

Den K.V. wurde auch oft Gerstenmehl, vor allen Dingen von 1919 ab, zur Brotbereitung überwiesen. Es mußte vom 16. 10. 1919 ab mindestens bis zu 75 v. H. ausgemahlen werden.[95]) Vom 1. 2. 1920 ab wurde der Ausmahlungssatz für Gerste auf 85 v. H. heraufgesetzt,[96]) sank aber vom 16. 10. 1920 ab wieder auf 75 v. H.[97]) Dieser Prozentsatz blieb auch während der Jahre 1921, 1922 und 1923 bestehen.

Auch über das Auszugsmehl wurden allerlei Anordnungen getroffen.

Nach einem Schreiben des Pr.L. an alle preuß. K.V. vom 16. 10. 1918 wurde für die Herstellung von Krankenmehl für den Fall, daß bei einer 3%igen Ausmahlung die Menge des Weizenauszugsmehls den zugelassenen Umfang von 2½% des Bedarfsanteils nicht erreiche, genehmigt, daß der Prozentsatz des Auszugsmehles von 3% nötigenfalls bis auf 30% vom K.V. selbständig heraufgesetzt wurde. Diese Herstellung war jedoch nur auf bestimmte Mühlen zu beschränken, die der R.G. namhaft gemacht werden mußten. Im September 1917 betrug z. B. die Ausmahlung des Weizenmehles für Kranke 75%. Dann wurde der Ausmahlungssatz für Krankenmehl auf 65% festgesetzt. Diese Höhe blieb auch noch nach dem 1. 2. 1920 weiterhin bestehen, bis daß er dann wieder auf 70% stieg. Diese Höhe hatte der Ausmahlungssatz dann auch in den Jahren 1921 und 1922.

Die folgende Tabelle veranschaulicht nochmals kurz die Ausmahlungssätze für Roggen und Weizen, nach denen sich auch die Münsterischen Mühlen in der Kriegs- und Inflationszeit zu richten hatten. Das Mehl, das die Stadt M. von der R.G. geliefert erhielt, war nach diesen Sätzen ausgemahlen.

---

[94]) Schr. des Pr.L. an alle preuß. K.V. vom 28. 9. 1920.
[95]) Schr. d. Pr.L. an alle preuß. K.V. vom 26. 9. 1919.
[96]) Rundschr. der R.G. an Mühlen vom 23. 1. 1920.
[97]) Schr. des Pr.L. an alle preuß. K.V. v. 28. 9. 1920.

Ausmahlungssätze für Roggen und Weizen.

im Frieden	Roggen 60 — 65%	Weizen. — 70%
durch Verordn. v. 28. 10. 14	mindest. — 72%	mindest. — 75%
ab 11. 1. 1915	„ — 82%	„ — 80%
Mai 1915	„ — 85%	„ — 82%
ab 1. 7. 1915	„ — 82%	„ — 80%
durch Verordn. v. 26. 8. 1915	„ — 75%	„ — 75%
ab 16. 1. 1916	— 82%	„ — 80%
durch Verordn. v. 16. 9. 1916	„ — 82%	„ — 80%
durch Verordn. v. 14. 2. 1917	„ — 94%	„ — 94%
ab 16. 10. 1919	„ — 82%	„ — 80%
ab 1. 2. 1920	90%	90%
ab 16. 10. 1920	„ — 85%	„ — 85%
1921	„ — 85%	„ — 85%
1922	„ — 85%	„ — 85%
1923	„ — 85%	„ — 85%

b) Mahllöhne.

Die Mühlen hatten alles Getreide, das die K.G. ihnen zuwies, gegen einen Mahllohn zu vermahlen. In einer allgemeinen Regierungsversammlung in Münster am 9. 2. 1915 wurde für M. bestimmt, daß darauf hingewirkt werden solle, daß der Müller den Mahllohn nur in barem Gelde fordern und entgegennehmen dürfe, aber nicht in der Form des sogen. Multerns. Dem Landrat wurde aber die Befugnis zuerkannt, in einzelnen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Die Reichszentrale besaß das Recht, allgemein Mahllöhne festzusetzen. M. wurde von der R.G. mit Mehl beliefert. Sie bestimmte auch die Höhe der Mahllöhne für das den Versorgungsberechtigten überwiesene Mehl. Alljährlich wurden sie mit den Mühlen vereinbart. Die Höhe stieg selbstverständlich im Laufe des Krieges und der Inflationszeit entsprechend allen anderen Dingen. Im ersten Kriegswirtschaftsjahr betrug der Mahllohn 20 Mk. für die to Roggen und 22 Mk. für jede to Weizen. Dieser gleichmäßige Satz für alle Mühlen wurde im zweiten Wirtschaftsjahr geändert. Der Mahllohn wurde abgestuft für 6 Mühlengrößen und 8 Beschäftigungsklassen, sodaß sich 48 Gruppen mit Sätzen von 11—36 Mk. ergaben.[98]) Im Februar 1915 wurde für den Regierungsbezirk M. als höchster Satz, der den Mühlen als Mahllohn gewährt wurde, 25 Mk. für die to festgesetzt.[99])

[98]) Wiedfeldt: S. 95.

[99]) Mitteilung des R.Präs. an den Oberbürgermeister v. M. vom 10 .2. 1915.

Die Zwangsinnung für das Müllerhandwerk im Regierungsbezirk Münster machte unterm 4. 3. 1915 eine Eingabe an den Oberbürgermeister von M. und schlug darin als angemessenen Mahllohn 20 Mk. für 1 to bei freier An- und Abfuhr des Mahlgutes durch den Auftraggeber vor. Jedoch hatte die Stadt keinen Einfluß auf die Höhe des Mahllohnes, da dieser von der R.G. festgesetzt wurde. Die R.G. verkündete unterm 24. 11. 1919 in ihrem Rundschreiben an Mühlen, daß mit Rückwirkung vom 16. 8. 1919 den Mühlen ein weiterer Mahllohn von 6 Mk. gewährt werde, sodaß der Gesamtzuschlag zur Mahllohnskala 1919/20 18 Mk. betrüge pro to. Es folgt zur besseren Uebersicht und als Beispiel einer solchen Mahllohnskala die erhöhte Mahllohnskala von 1919/20, die das Rundschreiben an Mühlen vom 9. 3. 1920 bringt.[100])

Erhöhte Mahllohnskala 1919/20.

Durchschnittl. Friedensbeschäftig in to	1—9	10—49	50—99	100—149	150—199	200—249	250—299	300—349	350 u. mehr
Beschäftig üb. 150%	72	71	70	69	68	67	66	65	64
Beschäftigung v. 150—101%	79	78	77	76	75	74	73	72	71
„ v. 100—81%	87	86	85	84	83	82	81	80	79
Beschäftgung v 80—61%	96	95	94	93	92	91	90	89	88
„ v. 60—51%	106	105	104	103	102	101	100	99	98
„ v. 50—41%	117	116	115	114	113	112	111	110	109
„ v. 40—31%	129	128	127	126	125	124	123	122	121
„ v. 30—21%	142	141	140	139	138	137	136	135	134
„ v. 20% u. weniger	156	155	154	153	152	151	150	149	148

c) Schwierigkeiten, mit denen die Mühlen zu kämpfen hatten.

Da alles Getreide, auch das nasse, durch die Kommissionäre von den Landwirten abgenommen werden mußte und jede Rückgabe von geliefertem Getreide wegen schlechter Beschaffenheit ausgeschlossen war, entstanden den Mühlen allerlei Schwierigkeiten und Mühen durch das feucht abgelieferte Getreide. Dieses zu nasse Getreide mußte zunächst künstlich getrocknet werden. Die R.G. fragte im März 1915 bei allen ihr angeschlossenen Mühlen an,[101]) ob sie in ihren Betrieben Anlagen hätten oder solche innerhalb der nächsten Zeit herstellen könnten, die sich zur Trocknung von Getreide eigneten. Ferner bat sie um Mitteilung, ob etwa in der Nähe der Mühlen andere, zur künstlichen Trocknung von überfeuchtem Getreide geeignete Anlagen vorhanden seien, in denen unter ihrer Aufsicht die Trocknung vorgenommen werden könne. Die R.G. behalte sich ausdrücklich vor, in besonderen Fällen den Mühlen für die künstliche Trocknung des einen Feuchtigkeitsgehalt von über 18% aufweisenden Getreides eine angemessene Entschädigung

[100]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.
[101]) Rundschr. der R.G. an Mühlen v. 23. 3. 1915.

zu zahlen. Bei den Anfragen stellte es sich für Münster heraus, daß im Stadtbezirk nur die Malzfabrik und Bierbrauerei Joh. Müller, Kreuzstraße, eine derartige Trocknungsanlage besaß. Es konnten dort etwa 200 Ztn. Getreide untergebracht werden. Die Mühle Kiesekamp legte dann später auch eigene Trocknungsanlagen an.[102])

Während nach der Mitteilung der R.G. an sämtliche K.V. vom 16. 10. 1915 sich von allen Seiten die Klagen der ihr angeschlossenen Mühlen darüber mehrten, daß ihnen viel Getreide von besonders hohem Feuchtigkeitsgehalt geliefert werde, war im Stadtbezirk M. die Ernte im Jahre 1915 trocken eingebracht worden, und somit erübrigten sich hier Maßnahmen zur künstlichen Trocknung des Getreides.

Es ist nun interessant festzustellen, von welchem Feuchtigkeitsgrade des Getreides ab von den Mühlen eine künstliche Trocknung vorgenommen werden mußte. Der Ausfall der Ernte in den einzelnen Jahren spielte dabei eine große Rolle. Nach dem Bericht des Rundschreibens der R.G. an Kommissionäre vom 25. 10. 1915 hatte das Schiedsgericht in letzter Zeit meist das Getreide ohne Nachlaß für annehmbar gehalten, dessen Feuchtigkeit bei sonst einwandfreier Beschaffenheit 16—16½% nicht überstiegen hatte. Die R.G. mußte zugeben, daß eine gewisse Härte vorliege, wenn Getreide, das gerade 19% Feuchtigkeitsgehalt erreiche, wegen der Notwendigkeit der künstlichen Trocknung nur mit verhältnismäßig hohen Abzügen abgenommen werde. Da aber im Stadtbezirk M. das Brotgetreide im allgemeinen trocken eingebracht worden war, blieb hier in diesem Jahre die künstliche Trocknung meist erspart. Vom 1. 10. 1918 ab galt z. B. Getreide dann nicht mehr als vollwertig, wenn sein Feuchtigkeitsgehalt 17% überschritt. Das Schreiben der R.G. an Mühlen vom 19. 7. 1920 teilte mit, daß Getreide hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehaltes als vollwertig gelte, falls die Feuchtigkeit nicht übersteige

bei Lieferungen vor dem 16. 8. 1920	19 v. H.,
bei Lieferungen vor dem 16. 10. 1920	18 v. H.,
bei Lieferungen vom 16. 10. 1920 ab	17 v. H.

Um die Mühlen vor Schaden zu bewahren, hatte die R.G. sich auch entschlossen, den Mühlen eine Vergütung von 10 Mk. für die to für alles Getreide aus der Ernte 1920 zu zahlen, das vor dem 16. 10. 1920 verladen war.

Durch die Reinigung des Brotgetreides entstanden den Mühlen auch oft allerlei Schwierigkeiten. So klagte man allgemein im Jahre 1916 über die heftige Verunkrautung des Getreides durch die Vogelwicke. Auch im Stadtbezirk M. war stellenweise das Brotgetreide stark mit Wickenkörnern durchsetzt.

Mancherlei Arbeit mehr entstand den Mühlen auch bei Uebernahme von lose verladenem Getreide. Hierfür wurde ihnen oft eine Entschädigung von der R.G. gewährt. So wurde z. B. vom Juli 1920 ab[103]) als Vergütung für die Schwierigkeiten, die mit der Ueber-

[102]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.
[103]) Schr. der R.G. an Mühlen v. 19 .7. 1920.

nahme lose verladenen Getreides für die Mühlen verbunden waren, andererseits mit Rücksicht darauf, daß bei loser Verladung Sackleihgebühren gespart wurden, von der R.G. bis auf weiteres die Summe von 5 Mk. für jede Tonne lose verladenen Getreides festgesetzt. — Die Mühlen hatten auch die ihnen gestellten Eisenbahnwagen auf ihre Verwendbarkeit für den Mehltransport zu untersuchen, auch erforderlichenfalls sie zu reinigen oder instand zu setzen. — Sehr große Anforderungen wurden an die Mühlen gestellt, wenn zu Beginn der neuen Ernte ungeheuer große Mengen Getreide auf einmal angefahren wurden, besonders dann, wenn die Vorräte aus der alten Ernte sehr knapp waren. Sie wurden dann häufiger schon vorher von der R.G. ersucht, alle Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichten, das heranströmende Getreide ohne jede Verzögerung zu entladen, zu bearbeiten und zu vermahlen. — Allerlei Schäden und Schwierigkeiten entstanden den Mühlen, wenn sich z. B. in ihren Räumen Schädlinge, wie Mehlmotten und Kornkäfer befanden. Man glaubte durch eine Durchgasung der Räume mit Cyanwasserstoff zu erreichen, daß die Schädlinge, insbesondere die Mehlmotte und ihre Larven wie auch der Kornkäfer, selbst in den verstecktesten Winkeln getötet wurden. In einem Rundschreiben vom 28. 8. 1917 forderte daraufhin die R.G. die ihr angeschlossenen Mühlen mit Ausnahme derjenigen, in denen Schädlinge bisher nicht beobachtet worden waren, auf, ihre Betriebe einer solchen Durchgasung zu unterziehen. Dadurch entstanden den Mühlen allerdings auch wieder neue Unkosten, von denen die R.G. ein Viertel übernahm. Vom 16. 8. 1919 ab stellte die R.G. auch keinen Kostenbeitrag für diese Durchgasungen mehr zur Verfügung.[104])

Die Mühlen wurden in der Kriegs- und Inflationszeit auch dazu aufgefordert, wegen des immer größer werdenden Mangels an Oelen und Fetten zur Fett- und Eiweißgewinnung das Getreide zu entkeimen. Während man im allgemeinen darüber klagte, daß die Ablieferung der Getreidekeime in der Provinz Westfalen zu wünschen übrig lasse, konnte der Magistrat M. aber dem R.Präs. in einem Schreiben vom 7. 1. 1919 mitteilen,[105]) daß die im Stadtbezirk in Betrieb befindlichen in Betracht kommenden vier Mühlen bisher immer ordnungsmäßig die Keime gezogen und abgeliefert hätten.

Die Lagerung von Getreide- und Mehlvorräten war oft mit allerlei Mühen und Schwierigkeiten verbunden. Die erstere erforderte, besonders wenn das Mehl sehr hoch ausgemahlen oder das Getreide unter ungünstigen Witterungsverhältnissen eingebracht worden war, vor allem in der wärmeren Jahreszeit eine große Sorgfalt und Pflege.

Die R.G. erließ allerlei Maßnahmen, die bei der Lagerung von Mehl, besonders während der Frühjahrs- und Sommermonate, zu beachten waren. Sofort bei der Ankunft des Mehles sollte es auf seinen Wärmezustand geprüft werden. Diese Prüfung war alle

[104]) Rundschr. der R.G. an Mühlen v. 22. 7. 1919.
[105]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

4—5 Tage zu wiederholen. Zur Lagerung durften nur kühle, luftige und trockene Räume benutzt werden. Die Säcke sollten möglichst aufrecht nebeneinander und nicht übereinander gestellt werden. Wenn die Lagerung über eine Woche hinaus notwendig war, so mußte das Mehl wöchentlich umgesetzt werden. Wenn das Mehl warm ankam oder sich während der Lagerung erwärmte, dann mußten die Säcke sofort entleert, das Mehl dünn geschichtet, gekühlt und umgearbeitet werden, bis es vollständig erkaltet war.

Die immer größer werdende Unsicherheit auf den Eisenbahnen, die mit der wachsenden Lebensmittelnot zunahm und zu vielen Beraubungen von Mehlsendungen auf der Eisenbahn führte, verursachte den Mühlen viele Schwierigkeiten und Mühen. Das Rundschreiben der R.G. an Mühlen vom 7. 6. 1918 teilte z. B. mit, daß trotz aller Gegenmaßnahmen die Beraubungen der Eisenbahnsendungen nicht aufhörten. Es wurde den Mühlen deshalb vorgeschrieben, alle Mittel zur Verhinderung dieser Beraubungen anzuwenden. Wenn der Waggon nicht unverzüglich durch die Bahn abgenommen werde, so müsse eine Ueberwachung stattfinden. Seine Luken seien vorsichtig zu verschließen. Ferner müsse der Waggon auf jeder Seite plombiert werden, möglichst mit Bleiplomben, sonst mit Blechplomben. Ganz besonders bewährt habe sich ein Verschluß durch starken Eisendraht, dessen Enden mehrmals umschlungen und kurz abgeschnitten sein müßten.

Ferner verursachte das Aussetzen und Fehlen des elektrischen Stromes den Mühlen viele Schwierigkeiten. Schon im Jahre 1917 war vorübergehend die Kohlennot in Münster so groß, daß aus diesem Grunde vom 22. 12. abends 9 Uhr bis zum 27. vormittags und vom 29. 12. 1917 bis zum 2. 1. 1918 die Abgabe von elektrischem Strom für Großverbraucher eingestellt wurde.[106]) Allerdings fielen in diese Zeit sehr viele Feiertage. Es kam auch häufiger vor, daß aus Kohlenmangel die eine oder andere Münsterische Mühle das von der R.G. überwiesene Mehl nicht liefern konnte. Im September 1923 mußte aus diesem Grunde der Magistrat die R.G. nachträglich bitten,[107]) das überwiesene Mehl auf eine andere Mühle umzuverfügen, was dann auch geschah.

6. Mehlhandel und Mehlverkauf.

Während der Zeit der Rationierung wurde der Mehlhandel sehr eingeschränkt. Zu Beginn gelangten häufig Anfragen von Mühlen an die R.G. um Ueberlassung gewisser Mengen von Getreide oder Mehl zu ihrer freien Verfügung. Doch bat die R.G. in einem Rundschreiben vom 11. 3. 1915 die Mühlen, doch ein für allemal davon Abstand zu nehmen, da sie sich solchen Eingaben gegenüber stets ablehnend verhalten müsse. Sie gebe ihr Mehl nur an K.V., an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung ab.

[106]) Kriegschronik: S. 310.

[107]) Schr. des Magistrats M. an die R.G. v. 26. 9. 1923, St.A.M. Acta betr. Feuer- und Aufruhrversicherung.

Zur Unterbindung eines immer mehr aufkommenden unkontrollierbaren Mehlhandels wurden in Münster besondere Anordnungen getroffen. Alle Händler hatten jede ein- oder ausgeführte Mehlmenge dem Magistrat anzuzeigen. Dieser hatte, um eine Uebersicht darüber zu erhalten, was an Mehl in M. eingeführt werde, sämtlichen Mühlen, Getreide- und Mehlhandlungen durch eine Anordnung vom 14. 4. 1915[108]) vorgeschrieben, daß alle, die Mehl, gleichviel ob ausländisches oder sonstiges, in den Stadtbezirk einführten, die Menge, Art und Herkunft des Mehles spätestens am Tage der Einfuhr unter Vorlegung der bezüglichen Ausweise der Stadtverwaltung anzuzeigen hätten.

Alles Mehl, auch ausländisches, durfte in Münster nur gegen Brotmarken verkauft werden.

Als die K.V. nur die bestimmten, von der R.G. zugewiesenen Mehlmengen erhielten, bestand keine große Gefahr mehr, daß aus diesen knappen Vorräten noch Mehl an andere K.V. abgegeben wurde. Doch gelangte dann aber noch Festungs- und Auslandsmehl in den Handel. Aus diesem Grunde verbot die allgemeine Bekanntmachung vom 27. 7. 1915, daß Mehl ohne Genehmigung der R.G. weder von den K.V. noch von einem anderen aus dem Bezirk eines K.V. in den eines anderen abgegeben werden durfte. Somit wurde hierdurch der Mehlhandel nur innerhalb desselben K.V. gestattet und wurde auch an dessen Bestimmungen gebunden. Doch trat hierin später eine Aenderung ein. Der Minister des Innern wies nämlich darauf hin,[109]) daß die soeben genannte Bestimmung, die zur Bekämpfung des wilden Mehlhandels erlassen worden war, auch dem wirtschaftlich berechtigten Verkehr unter örtlich verbundenen K.V. im Wege stehe. Er hob ferner hervor, daß die gegenseitige Anerkennung der Brotkarten und -marken in benachbarten K.V. unter regelmäßiger Abrechnung der in Betracht kommenden Mehlbeträge ebenso den praktischen Bedürfnissen entspräche, wie das von einzelnen K.V. getroffene Uebereinkommen, wonach ein K.V. den Brotfabriken und Bäckereien eines benachbarten K.V. gegen die Rücklieferung einer entsprechenden Brotmenge Mehl zuweise. Auf Anregung des Ministers des Innern faßte das Direktorium der R.G. den Entschluß,[110]) daß künftighin die Ausfuhr von Mehl in den oben bezeichneten Fällen aus einem K.V. in einen anderen allgemein als durch die R.G. genehmigt sein sollte. Im nachbarlichen Verkehr zwischen M. und den Aemtern Mauritz und Roxel war schon von vornherein im Sinne dieses Erlasses verfahren worden.

Anfangs blühte auch noch der Handel mit freiem Mehl sehr. Zunächst war das aus dem Auslande eingehende Mehl nicht den neuen Gesetzen unterworfen worden. Auch manches deutsche Mehl, das irgendwie auf Hinterwegen der Regelung entzogen war, war

---

[108]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.
[109]) Vgl. Schr. des Pr.L. an sämtliche R.Präs. v. 4. 9. 1915.
[110]) Schr. des Pr.L. an sämtl. R.Präs. v. 4. 9. 1915.

noch im freien Handel zu haben oder wurde für ausländisches Mehl ausgegeben. Das Direktorium der R.G. klagte in seinem Rundschreiben an die R.Präs. vom 2. 8. 1915 darüber, daß der wilde Mehlhandel noch immer nicht aufgehört habe. Die Begriffe „beschlagnahmefreies" und „im freien Verkehr befindliches Mehl" würden, obgleich sie sich nicht deckten, in der Praxis häufig nicht auseinander gehalten. Es folgten dann die genauen Erklärungen dieser Begriffe. Dem Handel mit ausländischem Mehl waren weniger Beschränkungen auferlegt als demjenigen mit Inlandsmehl. So verkündete der Magistrat in einem Schreiben vom 4. 8. 1915 den sämtlichen Mühlen, Mehlhändlern und Bäckern, daß ausländisches Mehl in Münster im Kleinhandel ohne Marken und in beliebiger Menge verkauft werden dürfe.[111])

Durch die B.V.O. vom 11. 9. 1915 wurde vorgeschrieben, daß alles Brotgetreide und Mehl, das nach dem 13. 9. 1915 aus dem Auslande eingeführt wurde, an die Zentraleinkaufsgesellschaft nach Berlin abgeliefert und von dieser der R.G. überlassen werden mußte. Doch teilte das Pr.L. den R.Präs. in einem Schreiben vom 18. 3. 1916 mit, daß alle solche Maßnahmen vermieden werden sollten, die den Händlern, die sich die Einfuhr von Auslandsvorräten angelegen sein ließen, das Geschäft verleiden und so die bei der Knappheit der Inlandsvorräte an sich sehr erwünschte Auslandseinfuhr mehr oder weniger unterbinden konnten.[112]) Die neue Anordnung des Magistrats M. über den Verkehr mit Auslandsmehl vom 11. 4. 1916[113]) schrieb vor, daß jeder, der in der Stadt M. noch ausländisches Roggen- oder Weizenmehl besaß, oder solches einführte, zur Anzeige verpflichtet war. Beim Import war jeder einzelne Posten am Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen, Sorten und Lieferanten anzugeben. Wer gewerbsmäßig ausländisches Mehl in die Stadt einführte, wurde verpflichtet, beim Magistrat wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Händler, Bäcker usw. abgegebenen Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen. Das Auslandsmehl durfte nicht vermischt mit Inlandsmehl verkauft oder verbacken werden. — Der Handel mit sogen. beschlagnahmefreiem Mehl oder daraus hergestelltem Brot führte zu immer erheblicheren Mißständen, besonders im westfäl. Industriegebiet und in Sachsen. Oft wurde mit diesem Mehl oder Brot zu hohen Preisen ohne Abgabe von Karten oder Marken gehandelt. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, wurde die allgemeine Verordnung vom 13. 3. 1917 erlassen. Danach sollten die K.V. Höchstpreise für die Abgabe von Weizen- und Roggenmehl, das aus dem Auslande stammte, festsetzen. Dabei durften die für die Abgabe inländischen Mehles und Brotes bestimmten Kleinhandelspreise nicht überschritten werden.

---

[111]) Schr. des Magistrats M. an alle Mühlen, Mehlhändler und Bäcker vom 4. 8. 1915.

[112]) Schr. des Pr.L. an sämtl. R.Präs. v. 18. 3. 1916.

[113]) St.A.M. Acta betr. Auslandsmehl.

In Münster fand während der ersten Zeit der Rationierung noch der Kleinverkauf von Mehl durch Kolonialwarengeschäfte und Händler statt. Den Bäckern wurde der Verkauf von Mehl im Kleinhandel verboten. Diese Regelung blieb auch im weiteren Verlauf der Kriegs- und Inflationszeit bestehen. Später wurde das von der Stadt an die Versorgungsberechtigten verausgabte Mehl durch städtische Verkaufsstellen verteilt. Auch die Mühle E. Hölscher gab noch bis Mai 1918 Mehl im Kleinverkauf ab. Sie hatte dies schon jahrelang vor dem Kriege getan. Das während der Rationierung von ihr verkaufte Mehl stammte jedoch nicht aus ihrem eigenen Betriebe, sondern wurde ihr wöchentlich von der Stadt überwiesen, wofür sie die entsprechende Menge Brotmarken ablieferte. Das Pr.L. wandte sich in einem Schreiben vom 15. 4. 1918 wegen dieser Angelegenheit an den R.Präs. in M. und teilte ihm mit, daß nach den von der R.G. aufgestellten Grundsätzen eine Mühle ihre Erzeugnisse nur an die ihr angegebenen Mehlverteiler oder Bäcker zu liefern habe, aber sie nicht selbst an die Stelle dieser Mehlverteiler treten und Mehl im Kleinverkauf abgeben dürfe. Daraufhin untersagte der Magistrat M. der Firma E. Hölscher den Verkauf von Mehl im Kleinhandel und belieferte sie von da ab auch nicht mehr mit Mehl zur Verteilung.

Zu Beginn des Krieges war in Münster noch sehr viel Mehl im Kleinhandel zu haben. Das nutzten die Hausfrauen aus und häuften es in großen Mengen, ja sogar sackweise auf, um es dann selbst zu Brot zu verbacken oder auf andere Weise im Haushalte zu verwenden. Die Bäcker machten jedoch eine Eingabe an den Magistrat und forderten wenigstens ein Verbot, um den Kleinhandel mit Mehl, vielleicht bis zu 2 Zentnern, zu unterbinden.[114]) Es durften dann in Münster in einem Mal nicht mehr als 2 Pfd. Mehl verausgabt und gekauft werden. Der Magistrat M. teilte in seinem Schreiben vom 12. 4. 1915[115]) sämtlichen Mühlen, Mehlhändlern und Bäckern mit, daß von da ab auch das ausländische und das sogen. freie Mehl an die einzelnen Haushaltungen ebenfalls nur noch gegen Brotmarken und auch nur in Mengen von nicht mehr als 2 Pfd. abgegeben werden dürfe. Dieses Verbot gelte aber nicht für den Mehlgroßhandel seitens der Mühlen und Großhändler.

Die Stadt hatte bald auch hier gegen allerlei Mißstände vorzugehen. Dieses den Geschäften zum Verkauf überwiesene Mehl war auf Verlangen an jedermann und nicht nur an solche, die in ihre Kundenliste eingetragen waren, bis zu einer Höhe von 2 Pfd. abzugeben. Ueberschreitungen dieser Höchstmenge kamen selbstverständlich häufiger vor. So hatte z. B. ein Mehlhändler zu Beginn des Jahres 1918 von dem ihm von der Stadt zum Kleinhandel überwiesenen Mehl 2 ganze Säcke auf einmal an eine Militärperson

---

[114]) Schr. der Bäckergilde an den Bürgermeister Dieckmann v. 9. 1. 1915. St.A.M. Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, Bd. 1.
[115]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

verkauft. Als Strafe wurde er von dieser Zeit ab nicht mehr mit Mehl beliefert.[116]) — Es wurden auch allerlei Eingaben um die Erlaubnis der Abgabe von größeren Mengen Mehl beim Magistrat gemacht. Größere Mehlmengen wurden in M. auch bei Hausschlachtungen ausgegeben. Zur Wurststreckung wurden bis zum November 1917 10 Pfd. Roggenschrot und 5 Pfd. Roggenmehl für jedes Tier abgegeben. Vom November 1917 ab wurden nur noch 5 Pfd. Roggenschrot und 2½ Pfd. Roggenmehl dafür überwiesen. Die Stadt M. stellte bei der R.G. den Antrag um Erstattung der für Hausschlachtungen notwendigen Mehlmengen, was jedoch abgeschlagen wurde.

Die gegen Abgabe von Mehl von den Kolonialwarengeschäften und Händlern eingenommenen Brotmarken mußten in derselben Weise wie von den Bäckern auf dem Mehlbüro abgegeben werden.

Die Arten und Sorten des an die Bevölkerung ausgegebenen Mehles waren verschieden je nach der Art der Belieferung und der Knappheit der einzelnen Mehlsorten. So war z. B. im Februar 1917 Buchweizenmehl zur Ausgabe gelangt. Anfang des Jahres 1918 waren die Zufuhren an Weizenmehl sehr gering, sodaß an den städtischen Verkaufsstellen dafür pro Kopf 1 Pfd. Roggenmehl verteilt wurde.[117]) Im Juli 1918 gelangte wegen der Knappheit an Weizenmehl Gerstenmehl zur Ausgabe,[118]) im Februar 1919 Buchweizenmehl. Später wurde auch Zerealienmehl an die Bevölkerung verteilt.

Wie schon erwähnt, wurde von der R.G. an die K.V. auch amerikanisches Weizenmehl überwiesen, und zwar vom Mai 1919 ab. So erhielt M. z. B. lt. Rechnung vom 16. 5. 1919 900,16 dz., lt. der vom 13. 6. 1919 518,95 dz. und der vom 24. 7. 1919 1005,04 dz. Auslandsmehl usw.[119]) Dieses wurde dann im Kleinverkauf als Kochmehl an die Bevölkerung neben der allgemeinen Brotration ausgegeben. Auf Anordnung der R.G. wurde auch der Münsterischen Bevölkerung freigestellt, ob sie das teure Auslandsmehl oder die gleiche Menge 94%iges Inlandsweizenmehl beziehen wollte. Die Höhe der Kopfration an amerikanischem Mehl betrug 1 kg pro Monat, also pro Kopf und Woche ein halbes Pfund. Wegen der Schwierigkeiten, die mit der Einfuhr von ausländischem Getreide und Mehl verbunden waren, konnten vom 1. 11. 1919 ab nur noch 500 gr Kochmehl für den Monat und auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung geliefert werden. Die Ueberweisung von Kochmehl geschah von da ab auch nur noch auf Antrag der K.V. Später wurde die Kochmehlmenge auf 600 gr pro Kopf und Monat und vom 16. 2. 1921 ab auf 800 gr erhöht. Doch beschloß der

---

[116]) Schr. des Magistrats M. an den Mehlhändler W. v. 13. 2. 1918. St.A.M. Wucherstelle.

[117]) St.A.M. Mitteilungen des städtischen Kriegsausschusses v. 24. 2. 1918.

[118]) Schr. des Magistrats M. an die Mehlverkaufsstellen v. 4. 7. 1918. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

[119]) St.A.M. Acta betr. amerikanisches Mehl.

Münsterische Wirtschaftsausschuß, nur 600 gr pro Kopf und Monat anzufordern, weil diese Menge für den Verbrauch in Münster genügte.

Die Abgabe dieses amerikanischen Mehles durfte auch in M. keinesfalls durch Bäcker, sondern nur durch Kleinhändler oder durch besondere Ausgabestellen erfolgen. Lange Beratungen und Ueberlegungen führten endlich dazu, den Verkauf des amerikanischen Weizenmehles nicht mehr durch die städtischen Verkaufsstellen, sondern durch die Kleinhändler vornehmen zu lassen.[120]) Doch erblickten die Spezial-Mehlgeschäfte der Stadt darin eine große Zurücksetzung.[121]) Sie empfanden es als eine Ungerechtigkeit, daß, nachdem seit langer Zeit der Mehlverkauf der Stadt in Händen der städtischen Verkaufsstellen gelegen hatte, jetzt der Verkauf des amerikanischen Mehles den Münsterischen Kolonialwarengeschäften und nicht ihnen übergeben wurde.

Der Binnenschiffahrt treibenden Bevölkerung wurde das Auslandsmehl auf das Mittelstück der Lebensmittelkarte verabfolgt. Die Zulage betrug 250 gr Mehl pro Woche. Dieses Kochmehl mußte an Binnenschiffer und deren Angehörige an allen Unterwegsstationen ausgegeben werden. Dafür war die Führung besonderer Nachweisungen erforderlich.[122])

7. Zustellung des Mehles an die Bäcker.

Es war die Aufgabe der K.V., das zur Brotherstellung bestimmte Mehl den Bäckereien in bestimmten Mengen und Fristen regelmäßig zuzuführen. In Münster lieferten einige Mühlen, vor allem Kiesekamp, im Auftrage der Stadt den Bäckern das Mehl. Von der Errichtung einer Mehlverteilungsstelle für den ganzen Regierungsbezirk M., wie sie der Minister des Innern in seinem Schreiben an die Ober-, Regierungs- und Polizeipräsidenten vom 9. 3. 1915 vorgeschrieben hatte, wurde in den Regierungssitzungen in Münster zuerst am 26. 2. 1915 und dann am 17. 4. 1915 endgültig abgesehen. In der Stadt wurde die Verteilung durch die Mühlen besorgt.

Die Bezahlung des Mehles durch die Bäcker erfolgte an die zustellenden Firmen. Auch die Mühle Hovestadt in Sudmühle bei Münster verteilte das von ihr für die Stadt M. ermahlene Mehl in deren Auftrag selbst an die Bäcker und Händler, nahm dafür das Geld ein und lieferte die vereinnahmte Summe unter Abzug der Vergütung für ihre Bemühungen an die Stadt ab. Während in manchen anderen Städten das Mehl von den Bäckern und Mehlhändlern im voraus bezahlt werden mußte, haben die Bäcker Münsters seit Anfang der Brotrationierung stets nachträglich nach der Be-

[120]) Revolutionschronik unterm 19. 8. 1919.

[121]) Eingabe der Spezial-Mehlhändler Münsters an den Magistrat M. v. 4. 9. 1919.

[122]) Schr. des preuß. Staatskommissars für Volksernährung an die R.Präs. v. 15. 4. 1919.

lieferung mit Mehl ihre Schuld beglichen. Manchmal entstanden den Mühlen allerdings Schwierigkeiten durch die unpünktliche Bezahlung von seiten der Bäcker. So teilte z. B. die Firma E. Hölscher dem Magistrat der Stadt im Juni 1922 mit,[123]) daß von verschiedenen Bäckern die Beträge erst 3—4 Wochen später eingetrieben werden könnten. Der Magistrat antwortete ihr darauf,[124]) daß bei der Zustellung des Mehles darauf zu dringen sei, daß es möglichst sofort, spätestens aber innerhalb dreier Tage bezahlt werde. Die Stadt mußte eine Stundung der Beträge oder ratenweise Abzahlung mit Rücksicht auf den ihr dadurch entstehenden Zinsverlust grundsätzlich ablehnen. Falls ein Bäcker nicht innerhalb der genannten Frist von drei Tagen das Mehl bezahlte, sollte dies umgehend von der Mühle der Stadt mitgeteilt werden. Bis zur Entrichtung des rückständigen Betrages durfte er dann nicht mehr mit Mehl beliefert werden. Dasselbe teilte der Magistrat auch sämtlichen Bäckern in einem Schreiben vom 19. 7. 1922 mit.[125]) Wegen der immer mehr steigenden Geldentwertung und wegen der hohen Beträge, um die es sich meist handelte, forderte die Stadt im Jahre 1922 die Mühlen auf, mit der Abführung der von den Bäckern eingenommenen Beträge an die Stadt nicht immer solange zu warten, bis die ganze für die betreffende Lieferung fällige Summe zusammen sei, sondern schon zwischendurch, vielleicht wöchentlich, Teilzahlungen darauf zu leisten. Doch scheint im großen und ganzen die Bezahlung des Mehles durch die Bäcker in M. ziemlich pünktlich erfolgt zu sein; denn auf eine Anfrage des Deutschen Städtetages hin teilte der Magistrat M. diesem im Februar 1923 mit,[126]) daß sich im allgemeinen durch die nachträgliche Bezahlung des Mehles durch die Bäcker keine Unzuträglichkeiten in M. ergeben hätten. Von den Mühlen sei stets der volle Geldwert für das von ihnen den Bäckern zugestellte Mehl eingezahlt worden. — Bei den immer höher steigenden Mehlpreisen brachte die Verrechnung des an die Bäcker gelieferten Mehles den Mühlen auch sehr viel Arbeit mehr. Im Juli 1923 bat Kiesekamp die Stadtverwaltung,[127]) bei der nächsten Festsetzung des Mehlpreises diesen mit Rücksicht darauf, daß die Banken nunmehr zur Abrundung der Beträge auf volle 100 Mk. nach unten übergegangen seien, auch auf volle 100 Mk. festzusetzen. — Wenn die Münsterischen Mühlen Schwierigkeiten hatten bei der Einziehung des Geldes von den Bäckern, wandten sie sich an die Stadt, die dann an die säumigen Bäcker herantrat. Aehnlich geschah es, wenn die Rücklieferung der Säcke von den Bäckern ver-

---

[123]) Schr. von E. Hölscher an den Magistrat M. v. 21. 6. 1922. St.A.M. Acta betr. Verschiedenes.

[124]) Schr. des Magistrats M. an E. Hölscher v. 27. 6. 1922. St.A.M. Acta betr. Verschiedenes.

[125]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 7.

[126]) Schr. des Magistrats M. an den Deutschen Städtetag v. 27. 2. 1923. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 8.

[127]) Schr. von Kiesekamp an die Stadt M. vom 4. 7. 1923. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 8.

zögert wurde. Auch dann forderte die Stadt sie zur Rücksendung auf. Die Androhung, sie bis zur Rückgabe nicht mehr mit Mehl zu beliefern, war meist ein sehr wirksames Mittel.

Die Mühlen, die für die Stadt die Zufuhr und Verteilung des Mehles an die Bäcker und Händler, das gesamte Inkassogeschäft und die Wiedereinziehung der Säcke besorgten, erhielten dafür von ihr eine bestimmte Vergütung, die zu Beginn der Rationierung auf 1 Mk. pro dz. festgesetzt wurde. Anläßlich der Erhöhung der Löhne und der sonstigen Betriebskosten wurde auf Antrag der Münsterischen Mühlen die Vergütung, die die Stadt für die Aufbewahrung und Zustellung des Mehles, Einziehung des Geldes, sowie Rücksendung der Säcke an sie zahlte, vom 14. 4. 1919 ab von 1 Mk. auf 1,50 Mk. je Sack erhöht;[128]) vom 24. 9. 1919 ab erhielten sie 2,00 Mk. pro Sack.[129]) Mit der Steigerung der allgemeinen Unkosten wuchs auch die Höhe der Vergütung der Mühlen. Die größten Steigerungen brachte das Jahr 1923. Die folgende Tabelle zeigt im einzelnen die Höhe der Vergütung, die den Münsterischen Mühlen von der Stadt für die Zubringung und Verteilung des Mehles an die Bäcker gewährt wurde.

Vergütung für die Münsterischen Mühlen für die Verteilung von 1 dz. Mehl an die Bäcker.

Von 1915 ab — 14. 4. 1919	1,00 Mk.
ab 15. 4. 1919	1,50 „
ab 24. 9. 1919	2,00 „
ab 1. 1. 1920	2,50 „
ab 1. 5. 1920	3,00 „
September 1920	3,50 „
ab 16. 8. 1921	4,50 „
ab 1. 11. 1921	6,50 „
ab 15. 1. 1922	10,00 „
Mai 1922	15,00 „
ab 15. 8. 1922	20,00 „
ab 16. 10. 1922	80,00 „
ab Januar 1923	300,00 „
ab 26. 2. 1923	900,00 „
Juni 1923	1.500,00 „
Juli 1923	4.500,00 „
ab 15. (?) Juli 1923	12.000,00 „
Mitte August 1923	100.000,00 „
Mitte September 1923	5.000.000,00 „
Ende September 1923	20.000.000,00 „

Es kam auch häufiger vor, daß Münsterische Bäcker, um etwaigen Verzögerungen in der Anfuhr des Mehles durch die Mühlen vorzubeugen, das ihnen zugewiesene Quantum Mehl selbst abholten. Eine Vergütung dafür wurde jedoch nicht bewilligt, da die allge-

[128]) Mitteilung des Magistrats M. an alle Bäcker v. 14. 4. 1919. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

[129]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.

meine Uebersicht durch solches Abholen von Mehl sehr erschwert wurde und schlecht eine Kontrolle der an den einzelnen Bäcker zu erfolgenden Mehllieferung gestattete. In der Kriegschronik der Bäckergilde Münster berichten die Bäcker über die rücksichtslose Behandlung des Bäckergewerbes, vor allem durch die Mühlen und den Mehlhandel. Ob dies zu Recht oder Unrecht geschah, ist heute schwierig zu entscheiden. Es ist wohl zu verstehen, daß die Bäcker z. B. nicht damit einverstanden waren, daß ihnen, obschon viele einen Teil ihres Mehles selbst abholten, dennoch der Zubringerlohn nicht rückvergütet wurde. Andererseits läßt sich auch nicht verkennen, daß dadurch die Uebersicht über die gesamte Mehlbelieferung der Bäcker beträchtlich erschwert werden mußte.

8. Backen des Brotes.

Das Backen des Brotes fand in Münster während der Kriegs- und Inflationszeit fast nur in den Bäckereien statt. Daneben bestand zwar in der ersten Kriegszeit auch noch die Hausbäckerei. Sie nahm sogar zu Anfang des Krieges noch sehr an Umfang zu. In vielen Haushaltungen waren durch die gute Vorsorge der Hausfrauen noch sehr reichliche Weizenvorräte vorhanden, die dann zur Brotbereitung, oft ohne Rücksicht auf die bestehenden Bestimmungen über Streckung und Mischung des Mehles, verwendet wurden. Die Münsterische Bäckergilde wünschte schon bald, daß die private Hausbäckerei verboten werde. Doch hielt der Magistrat dies vorerst für bedenklich, da eine wirksame Kontrolle zur Durchführung vollkommen fehlte.[130]) Aber schon in einem Schreiben vom 4. 2. 1915 teilte er dem R.Präs. mit, daß er u. a. doch beabsichtige, die Hausbäckerei innerhalb des alten Stadtgebiets zu verbieten, da die Haushaltungen sackweise Weizenmehl aufkauften, und so der Verdacht bestehe, daß in immer größerem Umfange im Hause Brot bestimmungswidrig aus Weizenmehl gebacken werde.[131]) Aber in einer am 19. Februar im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Münster stattfindenden Versammlung, wozu der R.Präs. die Landräte, Oberbürgermeister usw. eingeladen hatte, wurde u. a. bestimmt, daß die Hausbäckerei vorerst nicht verboten werden sollte. Das verkündete der Magistrat M. unterm 13. 2. 1915. Im Juli 1915 stellte der Vorstand der Bäckergilde M. an den Magistrat den Antrag,[132]) die Hausbäckerei doch wenigstens so zu beschränken, daß jeder Familie nur eine begrenzte Mehlmenge, vielleicht alle 14 Tage 1 oder 2 kg, nur gegen Abgabe einer bestimmten Mehlmarke verabfolgt werden solle. Die Hausbäckerei habe geradezu unheimliche Dimensionen angenommen zum großen Schaden der Bäcker. Endlich

---

[130]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. v. 15. 1. 1915. St.A.M. Acta betr. Verkehr mit Brotgetreide u. Mehl, Bd. 1.

[131]) St.A.M. Acta betr. Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, Bd. 1.

[132]) Schr. der Bäckergilde M. an den Magistrat M. v. 26. 7. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

wurde dann auch für Münster die Hausbäckerei verboten, und so wurde auch hier fast alles Brot in den gewerblichen Bäckereien hergestellt.

a) Allgemeines über die Münsterischen Bäckereien im Kriege.

α) Zahl, Einrichtung, Größe.

Das Backen des Brotes in der Bäckerei hängt eng zusammen mit der Art und Einrichtung des Betriebes. Wie lagen da die Verhältnisse zu Beginn des Krieges in Münster? Hier hatte vom Jahre 1861 ab mit der immer größer werdenden Abnahme der Hausbäckerei ein Emporblühen des Bäckereigewerbes stattgefunden. Das zeigte sowohl die Zunahme der Zahl der Betriebe von 80 im Jahre 1861 auf 149 im Jahre 1907, als auch die Zunahme der Zahl der darin beschäftigten Personen von 193 im Jahre 1861 auf 556 im Jahre 1907.[133]) Das Adreßbuch der Stadt M. vom Jahre 1914 gibt insgesamt 156 Bäckereien, Konditoreien und Brothandlungen an. Davon waren etwa 16 reine Brothandlungen. Somit betrug die Zahl der Bäckereien und Konditoreien 1914 zusammen etwa 140, wovon ungefähr 27 Betriebe reine Konditoreien waren.

Was die technische Seite anbetrifft, so war von der Mitte des vorigen Jahrhunderts ab neben den alten Ofen mit direkter Holzfeuerung, der weiterhin noch oft für Brötchen- und Pumpernickelbäckerei gebraucht wurde, der neue Backofen mit indirekter Heizung getreten. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts waren auch die Gasmotoren eingeführt worden. Es wurden in Münsterischen Bäckereien am 1. 4. 1907 11 Gasmotoren mit zusammen 52½ PS und am 1. 4. 1914 nur noch 5 mit zusammen 93 PS gebraucht. So nahm die Zahl der benutzten Gasmotoren schon immer mehr ab. Am 1. 4. 1922 wurde nur noch 1 Gasmotor mit 10 PS in der Bäckerei verwandt.[134]) An die Stelle der Gasmotoren traten langsam die Elektromotoren, die vor allem in den kleineren Münsterischen Betrieben Eingang fanden. Dadurch wurde die Zahl der notwendigen Arbeitskräfte bedeutend verringert.

Brotfabriken und Bäckereigroßbetriebe gab es in Münster während des Krieges und der Inflationszeit nicht. Wenn auch die folgenden Zahlen vielleicht nicht als vollkommen genau angesehen werden können, da die Belieferung der Bäckereien mit Mehl nicht allein von der Größe der Betriebe, sondern auch von anderen Faktoren, wie der Menge der abgelieferten Brotmarken, der Menge des übersandten Mehles usw. abhing, so läßt sich daraus doch in etwa erkennen, ob Münster viel große Bäckereibetriebe besaß oder nicht. In einem Schreiben des Magistrats M. an den R.Präs. vom 1. 1. 1922 wurde die Zahl der Bäckereien, die in Betrieb waren, mit 109 angegeben. Davon erhielten 37 wöchentlich bis zu 5 dz. Mehl, weitere 37 erhielten 5—10 dz. und nur 35 wurden mit mehr als 10 dz.

[133]) Goeken: Entwicklung des Münsterischen Gewerbes im 19. Jahrhundert, S. 77.

[134]) Goeken: S. 82.

Mehl wöchentlich vom Magistrat beliefert.[135]) Nach einem Schreiben vom 23. 11. 1922 vom Magistrat M. an den R.Präs. verbackten von den Münsterischen Bäckereien 42 bis zu 5 dz., 34 5—10 dz. und 44 mehr als 10 dz. Mehl wöchentlich.[136]) In einer Aufstellung der Ortskohlenstelle M. vom 1. 9. 1922 wurden 145 Bäckereien und Konditoreien angegeben, die in Betrieb waren. Von diesen waren 70 Bäckereien auf Braunkohlen-Brikett-Feuerung eingestellt. Das waren alles kleinere Betriebe.[137]) Diese Beispiele zeigen, daß Münster keine ganz großen Bäckereibetriebe beschäftigte.

Auf eine Anfrage des Landespolizeiamts beim Lebensmittelamt von M. über die Zahl der bei der Mehlverteilung in den einzelnen Jahren berücksichtigten Bäcker teilte Münster in einem Schreiben vom 15. 6. 1920[138]) folgende Zahlen mit:

Anfang	1915	125	Bäcker [einschl. Konditoren]
Ende	1915	118	„ „ „
Ende	1916	102	„ „ „
Ende	1917	97	„ ausschl. „
Ende	1919	137	„ „ „

Die Angabe für das Jahr 1918 fehlt leider in dieser Aufstellung. Doch wird die Zahl der belieferten Bäcker hier doch schon wieder langsam ansteigen. So wurden zu Beginn der Rationierung 125 Bäcker beliefert. Nach der Mitteilung der Bäckerkriegschronik mußten wegen der vielen Einberufungen aus Mangel an geeigneten Hilfskräften schon zu Beginn der Rationierung etwa 20 Bäckereien geschlossen werden. So kommt man danach zu Beginn des Krieges für die Zahl der bestehenden Bäckereien und Konditoreien in Münster auf etwa 140—145, was mit der vorn angegebenen Anzahl übereinstimmt. Später im Jahre 1918 waren nach dem Berichte der Bäckerkriegschronik rund 40 Bäckereien in Münster geschlossen. Nach einem Schreiben des Magistrats M. an das Proviantamt vom November 1918[139]) hieß es, daß im Stadtbezirk 38 Bäckereibetriebe still lägen. Die Backöfen in diesen Betrieben seien früher sämtlich mit Kohlen und Braunkohlenbriketts geheizt worden.

β) Trennung der Bäckerei- und Konditoreibetriebe.

Die Zeitumstände machten im Laufe der Kriegs- und Inflationszeit immer mehr eine Einschränkung der Herstellung von Kuchen und Feingebäck zur zwingenden Notwendigkeit. Die bisher dafür verwendeten Mehlmengen sollten mehr zur Brotbereitung benutzt werden. Deshalb wurde in M. im Februar 1917 für die Mehlzuweisung eine strenge Trennung der Bäckerei- und Konditoreibetriebe vorgenommen. Die sogen. gemischten Betriebe schieden

---

135) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 7.
136) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 8.
137) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 8.
138) Schr. des Magistrats M. an das Landespolizeiamt v. 15. 6. 1920. St.A.M. Acta Verschiedenes.
139) Schr. des Magistrats M. an d. Proviantamt v. 15. XI. 1918. St.A.M. Acta betr. Verschiedenes.

vollkommen aus. Alle in Frage kommenden Münsterischen Betriebe hatten bis zu einem bestimmten Termin nach freier Wahl zu entscheiden, ob sie künftig als reine Bäckerei oder reine Konditorei gelten wollten. Für die Konditorei entschlossen sich zunächst 18, dann 16 Betriebe.[140]) Diejenigen, die sich für die Bäckerei entschieden hatten, erhielten von da ab lediglich Mehl zur Brotbereitung, aber kein Mehl und keinen Zucker zur Herstellung von Kuchen und Feingebäck. Sie durften nur Brot backen und verkaufen. Es wurde ihnen auch untersagt, Konditorwaren feilzubieten, die von auswärtigen Konditoren hergestellt waren. Ebenso durften diejenigen, die sich für die Konditorei entschieden hatten, keine Backwaren, sondern nur noch Konditorwaren herstellen und verkaufen.[140a]) Somit war eine regelrechte Trennung von Bäckerei und Konditorei durchgeführt worden.

Doch versuchte die Münsterische Bäckergilde später, vor allen Dingen von 1919 ab, eine Aufhebung der Bestimmung zu erwirken, nach welcher in den Betrieben entweder nur Back- oder nur Konditorwaren hergestellt werden durften. Immer wieder neue Eingaben wurden dieserhalb dem Magistrat eingereicht unter ausführlicher Darlegung von allerlei Gründen, aber lange Zeit vergebens. Eine Unmenge von Gesuchen von einzelnen Bäckern[141]) um die Erlaubnis zur Herstellung oder zum Verkauf von Konditorwaren wurde dem Magistrat vorgelegt. Aber dieser hielt vorläufig streng an seinem Verbot fest. Erst später, von Oktober 1922 ab, trat darin eine Aenderung ein.

γ) Fremdenbäckerei.

Zu Beginn des Krieges bestand auch in Münster, wenn auch nur in geringem Umfange, die sogenannte Fremdenbäckerei; d. h. die Kundschaft kaufte Mehl und sämtliche Zutaten zur Herstellung des Gebäckes selbst, bereitete den Teig und übergab ihn dem Bäcker lediglich zum Backen. Zu Beginn der Rationierung breitete sich diese Fremden- oder Lohnbäckerei fast überall immer mehr aus. Daher empfahl der Magistrat M. dem R.Präs. dringend,[142]) sie bei der gegenwärtigen Sachlage ganz zu verbieten, weil sonst die Gefahr bestünde, daß die Herstellung des Teigs in den Haushaltungen übermäßig viel Weizenmehl benötige. Schon wegen der Förderung des Kriegsbrotgenusses müßte das Fremdenstutenbacken untersagt werden. Es kam dann auch zu einem Verbot der Fremden- oder Lohnbäckerei. Einem Antrag der Münsterischen Bäckergilde vom Ende August 1919, worin sie um Aufhebung des Verbots des Mitbackens von Brötchen, Stuten etc. aus amerikanischem Weizenmehl, das von der Bevölkerung den Bäckern übergeben wurde, bat, wurde vom Magistrat nach Anhörung des städtischen Kriegsausschusses widerruflich stattgegeben. Es durften sich allerdings daraus keiner-

[140]) St.A.M. Acta betr. Konditorgewerbe.
[140a]) ebd.
[141]) Vgl. St.A.M. Acta betr. Gesuche von Privaten, Bd. 1—3.
[142]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. v. 15. 1. 1915.

lei Nachteile für die Herstellung des Kriegsbrotes ergeben.[143]) Nachdem die Belieferung mit ausländischem Mehl seitens der R.G. aufgehört hatte, wurde die vom Magistrat M. unterm 15. 9. 1919 widerruflich erteilte Genehmigung zur Herstellung von Brötchen und Stuten aus diesem Mehl wieder aufgehoben.[144]) Doch machte die Bäckergilde bald mehrere Eingaben an die Stadt mit der Bitte um Aufhebung des Verbotes, Brot und Kuchen zum Mitbacken anzunehmen. Doch wurden diese Eingaben vorerst alle abgelehnt, bis daß der Wirtschaftsausschuß in seiner Sitzung am 5. 2. 1921 u. a. allgemein der Ansicht war, daß die Fremd- oder Lohnbäckerei wieder zu gestatten sei. Dadurch wurde das Verbot der Fremdbäckerei in Münster endgültig aufgehoben.

δ) Plan der Zusammenlegung von Bäckereien.

Die überall größer werdende Knappheit an Heizmaterial und die hohe Ziffer der Einberufungen von Bäckermeistern ließ den Gedanken einer Zusammenlegung von Bäckereibetrieben während des Krieges aufkommen. In Trier hatte man zuerst diesen Schritt getan. Dort hatte man die Bäckereibetriebe kleineren Umfangs zu Brotverkaufsstellen gemacht, die unter Zusicherung des Kundenschutzes das Brot mit einem Rabatt von 15% von den in Betrieb gehaltenen Bäckereibetrieben geliefert erhielten. Man hatte dort dadurch große Ersparnisse an Kohlen und Mehl gemacht.[145]) Deswegen sollte dies System auch anderswo durchgeführt werden. Die Kriegsamtsstelle Düsseldorf wurde mit der weiteren Zusammenlegung von Bäckereien beauftragt. In einem Schreiben vom 28. 7. 1917 forderte sie die Bäckergilde Münster auf,[146]) zusammen mit der Handwerkskammer eine Zusammenlegung von Münsterischen Betrieben zu beraten und vorzubereiten. Man beschäftigte sich daraufhin in M. sehr mit dieser Angelegenheit. Die Handwerkskammer M. sagte der Kriegsamtsstelle ihre Mitarbeit zu,[147]) teilte aber gleichzeitig mit, daß das neue System auch allerlei Schwierigkeiten und Nachteile mit sich bringe, wie z. B. ungeheuer große Arbeit in den Großbetrieben und Verderben der Maschinen und Arbeitsgeräte, Entlassung der Lehrlinge, Schädigung von vielen Existenzen in den stillgelegten Betrieben. Die Bäckergilde M. war, wie leicht erklärlich, ganz gegen den Plan der Stillegung oder Zusammenlegung von Bäckereien. Da diese Maßnahme vor allem eine Kohlenersparnis bezwecken sollte, machte sie dem Magistrat den Vorschlag, eine Kohlenrationierung für die Bäckereien einzuführen. Die Bäckergilde verpflichtete sich, bei dem Verbacken eines jeden Sackes Mehl mit dem Mindestsatze, wie man ihn nach den Be-

[143]) Schr. des Magistrats M. an den Vorstand der Bäckergilde v. 15. 9. 1919, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.

[144]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.

[145]) St.A.M. Acta betr. Zusammenlegung der Bäckereien.

[146]) ebd.

[147]) Schr. der Handwerkskammer M. an die Kriegsamtsstelle Düsseldorf v. 10. 8. 1917, St.A.M. ebd.

richten in Trier brauchte, auszukommen. Da die Stadt eine klare Uebersicht darüber habe, wieviel Sack Mehl im ganzen zur Belieferung der Bevölkerung mit Brot verbacken werden müßten, solle sie der Bäckergilde ein dieser Menge entsprechendes Quantum Kohlen zur Verfügung stellen. So würde eine monatliche Mehl- und Kohlenlieferung an die Bäcker erfolgen. Diese Vorschläge teilte die Bäckergilde dem Magistrat in einem Schreiben vom 6. 8. 1917 mit,[148]) und bat gleichzeitig, sie zu prüfen und möglichst zu bewilligen. Die Bäckergilde würde dem Magistrat großen Dank schulden, wenn dadurch die Kleinbetriebe erhalten bleiben könnten. Der Magistrat benachrichtigte die Kriegsamtsstelle Düsseldorf in dem Schreiben vom 24. 8. 1917 über die angestellten Ermittlungen in dieser Angelegenheit.[149]) Danach bestanden von den in der Stadt vor dem Kriege vorhanden gewesenen Bäckereien gegenwärtig nur noch 77. In diesen wurden 35 Gehilfen beschäftigt gegenüber 185 vor dem Kriege. Die Zahl der Lehrlinge war auf 87 und die der sonstigen Hilfskräfte von 45 auf 25 heruntergegangen. Die vorhandenen Betriebe waren entweder nur Betriebe mittleren Umfangs oder Kleinbetriebe. Der Magistrat teilte der Kriegsamtsstelle in Düsseldorf ferner mit, daß, obschon die Verhandlungen über die Zusammenlegung noch nicht beendet seien, aber schon feststehe, daß eine Zusammenlegung aller Betriebe, die weniger als 15 Sack Mehl wöchentlich verbackten, nicht möglich sei, da die noch verbleibenden Bäckereien nicht in der Lage seien, die Brotversorgung der Stadt sicherzustellen. Was den Kohlenverbrauch in den Münsterischen Bäckereien angehe, so sei er hier mit durchschnittlich 55 Pfd. Kohlen zur Verbackung eines Sackes Mehl nicht größer, als der Verbrauch an Kohlen in Trier nach der Zusammenlegung der Bäckereien.[150])

Die Kriegsamtsstelle Düsseldorf bemühte sich aber weiterhin sehr, doch in Münster noch eine Zusammenlegung der Bäckereien zu erreichen. Ihr wurde dann unterm 6. 10. 1917[151]) vom Magistrat M. die Entscheidung der Stadt über die Zusammenlegung von Bäckereien mitgeteilt. Darin hieß es, daß man anfangs beabsichtigt habe, die Betriebe, die wöchentlich 5 oder weniger dz. Mehl verbacken hätten, zusammenzulegen. Die dieserhalb angestellten Ermittlungen hätten ergeben, daß 12 Betriebe für diese Zusammenlegung in Frage gekommen wären. Von den Inhabern dieser 12 Betriebe seien 7 zum Heeresdienst oder Kriegshilfsdienst eingezogen. In den 12 Bäckereien sei nur ein Geselle tätig, und zwar ein Ausländer. Außerdem würden noch 6 Lehrlinge im Alter von 14—16 Jahren beschäftigt. Die sonstigen Hilfskräfte seien entweder weibliche Familienangehörige oder schulpflichtige Knaben. Ferner wurde mitgeteilt, daß an Kohlen in keinem Betriebe mehr

---

[148]) St.A.M. Acta betr. Zusammenlegung der Bäckereien.
[149]) ebd.
[150]) Schr. des Magistrats M. an die Kriegsamtsstelle Düsseldorf v. 24. 8. 1917, St.A.M. Acta betr. Zusammenl .d. Bäckereien.
[151]) ebd.

als 50—60 Pfd. zum Verbacken 1 dz. Mehls verbraucht würden. Da die in Betracht kommenden Betriebsinhaber sämtlich gegen eine Zusammenlegung ihrer Betriebe seien und durch eine solche weder eine Kohlenersparnis erzielt werde, noch Personen frei würden, die im vaterländischen Interesse anderweitig verwendet werden könnten, dürfte eine Zusammenlegung in M. ohne großen Erfolg sein. Deswegen solle es bis auf weiteres bei dem bisherigen Zustande belassen bleiben. Die Kriegsamtsstelle Düsseldorf ersuchte den Magistrat M. dann noch einmal im November 1922,[152]) eine andere Regelung vorzunehmen. Doch legte Münster keine Bäckereibetriebe zusammen, auch während der Folgezeit nicht. Somit blieben alle Münsterischen Bäckereien, auch die Kleinbetriebe, falls sie nicht durch andere Umstände geschlossen werden mußten, erhalten.

ε) Arbeitszeit in den Bäckereien.

Der 5. 1. 1915 brachte dem Bäckergewerbe eine große Umstellung. Die B.V.O. über die Bereitung von Backware enthielt u. a. das Verbot der Nachtarbeit für die Bäcker. Durch dies neu eingeführte Gesetz, das die nächtlichen Arbeiten zur Herstellung von Backware verbot, verlor die Bekanntmachung vom 4. 3. 1896, die bisher die Arbeitszeit regelte, ihre Gültigkeit. Die nach dieser Regelung vorgesehene Unterbrechung der Ruhezeit durch die Herstellung des Vorteigs war nach der neuen Regelung nicht mehr zulässig. Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienten, waren für die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens für Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellten, verboten. Die höheren Verwaltungsbehörden konnten zwar Beginn und Ende der 12 Stunden, die die Betriebe zu ruhen hatten, für ihren Bezirk im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses anders festsetzen. In einer Eingabe vom 9. 1. 1915[153]) sprach die Münsterische Bäckergilde u. a. die Bitte aus, doch die Tagesarbeit um 6 Uhr aufnehmen zu dürfen. Doch wurde diesem Wunsche nicht stattgegeben. — In manchen Gegenden versuchten die Bäcker, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um eine Aufhebung des Nachtbackverbotes zu erlangen. Mancherlei Protestversammlungen fanden statt, aber vergebens. Nach dem Bericht der Kriegschronik der Bäcker wurde von den Münsterischen Bäckern, die schon vor Jahren die Sonntagsbäckerei aufgegeben hatten, das neue Verbot ruhig aufgenommen.

Um Schwierigkeiten zu verhindern, die durch das Verbot der Nachtarbeit für die Versorgung der Bevölkerung mit dem erforderlichen Brot entstehen konnten, wurden die R.Präs. ermächtigt,[154]) an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien bis 12 Uhr mittags unter der Bedingung zu gestatten,

[152]) St.A.M. Acta betr. Zusammenlegung d. Bäckereien.

[153]) Eingabe der Bäckergilde M. v. 9. 1. 1915, St.A.M. Acta betr. Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, Bd. 1.

[154]) Schr. des Ministers für Handel u. Gewerbe an die R.Präs. v. 12. 1. 1915. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben sei. Danach durfte in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Festtagen vormittags nach Beendigung der nächtlichen Betriebsruhe, aber frühestens von 7 Uhr morgens ab, bis 12 Uhr mittags gearbeitet werden. Außerdem erhielten die R.Präs. die Ermächtigung,[155]) soweit ein Bedürfnis dafür vorlag, das Ansetzen des Sauerteigs für Roggenbrot am Sonntag Abend durch einen Arbeiter in jeder Bäckerei höchstens während einer Stunde zuzulassen. Die Münsterische Bäckergilde hielt die Beschäftigung von Arbeitern an den Vormittagen der Sonn- und Festtage nicht für notwendig. Sie bat jedoch, das Ansetzen des Sauerteigs für Kriegsbrot sowie das Durchheizen der Oefen, wo dies nach ihrer Beschaffenheit erforderlich war, an den Sonn- und Festtagsabenden in jeder Bäckerei für die Dauer einer Stunde, und zwar möglichst von 7—8 Uhr zuzulassen.[156]) Der Magistrat der Stadt befürwortete diesen Antrag. Der R.Präs. gestattete daraufhin für M.[157]) das Ansetzen des Sauerteigs für Roggenbrot am Sonntag Abend durch einen Arbeiter in jeder Bäckerei in der Zeit von 7—8 Uhr. Das Durchheizen der Oefen an den Sonntagabenden wurde jedoch nicht bewilligt.

Den Bäckern entstand im Laufe der Zeit durch die hohe Ausmahlung der Mehle und die Streckung des Brotes durch allerlei Streckungsmittel sehr viel Mehrarbeit als früher. Aus diesem Grunde gestattete der R.Präs. durch seine Verfügung vom 29. 12. 1917, daß zur Ermöglichung einer gründlichen Ausbackung des Brotes die Vorarbeiten hierzu, insbesondere die Führung des Sauerteigs, auch in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens vorgenommen werden dürften. Der Magistrat M. verkündete dies in einem Schreiben vom 30. 1. 1918.[158]) Er machte dabei noch besonders darauf aufmerksam, daß nur die Vornahme der Vorarbeiten, nicht das Backen selbst, während der bezeichneten Zeit gestattet sei. Die Bäckereibetriebe würden strengstens überwacht werden.

Vom 15. 12. 1918 ab wurde auch für die Bäckereien, wie für alle anderen Gewerbe und Betriebe die 8stündige Arbeitszeit eingeführt. Bäcker und Konditoren durften von da ab weder des Nachts noch des Sonntags mehr backen.[159])

b) Qualität des von den Bäckern benutzten Mehles.

Das den Münsterischen Bäckern gelieferte Mehl war während der Zeit der Rationierung von sehr verschiedener Qualität. Zu Beginn des Krieges war es oft noch sehr gut und kaum von den Friedensmehlen zu unterscheiden. Das später hoch ausgemahlene

[155]) ebd.

[156]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. v. 5. 2. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

[157]) Schr. des R.Präs. an den Oberbürgermeister von M. v. 18. 4. 1915, St.A.M. ebd.

[158]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

[159]) Revolutionschronik unterm 15. 12. 1918.

Mehl mußte sehr vorsichtig behandelt werden, damit es einwandfrei blieb. Wenn das Getreide feucht eingebracht war, ließ das Mehl oft viel zu wünschen übrig. Im September 1917 war es in M. vorgekommen, daß Mehl, das mit Sand durchsetzt war, an die Bäcker und Händler ausgegeben worden war. Das noch nicht verbrauchte Mehl wurde von Kiesekamp wieder abgeholt, das Geld dafür zurückgezahlt und auf Wunsch gegen Abgabe der dafür vereinnahmten Brotmarken ein Bezugsschein für einen Sack neues Weizenmehl ausgegeben. — Im April 1918 machte die Handwerkskammer zu M. beim Oberbürgermeister eine Eingabe,[160]) die heftige Klagen über die minderwertige Qualität des an die Bäcker gelieferten Mehles enthielt. Es wurde darin u. a. ausgeführt, daß in M. zuweilen Mehl von bitterem Geschmack und dumpfigem Geruch geliefert werde, das als direkt minderwertig bezeichnet werden könne und dem Bäcker dauernd Verluste bereite. Die Handwerkskammer bitte deswegen die Stadtverwaltung dringend, schlechtes Mehl zurückzuweisen, und der R.G. Vorhaltungen zu machen, daß sie gutes Mehl nicht nur dahin schicke, wo die Bevölkerung weniger friedliebend sei als in M. Der Magistrat M. erwiderte daraufhin in einem Schreiben v. 22. 5. 1918,[161]) daß einzelne Münsterische Bäcker ihren Mehlbedarf sogar sehr hätten steigern können, ohne daß die Qualität ihres Brotes darunter gelitten hätte. Das Mehl selbst werde der Stadt von der R.G. überwiesen, die auch nur dieses Mehl den Bäckern liefern könne. Der Magistrat mußte zwar zugeben, daß es zeitweise zu wünschen übriglasse, doch fügte er hinzu, daß die Beschaffenheit nie derartig gewesen sei, daß eine Beanstandung einen Erfolg versprochen hätte.

An den Magistrat M. gelangten noch häufig Anträge von einzelnen Bäckern auf Erstattung des Schadens, der durch schlechtes Mehl verursacht worden war. So richteten z. B. die beiden Krankenbrotbäcker am 14. 2. 1919[162]) ein Gesuch an den Kriegsausschuß der Stadt M. Wegen der schlechten Beschaffenheit des zuletzt an sie gelieferten Mehles baten sie darin um die Ueberweisung von je drei Sack markenfreien Weizenmehles. Das zuletzt gelieferte Mehl habe einen so großen Wassergehalt gezeigt, daß die Teige außergewöhnlich fest hätten gehalten werden müssen, um ein gutes Krankenbrot zu ergeben. Zudem sei das Weizenmehl noch feucht gelagert gewesen. Auch das gelieferte Roggenmehl sei in letzter Zeit in sehr schlechtem Zustande gewesen. Ein ähnliches Gesuch um Erstattung des von der Stadt gelieferten schlechten Mehles lag z. B. von August 1921 vor. Der Magistrat M. erwiderte darauf,[163]) daß nach einer durch die landwirtschaftliche Versuchsstation vorgenom-

[160]) Schr. der Handwerkskammer M. an den Oberbürgermeister v. 17. 4. 1918, St.A.M. Acta betr. Verschiedenes.

[161]) Schr. des Magistrats M. an die Handwerkskammer v. 22. 5. 1918. St.A.M. Acta betr. Verschiedenes.

[162]) St.A.M. Acta betr. Krankenbrot.

[163]) Schr. des Magistrats M. an den Bäckermeister X. Roxel, vom 13. 8. 1921, St.A.M. Acta betr. Verschiedenes.

menen chemischen Untersuchung das gelieferte Weizenmehl trotz seines dunklen Aussehens einwandfrei und gut backfähig, vor allem aber frei von Fadenpilzen sei. Das Verderben des Brotes habe auf keinen Fall durch das Mehl hervorgerufen werden können. Somit müsse der Antrag abgelehnt werden. Aehnlich wurde die Beschwerde eines Bäckers im September 1921 abgewiesen. Im Februar 1923 beschwerten sich ebenfalls mehrere Münsterische Bäcker über das gelieferte Mehl. Bei einer Rücksprache mit der Mühle E. Hölscher, die die Lieferung vorgenommen hatte, stellte sich heraus, daß bei starkem Regenwetter an einer defekten Stelle der Mühle Wasser in das Getreide hineingelaufen war und einen Teil des Roggens durchnäßt hatte, wodurch dieser einen muffigen Geruch angenommen hatte. Die Mühle erklärte sich bereit, den Bäckern, die schlechtes Mehl erhalten hatten, den Schaden zu ersetzen.

Im Jahre 1922 hatte die Stadt M. Mehl beanstandet, das die Bremer Rolandmühle geliefert hatte, weil die ganze Sendung einen säuerlichen Geruch hatte. Der Magistrat M. teilte der Mühle mit,[164]) daß die Absetzung des Mehles an die Bäcker außerordentlich schwierig gewesen sei. Die Mühle fragte bei der Stadt wegen der Höhe der geforderten Entschädigung an, um einem Schiedsgerichtsverfahren vorzubeugen. M. forderte je Sack 3 Mk. Vergütung und 150 Mk. Sachverständigengebühren. Die Rolandmühle Bremen erklärte sich damit einverstanden und zahlte die geforderten 600 Mk. ein. Im Oktober 1922 hatte die Stadt von der Lübbecker Walzenmühle 150 dz. Roggenschrot erhalten, der so heiß und klumpig war, daß er in diesem Zustande nicht zur Brotbereitung verwendet werden konnte. M. beanstandete diese Sendung bei der R.G. Die Mühle erkundigte sich daraufhin nach der von dem K.V. M. geforderten Entschädigung. Die Stadt erwiderte darauf,[165]) daß sie sich mit einer Summe von 12 500 Mk. einverstanden erkläre. Sofort nach der Einzahlung dieses Geldes würde die Stadt die bei der R.G. erhobene Beanstandung zurücknehmen. Die Mühle übersandte dann die verlangte Entschädigung von 12 500 Mk.

Diese wenigen Beispiele zeigen, daß das den Münsterischen Bäckern zur Brotbereitung gelieferte Mehl keineswegs immer von guter Qualität war. Das Mehl war oft schlecht, wenn es auch damals als einwandfrei bezeichnet wurde. Doch hatte es zu der Zeit in den wenigsten Fällen Zweck, dagegen vorzugehen, da oft keine Möglichkeit zur Abänderung bestand.

c) Brotstreckung.

α) durch Kartoffeln.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. 10. 1914 wurde die Streckung des Brotes durch Kartoffeln und Kar-

[164]) Schr. des Magistrats M. an die Bremer Rolandmühle vom 23. 2. 1922.

[165]) Schr. des Magistrats M. an die Lübbecker Walzenmühle v. 10. 10. 1922.

toffelfabrikate angeordnet. Danach mußten dem Roggenbrot mindestens 5% Kartoffelpräparate oder 20% Frischkartoffeln zugesetzt werden. Die Verwendung von Kartoffelwalzmehl, Kartoffelflocken, Kartoffelstärke, einem Gemisch aus diesen drei Arten und von frischen Kartoffeln, war erlaubt. Die Trockenkartoffel wurde gewonnen aus der sorgfältig gewaschenen Rohkartoffel, indem dieser der größte Teil des Wassers entzogen wurde. Der Wassergehalt wurde dabei von etwa 75% auf höchstens 15% herabgesetzt. Während 1903 in Deutschland erst drei Trocknereien bestanden, war die Zahl im Jahre 1915 schon auf 721 gestiegen.[166]) Bei dem Pflichtzusatz von 5% Kartoffelpräparaten trat keine große Aenderung des Bäckereibetriebes ein; die Aufarbeitung des Teiges bot noch keine Schwierigkeiten.

Nach der B.V.O. vom 5. 1. 1915 betrug der Pflichtzusatz von Kartoffelpräparaten 10%. Größere Zusätze bis 20% waren durch den Aufdruck eines K und Zusätze von über 20% durch den Aufdruck eines KK auf dem Brot zu kennzeichnen. Vom R.Präs. wurden Erläuterungen zur Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes an die Oberbürgermeister, Landräte und auch an die einzelnen Mitglieder der Bäckergilde gesandt. Danach sollte bei den Zusätzen von 10 und ganz besonders von 20% Kartoffelwalzmehl oder -flocken der Teig bedeutend fester gehalten werden als gewöhnlich, weil sowohl Walzmehl als auch Flocken zuerst sehr begierig Wasser aufnähmen, dann aber nicht mehr nachquellten. Bei Zusetzung von Kartoffelstärke betrug der Pflichtzusatz auch 10%. Es zeigte sich zweckmäßig, die Stärke vor der Teigbereitung in lauwarmem Wasser einzuweichen. Bei dem Pflichtzusatz von 10% Streckungsmitteln auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl wurde die Mischung von 5 Gewichtsteilen Kartoffelflocken oder Kartoffelwalzmehl und von 5 Gewichtsteilen Kartoffelstärkemehl ganz besonders empfohlen. — Bei dem Zusatz von frischen Kartoffeln wurde die gereinigte Kartoffel mit der Schale gekocht oder gedämpft, dann geschält und auf einer Reibe zerrieben oder zerdrückt. Da die frische Kartoffel viel wasserreicher als die Trockenkartoffelpräparate war, so mußte der Kartoffelzusatz mindestens 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl betragen. In einer Versammlung im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes am 9. 2. 1915, an der Vertreter aus dem ganzen Regierungsbezirk teilnahmen, wurde beschlossen, daß das Kriegsbrot einen Zusatz von 15% Kartoffelpräparaten bezw. 45% gequetschten oder geriebenen Kartoffeln enthalten solle. Der Magistrat M. veröffentlichte dies u. a. in seiner Anordnung vom 13. 2. 1915.

Das von M. zu Beginn der Streckung des Brotes mit Kartoffeln bezogene Kartoffelmehl stammte sehr viel aus Holland. Doch waren diese eingeführten Kartoffelpräparate mit einem hohen Zoll belastet. Die Verteilung des zur Brotstreckung benutzten Kartoffelmehls an die Münsterischen Bäcker übernahm zuerst der Mühlenbesitzer A. Brinkmann.

---

166) Hansen: S. 22.

Zur Lieferung der Trockenkartoffelpräparate wurde dann die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft (Teka) gebildet. In einem Schreiben vom 13. 4. 1915 an den Magistrat der Stadt M.[167]) erklärte sie sich bereit, der Stadt die nötigen Kartoffelpräparate und zwar pro Kopf ihrer versorgungsberechtigten Bevölkerung in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte August 1915 1,26 kg und somit für rund 90 300 Versorgungsberechtigte 1150 dz. Trockenkartoffelerzeugnisse zu liefern und zwar in der Zusammensetzung von 950 dz. Kartoffelstärkemehl bezw. Kartoffelstärke und 200 dz. Kartoffelwalzmehl. Nach dem beiliegenden Vertrage war die Teka berechtigt, statt Kartoffelstärkemehl ein entsprechendes Quantum Kartoffelwalzmehl oder umgekehrt zu liefern, doch glaubte sie, daß M. eher auf Lieferung einer größeren Menge Kartoffelwalzmehl rechnen könne. Der Magistrat wurde dann gebeten, den beigefügten Vertrag bald zu unterschreiben. Die Stadt verhandelte daraufhin mit dem Obermeister der Bäckergilde. Dieser hielt die der Stadt zugedachte Kartoffelmehlmenge für ausreichend und bat, den Vertrag abzuschließen. Das tat dann die Stadt Mitte April 1915 unter der Voraussetzung, daß eine Verringerung der Gesamtmenge von 1150 dz. nicht eintrete. Ferner betonte sie, daß das Verhältnis von 950 dz. Stärkemehl zu 200 dz. Walzmehl möglichst eingehalten werden solle. Zum 15. 5. 1915 sandte die Teka die ersten Lieferungen an die K.V. Die Stadt M. übertrug dem Kaufmann Fr. H. Bispinck auf Grund seines Angebotes die Abfahrt, Lagerung, Aufbewahrung und Zuführung an die Bäcker des von der Teka überwiesenen Kartoffelmehles.

Einer der Hauptzwecke der Kartoffeltrocknung war der, den im Laufe der Zeit bei frischen Kartoffeln eintretenden Schwund der Kartoffelmasse zu verhindern. In getrocknetem Zustande fand kein Substanzverlust mehr statt. Es lag so im Interesse der Volksernährung, zur Zeit der Kartoffelernte und einige Monate länger nach Möglichkeit die frischen, ungetrockneten Kartoffeln ins Brot zu verbacken, daneben aber auch die Trocknung zu fördern, um diese Trockenkartoffelpräparate dann erst in späteren Monaten zur Streckung des Brotes heranzuziehen. Aus diesem Grunde ersuchte der Reichskanzler im Februar 1915 die R.Präs., dafür Sorge zu tragen, daß für die nächsten Monate in erster Linie frische Kartoffeln in möglichst weitem Umfange zum Verbacken Verwendung fänden. In Münster wurden die Bäcker entsprechend verständigt und erhielten von der Stadt 500 Ztr. Hafenkartoffeln zum Verbacken überwiesen.

Bei der ersten Verteilung von Trockenkartoffelerzeugnissen an die K.V. durch die Teka war zunächst nur die Zeit bis zur neuen Roggenernte, etwa Mitte August, nicht aber die Zeit bis zur neuen Kartoffelernte berücksichtigt worden. Die Teka fragte nun im Juni 1915 beim Magistrat M. an,[168]) ob die Stadt mit ihren Vorräten an Kartoffelmehl und den noch zu liefernden Mengen bis zum 1. Ok-

[167]) St.A.M. Acta betr. Beschaffung von Kartoffelmehl.
[168]) Schr. der Teka an den K.V. M. v. 11. 6. 1915. St.A.M. Acta betr. Beschaffung von Kartoffelmehl.

tober auskomme. Die Bäckergilde M. wünschte bis Oktober außer den vertraglich festgelegten Mengen noch 100 dz. Kartoffelstärkemehl; dieselbe Menge beantragte auch die Strafanstalt, sodaß M. noch 200 dz. anforderte. Sie wurden von der Teka bewilligt, ebenso noch weitere 100 dz. Kartoffelstärkemehl, die im August von der Stadt beantragt wurden. Auf eine Anfrage der Teka hin forderte M. unterm 20. 8. 1915[169]) für die Zeit vom 1. 11. 1915 bis 30. 9. 1916 im ganzen 2250 Sack Kartoffelstärkemehl und 400 Sack Kartoffelwalzmehl. Die Teka erklärte sich bereit, der Stadt diese Menge zur Verfügung zu stellen. Daraufhin erneuerte M. den Vertrag mit ihr. Aber schon am 17. 11. 1915 teilte der Magistrat M. der Teka mit,[170]) daß es nicht ausgeschlossen sei, daß M. für die Zeit bis zum 30. 9. 1916 eine größere Menge Kartoffelmehl, als wie vertraglich vereinbart worden sei, notwendig habe. Aber die Erwiderung der Teka lautete dahingehend, daß sie vor der Hand nur die vertraglich festabgeschlossene Menge Mehl zusagen könne. Sie sah sich sogar schon im Dezember 1915 gezwungen, allen K.V. mitzuteilen,[171]) daß sie ihnen zunächst nur noch bis zum 15. 1. 1916 Trockenprodukte zur Verfügung stellen könne und für die weitere Zeit auf die Streckung mit gequetschten oder geriebenen Kartoffeln verweise. Nur den K.V. des Westens und Südens, für die die Beschaffung von Frischkartoffeln besonders schwierig war, wollte sie, soweit sie es ermöglichen könne, auch noch nach dem 15. 1. 1916 Trockenkartoffelfabrikate zur Verfügung stellen. Münster sollte nach sorgfältiger Erwägung, auf welches äußerste Maß es seinen Bedarf an Kartoffelfabrikaten beschränken könne, die für die Zeit vom 15. 1. bis 15. 4. 1916 nötigen Mehlmengen angeben. Die Stadt forderte daraufhin für etwaige Notfälle 20 dz. Kartoffelstärkemehl.[172])

Da in Münster bereits im Januar 1916 von der der Stadt für die ganze Zeit bis Ende Oktober 1916 zustehenden Menge Kartoffelstärkemehl schon ein Drittel verbraucht war, blieb nichts anderes übrig, als möglichst viel frische Kartoffeln als Zusatz zur Brotbereitung zu verwenden.

Die Streckung mit frischen Kartoffeln war für den Bäcker mit viel mehr Arbeit und technischen Schwierigkeiten verbunden, als die mit Trockenkartoffelpräparaten. Man suchte sie in Münster, soweit es möglich war, zu beheben. So befaßte sich hier die Firma H. Engberding besonders mit der Herstellung von Kartoffelbrei. In einem mit entsprechenden Geräten ausgestatteten Raum ging die Herstellung des Kartoffelbreis en gros vor sich. Die Kartoffeln wurden gewaschen zu dickem Brei eingekocht. Dieser wurde in Zinkeimer gefüllt und in einem Wagen den Bäckern zugestellt, die so, wenn sie nicht die eigene Zubereitung vorzogen, frische Kartoffeln und

169) Schr. des Magistrats M. an die Teka v. 20. 8. 1915, St.A.M. Acta betr. Beschaffung von Kartoffelmehl.
170) St.A.M. ebd.
171) Rundschr. der Teka an alle K.V. v. 20. 12. 1915, St.A.M. ebd.
172) St.A.M. Acta betr. Beschaffung von Kartoffelmehl.

auch Kartoffelbrei geliefert erhalten konnten. — M. wandte sich verschiedentlich an die Teka um Ueberweisung von weiteren Kartoffelpräparaten. Es war ihr aber oft nur möglich, kleine Mengen zu versenden. Zeitweilig mußte sie die Belieferung auch ganz einstellen, z. B. im Juni 1916.[172a]) Doch erklärte sich die R.G. bereit, andere Brotstreckungsmittel zu überweisen, wovon M. dann auch Gebrauch machte.

Wegen des ungünstigen Ausfalles der Kartoffelernte des Jahres 1916 konnte die Reichskartoffelstelle den K.V. keine Frischkartoffeln mehr zur Brotstreckung überlassen. Aus demselben Grunde wurde die Teka in Berlin genötigt, ihre schon stark eingeschränkte Lieferung von Trockenkartoffelerzeugnissen als Brotstreckungsmittel vom 1. 1. 1917 ab ganz einzustellen. Da sich die Kartoffelversorgung nach der Mißernte von 1916 schwieriger gestaltete als die Brotversorgung, mußte die Verwendung der Kartoffel als Brotstreckungsmittel sehr eingeschränkt werden. Vom März 1917 ab wurde eine 94%ige Ausmahlung des Mehles vorgeschrieben. Da für die Herstellung von Brot aus diesem Mehl der Zusatz besonderer Streckungsmittel nicht erforderlich war, erfolgte von da ab auch ihre Ueberweisung nicht mehr. — Vom 1. Oktober 1918 ab ordnete der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes wieder eine 10%ige Brotstreckung mit Kartoffeln an.[173]) Während der Mehrzahl der K.V. zur Brotstreckung Frischkartoffelmengen zugeteilt wurden, sollte die Teka den übrigen wieder Trockenkartoffelerzeugnisse liefern. Im Oktober 1918 teilte die Teka dem Magistrat M. mit,[174]) daß sie beabsichtige, evtl. in M. ein ständiges Lager ihrer Kartoffeltrockenprodukte zu errichten. Die Stadt erwiderte, daß sie genügend Platz dafür besitze und auch bereit sei, die Lagerung zu übernehmen. Aber zur Errichtung eines solchen Lagers ist es nicht gekommen. — Der Stadt M. wurden im Dezember 1919 300 Ztr. Kartoffelwalzmehl überwiesen. Diese Beimischung übte auf das Aussehen und die Färbung des Brotes einen ungünstigen Einfluß aus. Die Bäckergilde veröffentlichte deshalb einen besonderen Artikel in den Münsterischen Zeitungen.[175]) — Nach einer vertraulichen Mitteilung des Deutschen Städtetages an ihre Mitgliedsstädte vom 12. 1. 1923 ließ man nach Auskunft des Reichsernährungsministeriums für absehbare Zeit, jedenfalls für die nächsten Monate den Gedanken der Brotstreckung durch Kartoffelerzeugnisse als undurchführbar fallen. Die Strekkung durch Frischkartoffeln kam von vornherein nicht mehr in Frage.

Bei der Brotstreckung durch Kartoffeln bildeten sich im Laufe der Zeit große Unterschiede zwischen den verschiedenen Städten heraus. Sie hingen natürlich von den Zuweisungen der Teka und der Art der Brotherstellung der Bäcker ab. Münster fragte im November 1917 bei einer großen Reihe von Städten wegen der Strek-

[172a]) Schr. der Teka an den Magistrat M. v. 29. 6. 1916.
[173]) Schr. des Pr.L. an alle preuß. K.V. vom 14. 9. 1918.
[174]) Schr. der Teka an den Mag. M. v. 17. 10. 1918.
[175]) Revolutionschronik unterm 19. 12. 1919.

kungsmittel an. Es liefen dabei allerlei verschiedene Antworten ein. Danach wurden keine frischen Kartoffeln oder Quetschkartoffeln gebraucht z. B. in Düsseldorf, in Gelsenkirchen (bis zum 1. Februar 1918), keine frischen Kartoffeln in Elberfeld, keine Frischkartoffeln und auch kein Kartoffelmehl in Hagen. In Hamm brauchte man zur Brotstreckung gekochte Kartoffeln, in Osnabrück u. a. Rohkartoffeln, in Recklinghausen Frischkartoffeln und zwar auf jeden dz. 93 Pfund, in Witten Kartoffelbrei.

β) Brotstreckung durch andere Stoffe.

Außer Kartoffeln und Trockenkartoffelerzeugnissen wurden zur Brotstreckung noch mancherlei andere Stoffe benutzt. Es konnte z. B. auch Weizenschrot verwendet werden, und zwar in derselben Menge wie Kartoffelflocken. So überwies die R.G., als die Teka im Juni 1916 M. keine Trockenkartoffelfabrikate mehr zur Verfügung stellen konnte, dafür 550 dz. Weizenschrot, den Kiesekamp lieferte.[176]) Auch weiterhin erhielt M. Weizenschrot zur Brotstreckung überwiesen. — Schon in der B.V.O. vom 5. 1. 1915 war statt der Brotstreckung durch Kartoffeln eine solche durch Gerstenmehl, Gerstenschrot usw. in derselben Menge wie Kartoffelflocken erlaubt worden. Durch Rundschreiben vom 16. 12. 1916 teilte das Pr.L. allen preußischen K.V. u. a. mit, daß vom 1. 1. 1917 ab die Brotstrekkung mit Gerstenmehl erfolgen solle, woraus sich ein nahrhaftes und schmackhaftes Brot herstellen lasse. Den K.V. wurde im Falle des Bedarfs Gerstenmehl zur Brotstreckung in Höhe von 10 v. H. des Bedarfsanteils der versorgungsberechtigten Bevölkerung überwiesen. Die Stadt M. erhielt so für den Januar 1917 650 dz. und für den Monat Februar 1917 592 dz. Gerstenmehl überwiesen. Durch die B.V.O. über die Bereitung von Backware vom 5. 1. 1915 wurden an weiteren erlaubten Streckungsmitteln statt Kartoffeln Hafer und Reismehl angegeben. In der Sitzung der Vertreter aus dem ganzen Regierungsbezirk M. am 26. 2. 15 wurde u. a. bestimmt, daß außer Kartoffeln und den schon genannten Brotstreckungsmitteln noch Maronenmehl, Bohnenmehl, Maismehl verwendet werden dürften. Nach Anordnungen des Magistrats M. durften außerdem noch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, fein vermahlene Kleie, Maniok- und Tapiokamehl, Sagomehl . . . zugesetzt werden.

Die Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 5. 2. 1917 erlaubte zur Bereitung von Brot auch die Verwendung von Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben. Dabei entsprachen 100 Gewichtsteile Trockenrüben 100 Gewichtsteilen Kartoffelflocken und 100 Gewichtsteile frischer Rüben 50 Gewichtsteilen gequetschter oder geriebener Kartoffeln. Auch in Münster wurde teilweise eine Brotstreckung durch Rüben vorgenommen.[177]) — Nach der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 14. 10. 1920 durften als Streckungsmittel auch verwandt werden Maismehl, präpariertes spel-

[176]) Schr. der Teka an den Magistrat M. vom 29. 6. 1916.
[177]) Kriegschronik: S. 264.

zenfreies Hafermehl und Weizennachmehl. In Münster wurde meist Maismehl neben Gerstenmehl zur Brotstreckung benutzt. Im Februar 1921 wurde der Bäckergilde u. a. mitgeteilt, daß demnächst 15% Zusatzmehle zur Mehlstreckung zugeteilt würden. Daraufhin wandte sich die Bäckergilde in einem Schreiben vom 2. 2. 1921 an die R.G. und bat, um Unzuträglichkeiten und Unzufriedenheit der Konsumenten zu vermeiden, um Abhilfe. Nach dem Erlaß des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. 10. 1920 sei nur eine 10%ige Brotstreckung erlaubt. Die Antwort des Pr.L. lautete dahingehend, daß die Mehrverwendung von Streckmitteln durch den Erlaß vom 29. 11. 1920 vorübergehend angeordnet worden sei. Später haben wir in M. auch wieder eine 10%ige Streckung.

Es gelangten an den Magistrat M. alle möglichen Angebote für Brotstreckungsmittel. So wurde ihm z. B. im Februar 1919 ein Pflanzenmehl angeboten, das aus einem Gemenge von Leguminosen, Wicken, Erbsen, Bohnen und Hafer bestand. Diese Schmetterlingsblütler wurden kurz vor der Blüte abgeerntet, getrocknet und dann vermahlen. Andere Firmen boten Rüben- und Möhrenmehl, Rotmöhrenmehl als Brotstreckungsmittel an. Es wurde auch Lindenknospenmehl und ein in einem besonderen Verfahren entbittertes und entgiftetes Lupinenmehl als Brotstreckungsmittel empfohlen. Auch Haferflocken wurden zur Brotstreckung gebraucht. Münster machte aber meist von diesen Angeboten keinen Gebrauch.

Mancherlei Brotstreckungsmittel wurden benutzt, die sehr schlecht zu verarbeiten oder der Gesundheit unzuträglich waren. Einzelne K.V. beabsichtigten, auch Rangoonbohnen zu Mehl zu vermahlen und als Brotstreckungsmittel zu verwenden. Da es jedoch unbestimmt war, ob dabei die in den Rangoonbohnen vorhandene Blausäure in ausreichendem Maße beseitigt wurde, forderte der Minister für Volkswohlfahrt diese K.V. in einem Schreiben vom 8. 6. 1920 auf, doch erst das Ergebnis einer experimentalen Prüfung durch das Reichsgesundheitsamt abzuwarten. Für Münster kam dies nicht in Frage, da es keine Rangoonbohnen zu Brotstreckungszwecken vermahlte.

Es wurde im Laufe der Zeit immer mehr die Beobachtung gemacht, daß nicht nur Verfälschungen des Brotgetreidemehles durch Strohmehl vorkamen, sondern daß sogar oft gemahlene Spreu, sogen. Spelzspreumehl, Verwendung fand. Da durch diesen Zusatz das Brotgetreidemehl sowohl in seinem Nähr- als auch in seinem Genußwert verschlechtert wurde, sollte streng dagegen vorgegangen werden.[178]) Im Dezember 1916 teilte der Minister des Innern den R.Präs. mit,[179]) daß eine Berliner Firma ein „handelsfreies Mehlstreckungsmittel", genannt „Paulinum-Mehl", in den Handel gebracht habe, wobei es sich nach amtlicher Untersuchung um Strohmehl

[178]) Vgl. Schr. des Ministers des Innern an die R.Präs. vom 19. 6. 1916.

[179]) Schr. des Ministers des Innern an die R.Präs. vom 30. 12. 1916.

handele, und zwar im wesentlichen um gemahlenes Bohnen- und Rapsstroh.

Aus Mangel an Streckungsmitteln wurde auch oft den K.V. eine entsprechend größere Menge Mehl von der R.G. überwiesen. Das war z. B. bei M. im März 1917 der Fall; es bekam da als Ersatz für Streckungsmittel 94%iges Roggenmehl überwiesen. Ebenso erhielt es z. B. im Oktober 1917 Mehl als Ersatz für Streckungsmittel. Das von der R.G. gelieferte Mischmehl wurde in M. den Bäckern je nach dem Umfange ihres Betriebes zugeteilt. So erhielten im Juni 1919 die Bäcker, die bis 7 Sack Mehl wöchentlich verbackten, 1 dz. Mischmehl, die Bäcker, die 7—14 Sack Mehl verbackten, 2 dz. Mischmehl usw. Von Juli 1919 ab sollte aber auf den ausdrücklichen Wunsch der Bäckergilde das Mischmehl auf sämtliche Betriebe zu gleichen Teilen verteilt werden, sodaß jeder Bäcker ohne Rücksicht auf die Größe seines Betriebes 2 dz. Mischmehl erhielt. Da man aber fürchten mußte, daß darunter die Qualität des Brotes der kleineren Bäcker litt, blieb es bei der alten Verteilungsart. — Die Brotstreckung brauchte nicht allein nur in den nichtselbstwirtschaftenden K.V. durchgeführt werden, sondern auch genau so in den selbstwirtschaftenden K.V. Die Verordnung vom 14. 10. 1920, die die Verwendung von Streckungsmitteln regelte, trat mit Ablauf des 15. 8. 1921 außer Kraft. Damit fiel für die Zeit vom 15. 8. 1921 ab jede gesetzliche Grundlage für eine weitere Verwendung von Streckungsmitteln bei der Herstellung von Gebäck, das der Gebrauchsregelung unterlag, fort. Eine Streckung des nicht der Regelung unterliegenden Mehles war an sich allerdings nicht unzulässig. Aber von da ab fand in Münster im allgemeinen keine Brotstreckung mehr statt.

d) Betriebsunkosten und Bruttoverdienstspanne.

Die Betriebsunkosten im Bäckergewerbe stellen sich für jeden einzelnen Betrieb je nach Lage, Umfang, Art, Einrichtung und Verschiedenheit der zu verbackenden Mehlsorten ganz verschieden hoch. Von besonderer Bedeutung ist die Art des Betriebes, die Beschaffenheit des Backofens, ob er mit Gas, Kohlen oder Holz geheizt wird, die maschinelle Einrichtung usw. Wesentlich ist ferner, ob der Bäcker die Bäckerei in seinem eigenen Hause betreibt oder ob er zur Miete wohnt, sowie, ob er Familienangehörige oder fremde Personen darin beschäftigt. Ferner hat z. B. ein Bäcker, dem das Brot von der Kundschaft aus dem Haus geholt wird, bedeutend weniger Auslagen, als derjenige, der das Brot mit Pferd und Wagen oder Auto zu den einzelnen Verkaufsstellen fahren und den Wiederverkäufern noch Prozente gewähren muß. Infolge des Unterschiedes in der Höhe der Betriebsunkosten ist natürlich auch der Bruttoverdienst bei gleichen Brotverkaufspreisen für die einzelnen Bäcker ganz verschieden. Im Weltkriege und in der Inflationszeit reichte die Münsterische Bäckergilde vor Brotpreiserhöhungen der Stadt eine von ihr aufgestellte Unkostenberechnung ein, die für einen Betrieb aufgestellt wurde, in dem wöchentlich durchschnittlich 10 dz. Mehl verbacken wurden. Nach dieser Unkostenberech-

nung setzte dann die Stadt die Bruttoverdienstspanne der Bäcker fest. Die Höhe ihrer Festsetzung war so zu verstehen, daß für die Mehrzahl der Münsterischen Bäcker sich der Bruttoverdienst auf eine angemessene Höhe stellte. Dabei muß man sich darüber klar sein, daß einzelne mehr, andere aber auch weniger verdienten. Von der Summe der Bruttoverdienstspanne hatten die Bäcker alle ihre Geschäftsunkosten zu bezahlen. Es stellte sich heraus, daß die von der Bäckergilde eingereichten Unkostenberechnungen, wie leicht erklärlich, meist auf eine ziemlich hohe Summe lauteten. Die Bäcker erklärten sich dann auch meist mit der Einsetzung einer niedrigeren Summe einverstanden. Später, als die Herstellung und der Verkauf von markenfreiem Brot wieder erlaubt war, wurde bei der Festsetzung der Bruttoverdienstspanne der Bäcker auch mit in Betracht gezogen, daß sie aus dem Verkauf von markenfreiem Brot auch einen Verdienst erzielten.

Wenn man die Bruttoverdienstspanne Münsters mit der anderer Orte Westfalens oder auch des Rheinlandes vergleicht, so zeigt sich, daß sie in M. häufig etwas höher festgesetzt wurde als dort. Ein wichtiger Grund dafür ist der, daß in M. das Brot nur in kleineren Bäckereien hergestellt wurde, wohingegen im Kohlenrevier z. B. sehr häufig die Brotbereitung durch Großbetriebe oder Brotfabriken in Frage kam, die wegen ihres größeren Absatzes und ihrer besseren Einrichtungen naturgemäß das Brot billiger abgeben konnten, als die Kleinbetriebe. Weiterhin kam noch in Betracht, daß die Bäcker im Industriegebiet für bessere Kohlen oft weniger zahlen brauchten, als die Münsterischen Bäcker für manchmal sogar minderwertige Ueberlandkohlen. Infolgedessen konnte dort die Bruttoverdienstspanne weniger hoch festgesetzt werden. Andererseits suchte die Stadt M. auch für die kleineren und kleinsten Bäckereibetriebe, soweit es im Interesse der Allgemeinheit möglich war, zu sorgen und ihnen ihren Betrieb zu erhalten.

Um zu zeigen, aus welchen Posten sich die Unkosten der Bäcker beim Verbacken von 1 dz. Mehl zusammensetzten, soll im folgenden als Beispiel die von der Bäckergilde Münster für die Brotpreiserhöhung vom 16. 8. 1922 eingereichte Unkostenberechnung wiedergegeben werden.[180])

Unkostenberechnung für das Backen von 1 dz. Mehl.

1)	2 Pfd. Hefe à 36 Mk.	72	Mk.
2)	3 Pfd. Salz à 3 Mk.	9	„
3)	3 Pfd. Streumehl à 6 Mk.	18	„
4)	60 Pfd. Kohlen à 1,60 Mk.	96	„
5)	Anfeuerungsmaterial	8	„
6)	Miete bezw. Zinsen und Abschreibung	25	„
7)	Sozialversicherung	3	„
8)	Umsatzsteuer	40,28	„
9)	Gewerbesteuer	8	„
10)	Licht, Wasser, Kraft	20	„
		290,28	„

[180]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 8.

	Uebertrag	290,28 Mk.
11)	Verluste, Schwund, Mindergewicht	15 „
12)	Beiträge zur Berufsorganisation	1 „
13)	Fracht, Porto, Telefon	5 „
14)	Einwickelpapier	5 „
15)	Schreibmaterial, Geschäftsbücher, Bewachung der Geschäftsräume	1 „
16)	Instandhaltung, Reparaturen, Oel, Riemen, Körbe, Beleuchtungsgegenstände, Verglasung	25 „
17)	Löhne für mittleren Betrieb, der 25 Sack Mehl wöchentlich verbackt, mit zwei Gehilfen zweiter Lohnklasse a 450 Mk. und 1 Mädchen 300 Mk. wöchentlich	136 „
18)	Transportmittel und deren Unterhaltung	20 „
19)	Wiederverkäuferprozente	25 „
20)	Arbeitsvergütung für den Meister	50 „
		573,28 Mk.

Diese Aufstellung zeigt die großen und kleinen Posten, aus denen sich die Unkosten der Münsterischen Bäcker im Kriege und in der Inflationszeit zusammensetzten. Da diese Berechnung aus dem August 1922 stammt, wo alles schon ungeheuer im Preise gestiegen war, sind die einzelnen Summen sehr hoch. Da die hier angegebenen Gesamtunkosten von 582 Mk. von der Stadt als zu hoch angesehen wurden, wurde nur eine Bruttoverdienstspanne von 519 Mk. pro dz. bewilligt, womit sich die Bäcker auch einverstanden erklärten.

Einen großen, wenn nicht den größten Teil unter den Unkosten des Bäckers nahmen die Löhne der Gehilfen ein, die im Laufe der Kriegs- und Inflationszeit selbstverständlich wie sämtliche anderen Dinge eine ungeheure Steigerung erfuhren. So verdienten z. B. die Bäckergehilfen in M. wöchentlich:

	im ersten Jahre	im Alter bis zu 20 Jahren	im Alter von mehr als 20 Jahren	in leitender Stellung
ab Mai 1920[181])	138 ℳ	150 ℳ	155 ℳ	165 ℳ
ab Nov. 1920[182]]	188 „	200 „	205 „	215 „
		bis z. 22. Lebensjahre	über 22 Jahre	
ab 15. 8. 1921[183]]	240 „	270 ℳ	300 ℳ	310 „
November 1921[184])	330 „	360 „	400 „	410 „
ab 1. 1. 1922[185])	430 „	460 „	480 „	510 „
ab Mai 1922[186])	680 „	740 „	810 „	910 „
Juli 1922[187])	870 „	930 „	1000 „	1100 „
August 1922[188])	1270 „	1330 „	1400 „	1500 „

181) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.
182) ebd., Bd. 7.
183) St.A.M. Acta betr. Verschiedenes.
184) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 7.
185) ebd.
186) ebd.
187) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 8.
188) ebd.

Die Löhne der Gehilfen betrugen:

Anfang Februar 1923	2 150 Mk.
Ende Februar 1923	3 400 „

Im Laufe des Jahres 1923 stiegen die Löhne noch weiter. Von diesen gingen wöchentlich noch einige Abzüge herunter, z. B. für Steuer- und Versicherungsmarken und Krankenkassenbeitrag, manchmal auch für Kost und Logis. — Es kam auch manchmal zu allerlei Schwierigkeiten in der Lohnfrage für Bäckergehilfen. In einem Falle im Jahre 1922 mußte in einer Lohnstreitsache der Bäckergehilfen Münsters, vertreten durch den Zentralverband der Nahrungs- und Genußmittel-Industriearbeiter, gegen die Bäckergilde M. ein besonderer Schlichtungsausschuß die Angelegenheit regeln.[189])

Ebenso wie die Löhne stiegen auch die anderen Unkosten der Bäcker während der Kriegs- und Inflationszeit immer mehr. Während im November 1920 1 Ztr. Bäckereikohlen in M. noch 27—28 Mk. kostete, kostete im November 1921 1 Ztr. Ueberlandskohlen bereits 33—35 Mk. usw. Auch der Preis für Hefe stieg später ins Unermeßliche.

Die Festsetzung der Bruttoverdienstspanne der Bäcker baute sich auf der Unkostenberechnung auf. Hier wie dort zeigten sich ungeheure Steigerungen, die der allgemeinen Teuerung und dem Sinken der deutschen Valuta entsprachen.

Im Jahre 1917 betrug z. B. im Juli der Bruttogewinn des Bäckers beim Verbacken von 1 dz. Mehl etwa 13 Mk.[190]) Der R.Präs. setzte im Oktober 1919 im Einvernehmen mit dem R.Präs. von Arnsberg mit Rücksicht auf die gesteigerten Betriebskosten in den Bäckereien den Bruttoverdienst des Bäckers auf etwa 25,50 bis 26 Mk. für den dz. Mehl fest.[191]) Bei der Mehlpreiserhöhung im August 1921 wurde für den Stadtbezirk M. nach Anhörung der Vertreter der hiesigen Bäcker auf Grund der von der Bäckergilde aufgestellten Unkostenberechnung für das Graubrot eine Bruttoverdienstspanne von 117 Mk. und für das Schwarzbrot eine solche von 107,50 Mk. als angemessen festgesetzt.[192]) Für den Schwarzbrotbäcker wurde sie deswegen niedriger gehalten, weil zur Herstellung von Schwarzbrot keine Hefe verwendet wurde und auch die Umsatzsteuer geringer war. Vom 16. 8. 1922 ab betrug die Bruttoverdienstspanne 519 Mk. je dz. Mehl,[193]) vom Oktober 1922 ab 2200 Mk.[194]) und im Dezember 1922 für Graubrot 4000 Mk. und

[189]) Vgl. St.A.M. Acta betr. Verschiedenes.

[190]) Antwort des Magistrats M. auf ein Rundschr. der volkswirtschaftl. Abtlg. des Kriegsernährungsamts vom 6. 7. 1917.

[191]) Schr. des R.Präs. an den Oberbürgermeister vom 17. 10. 1919. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.

[192]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. v. 25. 10. 1921, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 7.

[193]) Schr. des Magistrats M. an die R.G. vom 17. 8. 1922, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 8.

[194]) Schr. d. Mag. M. an die R.G. v. 31. 10. 1922, ebd.

für Schwarzbrot 3740 Mk. je dz. Mehl.[195]) Im Jahre 1923 stieg die Bruttoverdienstspanne der Bäcker weiter. So betrug sie z. B. ab 12. 2. 1923 15 800 Mk.,[196]) zu Beginn des Juni 1923 für Graubrotbäcker 36 510 Mk. und für Schwarzbrotbäcker 32 685 Mk. je dz. Mehl,[197]) am Ende des Juni 63 010 Mk. für Graubrotbäcker und 59 185 Mk. je dz. für Schwarzbrotbäcker[198]) und im Juli 1923 228 400 Mk. für Graubrotbäcker und 208 000 Mk. für Schwarzbrotbäcker.[199]) Im folgenden werden die für Graubrot angegebenen Zahlen zur besseren Uebersicht noch einmal ganz kurz wiedergegeben.

Bruttoverdienstspanne der Münsterischen Graubrotbäcker.

Juli 1917	13 Mk.
Oktober 1919	25,5—26 Mk.
ab August 1921	117 Mk.
Januar 1922	145—150 Mk.
August 1922	519 Mk.
ab 30. Oktober 1922	2 200 „
Dezember 1922	4 000 „
Januar 1923	9 150 „
Februar 1923	15 800 „
Juni 1923	36 510 „
ab 25. Juni 1923	63 010 „
Juli 1923	228 400 „

Um zu zeigen, wie die Bruttoverdienstspanne errechnet wurde, wird im folgenden ein Beispiel dafür angefügt, und zwar die Berechnung der Bruttoverdienstspanne, die vom 30. 10. 1922 ab gelten sollte.[200]) Der dz. Mischmehl ($^1/_2$ Weizen- und $^1/_2$ Roggenmehl) kostete dem Bäcker (4 550 Mk. + 4 300 Mk. : 2) = 4 425 Mk. Daraus stellte er 265 Pfund Brot zu je 25 Mk. her, wofür er dann im ganzen 6 625 Mk. einnahm. Nach Abzug der Kosten des Mehles im Betrage von 4 425 Mk., verblieben demnach dem Bäcker zur Bestreitung seiner Geschäftsunkosten als Bruttoverdienstspanne noch 2 200 Mk.

e) Backausbeute.

Die Backausbeute war in Münster während der Kriegs- und Inflationszeit eine sehr verschiedene. Die Mehlmengen, die dem Bäcker zur Herstellung von 1 Pfd. Brot bewilligt wurden, wechselten nach der Lage der Verhältnisse. Während zu Beginn der Rationierung den Bäckern Münsters zur Herstellung von 1 Pfd. Brot 400 gr Mehl bewilligt wurden, wurde diese Mehlmenge schon bald verringert. Ein Teil sollte aus Streckmitteln bestehen. Im Mai 1915

[195]) Brotpreiskalkulation für die Brotpreiserhöhung am 4. 12. 1922, ebd.
[196]) Schr. d. Mag. M. an die R.G. v. 12. 2. 23, ebd.
[197]) Schr. d. Mag. M. an die R.G. v. 2. 6. 23, ebd.
[198]) Schr. d. Mag. M. an die R.G. v. 22. 6. 23, ebd.
[199]) Schr. d. Mag. M. an die R.G. v. 24. 7. 23, ebd.
[200]) St.A.M. Acta betr. Brotversorgung, Bd. 8.

wurde bestimmt, daß den Münsterischen Bäckern für eine Brotmarke von 500 gr statt wie bisher 400 gr nur noch 350 gr Mehl vergütet werden sollte. Eine Ausnahme wurde nur für die Schwarzbrotbäcker zugelassen. Diese wandten sich an den Magistrat mit der Bitte,[201]) doch für das Schwarzbrot pro Pfund die bisherige Mehlmenge weiter zu gewähren, da hier die fehlenden Mengen nicht durch Streckungsmittel ersetzt werden könnten. Man könne aus 400 gr Roggenschrot nur 500 gr Schwarzbrot herstellen. Auch der Vorstand der Münsterischen Bäckergilde erkannte diesen Antrag der Schwarzbrotbäcker als berechtigt an. So erhielten sie in M. für eine Brotmarke im Werte von 500 gr Brot weiterhin 400 gr Mehl erstattet. — Der städtische Kriegsausschuß beschloß dann, von Anfang November 1915 ab den Bäckern für eine Brotmarke von 250 gr 220 gr Mehl zu verabfolgen, unter der Bedingung, daß dafür 300 gr Brot gebacken wurde.[202]) Danach erhielten die Bäcker zur Herstellung von 1 Pfund Brot 366,65 gr Mehl überwiesen. Der besseren Verrechnung wegen wurde für kurze Zeit bis zum April 1916 das Gewicht des Roggenbrotes von 2½ Pfund auf 3 Pfund und von 5 auf 6 Pfund erhöht. — Von April 1916 ab erhielten die Münsterischen Bäcker zur Herstellung von 1 Pfd. Brot 370 gr Mehl geliefert. Während im Regierungsbezirk M. allgemein den Bäckern zur Herstellung von 250 gr Brot 185 gr Mehl zugeteilt wurden, sollten vom 1. 11. 1916 ab in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster gleichmäßig nur 180 gr Mehl zur Bereitung von 250 gr Brot an die Bäcker geliefert werden. Das waren 360 gr Mehl für 500 gr Brot. Auf ein Rundschreiben, das die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts im Juni 1917 schickte, berichtete M. im Juli 1917[203]) über das Ausbeuteverhältnis hier, daß aus 100 kg Backmasse 52 Brote à 5 Pfund, gleich 260 Pfd. Brot erzeugt würden. Danach ergäbe sich, daß zur Herstellung von 1 Pfd. Brot 384,5 gr Mehl benutzt worden wären. Das scheint allerdings eine sehr hohe Zahl. Man könnte nun annehmen, daß in dem dz. Backmasse 10% Streckungsmittel eingeschlossen wären. Bei Abrechnung dieser 10% würden dann auf 1 Pfd. Brot 346 gr Mehl kommen. Diese Zahl nun ist reichlich niedrig, doch könnte man vielleicht annehmen, daß M. absichtlich nach Berlin eine solch tiefe Zahl angegeben hätte. Doch wird die höhere wohl als richtig anzunehmen sein, da vom 16. 4. 1917 ab auch der Mehlwert der Brotmarken sehr hoch ist. Für eine 250 gr-Brotmarke betrug er 195 gr Mehl. Danach kämen auf 1 Pfd. Brot sogar 390 gr Mehl. Das wäre noch höher als die eben genannten 384,5 gr Mehl.

---

[201]) Schr. des A. Bohnenkamp an den Bürgerm. Dieckmann v. 14. 5. 1915. St.A.M. Acta betr. Bohnenkamp.

[202]) Bekanntmachung des Magistrats M. vom 31. 10. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 2.

[203]) Antwort der Stadt M. auf das Rundschr. der Volkswirtschaftl. Abteilung des Kriegsernährungsamts v. 6. 7. 1917.

Nach der Kriegschronik der Bäckergilde kam es zu einer kleinen Auseinandersetzung zwischen der Bäckergilde und der Handwerkskammer in der Frage des Ausbeutungsverhältnisses. Danach gab sich die Bäckergilde mit dem Bescheid der Handwerkskammer, daß 350 gr. Mehl zur Herstellung von 1 Pfd. Brot genügten, nicht zufrieden, sondern erreichte es, daß von der Regierung 370 gr. Mehl für 1 Pfd. Brot bewilligt wurden.[204]) In der Sitzung des Münsterischen Kriegsausschusses vom 6. 10. 1917 wurde beschlossen, den Bäckern zum Backen von 500 gr. Brot 380 gr. Mehl zu überweisen. Backversuche, die auf Veranlassung der R.Präs. von Arnsberg, Düsseldorf und Münster in Düsseldorf stattgefunden hatten, ergaben, daß es möglich sei, eine höhere Backausbeute als 190 : 250 oder 380 : 500, wie bisher im Regierungsbezirk M. angeordnet war, zu erzielen. So wurde für den Regierungsbezirk M. im April 1918 bestimmt,[205]) den Bäckern zur Herstellung von 500 gr. Brot nur noch höchstens 375 gr. Mehl zuzuweisen. Es blieb den einzelnen K.V. überlassen, ein noch schärferes Ausbackverhältnis vorzuschreiben.[206]) In Münster erhielten die Bäcker mit Wirkung vom 1. 5. 1918 ab zur Herstellung von 500 gr. Brot nur noch 375 gr. Mehl überwiesen. Doch scheint die Stadt nicht lange den Bäckern eine Mehlmenge in solcher Höhe bewilligt zu haben. Es war ja auch den K.V. überlassen worden, ein schärferes Ausbackverhältnis vorzuschreiben. Im Juni 1918 nämlich machte der Magistrat M. der R.G. die Mitteilung,[207]) daß die Stadt dadurch, daß sie zur Herstellung von 250 gr. Brot nur 175 gr. Mehl, also für 500 gr. Brot nur 350 gr. Mehl ausschließlich Streckungsmaterial an die Bäcker verausgabt habe, von dem ihm von der R.G. zur Brotversorgung der Bürgerschaft überwiesenen Mehl rund 414 dz erspart habe. Sie beabsichtige, diese Mehlmenge der Bürgerschaft jetzt durch Verabreichung einer höheren Brotration zukommen zu lassen. Da es nach den gemachten Erfahrungen auch möglich sei, bei Verwendung von nur 167,5 gr. Mehl und des erforderlichen Streckungsmaterials 250 gr. Brot herzustellen, solle zu der jetzigen Tageskopfmenge an Mehl von 160 gr. aus den Ersparnissen ein Zuschuß von 7,5 gr. Mehl genommen werden, um der Bürgerschaft bis zum 15. 8. 1918 eine tägliche Brotration von 250 gr. gewähren zu können. M. bat dann um die Erlaubnis, das ersparte Mehl zu diesem Zweck verwenden zu dürfen, die ihm dann auch gegeben wurde. — Da sich aus den vom Reichsernährungsministerium vorgenommenen Backversuchen ergeben hatte, daß für Kleinbetriebe eine Backausbeute von 136 auf 100 Teile Mehl den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, wurde diese Ausbeute in dem Schreiben des Reichsernährungsministeriums vom 26. 4. 1919 allgemein als Norm festgesetzt. Bei Großbetrieben hatte die Mindest-

---

[204]) Kriegschronik der Bäckergilde.

[205]) Schr. des R.Präs. von M. an die Landräte, Oberbürgerm. usw. vom 11. 4. 1918.

[206]) Beschluß einer Regierungssitzung in M. vom 18. 4. 1918.

[207]) Schr. des Magistrats M. an die R.G. vom 10. 6. 1918, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

ausbeute 137%, bei Schwarzbrot 134—135% zu betragen. Der R.Präs. ersuchte daraufhin in einem Schreiben vom 15. 5. 1919, im Regierungsbezirk M. dafür Sorge zu tragen, daß überall nach den Richtlinien des Reichsernährungsministeriums verfahren werde. Die Münsterischen Bäcker stellten im Mai 1919 aus 1 dz Mehl abzüglich Sackgewicht 53½ Brot à 5 Pfund, = 267,5 Pfund Brot her, also aus 100 Pfd. Mehl 135,8 Pfd. Brot, oder bei Einrechnung des Backgewichts aus 100 Pfd. Mehl 133,75 Pfd. Brot. In beiden Fällen ist die Backausbeute noch etwas geringer als sie eigentlich gefordert wurde. Da auch sonst in M. stets das Sackgewicht eingerechnet wurde, muß auch hier der Einheitlichkeit halber das letzte Resultat der Backausbeute von 133,75 Pfd. genommen werden; es steht also unter der geforderten Ausbeute von 136%.

Der Reichswirtschaftsminister teilte unterm 8. 2. 1920 dem Staatskommissar für Volksernährung mit, daß sich durch erneute Prüfungen ergeben habe, daß bei der z. Zt. erfolgenden Ausmahlung des Mehles zu 90% bei einer Ausbeute von 135% ein gutes und genügend trockenes Brot hergestellt werden könne, und zwar auch bei Berechnung des Mehles einschl. Sack. Wo das Mehl ausschl. Sack geliefert werde, erhöhe sich die Ausbeute auf 136%. Hiernach konnten aus einem dz. Mehl nicht 53 Brote à 5 Pfd., wie es z. Zt. in M. geschah, sondern 54 Brote à 5 Pfd. einschl. Sackgewicht hergestellt werden. Während die Münsterischen Bäcker bisher zur Herstellung von 1 Pfd. Brot 377,35 gr. Mehl gebraucht hatten, sollten nach dem Erlaß vom 8. 2. 1920 zu 1 Pfd. Brot nur 370,35 gr. Mehl verwendet werden. Als dieser Erlaß der Münsterischen Bäckergilde mitgeteilt worden war, gab sie sofort die Erklärung ab,[208]) daß sie der Behauptung, daß sich bei 90%igem Mehl eine Brotausbeute von 135% allgemein in der Praxis herausarbeiten ließe und ein einwandfreies Brot ergeben werde, keineswegs beistimmen könne. Zahlreiche Backversuche hätten gezeigt, eine Ausbeute von 53 5 Pfds.-Broten aus 1 dz Mehl sei nur unter Anwendung größter Aufmerksamkeit, Sparsamkeit und Sorgfalt herauszuarbeiten. Die Bäckergilde bat den Magistrat M., wegen dieser Angelegenheit bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden. Es blieb dann in M. auch bei der Ausbeute von 53 Broten à 5 Pfd., = 265 Pfd. Brot aus 1 dz Mehl. Auch im Jahre 1921 blieb diese Backausbeute in M. bestehen. Im Mai 1921 fragte der R.Präs. bei den K.V. seines Bezirkes wegen der Höhe der Backausbeute an. Münster gab sie mit 135% an.[209]) In Wirklichkeit betrug sie nur 132,5% einschl. Sackgewicht und 135% ausschl. Sackgewicht. Das war etwas zu wenig, da bei Berechnung einschl. des Sackgewichts die Ausbeute 135% und bei Berechnung ausschl. des Sackgewichts die Ausbeute 136% betragen sollte. Auch in den Jahren 1922 und 1923 blieb diese Backausbeute in M. bestehen. Das Pr.L. wandte sich am 12. 9. 1922 an die preußischen K.V. und teilte mit, daß die Back-

[208]) Schr. des Vorstandes der Bäckergilde an den Magistrat M. v. 1. 4. 1920, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.

[209]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. v. 24. 5. 1921.

ausbeute von der R.G. auf 135 kg Brot aus 100 kg Mehl brutto für netto festgesetzt worden sei, was auch eingehalten werden sollte. Alle K.V. wurden aufgefordert, die Höhe der Backausbeute und ihre Errechnung mitzuteilen. Der Magistrat M. antwortete darauf, bisher habe man in M. bei der Festsetzung des Brotpreises eine Backausbeute von 265 Pfd. Brot auf 1 dz Mehl zugrundegelegt, weil die Bäcker stets behauptet hätten, aus 1 dz Mehl nicht mehr Brot herstellen zu können. Das neue Rundschreiben sei den Bäckern aber mitgeteilt. Doch blieb es in Wirklichkeit beim Alten. Das Pr.L. teilte den preuß. K.V. unterm 22. 12. 1922 u. a. mit, daß die Festsetzung der Backausbeute Sache des K.V. sei. Die R.G. habe auch für die neue Ernte zur Feststellung der richtigen Backausbeute Backversuche gemacht, um den K.V. Richtlinien an die Hand zu geben. In Anbetracht der diesjährigen feuchteren Ernte solle die markenpflichtige Sollausbeute bei der Herstellung des Roggenbrotes 134 Teile sein. Dabei sei ein gut ausgebackenes einwandfreies Brot zu erzielen. Aus den vielen vorhandenen Brotpreisberechnungen des Jahres 1923[210]) ergibt sich aber, daß Münster an seiner alten Backausbeute von 265 Pfd. Brot aus 1 dz Mehl, also einer Ausbeute von nur 132,5% festgehalten hat. Seine Backausbeute blieb so häufig etwas niedriger, als sie von der R.G. allgemein festgesetzt war. — Es folgt noch eine kurze Uebersicht über die Höhe der Backausbeute in M. während der Kriegs- und Inflationszeit.

Backausbeute in Münster:

Die Bäcker Münsters verwandten zur Herstellung von 1 Pfd. Brot:

1915	400 gr Mehl	
ab Mai	350 gr Mehl	
ab November	366,65 gr Mehl	
1916 ab April	370 gr Mehl	
ab November	360 gr Mehl	durch Vfg. d. R. Präs. v. 1. 10. 1916.
1917	384,5 gr Mehl	
	370 gr Mehl	
ab Oktober	380 gr Mehl	
1918 ab Mai	375 gr Mehl	durch Vfg. d. R. Präs. v. 11. 4. 1918
	350 gr Mehl	
	335 gr Mehl	
1919 Mai	373,8 gr Mehl	Nach Erlaß d Reichsernährungsministeriums v. 26. 4. 1919 sollten nur verwendet werden
	367,5 gr Mehl	
1920	377,35 gr Mehl	Nach Erl. d. Reichswirtschaftsministers vom 8. 2. 1920
	370,35 gr Mehl	durften nur verwendet werden
1921	377,35 gr Mehl	
1922	377,35 gr Mehl	
1923	377,35 gr Mehl	

(1 dz Mehl = 53 Brote à 5 Pfund = 265 Pfund Brot.)

f) Schwierigkeiten, mit denen die Bäcker zu kämpfen hatten.

Die Bäcker Münsters hatten im Kriege mit allerlei großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Schlimm war es für einen Bäcker,

[210]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 8.

wenn in seinem Betrieb eine Infektion auftrat. Im Jahre 1916 wurde z. B. die Münsterische Dombäckerei davon betroffen. Nach drei Tagen ging alles Brot in eine schleimige Gärung über, die es vollständig ungenießbar machte und die Käufer veranlaßte, es wieder umzubringen. Es stellte sich bei der Untersuchung des Nahrungsmitteluntersuchungsamts heraus, daß den Bäcker keine Schuld traf, da diese Gärung weder durch Unreinigkeit, noch durch die Hefe, sondern durch das Mehl entstanden war. Bei den übrigen Bäckern hatte sich dieser Uebelstand nicht gezeigt, da sie zur Teigbereitung keine Hefe wie dieser Bäcker, sondern Sauerteig verwendet hatten, der den Bazillus getötet hatte.[211]) Neben dem großen Geldverlust war dem Bäcker in einem solchen Falle der Verlust an Brotmarken noch viel schlimmer, da er ohne sie auch kein Mehl mehr zur weiteren Brotbereitung von der Stadt geliefert bekam und so sein Geschäft nicht aufrecht erhalten konnte. In dem eben genannten Falle überwies die Stadt dem geschädigten Bäcker einige Sack Mehl ohne Marken. Ein ähnlicher Fall kam im Juni 1921 vor.[212]) Bei der heißen Temperatur war in einer Bäckerei der Fadenpilz sehr heftig aufgetreten. Das davon ergriffene Brot war zur menschlichen und tierischen Ernährung vollkommen unbrauchbar und mußte sofort vernichtet werden. Die Stadt gewährte dem geschädigten Bäcker in diesem wie auch in einem fast gleichen anderen Falle vom November 1921 einige Sack Mehl ohne Marken, damit er seinen Betrieb aufrecht erhalten konnte.

Die Bäcker erlitten auch leicht Verluste dadurch, daß das ihnen zugestellte Mehl oft von minderwertiger Qualität war und sich nicht leicht verbacken ließ. Auch Brotmarkenverluste waren beim Bäcker kaum zu vermeiden. Aber der Magistrat der Stadt griff immer, soweit es ihm möglich war, helfend ein. Zwar konnte er vielen von den zahlreichen Eingaben der Bäcker um Ueberweisung von markenfreiem Mehl nicht entsprechen. Doch erhielten z. B. im November 1920 alle Bäcker je 2 Sack Roggenmehl ohne Brotmarken.[213])

Auch das Backen des Brotes selbst war keineswegs sehr einfach während der Kriegs- und Inflationszeit.

Die Verordnung des Bundesrats vom 5. 1. 1915 verbot die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges. Da das Kriegsbrot infolge der hohen Ausmahlung des Mehles und der oft minderwertigen Ersatzmittel stark klebte, mußte oft sehr viel Fett zur Isolierung des Teigs gebraucht werden. Es erfolgte jedoch dann die Beschlagnahme der Oelvorräte und, nachdem man mit Oel- und Fettersatz z. T. recht üble Erfahrungen ge-

---

[211]) Schr. der Dombäckerei Dieninghof an den Magistrat M. v. 29. 8. 1916, St.A.M. Akta betr. Gesuch von Privaten.

[212]) Schr. des Bäckermeisters S. an den Magistrat M. v. 2. 6. 1921. St.A.M.

[213]) Vgl. Verhandlungen des Städtischen Wirtschaftsausschusses v. 4. 11. 1920, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 7.

macht hatte, wurden die verschiedensten Mittel zum Isolieren des Teiges benutzt. Nach der Ergänzung der bestehenden Verordnung vom 28. 9. 1916 durften als Streumehl verwendet werden: technisch reines Holzmehl, Strohmehl oder Spelzmehl. Die Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 13. 6. 1917 erlaubte den Bäckern auch die Verwendung von technisch reinem Steinnußmehl ohne mineralische Zusätze als Streumehl. In M. wurde auch sehr viel Spelzstreumehl verwendet. Von August 1918 ab brachte die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zum Ausstreuen der Backtröge in Bäckereibetrieben nicht mehr Spelzstreumehl, sondern Obstkernschalenmehl zum Versand. Bevor M. davon Bestellungen machte, bat der Obermeister der Bäckergilde, die Angelegenheit vorläufig ruhen zu lassen, bis daß er über die Brauchbarkeit des Obstkernschalenmehles Erkundigungen eingezogen hatte. Im allgemeinen blieb man in M. beim Holzstreumehl.

Die Streckung des Brotes mit all den verschiedenen Präparaten brachte den Bäckern auch viel Arbeit und Mühe, auch manchen Aerger und Verdruß. Das bedeutete für sie eine ganze Umstellung, da sie mit solchen Beimischungen zum Brot nicht vertraut waren. Im Kriege und in der Inflationszeit wurden in der Tat hohe Anforderungen an die Backkunst des Bäckers gestellt.

Sehr vielen Münsterischen Bäckern wurde die Erhaltung ihres Betriebes sehr schwer oder ganz unmöglich gemacht durch die Einberufung der Geschäftsinhaber und auch vieler Gehilfen zum Heere. Nach dem Bericht der Kriegschronik der Bäcker mußten aus diesem Grunde schon zu Beginn des Krieges ca. 20 Bäckereien geschlossen werden. In der Generalversammlung der Bäckergilde am 28. 10. 1915 wurde berichtet, daß nicht weniger als 70 Bäcker der Stadt eingezogen seien.[214]) 1917 waren rund 90 Bäcker zum Heeresdienst herangezogen.[215]) Auch nach Beendigung des Krieges wurde den aus dem Felde heimgekehrten Bäckern, deren Betrieb hatte geschlossen werden müssen, die Wiedereröffnung bei den veränderten Verhältnissen sehr schwer. Die Stadt half ihnen, soweit es möglich war und stellte ihnen einige Sack markenfreies Mehl für den Wiederbeginn zur Verfügung und überwies ihnen vom Januar 1919 bis Januar 1920 außer des Dienstags und Sonnabends auch noch des Donnerstags Mehl. Die nichtvollbeschäftigten Bäckereibetriebe hatten oft einen schweren Stand, damit sie erhalten blieben. Nach einem Abkommen zwischen der Stadtverwaltung und der Bäckerinnung wurde ihnen von der Stadt eine Rückvergütung gewährt. Dieser Preisnachlaß des Mehles wurde vom Dezember 1919 bis August 1921 gezahlt. Die Zahl der dafür in Betracht kommenden Bäcker lag zwischen 52 und 76.

Bei der ungeheuren Teuerung und Preissteigerung hatten auch die Münsterischen Bäcker viele Schwierigkeiten zu überwinden. Es

[214]) Kriegschronik der Bäcker.
[215]) ebd.

war nicht leicht, richtig zu kalkulieren; die Preise für Mehl stiegen mit dem Dollar, nicht nur täglich, sondern stündlich. Es war oft sehr schwer, mit dem Kriegsausschuß und der Preisprüfungsstelle zu einer Einigung über die Brotpreise zu kommen. Die Bäcker bemühten sich auch sehr, ständige Vertreter in den Kriegsausschuß der Stadt M. und in die Preisprüfungsstelle zu bekommen, damit dort ihre Interessen besser von Fachleuten vertreten werden konnten. Es wurden zu den Beratungen des Kriegsausschusses, sofern über die Brotversorgung verhandelt wurde, entweder der Obermeister der Bäckerinnung oder ein anderer Vertreter hinzugezogen. Aber das ist wohl nicht immer geschehen; denn in einem Schreiben der Bäckergilde an den Kriegsausschuß vom Dezember 1917[216]) beklagte sich u. a. die Bäckergilde darüber, daß seitens des Kriegsausschusses bei den Beratungen über Angelegenheiten der Brotversorgung kein Vertreter hinzugezogen werde, wie dies früher der Fall gewesen sei. Als das beratende Mitglied des Wirtschaftsausschusses der Bäckergilde durch Krankheit im Jahre 1920 ausschied, versuchte diese, zwei Vertreter in den Wirtschaftsausschuß zu senden, doch wurde dies vom Magistrat abgelehnt. Doch weist die Kriegschronik der Bäcker besonders darauf hin, daß sich der Verkehr der Bäckergilde mit der Stadtverwaltung in der Kriegs- und Inflationszeit durchweg ohne ernstliche Reibung vollzogen hat im wohltuenden Gegensatze zu manchen anderen K.V.[217])

9. Abgabe des Brotes gegen kommunale Brotkarten u. -marken

a) Allgemeines.

Durch die B.V.O. vom 25. 1. 1915 fiel den K.V. als wichtigste Aufgabe die Verbrauchsregelung der Vorräte in ihrem Bezirke zu. Zu diesem Zwecke wurden ihnen weitgehende Machtbefugnisse übertragen. Zur Regelung der Abgabe des Brotes an die Konsumenten wurden die verschiedensten Verfahren eingeführt. Für Oesterreich wurde der Grundsatz einer einheitlichen Regelung angestrebt; die Brotkarte wurde hier gleich zu Beginn mit einer gewissen Freizügigkeit ausgestattet. Auch für Deutschland wurden später einheitliche Reichsbrotkarten vorgeschlagen. Die K.V. wurden um Stellungnahme zu diesem Plane gebeten.[218]) Münster sprach sich vollkommen gegen eine Aenderung seines bisherigen Brotmarkensystems aus.[219]) Obschon vielleicht einige praktische Gesichtspunkte für eine einheitliche Gestaltung der Brotkarte sprachen, hatte zweifellos die individuelle Gestaltung der Münsterischen Brotkarte und des Brotmarkensystems gegenüber dem vorgeschlagenen System

[216]) Schr. d. Bäckergilde an d. Kriegsausschuß v. 5. 12. 17, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.
[217]) Kriegschronik der Bäcker.
[218]) Schr. des Pr.L. an alle R.Präs. v. 16. 8. 1918.
[219]) Schr. des Magistrats M. an die R.Präs. v. 9. 9. 1918, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

sehr viel mehr Vorteile als Nachteile. Es blieb dann auch den K.V. in diesem Punkte ihre Freiheit erhalten. Im allgemeinen wurde auch in Münster das Brot hauptsächlich gegen kommunale Brotmarken abgegeben. Die größeren Anstalten jedoch, wie z. B. die Strafanstalten, Krankenhäuser, Lazarette usw. erhielten ihr Brot auf besondere Bezugsscheine hin geliefert. Zu diesem Zwecke mußte zuerst in jeder Woche, später oft sogar täglich, ein Verzeichnis derjenigen Personen an den Magistrat abgeliefert werden, die in der Anstalt verpflegt wurden.

Seit der Einführung der kommunalen Brotkarten und -marken stieß man bei der Regelung der Brotversorgung im Reiseverkehr auf sehr große Schwierigkeiten. Um sie zu beheben und um die zur Abhilfe getroffenen umständlichen Regelungen zu vereinfachen, entschloß man sich zunächst in den einzelnen Ländern dazu, eine einheitlichere Regelung des Reiseverkehrs zu schaffen. So ordnete das Pr.L. am 26. 6. 1916 die Einführung von Reisebrotmarken für das preußische Staatsgebiet an, die jedoch nicht lange bestanden haben. Vom 15. 10. 1916 ab wurden Reichsreisebrotmarken in Heften und Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet eingeführt. Auch alle Münsterischen Bäcker und Brotverkaufsstellen wurden vom Magistrat angewiesen, sowohl gegen die preußischen, als auch gegen die Reichsreisebrotmarken Brot zu verausgaben, genau so wie gegen die kommunalen Brotmarken der Stadt. Es würde zu weit führen, im Rahmen dieser Arbeit hier auf Einzelheiten näher einzugehen, da die wenigsten der Verordnungen und Erlasse über die Regelung des Verkehrs durch Reisebrotmarken für M. etwas Charakteristisches und besonders Eigentümliches bringen. Ebenso brachte die Abgabe des Brotes an die Binnenschiffer in der Hauptsache ganz allgemeine Regelungen, die infolgedessen hier nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchen. Es muß jedoch noch kurz erwähnt werden, daß die Bewohner der Aemter Mauritz und Roxel zeitweilig ihren Brotbedarf gegen ihre besonderen kommunalen Brotmarken auch in der Stadt Münster decken durften. Dementsprechend wurde dann gegen die Brotmarken der Stadt M. auch dort Brot abgegeben.

In den weitaus meisten K.V. erfolgte die Regelung der Brotversorgung durch kommunale Brotkarten oder -bücher. Im wesentlichen kamen hierbei zwei Systeme zur Durchführung: das Marken- oder Abtrennsystem und das Eintragesystem. Bei dem Marken- oder Abtrennsystem handelte es sich um die Ausgabe von Marken, die über bestimmte Mengen von Brot oder Mehl lauteten und sich an einer Stammkarte befanden, von der sie beim Brotkauf abgetrennt wurden. Städte wie Berlin, München, Brandenburg, Bocholt hatten die Uebertragbarkeit der Marken ausgeschlossen. Zugelassen wurde sie z. B. in Cassel, Osnabrück, Breslau, Wiesbaden.[220]) Beim Eintragesystem wurden Bücher oder Karten ausgegeben, auf denen der Verkäufer die entnommenen Mengen Mehl oder Brot eintrug. Dies letzte System ist im allgemeinen nur von kleineren Städten wie

[220]) Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Bd. 5, Nr. 2/3, v. 15. 3. 1915.

Neumünster, Kottbus, Wilhelmshaven angewandt worden. Das Gesetz vom 28. 6. 1915 verpflichtete die K.V. allgemein zur Einführung von Brotkarten oder -büchern. Münster hatte die Brotkarte wie viele andere K.V. schon vorher eingeführt. Während im Anfange Brotkarten, -bücher, -hefte nebeneinander im Deutschen Reiche bestanden, ließ die Verordnung vom 29. 6. 1916 nur noch Brotkarten oder -bücher und diejenige vom 21. 6. 1917 nur noch Brotkarten gelten.

Durch Bekanntmachung vom 5. 3. 1915[221]) teilte der Magistrat M. allgemein über die Brotversorgung mit, daß zur Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl und zur Verhütung von Umgehungen Brotmarken ausgegeben werden sollten. Zur Feststellung der Zahl der in den einzelnen Haushaltungen vorhandenen Personen wurden am 8. 3. 1915 an sämtliche Haushaltungen der Stadt Haushaltungskarten abgegeben, die von dem Haushaltungsvorstande oder seinem Vertreter sorgfältig ausgefüllt wieder abgegeben werden mußten. Ferner hatte jeder Haushaltungsvorstand in derselben Weise noch eine besondere Ausweiskarte auszufüllen, die ihm für die demnächstigen Brotmarkenausgaben stets als Ausweis dienen sollte. Die Haushaltungs- und Ausweiskarte enthielten Namen, Stand und Wohnung des Haushaltungsvorstandes, Vor- und Zunamen der im Haushalt verpflegten Personen und ihre Stellung im Haushalt. Auf der Haushaltungskarte waren ferner die noch im Haushalt vorhandenen Vorräte an Roggen- und Weizenmehl einzutragen. Einzelpersonen, die keinen selbständigen Haushalt führten, aber zur Wohngemeinde gehörten, wie z. B. Zimmermieter, waren auf der Haushaltungs- und Ausweiskarte des Vermieters miteinzutragen.

Münster führte nun zunächst im Gegensatz zu fast allen anderen Städten keine Papierbrotmarken, sondern Brotmarken aus Weißblech ein, die sich im großen und ganzen während der langen Rationierung der Brotvorräte wohl bewährt haben. Nur einige wenige Städte benutzten auch solche Metallmarken, die eine dauernde Verwendung finden konnten, so z. B. Halle und Meerane. Doch wurden sie schon bald in Halle wegen der Knappheit an Eisenblech abgeschafft.[222]) — Diese Art der Regelung der Brotversorgung durch Brotmarken war keineswegs eine ganz neue Erfindung. So hatte z. B. die Stadt Elberfeld während der großen Teuerung des Jahres 1816 auch Brotmarken eingeführt, die zu dem Zwecke geprägt wurden, um zu verhindern, daß das auf Kosten des Elberfelder „Vereins gegen Kornteuerung" gebackene billige Brot aus der Stadt ausgeführt und so den Armen der Stadt entzogen wurde. Jeder Arme erhielt Brotmarken für ¾ Pfd. Brot pro Kopf und Tag. Jede Brotmarke kostete 5 Stüver. Die Marken wurden dem Bäcker zu diesem Werte auch in Zahlung gegeben, der dann wieder mit ihnen das von dem Verein gelieferte Mehl kaufen konnte.[223])

---

[221]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

[222]) Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Bd. 5, Nr. 2/3, v. 15. 3. 1915.

[223]) Knüfermann: S. 341.

Es wurden zunächst in Münster drei verschieden große, kreisförmige Blechmarken mit folgenden Werten ausgegeben: 1250 gr Brot = 1000 gr Mehl, 250 gr Brot = 200 gr Mehl, 25 gr Brot. Aber schon bei der zweiten Brotmarkenausgabe für die Zeit vom 29. 3. — 11. 4. 1915 gelangte neben den bisherigen Marken von 25, 250 und 1250 gr eine neue Brotmarke zu 2500 gr Brot zur Ausgabe, die aber nur zur Entnahme von Brot berechtigte, da Mehl in nicht größeren Mengen als 2 Pfund abgegeben werden durfte.[224]) Die Brotmarken zu 25 gr Brot hatten einen Durchmesser von 23 mm, die für 250 gr Brot oder 200 gr Mehl von 27 mm, die für 1200 gr Brot oder 1000 gr Mehl von 35 und die für 2500 gr Brot von 40 mm. Diese Blechbrotmarken lieferte zuerst eine Metallwarenfabrik aus Lüdenscheid und zwar zum Preise von 3 Mk., 4,75 Mk., 7,50 Mk. und 10 Mk. das 1000. Wenn die Marken zu 100 Stück an Bindfäden aufgeriehen waren, betrugen die Kosten pro Mille 0,5 Mk. mehr. Gegenüber den Papierbrotmarken war die Gültigkeitsdauer dieser Blechmarken vorläufig unbeschränkt. Die Blechbrotmarken haben sich in Münster eine sehr lange Zeit vorzüglich bewährt. Auch später, als neben ihnen die Papierbrotmarken im Umlauf waren, wurden sie von der Bevölkerung diesen entschieden vorgezogen. Sie waren handlich, leicht zu verwahren und beim Broteinkauf bequemer als Papierbrotmarken. Die Ablieferung der eingenommenen Marken von den Geschäftsleuten an die Stadt sowie das Nachzählen der abgelieferten Marken durch die städtische Kontrollstelle gestaltete sich wesentlich einfacher bei Blechbrotmarken als bei Papierbrotmarken. So war z. B. in Münster zur Nachzählung der von den Bäckern abgelieferten Marken nur etwa der fünfte Teil des Personals erforderlich wie in manchen anderen Städten von der Größe Münsters. Auch vom finanziellen Standpunkt aus waren die Blechbrotmarken mit ihrer dauernden Verwendungsmöglichkeit den Papierbrotmarken vorzuziehen. Die Stadt M. bezahlte bei der Brotmarkeneinführung für die Blechbrotmarken rund 11 000 Mk., eine Summe, die zu den Beträgen, die andere Städte während der vielen Rationsjahre für die Papierbrotmarken aufwendeten, in gar keinem Verhältnis stand. Zwar mußte M. im Laufe der Zeit auch noch allerlei Nachbestellungen für Blechbrotmarken, dann aber auch Neubestellungen für Papierbrotmarken machen. Von der Bürgerschaft wurde es als besonders angenehm empfunden, daß sie dann, wenn die Kopfration reichlich war, Brotmarken für sich oder andere für schlechtere Zeiten aufsparen konnte. Von anderem Standpunkt aus betrachtet konnte dies auch als Nachteil erscheinen. In einem Schreiben vom 9. 4. 1915[225]) ersuchte der R.Präs. den Oberbürgermeister, doch durch Zeitungsnotizen darauf hin zu wirken, daß die von den Verbrauchern ersparten Brotmarken von ihnen nicht gesammelt, sondern an den Brotmarkenausgabestellen zurückgegeben werden sollten, damit der K.V. über sie verfügen, sie insbesondere

[224]) Bekanntmachung d. Mag. M. v. 23. 3. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

[225]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

den schwerarbeitenden Klassen der Bevölkerung zuwenden könne. Der Magistrat erließ dann unterm 15. 4. 1915[226]) eine Bekanntmachung in diesem Sinne. Wenn auch vielleicht im Anfang einige Brotmarken zurückgegeben sein mögen, so hat jedoch später sicherlich jeder zuerst an sich gedacht und die übrigen Marken behalten. Dadurch kamen die Ersparnisse meist nicht denjenigen zu, die ihrer am meisten bedurften. Bei den Blechbrotmarken lag die Gefahr der Fälschung sehr nahe. Da die Gültigkeitsdauer unbeschränkt war, lohnte es sich viel mehr, Blechbrotmarken zu fälschen als die kurzfristigen Papierbrotmarken. Tatsächlich hatte Münster in den letzten Rationierungsjahren sehr gegen die Fälschungen zu kämpfen.

Im April des Jahres 1920 nun trat das Pr.L. ziemlich energisch an den Magistrat heran, doch die Blechbrotmarken durch Papiermarken zu ersetzen. In einem Schreiben vom Pr.L. an den R.Präs. vom 17. 4. 1920 wurden alle Nachteile der Blechbrotmarken gegenüber den Papierbrotmarken angegeben. Es hieß u. a. darin, daß durch die unbegrenzte Gültigkeitsdauer die Gefahr bestünde, daß in unruhigen Zeiten ein solcher Ansturm auf die Brot- und Mehlläden erfolge, daß diese stets ausverkauft seien. Während der Teil der Bevölkerung, der sich im Besitze zahlreicher Brotmarken befände, alsdann eine große Menge Brot und Mehl einhamstern könne, würde es dem andern Teile nicht möglich sein, überhaupt etwas zu erhalten. Außerdem sei die Gefahr der Fälschung der Blechmarken eine so große, daß ihre Abschaffung unbedingt geboten erscheine.[227]) Doch ließ sich die Stadt keineswegs so schnell dazu bewegen, das bisherige System aufzugeben. Sie schickte unterm 5. 6. 1920 ein Antwortschreiben an das Pr.L., worin zunächst all die Vorteile der Blechbrotmarken geschildert wurden. Sie berichtete dann aber im weiteren auch über die vielen Fälschungen der Brotmarken über 2500 gr und die Abhilfe dadurch, daß man sie durch Papiermarken ersetzte. Die Stadt fährt dann fort, daß, wenn die R.G. noch auf der Abschaffung der übrigen drei Markensorten bestehe, jetzt am nahen Ende der Brotrationierung in M. noch eine vollständige Umänderung des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden müsse, die große Kosten, aber wenig Vorteile bringen würde. Dann folgte die Bitte, der Stadt doch ihr altes Brotmarkensystem zu belassen.[228]) Der R.Präs. befürwortete unterm 18. 7. 1920 diese Bitte sehr und betonte besonders, daß bisher die Brotversorgung in M., selbst in Zeiten schlechter Belieferung, befriedigend gewesen sei. Durch ein Schreiben vom Pr.L. vom 16. 8. 1920 wurde M. die Erlaubnis erteilt, sein bisheriges Brotmarkensystem weiterhin zu behalten.[229])

[226]) St.A.M., Brotversorgung, Bd. 1.

[227]) Schr. des Pr.L. an den R.Präs. vom 17. 4. 1920. St.A.M., Acte betr. R.G.

[228]) Schr. des Magistrats M. an das Pr.L. v. 5. 6. 1920. St.A.M, Akte betr. R.G.

[229]) Schr. des Pr.L. an den R.Präs. von M. v. 18. 7. 1920. St.A.M. ebd.

Wie schon erwähnt, entstanden der Stadt im Laufe der Zeit viele Schwierigkeiten durch die immer zahlreicher werdenden Fälschungen der Brotmarken. So wurden mit dem 31. 5. 1920 aus diesem Grunde die Blechbrotmarken über 2500 gr außer Kurs gesetzt. Vom 17. 10. 1920 ab wurden auch diejenigen zu 1250 gr für ungültig erklärt und durch Papierbrotmarken ersetzt.[230]) So blieben endlich nur die Blechbrotmarken von 250 und 25 gr bestehen, von denen die 250 gr-Marken vom 7. 1. 1923 ab auch abgeschafft wurden.

Neben den Blechbrotmarken wurden schon im Jahre 1915 vorübergehend in M. auch Papierbrotmarken ausgegeben. Da bei der zweiten Brotmarkenausgabe am 25. 3. 1915 die kleinen Blechmarken über 25 gr in noch nicht ausreichender Zahl aus dem Umlauf zurückgekommen waren, wurden aushilfsweise Marken über 25 gr aus Pappe verausgabt.

Im Dezember 1918, erstmalig am 13. XII., wurden wegen des Mangels an großen Blechbrotmarken auf 2500 gr Brot lautende Papierbrotmarken ausgegeben. Der Vorrat an Blechbrotmarken war wegen der laufenden Verluste und der Demobilmachung sehr zusammengeschrumpft. Die neuen Papiermarken hatten nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer und zwar bis zum 31. 12. 1918.[231]) Nachdem nun die Stadt aus Mangel an Blechbrotmarken zur Ausgabe von befristeten Papiermarken geschritten war, wurden viele Blechbrotmarken wegen ihrer unbeschränkten Gültigkeitsdauer im Verkehr zurückgehalten und aufgespart. Die Folge davon war, daß die Zahl der ausgegebenen Papierbrotmarken sich immer mehr steigerte. So wurden z. B. in der Ausgabe am 13. 12. 1918 27 000 Stück, am 27. 12. 1918 56 000 Stück und am 10. 1. 1919 80 000 Stück ausgegeben.[232]) — Die Papierbrotmarken galten nur für den auf ihnen angegebenen Zeitraum. Veranlaßt durch mehrere beim Magistrat eingegangene Beschwerden aus der Bevölkerung, ließ die Stadt allen Bäckern die Bekanntmachung zukommen, daß für die Papierbrotmarken bis zum letzten Tage der auf ihnen angegebenen Gültigkeitsdauer Brot zu verabfolgen sei.[233]) Die besonderen Papierbrotmarken, die gegen die bei der Aufhebung der 2500 gr-Blechmarken ausgegebenen Gutscheine ausgestellt worden waren, galten ausnahmsweise 2 Monate.[234])

Die Ausführung und Farbe der Münsterischen Papierbrotmarken war sehr verschieden und wurde möglichst gewechselt und verändert, sodaß die Marken in jeder Versorgungszeit zur besseren Kontrolle ein anderes Aussehen hatten.

Während bisher jedem Konsumenten zur Entnahme des billigeren Markenbrotes Brotmarken ausgehändigt worden waren, trat hierin vom 16. 10. 1922 ab eine große Veränderung ein durch die

230) Revolutionschronik unterm 18. 10. 1920.

231) Revolutionschronik unterm 15. 12. 1918.

232) ebd. unterm 10. 1. 1919.

233) Bekanntmachung des Mag. M. an alle Bäcker v .12. 2. 1919, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

234) Bekanntmachung des Wirtschaftsausschusses vom Juni 1920, St.A.M. Brotversorgung, Bd .7.

Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. 9. 1922.[235]) Danach sollte die Brotmarkenversorgung denjenigen Teilen der Bevölkerung vorenthalten werden, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ohne erhebliche Belastung auf das freie Brot verwiesen werden konnten. Diese neue Bestimmung gab Anlaß zu allerlei Unklarheiten und Anfragen. Wenn der Haushaltungsvorstand brotmarkenberechtigt war, so waren es auch die Haushaltungsangehörigen und umgekehrt. Haushaltungen, die auf das freie Brot verwiesen wurden, erhielten auch für ihre Hausangestellten keine Brotmarken mehr.

Der Magistrat M. forderte daraufhin diejenigen Personen, die hiernach vom 16. 10. 1922 ab keinen Anspruch mehr auf Brotmarken hatten, auf, dieses bei der Brotmarkenausgabe am 29. 9. dem Brotmarkenbezirksvorsteher anzuzeigen und drohte bei Nichtbeachtung hohe Gefängnis- und Geldstrafen an. Die Regelung der öffentlichen Brotversorgung wurde durch die Verordnung vom 9. 5. 1923 weiterhin etwas geändert. Am 15. Oktober 1923 nun wurde die öffentliche Brotversorgung vollkommen aufgehoben. Die letzte Brotmarkenausgabe fand in Münster am 28. 9. 1923 statt,[236]) und die Münsterischen Bäcker wurden am 9. und 10. Oktober zum letzten Mal mit Mehl beliefert.

b) Ausgabe der Brotmarken.

Um die Brotmarkenausgabe zu erleichtern, wurde die Stadt M. zunächst in 58, später in 57 Brotmarkenbezirke eingeteilt. Ein ähnliches Verfahren haben wir z. B. in Brandenburg, das in 300 Bezirke, von denen jeder etwa 50 Familien umfaßte, eingeteilt wurde. Auch hier stand an der Spitze ein ehrenamtlich tätiger Obmann, der die Verteilung der Brotmarken in seinem Bezirk vornahm.[237]) Das Amt der Brotmarkenbezirksvorsteher wurde wie in manchen anderen Städten auch in M. fast durchschnittlich zuerst von Lehrern übernommen. Später bei den immer mehr wachsenden Schwierigkeiten ergab es sich, daß die Brotmarkenausgabe einer anderen Organisation bedurfte. Insbesondere war es erforderlich, daß die Bezirksvorsteher und Stellvertreter jederzeit vom Magistrat zu erreichen waren. So wurden vom 8. 3. 1917 ab die Brotmarken von städtischen Beamten und Angestellten ausgegeben. Die Büros der Stadtverwaltung wurden deswegen mit wenigen Ausnahmen von da ab an den Brotmarkenausgabetagen für den Verkehr mit dem Publikum während des ganzen Tages geschlossen. Jeder Brotmarkenbezirksvorsteher hatte einen Vertreter und je nach der Größe seines Bezirkes und der damit verbundenen Arbeit auch Hilfskräfte beim Austeilen der Brotmarken. An den Ausgabetagen hatten sie gegen Vorzeigung der Brotausweiskarten die entsprechenden Mengen Brotmarken an die Bevölkerung ihres Bezirkes in einem dafür bestimmten Bezirkslokal auszuteilen.

[235]) Reichsgesetzblatt 1922, S. 723.
[236]) Mitteilung des Magistrats M. v. 24. 9. 1923.
[237]) Mitteilungen des Deutschen Städtetages an die Mitgliedsstädte vom 18. 2. 1915.

Die Hergabe der Räume dafür war besonders später mit großen Schwierigkeiten verbunden. Manchmal wurden schlechte, unheizbare Lokale dazu genommen, allzu hohe Unkostenforderungen gestellt, oder es ergaben sich Unannehmlichkeiten anderer Art. Vor allem in den letzten Kriegsjahren mit ihrer großen Kohlenknappheit häuften sich die Klagen der Bezirksvorsteher über die schlecht geheizten oder sogar vollkommen ungeheizten oder zugigen Ausgabelokale. Häufig waren auch Klassenzimmer von Schulen zur Verfügung gestellt worden. — Die Vergütung für die Hergabe des Brotmarkenbezirkslokales betrug in der Zeit vom 1. 10. 1915 bis 31. 3. 1916 3 Mk. und für die Zeit vom 1. 4. — 30. 9. 1916 2 Mk. pro Tag, weil in der Zeit nicht geheizt zu werden brauchte. Später wurde mit Rücksicht auf die hohen Kohlenpreise die Vergütung immer weiter erhöht. — Die erste Brotmarkenausgabe fand in Münster am 13. 3. 1915 statt. In manchen anderen Städten war die Einführung schon etwas eher erfolgt, z. B. in Berlin und Frankfurt a. M. — Wie schon erwähnt, durfte die Ausgabe der Brotmarken nur gegen Vorlegung der Brotkarte erfolgen. Die Ausstellung von Duplikaten für verlorene Brotkarten wurde im Anfang den Bezirksvorstehern überlassen, da ein Mißbrauch damit noch nicht möglich war. Später jedoch erfolgte sie vom Magistrat im städtischen Verwaltungsgebäude. Gegen Ende der öffentlichen Brotversorgung bestand kein Anrecht mehr auf Ersatz abhanden gekommener Brotkarten, gleichgültig, ob der Verlust verschuldet war oder nicht. [237a]) Da der Besitz einer Brotkarte, vor allem seit dem 15. 10. 1922, einen nicht unbedeutenden Vermögenswert darstellte, fehlte es selbstverständlich nicht an Versuchen, sich auf unehrliche Weise eine Brotkarte zu erwerben. Weil die Eintragungen unbedingt zuverlässig sein mußten, hatten die Brotmarkenbezirksvorsteher bei der Brotkartenerneuerung in M. die Eintragungen persönlich vorzunehmen.

Der Zeitraum, für den Brotmarken ausgegeben wurden, war in den einzelnen Städten sehr verschieden. In M. betrug er meist 14 Tage.

Bei den Brotmarkenausgaben schlichen sich schon sehr bald große Mißstände ein. Obgleich der Magistrat vor jeder Ausgabe durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen den Ausgabetag und die Ausgabezeiten mitteilte, wurden in zahlreichen Fällen, meist aus Vergeßlichkeit und Bequemlichkeit, selten aus triftigen Gründen, die Brotmarken nicht rechtzeitig in den Bezirkslokalen in Empfang genommen. Man holte sie dann später in der Wohnung des Bezirksvorstehers ab, oft in recht aufdringlicher und unangemessener Weise. Der Magistrat erließ deswegen immer wieder Bekanntmachungen in den Zeitungen, in denen er aufforderte, im Interesse eines geregelten Geschäftsganges doch die Brotmarken in den festgesetzten Ausgabestunden abzuholen. In seiner Bekanntmachung vom 9. 8. 1915 wurde dann bestimmt, daß bei unpünktlicher Abho-

[237a]) Schr. des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 23. 1. 1923.

lung für die seit dem Ausgabetage verflossene Zeit keine Brotmarken zu verabfolgen seien.[238]) Vom Jahre 1917 ab[239]) kam es zu der Regelung, daß nachträglich keine Brotmarken mehr in den Wohnungen der Bezirksvorsteher verausgabt werden durften. Wer versäumt hatte, sie in den festgesetzten Ausgabestunden abzuholen, konnte sie am folgenden Tage im städtischen Verwaltungsgebäude in Empfang nehmen. Jedoch wurden dann als Strafe für die nicht rechtzeitige Abholung für einen Tag die Brotmarken abgezogen. Diese Maßregel scheint sich sehr wohl bewährt zu haben.

Außerordentlich wichtig war natürlich, daß die Zahl der ausgegebenen Brotmarken der Zahl der versorgungsberechtigten Bevölkerung entsprach. Im Jahre 1916 im Januar stellte es sich in M. heraus, daß in einzelnen Brotmarkenbezirken viel mehr Marken ausgegeben wurden, als den Bezirkseingesessenen zustanden. Die betreffenden Bezirksvorsteher wurden davon benachrichtigt,[240]) und sie suchten sich, so gut es ging, zu rechtfertigen. Solche Differenzen hatten ihren Grund weniger in der Unehrlichkeit der Bezirksvorsteher, als in einer gewissen Unaufmerksamkeit und Sorglosigkeit bei der Austeilung. Vielfach waren sogar Schulkinder dabei beschäftigt worden. Auch jede Art von Doppelversorgung mußte von den Bezirksvorstehern vermieden werden. Diese Gefahr lag besonders nahe bei den durch den K.V. zu versorgenden Militärpersonen. So ergab sich z. B. 1919 bei einer Nachprüfung beim Infanterieregiment Nr. 13, daß für einzelne Militärpersonen wiederholt gleichzeitig von mehreren Dienststellen Brotmarken angefordert und abgehoben worden waren.[241]) Ferner stellte sich heraus, daß von manchen Haushaltungen Brotmarken für Personen bezogen wurden, die infolge Todesfalles, Verlegung des Wohnsitzes oder Einberufung zum Heere kein Anrecht mehr auf den Bezug von Brotmarken hatten, deren Namen aber nicht auf den Brotkarten gestrichen worden waren. Unter dem 11. 2. 1917[242]) wandte sich der Magistrat wegen Berichtigung der Brotkarten an die in Frage kommenden Haushaltungen. Infolge der schärferen Kontrolle wurden für nicht weniger als 3500 zuviel eingetragene Personen die Brotmarken gespart. Doch waren immerhin noch rund 2500 Personen auf den Karten mehr eingetragen, als nach der Volkszählung vom 1. 12. 1916 möglich war.[243]) Schon im März 1917 wieder wurden die Brotmarkenbezirksvorsteher aufgefordert, auf dem Meldeamt durch Vergleichung der Brotkarten mit den Melderegistern die Zahl der in den

[238]) Bekanntmachung des Magistrats M. v. 9. 8. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 2.

[239]) Bekanntmachung des Mag. M. vom 21. 2. 1917, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 4.

[240]) Schr. des Magistrats an die Brotmarkenbezirksvorsteher vom 14. 1. 1916, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.

[241]) Schr. des Magistrats M. an das Infanterieregiment Nr. 13 vom 9. 5. 1919, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

[242]) Mitteilungen des städtischen Kriegsausschusses, St.A.M. Bd. 2.

[243]) Kriegschronik: S. 269.

einzelnen Haushaltungen vorhandenen Personen genau festzustellen. Die Münsterische Kriegschronik berichtet im März 1917, daß durch die schärfere Kontrolle und die Neuregelung der Brotmarkenausgabe die Zahl der Brotmarkenempfänger zwar von 85 106 auf 76 283 gefallen sei. Immerhin seien aber noch 350 dz zuviel ausgegeben.[244]) Es wurden von Zeit zu Zeit immer wieder Vergleichungen der Brotkarten mit den Melderegistern vorgenommen.

Auch bei Veränderungen auf Brotkarten tauchten Mißstände auf. Es wurde an den städtischen Verkaufshallen, wo die Brotkarte zur Ausgabe von Lebensmitteln als Ausweis diente, wiederholt die Beobachtung gemacht, daß auf den Karten Namen von Familienangehörigen mit Bleistift nachgetragen worden waren.[245]) Es erging nun an die Brotmarkenbezirksvorsteher die Anweisung, alle Eintragungen und Veränderungen auf der Brotkarte nur mit Tinte oder aber mit nicht radierbarem Tintenstift vorzunehmen.

Auch manche Brotgeldbezieher erhielten ihre Brotmarken in den Brotmarkenausgabelokalen. In sehr vielen Fällen holten aber auch die Truppenteile die Marken von der Stadt ab und verausgabten sie dann an die einzelnen Mannschaften. So hatte der Magistrat M. das Generalkommando in einem Schreiben vom 25. 1. 1916 gebeten, anordnen zu wollen, daß die Brotmarken, die die Stadt den auf Selbstverpflegung angewiesenen Mannschaften zu verabfolgen habe, nicht von ihnen selbst abgeholt würden, sondern von den Truppenteilen, denen diese Mannschaften angehörten.[246]) Doch erhielten einige Militärpersonen weiterhin ihre Brotmarken in den Brotmarkenausgabelokalen.

Die Zahl der in den einzelnen Bezirken versorgten Personen war sehr verschieden. So gab es z. B. 1919 Bezirke mit rund 2250 Personen neben solchen, vor allem mit landwirtschaftlicher Bevölkerung, mit rund 300 Personen.[247]) Wegen der oft großen Zahl der in den einzelnen Bezirken versorgten Personen herrschte in manchen Brotmarkenlokalen an den Ausgabetagen sehr viel Arbeit und Verkehr. Manche Vorsteher baten deshalb den Magistrat um Aushilfskräfte, oft sogar um ständige, die dann auch gewährt wurden.[248] Neben den Bezirksvorstehern, die ein schwieriges und verantwortungsvolles Amt übernommen hatten, das oft einen großen Teil ihrer freien Zeit in Anspruch nahm, entstand auch dem Magistrat selbst mancherlei Arbeit und Mühe mit der Ausgabe der Brotmarken. Oft wurden die Bezirksvorsteher durch Krankheit, Reisen, Fortzug, Tod und vor allem durch Einziehung zum Heere daran gehindert, die Brotmarken auszuteilen. Dann hatte die Stadt für Vertretung oder Ersatz an den Ausgabetagen zu sorgen.

---

[244]) Kriegschronik: S. 273.

[245]) Schr. des Lebensmittelamts an den Mag. M. vom 10. 4. 1917, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 4.

[246]) Schr. des Mag. M. an das Garnisonkommando v. 25. 1. 1916, St.A.M. Acta betr. Brotgeldbezieher.

[247]) St.A.M. Acta betr. Personenstand der Brotmarkenbezirke.

[248]) St.A.M. Acta betr. Aushilfe bei der Brotmarkenausgabe.

Im großen und ganzen haben die Brotmarkenbezirksvorsteher in M. ihre verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe gewissenhaft und treu verrichtet. Allerdings kamen auch Vergehen und Unachtsamkeiten vor. Manchmal, wie z. B. im April 1923, mußte der Magistrat die Bezirksvorsteher ermahnen, doch die Verzeichnisse der in den einzelnen Bezirken wohnenden Familien und die Brotmarkenanforderungen pünktlich einzureichen.

Die Ausgabe der Zusatzbrotmarken fand nicht zusammen mit den anderen Brotmarken in den Bezirkslokalen statt, sondern stets in einem besonderen Raum, z. B. im städtischen Verwaltungsgebäude, im Rathaus, Stadtweinhaus usw. Im November 1916 wurde dem Magistrat mitgeteilt,[249]) daß die Zahl der Zusatzbrotmarkenempfänger derartig gestiegen sei, daß die Markenausgabe an 10 Tischen erfolgen müsse. Deswegen wurde um 2 weitere Hilfskräfte zu den bisherigen 8 für die Brotmarkenausgaben gebeten. Die Zahl dieser Hilfskräfte wurde dann später noch weiter gesteigert. Dann im Jahre 1917 trat eine Verminderung der Ausgabestellen für Zusatzbrotmarken ein. — Manchmal wurden die Zusatzbrotmarken an sehr ungünstigen Stellen ausgegeben. So teilten z. B. die Arbeiter der Baustelle Hembergen dem Magistrat M. im November 1918 mit, daß künftighin die Brotzusatzmarken für die zum Stadtbezirk M. gehörigen, in Hembergen beschäftigten Schwer- und Schwerstarbeiter nicht am Wohnort, sondern durch das Amt Greven ausgegeben werden sollten. So seien die in M. wohnenden Arbeiter gezwungen, ihre Brotzulage in Greven zu kaufen, wogegen an und für sich keine Bedenken bestünden, wenn nicht die Baustelle Hembergen 7 km vom Dorfe Greven entfernt läge. Das bringe wegen der kurzen Mittagspause und der Bahnfahrt allerlei Schwierigkeiten mit sich. Es wurde deshalb um Abänderung der Anordnung gebeten,[250]) was dann auch geschah.

c) Kopfration.

Durch die Rationierung wurde jeder Person ihr Anteil einzeln zugewiesen. Einige Städte haben schon sehr früh eine Festsetzung der Brotration getroffen; wohl zu den allerersten gehörte auch Berlin. Der Minister des Innern übersandte unterm 2. 2. 1915 einen Abdruck des Aufrufs des Berliner Magistrats an alle R.Präs. mit dem Ersuchen, den Stadtgemeinden ihres Bezirkes sofort ein entsprechendes Vorgehen zu empfehlen, wenn eine Verbrauchsregelung erforderlich erscheine. Das Höchstmaß des Verbrauchs von 2 kg für die Woche dürfe einstweilen nirgends überschritten werden.

Die meisten Städte teilten allen Versorgungsberechtigten das gleiche Quantum an Brot oder Mehl zu. Bisweilen sind jedoch Unterschiede in den Rationsgrößen gemacht worden, je nach Alter, Geschlecht oder Schwere der Arbeit. Kinder erhielten so in einigen Städten kleinere Rationen, z. B. in Bocholt Kinder unter 5 Jahren,

[249]) Schr. vom Zentralbüro an den Mag. M. v. 6. 11. 1916.
[250]) Schr. der Arbeiter der Baustelle H. an den Mag. M. v. November 1918, St.A.M. Acta betr. Zusatzbrotmarken.

in Brandenburg und München Kinder unter 8 Jahren, in Görlitz, Leipzig, Cöthen, Quedlinburg Kinder unter 10 Jahren. Stettin bildete drei Verbrauchsklassen nach dem Alter, nämlich Klasse 1: Personen von 1—6 Jahren, Klasse 2: Personen von 7—14 Jahren und über 55 Jahre, Klasse 3: Personen von 15—55 Jahren. Viele Städte, wie z. B. Frankfurt a. M. wie auch Münster, machten keine solchen Rationsunterschiede in Bezug auf das Alter. Wenige Städte nur haben die Bevölkerung nach dem Einkommen oder der Tätigkeit in besondere Gruppen geteilt und dabei den vermögenden Einwohnern weniger, den schwere Arbeit Verrichtenden mehr Brotmarken zugewiesen. In Münster nun gab es bei der Brotzuteilung keinerlei Bevorzugung in Bezug auf das Alter, das Geschlecht oder die Vermögensverhältnisse. Demgemäß schnitten Familien mit viel kleinen Kindern bedeutend besser ab als solche mit nur Erwachsenen.

Die Reichsleitung setzte anfänglich den Tageskopfbetrag an Mehl für den einzelnen auf 225 gr fest. Derjenige für die von den K.V. mit Brot zu versorgenden Militärpersonen wurde meist höher festgesetzt als der der Zivilpersonen. Jedoch würde es zu weit führen, all die einzelnen Aenderungen der Kopfration dieser Heeresangehörigen hier zu behandeln. Zudem bringen sie für M. nichts Charakteristisches. Alle auf Urlaub befindlichen Militärpersonen dagegen sollten nur dieselben Mengen an Brot erhalten, wie die Zivilpersonen. Ferner wurden auch die Offiziere und Militärbeamten, die nicht an der Heeresverpflegung teilnahmen, ebenso wie die in Privatquartieren untergebrachten Soldaten, meist in der Brotversorgung wie Zivilpersonen behandelt. Die von der Stadt M. mit Brot verpflegten vertriebenen Inlandsdeutschen erhielten dieselbe Kopfration wie die Bevölkerung der Stadt. Den Lazarettinsassen wurden meistens höhere Sätze zugebilligt.

Im März 1915 wurde die Tageskopfmenge an Mehl von der Reichsverteilungsstelle endgültig auf 200 gr festgesetzt. Bei der ersten Brotmarkenausgabe in M. am 13. 3. 1915 wurde dann auch eine Kopfration von täglich 250 gr Brot oder Zwieback oder 200 gr Mehl verausgabt. Im September 1915 wurde mit Wirkung vom 15. ab vom Direktorium der R.G. eine allgemeine Erhöhung der auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallenden täglichen Mehlmenge von 200 gr auf 225 gr vorgenommen. In dieser erhöhten Mehlmenge war auch die Zulage für die schwerarbeitende Bevölkerung mit einbegriffen. Zu der bisherigen täglichen Mehlmenge von 200 gr konnte für die Zeit von Mitte Juni bis zum 15. 9. 1915 noch eine Zulage für die schwerarbeitende Bevölkerung treten, die seitens der verschiedenen K.V. von wenigen Gramm bis zu 20 gr auf den Kopf und Tag der Zivilbevölkerung in Anspruch genommen wurden.[251]) Die Münsterische Kriegschronik berichtet im Oktober 1915, daß in der Stadtverordnetensitzung am 27. Oktober u. a. mitgeteilt worden sei, daß die tägliche Mehlmenge von 185 gr auf 200 gr und die tägliche Brotmenge von 250 gr auf 300 gr pro Kopf erhöht werde.[252]) In der Anordnung für den Magistrat M. vom 1. 11. 1915

[251]) Schr. des Pr.L. an die K.V. v. 26. 8. 1915.

[252]) Kriegschronik: S. 142.

hieß es, daß vom 5. 11. ab auf den Kopf der Bevölkerung an Brot einschl. Zwieback höchstens 2100 gr oder 1400 gr Mehl wöchentlich entfielen. In dem Erlasse des Direktoriums der R.G. vom 9. 11. 1915 wurde bestimmt, daß den Kriegsgefangenen eine tägliche Brotration von 300 gr mit 20 v. H. Kartoffelmehlzusatz, den Wachtmannschaften die gleiche Menge mit 10 v. H. Kartoffelmehlzusatz zu gewähren sei. Die Mehlration sollte rund 200 gr pro Kopf und Tag betragen. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden durfte, wurde einschl. des Zuschlages für die schwerarbeitende Bevölkerung vom 1. 2. 1916 ab wie im Vorjahre allgemein von 225 gr auf 200 gr herabgesetzt.[253]) Münster war aber infolge der gemachten Mehlersparnisse in der Lage, die im Stadtbezirk bestehende Kopfration vorläufig noch in derselben Weise aufrecht zu erhalten.[254]) Infolge der allgemeinen Herabsetzung der Brot- und Mehlrationen durch das Direktorium der R.G. mußte auch vom städtischen Kriegsausschuß die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung täglich entfallende Brotmenge vom 1. 4. 1916 ab von 300 auf 250 gr und die Mehlmenge von 200 auf 185 gr herabgesetzt werden. Nach Mitteilung des Pr.L. konnte den K.V. ein außerordentlicher Mehlzuschuß in solcher Höhe überwiesen werden, daß daraus in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung eine besondere Zulage bis zu 100 gr Mehl auf den Tag und Kopf gewährt werden konnte. In den Anträgen war der Nachweis zu bringen, daß der K.V. nicht in der Lage sei, Kartoffeln an die notleidende Bevölkerung auszugeben.[255]) Münster stellte nun einen derartigen Antrag und erhielt von der R.G. durch Kiesekamp 300 dz 80%iges Weizenmehl und 300 dz 82%iges Roggenmehl überwiesen. So wurden denn in M. wegen der Kartoffelknappheit Brotkarten ausgegeben und zwar für 2 Kartoffelscheine 2 Brotkarten über je 1 Pfd. und für 3 Kartoffelscheine 3 Brotkarten über je 1 Pfd.[256])

Die Münsterische Kriegschronik bringt unterm 16. 8. 1916 eine Statistik über die Lebenshaltung im Krieg und Frieden in den Städten Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Münster, München-Gladbach, Neuß, Offenbach und Konstanz, die der Deutsche Reichsanzeiger am 16. 8. 1916 veröffentlichte. Die Erhebung war im April 1916 vom Kriegsausschuß der Konsumenten-Interessen erfolgt. Hiernach ergab sich für den monatlichen Verbrauch von Brot und Backwaren für eine vierköpfige Familie die folgende Verminderung und für die monatlichen Ausgaben dafür die folgende Steigerung gegenüber dem Jahre 1908.[257])

---

[253]) Schr. des Direktoriums der R.G. an alle K.V. v. 10. 1. 1916.
[254]) Schr. des Mag. M. an den R.Präs. v. 9. 2. 1916, St.A.M, Brotversorgung, Bd. 3.
[255]) Schr. des R.Präs. an die Landräte, Oberbürgermeister. . . v. 23. 6. 1916.
[256]) Mitteilungen des städt. Kriegsausschusses vom 28. 6. 1916, St.A.M. Acta Mitteilungen des städt. Kriegsausschusses, Bd. 1.
[257]) Kriegschronik: S. 222 ff.

	Minder (—) bezw. Mehr (+) Verbrauch im Monat absol. in Gramm[258])	in %	Mehr (+) bezw. Minder(—)Ausgab. im Monat absolut in Mark	in %
Brot- u. Backwaren	— 19 234	— 35,49	+ 5,60	+ 46,9
Kartoffeln usw.	+ 17 873	+ 50,02	+ 5,69	+ 236,14

Die tägliche Brotration wurde vom 15. 12. 1916 ab für Militärpersonen allgemein von 250 auf 375 gr und vom Januar 1917 ab auf 400 gr erhöht. Nach der Verfügung des Pr.L. vom 10. 11. 1916 sollte aber die Tagesration an Brot für Offiziere nach wie vor 250 gr Brot betragen. Doch gab M. in der irrigen Annahme, daß die Offiziere auch zu den Brotgeldempfängern gehörten, bis zum 1. 4. an sie eine tägliche Menge von 400 gr Brot aus. Die Offiziere und Militärbeamten erhielten dann in M. aber auch nur 1500 gr Brot wöchentlich wie die Zivilbevölkerung. Vom 16. 4. 1917 ab erfolgte auch eine Neuregelung der Kopfration der Kriegsgefangenen. Es erhielten von da ab arbeitende und nichtarbeitende Kriegsgefangene gleichmäßig 1610 gr Brot wöchentlich.[259]) Da die Zivilbevölkerung jedoch nur eine Wochenmenge von 1500 gr Brot erhielt, bedeutete diese Wochenmenge von 1610 gr eine nicht begründete Bevorzugung der Gefangenen gegenüber der Zivilbevölkerung. Im Juni 1917 erhielten dann auch die Kriegsgefangenen in M. wöchentlich nur 1500 gr Brot, sofern sie nicht Schwerarbeiter waren.

Damit ab 1. 3. 1917 bei der Belieferung von 94%igem Mehl die K.V. durch den Wegfall der Ueberweisung besonderer Streckungsmittel nicht genötigt wurden, die Brotration herabzusetzen, wurde ihnen von der R.G. auf Antrag im Bedarfsfalle von dem 94%igen Mehl über die z. Zt. geltende Tageskopfmenge von 200 gr hinaus eine weitere Menge bis zu 10 v. H. des Bedarfsanteils ihrer versorgungsberechtigten Bevölkerung überwiesen.[260]) Der Magistrat M. stellte auch einen solchen Antrag. Vom 16. 4. 1917 ab fielen diese Lieferungen von 94%igem Mehl in Höhe bis zu 10 v. H. des Bedarfsanteils zur Brotstreckung wieder fort.[261]) Vom 16. 4. 1917 ab wurde mit Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Vorratserhebung vom 15. 2. 1917 neben anderen Einschränkungen vom Direktorium der R.G. die als Höchstverbrauch zulässige allgemeine Tageskopfmenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung auf 170 gr festgesetzt.[262]) Die Stadt M. gewährte als Ersatz für die von 1750 auf 1500 gr verkürzte wöchentliche Brotration vom 16. 4. ab für alle Verbraucher ausschl. der Fleischselbstversorger eine verbilligte Fleischzulage. Es griff nun im April 1917 in M. eine Erregung um sich, darüber, daß bei einer so geringen allgemeinen Brotration das Weiterbestehen der Kuchenbäckerei zugelassen würde. Obschon der Kriegsausschuß

[258]) In der Kriegschronik wird an dieser Stelle fälschlich Mark angegeben.

[259]) Schr. des Kriegsministeriums an alle preuß. Generalkommandos v. 8. 4. 1917.

[260]) Schr. des Pr.L. an alle preuß. K.V. v. 14. 2. 1917.

[261]) Schr. des Pr.L. an alle preuß. K.V. v. 23. 3. 1917.

[262]) Erlaß des Pr.L. vom 23. 3. 1917.

in seinen Mitteilungen wiederholte, daß es sich hier nur um ausländisches Mehl handele, forderte eine Versammlung der christlichen Gewerkschaften am 31. 4. u. a. ein Verbot des Kuchenbackens, damit auch das ausländische Mehl der Allgemeinheit zugute käme.[263]) Viel mehr als die Knappheit der Mehlvorräte trat aber die Kartoffelknappheit in M. in dieser Zeit zutage. Die Stadt gab sogar als Ersatz für fehlende Kartoffeln im Jahre 1917 wieder Mehl oder Brot aus.

Die als Ersatz für die verkürzte Brotration vom 16. 4. 1917 ab ausgegebene verbilligte Fleischzulage fiel mit dem 12. 8. 1917 wieder fort. Nach Vereinbarung zwischen den R.Präs. in Arnsberg, Düsseldorf und Münster sollten bei ihrem Fortfall bis auf weiteres wieder 3½ Pfund Brot wöchentlich, also 250 gr Brot täglich allgemein auf den Kopf der Bevölkerung zur Ausgabe gelangen.[264]) So mußte dann auch in M. vom 13. 8. 1917 ab die tägliche Brotration wieder auf 250 gr und die Mehlmenge von 170 auf 220 gr erhöht werden.[265]) Aber der Magistrat machte am 8. 8. 1917 eine Eingabe an den R.Präs., doch für den Stadtkreis M. genehmigen zu wollen, daß hier vom 13. 8. ab anstatt 1750 gr Brot doch 1875 gr Brot wöchentlich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung ausgegeben werden dürften. Das Gesuch wurde sehr eingehend begründet. Es hieß u. a. darin, dem Vernehmen nach sei die Brotration deshalb auf 1750 gr wöchentlich festgesetzt worden, weil im Industriebezirk das dort eingeführte Markensystem eine Rationierung auf 1875 gr nicht zuließe. Für den Stadtbezirk M. sei dies aber sehr gut möglich.[266]) Aber Münsters Eingabe wurde abschlägig beschieden.

Vom 8 .10. 1917 ab wurde eine Erhöhung der wöchentlichen allgemeinen Brotmenge auf 4 Pfd. vorgenommen. Es trat aber dafür eine Kürzung der Brotzulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter ein. In Münster wurde diese Anordnung erst vom 17. 10. 1917 ab durchgeführt.[267])

Bis zum 16. 6. 1918 erhielt die Stadt von der R.G. je Kopf der Bevölkerung täglich 200 gr Mehl und zur Brotstreckung außerdem 20 gr Kartoffelmehl überwiesen. Auf Grund des beängstigenden Ergebnisses der Bestandsaufnahme vom 17. 3. 1918 und mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung in der Einfuhr aus der Ukraine beschloß das Direktorium der R.G. u. a., die Tageskopfmenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung vom 16. 6. 1918 ab auf 160 gr + 20 gr Streckungsmehl festzu-

---

[263]) Kriegschronik: S. 277.

[264]) Mitteilungen des städt. Kriegsausschusses vom 9. 8. 1917, St.A.M. Bd. 2.

[265]) Mitteilung des Mag. M. an alle Bezirksvorsteher vom 8. 8. 1917. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 2.

[266]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. vom 8. 8. 1917, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 4.

[267]) Bekanntmachung des Mag. M. v. 15. 10. 1917, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

setzen. Mit Bezug auf die Anordnung des Pr.L. vom 15. 5. 1918 wurde nach Vereinbarung mit den R.Präs. in Düsseldorf und Arnsberg vom R.Präs. in M. für die Zeit vom 16. 6. 1918 ab als Wochengrundration für den Kopf der Versorgungsberechtigten 1750 gr Brot festgesetzt.[268])

Sicherlich waren unsere Lebensmittelverhältnisse in dieser Zeit schwierig und keineswegs glänzend. Doch zeigt ein Vergleich mit der Brotversorgung in Oesterreich, um wieviel trauriger und trostloser die Lage dort war. Während z. B. in Münster im Juni 1918 die wöchentliche Brotration pro Kopf 1750 gr betrug, wurden in Oesterreich im Juni als Wochenration nur 630 gr Brot, also täglich nur 90 gr ausgegeben.[269])

Seit dem 16. 6. 1918 erhielt M. von der R.G. nur noch 160 gr Mehl ohne Streckungsmittel pro Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung überwiesen. Trotzdem gewährte es seinen Bürgern mit Erlaubnis des Pr.L. eine tägliche Brotration von 250 gr. Das war der Stadt nur möglich, da sie Ersparnisse an Mehl gemacht hatte, indem sie vorher den Bäckern zur Herstellung von 1 Pfd. Brot statt der erlaubten 375 gr Mehl nur 350 gr gegeben hatte. Sie stellte den Bäckern zur Herstellung von 250 gr Brot jetzt 187,5 gr Mehl einschl. 20 gr Streckungsmitteln zur Verfügung.[270])

In einem Schreiben vom 11. 8. 1918 ersuchte der R.Präs. nach Benehmen mit den R.Präs. in Düsseldorf und Arnsberg die Landräte und Oberbürgermeister seines Bezirkes, in der Zeit vom 19. 8. bis 13 9. die Wochenkopfmenge an Brot nicht über 1750 gr festzusetzen. Jedoch stellte er die Verteilung von Mehl neben der Wochenkopfmenge an Brot frei. Der R.Präs. setzte dann nach Vereinbarung mit dem R.Präs. in Arnsberg für die industriellen Kreise seines Bezirks und für die Stadt M. vom 1. 10. 1918 ab als Wochenkopfmenge an Brot für die versorgungsberechtigte Bevölkerung 2000 gr fest.[271]) Auf Anordnung des Pr.L. wurde auch in M. vom 2. 12. 1918 ab eine Weitererhöhung der wöchentlichen Brotration von 2000 gr auf 2250 gr je Kopf vorgenommen. Die Tageskopfmenge an Mehl wurde auf 240 bezw. 260 gr einschl. der etwa an Stelle von Frischkartoffeln zur Brotstreckung überwiesenen 20 gr Mehl heraufgesetzt. Diese Erhöhung der Brotration wurde jedoch allgemein auf die Brotzulage der Schwer- und Schwerstarbeiter angerechnet, sodaß die Schwerarbeiter von da ab außer der wöchentlichen Brotmenge von 2250 gr nur noch eine Brotzulage von 375 gr und die Schwerstarbeiter eine solche von 1000 gr erhielten. Für Minderschwerarbeiter fiel die Zulage fort.[272])

---

[268]) Schr. des R.Präs. an die Landräte, Oberbürgermeister. . . vom 3. 6. 1918.

[269]) Kriegschronik: S. 339.

[270]) Schr. des Mag. M. an d. städt. Lebensmittelamt in Burgsteinfurt, v. 22. 7. 1918, St.A.M. Acta betr. Verschiedenes.

[271]) Schr. des R.Präs. an die Landräte, Oberbürgermeister. . . vom 25. 9. 1918.

[272]) Bekanntmachung des Kriegsausschusses vom 28. 11. 1918

Nach Beendigung des Krieges kam es häufiger vor, daß Mitglieder der Entente-Kommissionen oder andere feindliche Ausländer bei ihrem Aufenthalte in Deutschland so reichlich verpflegt wurden, daß bei ihnen ein falscher Eindruck von der schwierigen Lebensmittellage entstand, der sich dann auch später in ihren Berichten zeigte. Aus diesem Grunde forderte der preußische Staatskommissar für Volksernährung die R.Präs. in einem Schreiben vom 10. 4. 1919 auf, dafür Sorge zu tragen, daß die sich in Deutschland aufhaltenden Vertreter der Feinde keine höhere Kopfration erhielten als die einheimische Bevölkerung.

Im Jahre 1919 trat wieder eine ziemlich große Knappheit an Kartoffeln ein. Als Ersatz für fehlende Kartoffeln wurden auch wieder Mehlmengen ausgegeben.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde am 1. Juli 1919 und im Regierungsbezirk Arnsberg am 12. Juli eine Erhöhung der Wochenkopfmenge auf 5 Pfd. Brot vorgenommen und die Zulage für Schwerarbeiter fortfallen gelassen. Die Schwerstarbeiter erhielten weiterhin eine Zulage von 1¼ Pfd. Brot.[273]) Daraufhin ist auch in Münster im Juli 1919 die allgemeine Brotration auf 5 Pfd. wöchentlich erhöht worden und die Schwerarbeiterzulage fortgefallen.

1920 wurde die Brotration wieder herabgesetzt. Auf Anordnung des Direktoriums der R.G. vom 31. 1. 1920 sollte vom 9. 2. 1920 ab die Tageskopfmenge an Mehl von 260 gr auf 200 gr und die wöchentliche Brotration wieder auf 1750 gr gekürzt werden.[274]) In M. fand diese Herabsetzung erst mit Wirkung vom 23. 2. 1920 ab statt. Der Grund dafür war der, daß am 9. 2. die Brotmarken bis zu dem genannten Tage schon ausgegeben worden waren. — Im Mai 1920 kam es zu einer außerordentlichen Mehlknappheit in Münster. Trotz verschiedener telegraphischer Anforderungen wurde das für die Brotherstellung notwendige Mehl nicht von der R.G. überwiesen; sie erklärte vielmehr, z. Zt. keine Vorräte mehr zu besitzen. Schon seit längerer Zeit war der Eingang von Mehl aus den Zuweisungen der R.G. bei der Stadt M. wie bei vielen anderen K.V. so gering, daß die Reservebestände mit herangezogen werden mußten, um die laufende Brotversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Der vorhandene Bestand gestattete aber in M. keine Aufrechterhaltung der vollen Brotmenge von 1750 gr wöchentlich. Der Wirtschaftsausschuß entschloß sich deshalb nach Anstellung aller nur möglichen Versuche, das nötige Mehl noch rechtzeitig heranzubekommen, dazu, für die 14tägige Versorgungszeit vom 17.—30. 5. 1920 die Brotration von 1750 gr wöchentlich auf 1250 gr, also für diese zwei Wochen von insgesamt 7 Pfd. auf 5 Pfd. herabzusetzen. Die Bekanntmachung des Magistrats vom 13. 5. 1920,[275]) die diese Mitteilung enthielt, suchte die entstandene Unruhe in der Bevölkerung möglichst zu beseitigen. Zu Besorgnissen liege vorläufig

[273]) Brieftelegramm des R.Präs. an den Oberbürgerm. M. v. 30. 6. 1919.

[274]) Bekanntmachung des städt. Wirtschaftsausschusses v. 13. 2. 1920, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.

[275]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 7.

noch kein Anlaß vor. Jedoch war bis zu diesem Zeitpunkt noch niemals in M. eine so niedrige wöchentliche Brotmenge von 1250 gr ausgegeben worden. Dann erst folgt 1917 mit 1500 gr Brot wöchentlich. Es kam im Mai 1920 noch hinzu, daß in M. als Ersatz für fehlende Kartoffeln auch noch Mehlmengen ausgegeben werden mußten. Eine wie starke Beunruhigung in dieser Zeit sich über die Lebensmittelversorgung in der Stadt verbreitete, zeigt auch der Bericht über die Stadtverordnetensitzung. Der Oberbürgermeister wies auch hier auf die unsichere und schwierige Lage der Mehlversorgung und die allgemeine Unruhe darüber hin und betonte vor allem die schweren Bedenken, die gegen die Herabsetzung der wöchentlichen Brotration von 1750 auf 1250 gr gehegt worden waren.[276]) Das Ortskartell der christlichen Gewerkschaften zu M. bat den Magistrat, seinen ganzen Einfluß bei der Regierung dahin geltend zu machen, daß bei der so geringen Brot- und Fleischration eine gleiche Verteilung an Zivil- und Militärpersonen angestrebt werde.[277]) Dieses wurde dann auch in einer Sitzung des städtischen Wirtschaftsausschusses zur Sprache gebracht. Es wurde darin mitgeteilt, daß die Münsterischen Reichswehrsoldaten eine tägliche Brotration von 750 gr erhielten, wobei der größte Teil von ihnen keine körperliche Arbeit in nennenswertem Maße verrichte. Auch die am 2. 6. 1920 stattfindende Versammlung des Freien und Christlichen Holzarbeiterverbandes protestierte gegen die noch anhaltende Herabsetzung der Brotration und forderte den Magistrat auf, sofort Schritte zu unternehmen, um die Ration mindestens auf den alten Stand zurückzubringen. Bei 178½ gr Brot täglich sei das Arbeiten fast unmöglich.[278]) Der Magistrat M. teilte in einem Schreiben vom 12. 6. 1920 dem deutschen Holzarbeiterverband u. a. mit, daß die Stadt in der angenehmen Lage sei, die Brotration wieder zu erhöhen. Ob und wie lange sie aber die volle Ration aufrecht erhalten könne, hinge lediglich von den Mehlüberweisungen der R.G. ab. — Der R.Präs. von Düsseldorf wandte sich im November 1920 in der Frage der Erhöhung der Brotration an den R.Präs. in M. Er glaubte, daß genügend Reserven an Brotmehl in allen K.V. vorhanden seien, die die Erhöhung nicht nur als ungefährlich, sondern sogar als geboten erscheinen ließen. Er schlug vor, falls Bedenken bestünden, die Brotration auf 4 Pfd. heraufzusetzen, eine Erhöhung in der Weise eintreten zu lassen, daß abwechselnd eine Woche 4 Pfund und die nächste Woche 3½ Pfd. Brot ausgegeben würden.[279]) Der K.V. M. äußerte seine Meinung über diesen Vorschlag in einem Schreiben an den R.Präs. vom 24. 11. 1920.[280]) Danach reichten Münsters

[276]) Revolutionschronik unterm 23. 6. 1920.

[277]) Schr. des Ortskartells der christlichen Gewerkschaften M. an den Magistrat vom 22. 5. 1920, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 7.

[278]) Schr. des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Zahlstelle M. an den Magistrat v. 3. 6. 1920, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.

[279]) Schr. des R.Präs. Düsseldorf an den R.Präs. v. M. v. 6. 11. 1920.

[280]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. vom 24. 11. 1920, St.A.M., Brotversorgung, Bd. 7.

Mehlreserven nicht zu einer Erhöhung der allgemeinen Brotration aus. Der R.Präs. von M. teilte dem R.Präs. in Düsseldorf u. a. mit, daß die meisten K.V. seines Bezirkes etwaige Reserven an Mehl lieber für Notfälle wie Versagen der Kartoffelversorgung, Eisenbahnerstreiks etc. aufsparen wollten. Daran schloß er die Bitte, der Einheitlichkeit halber auch für den Regierungsbezirk Düsseldorf von einer Erhöhung der Brotration abzusehen.[281]) Jedoch geschah das nicht. Der R.Präs. von M. teilte daraufhin dem preußischen Staatskommissar in einem Schreiben vom 11. 4. 1921 mit, daß mit Beschwerden über die Höhe der Brotration jetzt zweifellos in seinem Bezirk zu rechnen sei, nachdem die Erhöhung der Brotration für Düsseldorf genehmigt sei. Daher werde dringend gebeten, die K.V. des Regierungsbezirkes von M. durch Mehrzuweisung von Mehl in die Lage zu versetzen, ebenfalls die für den Regierungsbezirk Düsseldorf genehmigte Brotration ausgeben zu können. Doch wurde eine Mehlzuweisung für den Regierungsbezirk M. in höherer Menge durch die R.G. abgeschlagen.[282]) Der Erlaß des Pr.L. über die Verbrauchsregelung im Erntejahr 1921 vom 19. 7. 1921 setzte u. a. fest, daß die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung höchstens verteilt werden dürfe, unverändert bliebe, also wie bisher 200 gr betrage. Auch das Schreiben des Pr.L. vom 5. 7. 1922 ließ die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verteilt werden dürfte, unverändert auf 200 gr bestehen.

Es folgt noch eine kurze Uebersicht über die Kopfrationen an Brot und Mehl in Münster.

	Wöchentl. Brotration	tägl Brotration	Tägl. Mehlration
ab März 1915	1 750 gr	250 gr	200 gr
ab 5. 11. 1915	2 100 gr	300 gr	185 gr
ab 1. 4. 1916	1 750 gr	250 gr	200 gr
ab 16. 4. 1917	1 500 gr		185 gr
ab 13. 8. 1917	1 750 gr	250 gr	170 gr
ab 17. 10. 1917	2 000 gr	285 gr	220 gr
ab 16. 6. 1918	1 750 gr	250 gr	220 gr einschl. 20 gr Streckmittel
ab 18. 8. 1918	1 750 gr	250 gr	180 gr
ab 6. 10. 1918	2 000 gr	285 gr	200 gr
ab 2. 12. 1918	2 250 gr	260 gr	einschl. 20 gr. Streckmittel
ab Juli 1919	2 500 gr		200 gr
ab 23. 2. 1920	1 750 gr		ohne Streckmittel
vom 17.—30. 5. 20	1 250 gr		
vom 30. 5.— 11. 6. 20	1 250 gr		
vom 11. 6. 1920 ab	1 750 gr	250 gr	200 gr
1921	1 750 gr	250 gr	200 gr
1922	1 750 gr	250 gr	200 gr
1923	1 750 gr	250 gr	200 gr

[281]) Schr. des R.Präs. von M. an den R.Präs. von Düsseldorf vom 6. 12. 1920.

[282]) Schr. des preuß. Staatskommissars für Volksernährung an den R.Präs. von M. vom 25. 4. 1921.

Selbstverständlich konnte sich die Rationierung nicht mit der schematischen Zuweisung von gleichen Kopfanteilmengen begnügen. Nicht jeder hatte gleich viel zum Leben und zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitskraft notwendig. Nach Arbeitsleistung, Einkommen und Alter der Verbraucher war der Bedarf an den einzelnen Lebensmitteln verschieden groß. Eine eingehende Berücksichtigung dieser Umstände war natürlich unmöglich; dann würde das Kartenwesen zu einem unübersehbaren Durcheinander geworden sein. Doch wurden auch in Münster in besonderen Fällen neben der allgemeinen Tagesration noch besondere Mehl- und Brotzulagen gewährt, so vor allen Dingen den schwere Arbeit verrichtenden Personen, aber auch den Kranken, Kriegsbeschädigten, hoffenden Frauen und den Jugendlichen. Kleine Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre erhielten in M. neben Milch, Nährmitteln und Zucker auch Kindermehl oder Zwieback, und zwar meist eine Wochenmenge von 250 gr. Als mit der B.V.O. vom 25. 1. 1915 Brotgetreide und Mehl in die öffentliche Bewirtschaftung des Reiches übergingen, wurde auch eine allgemeine tägliche Mehl- und Brotration pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Es blieb jedoch den K.V. überlassen, ihrerseits Abstufungen in der Höhe der Ration und besondere Maßnahmen bei dem System der Unterverteilung vorzunehmen.

Als die Stadt M. von diesem Rechte Gebrauch machte, sorgte sie zunächst für die schwerarbeitende Bevölkerung. Der Magistrat der Stadt setzte durch Anordnung vom 4. 5. 1915 fest, daß jede körperlich schwere Arbeit verrichtende männliche Person über 16 Jahre auf Antrag bis auf weiteres besondere Brotzulagen erhalten könne, und zwar in der Höhe von 500 gr Brot oder 350 gr Mehl wöchentlich. Die erstmalige Ausgabe dieser Zusatzmarken fand am 21. 5. 1915 statt.[283]) Die Bestandsaufnahme vom 9. 5. 1915 erwies sich dann als so günstig, daß auch das Reich die K.V. bei der Ausgabe von Brotzulagen unterstützen konnte. Nur die wichtigsten Stufen in der Erhöhung der Brotzulagen für die schwerarbeitenden Personen in Münster werden im Folgenden wiedergegeben. Die Höhe dieser Brotzulage betrug bei Beginn ihrer Einführung in M. 500 gr Brot oder 350 gr Mehl wöchentlich. Diese Höhe wurde ziemlich lange beibehalten. Die Anordnung für den Stadtkreis M. vom 1. 11. 1915 ordnete an, daß die Höhe der Zulage für schwerarbeitende Personen ab 5. 11. 500 gr Brot oder 333 gr Mehl statt 350 gr Mehl wöchentlich wie bisher betrage. Die Münsterische Kriegschronik berichtet im April 1916, daß als Brotzulage für schwerarbeitende Personen 1000 gr Brot oder 740 gr Mehl wöchentlich ausgegeben würden.[284]) Dieser Satz galt seit dem 1. April 1916.[285]) Zwischen den Regierungspräsidenten von Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster wurden gleiche Grundsätze für die Brotversorgung aufgestellt, die vom 1. 10. 1916 ab Beachtung finden sollten. U. a. wur-

[283]) Bekanntm. des Magistr. M. v. 19. V. 1915.

[284]) Kriegschronik: S. 194.

[285]) Anordn. des Magistr. M. v. 28. 3. 1916, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.

den die schwerarbeitenden Personen eingeteilt in Schwerst-, Schwer- und Minderschwerarbeiter und deren Brotzulagen festgesetzt auf wöchentlich 3, 2 und 1 Pfd.[286]) Da wegen des ungünstigen Ausfalles der Vorratserhebung vom 15. 2. 1917 die den K.V. zur Gewährung von Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen zugeteilten Mehlmengen von der R.G. vom 16. 4. 1917 ab um 25 v. H. gekürzt wurden, so erhielten von diesem Zeitpunkt ab in M. die Schwerarbeiter wöchentlich eine Brotzulage von 750 gr, die Schwerstarbeiter eine solche von 1500 gr und die Minderschwerarbeiter von 375 gr. Vom 13. 8. 1917 ab wurde die Brotzulage für Minderschwerarbeiter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster von 3/4 Pfd. auf 1/2 Pfd. wöchentlich herabgesetzt, während die anderen Zulagen in der bisherigen Höhe bestehen blieben. Vom 8. 10. 1917 ab fand in M. eine Erhöhung der allgemeinen Brotration von 1750 gr auf 2000 statt. Gleichzeitig wurden aber die Schwerstarbeiterzulagen von 1500 gr auf 1250 gr und die Schwerarbeiterzulagen von 750 gr auf 625 gr Brot herabgesetzt, während die Zulage für Minderschwerarbeiter weiterhin 250 gr war.[287] Vom 19. 8. 1918 ab betrug die wöchentliche Brotzulage für Schwerarbeiter 1 1/2 Pfd. und die der Schwerstarbeiter 2 1/2 Pfd. Für Minderschwerarbeiter blieb die Brotzulage von 1/2 Pfd .unverändert.[288]) Auf Anordnung des Pr.L. wurde vom 2. 12. 1918 ab in M. die wöchentliche Brotmenge von 2000 gr auf 2250 gr je Kopf erhöht. Diese allgemeine Erhöhung wurde jedoch auf die Brotzulage der Schwer- und Schwerstarbeiter angerechnet, sodaß die Schwerarbeiter von da ab außer der wöchentlichen Brotmenge von 2250 gr nur noch eine Brotzulage von wöchentlich 375 gr und die Schwerstarbeiter eine solche von 1000 gr erhielten. Die Brotzulage für Minderschwerarbeiter fiel von diesem Zeitpunkt ab fort.[289]) Vom Januar 1919 ab fielen die Brotzulagen für die meisten schwerarbeitenden Personen fort. Die Zulagen in der bisherigen Höhe durften nur bestimmten, genau genannten Arbeitergruppen weiter gewährt werden. Die bisher als Schwer- und Schwerstarbeiterzulage gewährten Mehlmengen wurden den Oberverteilungsstellen wie bisher weiter geliefert. Die K.V. konnten darüber nach ihrem Gutdünken und Ermessen verfügen. In M. wurde im Juli 1919 in Anlehnung an die Regelung in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf die allgemeine Brotration auf 5 Pfd. wöchentlich erhöht, die Schwerarbeiterzulage fiel fort, und die Schwerstarbeiterzulage wurde auf 1 1/4 Pfd. wöchentlich festgesetzt.

Sämtliche Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter fielen dann mit dem 15. 9. 1921 ganz fort.[290])

---

[286]) Schr. d. R.Präs. . . . v. 1. 10. 16,
[287]) Mitteilg. d. städt. Kriegsausschusses v. 4. 10. 17, Bd. 2.
[288]) ebd. v. 18. 8. 1918, St.A.M. Akte betr. Verkehr mit Brotgetreide.
[289]) Bekanntm. d. städt. Kriegsausschusses v. 28. 11. 1918.
[290]) Schr. d. Pr.L. v. 19. 8. 1921.

Die Ortskrankenkassen machten bei der Durchführung der eingeführten Reichswochenhilfe immer mehr die Beobachtung, daß der Ernährungszustand der Wöchnerinnen sehr viel zu wünschen übrig ließ. Es erging daraufhin vom Hauptverband der Deutschen Ortskrankenkassen an die R.Präs. die Anregung, doch, wenn eben möglich, sowohl den werdenden wie den stillenden Müttern auch eine erhöhte Brotration zu gewähren.[291])

Durch eine Anordnung des Magistrats vom 30. 10. 1916 wurde für Münster beschlossen, den hoffenden Frauen während der letzten Hälfte der Schwangerschaft eine Brotzulage von wöchentlich 2 Pfd. zu gewähren.[292]) Diese Höhe der Brotzulage ist in Münster während der ganzen langen Zeit der Brotrationierung nach Möglichkeit beibehalten worden. Die Stadt hat die allgemeine Brotration und andere Zulagen im Laufe der Zeit herabgesetzt und vermindert, aber diese Zulage blieb mit Recht in ihrer alten Höhe bestehen. Nach dem Rundschreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 25. 5. 1917 wurde u. a. als Schwangerschaftszulage nur 350 gr Brot für die Woche festgesetzt. Ebenfalls bestimmte das Pr.L. in der Verbrauchsregelung für das Erntejahr 1918, daß schwangere Frauen vom 6., spätestens aber vom 7. Kalendermonat der Schwangerschaft eine Brotzulage von mindestens 350 gr Brot pro Woche erhalten sollten. Daraus geht hervor, daß Münster sehr gut für seine Mütter gesorgt hat, indem es mit einem so frühen Zeitpunkt und in einer solchen Höhe die Zulage eintreten ließ.

Auf Grund einer Anordnung der R.G. wurde von Oktober 1916 ab auch den Jugendlichen im Alter von 12 bis einschl. 17 Jahren eine Brotzulage von 950 gr für 14 Tage gewährt. Es erhielten die Zulage alle diejenigen, die frühestens im Oktober 1899 und spätestens im September 1904 geboren waren. Jugendliche, die zugleich Schwer- oder Schwerstarbeiter waren, durften nur die Schwer- bezw. Schwerstarbeiterzulage, nicht zugleich aber auch die Jugendlichenzulage beziehen. Die zweiwöchige Brotzulage für die Jugendlichen wurde noch im Oktober 1916 von 950 gr auf 1000 gr erhöht.[293]) Mit Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Vorratserhebung vom 15. 2. 1917 beschloß das Direktorium der R.G. u. a., mit Wirkung vom 16. 4. 1917 auch diese Jugendlichenzulage wieder fortfallen zu lassen.[294])

Im Jahre 1919 gewährte man auch den Schwerkriegsbeschädigten in M. eine Brotzulage. Gemäß der Veröffentlichung des Oberbürgermeisters der Stadt wurden den mit mehr als 50prozentigen Renten aus dem Heeresdienste entlassenen Kriegsbeschädigten vom 2. 6. 1919 ab eine Brotzulage von wöchentlich 625 gr Brot und

---

[291]) Schr. v. Hauptverband deutsch. Ortskrankenkassen an d. R.Präs. v. 16. 8. 1916.

[292]) Schr. des Magistrats M. an sämtl. Bezirksvorsteher vom 30. X. 1916, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.

[293]) Schr. d. Magistr. M. an alle Bezirksvorsteher v. 16. 10. 1916, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.

[294]) Erlaß d. Pr.L. v. 23. 3. 17.

250 gr Nährmittel zugebilligt. Während der städt. Kriegsausschuß in M. die Belieferung der Nährmittelscheine für ältere Leute und der Zusatzkarten für Kriegsbeschädigte im Juni 1920 einstellte, blieb aber die Lieferung der Brotzulagen für die Kriegsbeschädigten noch länger bestehen.[295])

d) Fälschen, Stehlen und Verlieren von Brotmarken.

Da die Brotmarke einen wertvollen Besitz bedeutete, so war es sehr wohl erklärlich, daß einige Zeit nach ihrer Einführung Brotmarkenfälschungen vorkamen. Für Münster war dabei der Umstand besonders günstig, daß hier die Gültigkeitsdauer unbeschränkt war. Während es sich zuerst fast immer bei den Fälschungen um die großen Brotmarken handelte, fanden sich aber auch später einige kleinere gefälschte Marken. Oft waren die Falschstücke leicht als solche erkennbar; manchmal jedoch waren sie so genau und täuschend nachgemacht, daß eine Unterscheidung zwischen echten und unechten Marken ziemlich schwierig war. Oft waren die gefälschten Marken nicht ausgestanzt, sondern ausgeschnitten. Die Prägung war verschwommener, die Größe des Loches in der Mitte war nicht genau; sie hatten eine schlechte Rundung oder eine hellere oder dunklere Färbung. Manchmal waren auch die Marken leicht an dem verwendeten Metall als gefälscht erkennbar. Eine ganz plumpe Fälschung wurde im April 1919 bekannt. Die da in Umlauf gebrachten Marken trugen sogar eine andere Aufschrift. Statt „Brot" stand auf ihnen „Brodt".[296]) Natürlich wurden auch bei den Papiermarken Fälschungen versucht. Diese unterschieden sich oft von den echten Marken dadurch, daß z. B. das für sie verwandte Papier etwas dünner oder dicker, oder der Ton der Färbung nicht genau getroffen war. Der Magistrat forderte in manchen Bekanntmachungen die Bäcker, Mehlhändler und Bürger zur Vorsicht beim Empfang der Brotmarken auf, damit sie bei der Entgegennahme ein Augenmerk auf etwaige Falschstücke richten und gegebenenfalls den Besitzer von gefälschten Marken sofort mündlich oder telefonisch beim Magistrat anzeigen sollten. Aber fast in den meisten Fällen waren alle Nachforschungen vergebens. Die Münsterische Kriegschronik berichtet sogar im März 1917, daß in der Stadt das Gerede aufgekommen sei, daß sich in Holland eine besondere Stanzerei zur Nachahmung der Münsterischen Brotmarken befände. Von dort würden die gefälschten Marken nach Münster hereingebracht.[297]) Selbstverständlich wurde für Falschstücke, die Bäcker, Händler und Bürger abgaben, im allgemeinen weder Mehl noch Brot abgegeben.

Die Brotmarkenfälschungen nahmen mit der Zeit immer mehr zu. Zuerst hören wir nur von einer einzigen gefälschten Brotmarke

[295]) Revolutionschronik unterm 6. 6. 1920.
[296]) Mitteilung des Magistrats M. an alle Bäcker v. 26. 4. 1919, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.
[297]) Kriegschronik: S. 272.

zu 2500 gr, die sich unter den von den Bäckern und Händlern am 10. 4. 1916 an die Stadt abgegebenen Brotmarken gefunden hatte.[298]) Dann wurde im Oktober 1916 vom Magistrat den Bäckern mitgeteilt, daß unter den von ihnen abgelieferten Marken wieder zwei Falschstücke von je 2500 gr gewesen seien.[299]) 1917, als die Lebensmittelnot überall immer größer wurde, fanden sich auch in M. neben den immer mehr aufkommenden Diebstählen von Brotmarken und betrügerischen Eintragungen auf den Brotkarten auch immer zahlreicher werdende Fälschungen von Brotmarken. Neben den vielen falschen 2500 gr-Marken zeigten sich dann aber auch schon einzelne von 1250 gr.[300]) 1918 wurden schon fast bei jeder Brotmarkenablieferung der Bäcker gefälschte Marken vorgefunden.[301]) Am 23. 7. 1918 wurden einem Bäcker von einer Militärperson 550 Stück täuschend nachgemachte 1250 gr-Marken zum Verkauf angeboten, die angeblich in Berlin hergestellt worden waren. Als Preis wurde 1,25 Mk. pro Stück verlangt. Der Magistrat M. wandte sich an alle Bäcker und Mehlverkaufsstellen und forderte sie auf, wenn diese Person nochmals in einem Geschäft die Marken zum Verkauf anbieten würde, sofort seine Festnahme zu veranlassen.[302])

Wie schon erwähnt, kamen auch bei den Papierbrotmarken viele Fälschungen vor. Um diesem Mißstand entgegenzutreten, wurde vom März 1919 ab für Brotmarken besonderes mit dem Stadtwappen bedrucktes Papier mit Wasserzeichen verwandt.[303]) Da durch die vielen Brotmarkenfälschungen die ordnungsmäßige Brotversorgung der Bürgerschaft gefährdet wurde, sah sich der Wirtschaftsausschuß im Mai 1920 gezwungen, die Blechbrotmarken über 2500 gr mit dem 31. 5. 1920 außer Kurs zu setzen. Von diesem Zeitpunkt ab nahm nun die Fälschung der Marken zu 1250 gr in solchem Maße zu, sodaß im Oktober 1920 auch diese Marken eingezogen werden mußten.

Auch das Stehlen von Brotmarken nahm erklärlicherweise einen großen Umfang an. Es kam sogar häufiger vor, daß aus dem Bezirkslokal ganze Kästen mit Marken entwendet wurden. Am 7. 7. 1916 wurden so sämtliche Brotmarken des Bezirkslokales am Domplatz gestohlen. Der leere Kasten wurde später an einer anderen Stelle aufgefunden.[304]) In der Nacht vom 17. 11. 1916 wurden aus den Bezirken 13 und 35 Brotmarken gestohlen im Werte von insgesamt 251 Ztr. Brot.[305]) Im Mai 1917 wurde im Kriegsunterstützungsbüro im Handelshof aus dem verschlossenen Pult auch

[298]) Schr. des Mag. M. an die Bäcker und Mehlhändler v. 18. 4. 1916, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.

[299]) Mitteilung des Mag. M. an sämtl. Bäcker v. 31. 10. 1916, St.A.M. ebd.

[300]) ebd. v. 9. 3. 17, Bd. 4.

[301]) Mitteilung des Mag. M. an sämtl. Bäcker. . . vom 30. 7. 1918, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

[302]) Schr. des Mag. M. an alle Bäcker. . . . v. 30. 7. 1918. St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

[303]) Revolutionschronik unterm 15. 3. 1919.

[304]) Kriegschronik: S. 215 f.

[305]) ebd., S. 243.

ein Sack Brotmarken entwendet.[306]) Bis zum Februar 1917 wurde bereits 5 Mal der ganze Markenbestand irgendeines Bezirkes der Stadt entwendet. Der Magistrat forderte alle Bezirksvorsteher im allgemeinen Interesse dringend auf, für diebessichere Aufbewahrung der Brotmarken Sorge zu tragen. — Mancher Verlust von Brotmarken wurde durch eigene zu große Unvorsichtigkeit und Unachtsamkeit verschuldet. Zu Anfang der Brotrationierung wurden sehr häufig kleine, noch nicht schulpflichtige Kinder zum Brotmarkenempfang geschickt, die keine Gewähr für die richtige Ablieferung der Marken boten. Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 9. 8. 1915[307]) wurden nur an schulpflichtige Kinder Brotmarken ausgehändigt. — Es gelangten an den Magistrat während der ganzen Dauer der Kriegs- und Inflationszeit eine ungeheure Menge von Gesuchen mit der Bitte, gestohlene oder verlorene Brotmarken zu ersetzen. Da der Stadt in den meisten Fällen jede Kontrolle der Richtigkeit der Angaben fehlte, konnte grundsätzlich nicht ohne weiteres diesen Anträgen entsprochen werden. Das verkündete der Magistrat auch öffentlich durch alle Zeitungen. So wurde den weitaus meisten Anträgen eine abschlägige Antwort gegeben. Demgegenüber wurde aber auch in einer großen Menge von Fällen, die wichtig und glaubwürdig schienen, ein Teil der abhanden gekommenen Brotmarken vom Magistrat ersetzt. — Es gelangten aber auch Gesuche an die Stadt mit der Bitte um Erstattung verfallener Brotmarken, die fast alle abschlägig beschieden wurden, sogar bei einigen Bäckern, bei denen es sich um eine große Menge zu spät abgelieferter Marken handelte. In einigen wenigen Fällen bei sehr triftigen Gründen wurden ausnahmsweise die verfallenen oder zu spät abgelieferten Marken noch eingelöst, vor allen Dingen bei sonst stets pünktlichen Bäckern, die ausnahmsweise ihre Marken mit geringer Verzögerung abgaben. — In einigen ganz seltenen Fällen sind auch die angeblich verlorenen Brotmarken wiedergefunden und an die Polizei abgegeben worden. Beispiele dafür gibt es im November und Dezember 1916, Mai und Dezember 1917 und Juni und November 1918.

e) Ablieferung der eingenommenen Brotmarken durch die Bäcker.

Die Bäcker hatten die eingenommenen Brotmarken, die zu 100 von jeder Sorte an einem Faden aufgereihen waren, bis montags in einem Säckchen bei der Mehlverteilungsstelle abzugeben. Der Beutel mußte mit einem Fähnchen versehen werden, auf dem der Name des Ablieferers sowie die Anzahl und die Art der darin enthaltenen Marken angegeben war. Der Ablieferer erhielt dann eine Quittung über die Abgabe des Säckchens und seinen angeblichen Inhalt. Am folgenden Tag wurde dann von städtischen Beamten der Inhalt nachgeprüft, sortiert und, sofern sich keine Unstimmigkeiten ergaben, die Bescheinigung zur Berechtigung des Bezuges einer entsprechenden Menge Mehl ausgestellt. Am Mittwoch konnten diese Mehlbezugs-

[306]) ebd., S. 282.
[307]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 2.

scheine von den Bäckern gegen Rückgabe der am Montag erhaltenen Quittung abgeholt werden. Mit den Mehlbezugsscheinen wandte sich der Bäcker an die liefernde Mühle, die daraufhin die entsprechende Menge Mehl anfuhr.[308]) Da die Stadt meist nur ganze Säcke Mehl an die Bäcker ausgab, hatte sie für jeden Betrieb eine Kartothekkarte angelegt, auf der sie die jeweils zuviel oder zu wenig verausgabten Mengen bei den einzelnen Zuweisungen verrechnete.

Es kam im Laufe der Zeit oft vor, daß die Bäcker zu wenig Brotmarken ablieferten. Bei der wichtigen Rolle, die diese für den Bäcker spielten, war es sehr leicht erklärlich, daß er schon mal den Versuch machte zu täuschen, da von der Menge der abgelieferten Brotmarken die Höhe der ihm zugewiesenen Mehlmenge abhing. Aber auch manchmal kam die Differenz dadurch zustande, daß die Marken nicht mit der genügenden Vorsicht gezählt oder aufgeriehen waren.

Später mehrten sich immer mehr die Fälle, daß Bäcker die von ihnen eingenommenen Brotmarken nicht am Montag, wie dies angeordnet war, sondern erst am Dienstag ablieferten. Dadurch wurde, wie der Magistrat in einem Schreiben vom 30. 7. 1919[309]) allen Bäckern mitteilte, nicht nur die ordnungsmäßige Erledigung des Brotmarkenzählgeschäftes gestört, sondern wurde auch die rechtzeitige Belieferung der Betriebe mit Mehl in Frage gestellt.

Es kam auch vor, daß einige Bäcker Papierbrotmarken, deren Gültigkeit bereits am Sonntag abgelaufen war, noch am Montag angenommen und am Dienstag der Mehlverteilungsstelle abgeliefert hatten. Hierüber beschwerten sich mit Recht andere Bäcker, die dadurch, daß sie die Annahme der ungültigen Marken bereits vorher abgeschlagen hatten, Kunden verloren hatten und so geschäftlich geschädigt worden waren. Es wurde daher von August 1919 ab für Papierbrotmarken, die nicht am Montag nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer abgeliefert worden waren, kein Mehl mehr überwiesen.[310])

10. Brotarten in Münster.

Vor Ausbruch des Krieges verkauften viele Bäcker und Kolonialwarenhändler in Münster auch auswärtige Backwaren, besonders auswärtiges Brot. So wurde z. B. solches bezogen aus Telgte, Paderborn, Osnabrück, Salzkotten, Hiltrup.[310a]) M. stand zu Beginn der Rationierung vor der Frage, ob es von da ab nur einheimisches, also in der Stadt selbst hergestelltes Brot, zulassen sollte, oder auch auswärtiges. Zu Beginn des Krieges wurden zur Behebung

[308]) Schr. des Magistrats M. an die Bäcker vom 20. 3. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

[309]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

[310]) Schr. des Magistrats M. an alle Bäcker vom 30. 7. 1919, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

[310a]) St.A.M. Akte betr. auswärtiges Brot.

der durch die Einführung von Brotmarken entstehenden Schwierigkeiten besondere Maßnahmen getroffen, um die Einfuhr von auswärtigem Brot so lange wie möglich beizubehalten. Doch konnte diese Regelung im Laufe der Zeit nicht aufrecht erhalten bleiben, und so kam später in M. nur von einheimischen Bäckern gebackenes Brot zum Verkauf .

a) Kriegsbrot.

Bei der Behandlung der verschiedenen Arten von Backwaren muß zunächst das Kriegs- und Roggenbrot in den Vordergrund gestellt werden. Doch erfährt dies an dieser Stelle keine erschöpfende Behandlung, da schon sehr viel Wesentliches in den vorhergehenden Kapiteln, vor allem in dem über das Backen des Brotes, zur Sprache gekommen ist.

Nach der allgemeinen Verordnung über die Bereitung von Backwaren vom 5. 1. 1915 galt als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als 30 Gewichtsteile Roggenmehl auf 70 Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet worden waren. Wie schon erwähnt, wurde Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffeln oder andere zulässige Zusätze als die vorgeschriebene Mindestgrenze benutzt wurden, mit dem Buchstaben K bzw. KK bezeichnet. In Preußen durfte das Roggenbrot in jeder beliebigen Form und Größe gebacken werden, nur mußte die Zusammensetzung stets dieselbe sein. Alle diese Vorschriften traten mit dem 15. 1. 1915 in Kraft. Sie galten nicht allein für Bäckereien und Konditoreien, sondern auch für die Hausbäckerei. In einer Versammlung im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Münster am 9. 2. 15 wurde bei der Besprechung der Durchführung der B.V.O. vom 25. 1. 15 u. a. beschlossen, daß nur Einheitsbrote hergestellt werden sollten, und zwar Kriegsbrot, Vollkornbrot, Weißbrot, Zwieback und Kuchen. Das Kriegsbrot sollte einen Zusatz von 15% Kartoffelpräparaten bezw. von 45% gequetschten oder geriebenen Kartoffeln enthalten und mußte ein Gewicht von 1¼ und 2½ kg haben. In Münster hatte es mit kaum nennenswerten Ausnahmen während der ganzen Zeit der Rationierung fast immer das Gewicht von 2½ und 5 Pfd. Wegen des großen Mangels an Roggenmehl in M. bewilligte im Febr. 1915 der R.Präs., um dem drohenden Notstande in der Stadt abzuhelfen, daß vorübergehend dem Kriegsbrot Weizenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen zugesetzt werden dürfe.[311]) So hatte es bis Ende März folgende Zusammensetzung: 59,5% Roggenmehl, 15% Kartoffeln oder dergleichen und 25,5% Weizenmehl. Nach der Verordnung des Magistrats M. vom 4. 5. 1915 durfte das Roggenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen auch noch weiterhin durch Weizenmehl ersetzt werden.[312]) Im allgemeinen war die Zusammensetzung des Kriegsbrotes während der Kriegs- und Inflationszeit in Münster sehr verschieden.

[311]) Schr. d. R.Präs. an den Oberbürgerm. M. v. 24. 2. 1915.
[312]) St.A.M. Akte betr. Verkehr mit Brotgetreide.

Der Zeitpunkt, von dem ab das Brot von den Bäckern an die Käufer abgegeben werden durfte, wechselte sehr häufig. Nach der Verordnung vom 5. 1. 1915 durfte der Verkauf 24 Stunden nach Beendigung des Backens erfolgen, nach denen vom 28. 3. 1915 und 4. 5. 1915 erst am dritten Tage nach dem Backen. Der R.Präs. von M. teilte in einem Rundschreiben vom 12. 6. 1915 mit, daß es eine bekannte Tatsache sei, daß Brot im Sommer häufig infolge von Schimmelbildung ungenießbar werde. Deswegen empfahl er, in den einzelnen K.V. anzuordnen, daß das Kriegsbrot und Vollkornbrot schon vor 3 Tagen von den Bäckern verkauft werden dürfe. Daraufhin erließ am 17. 6. 1915 der Magistrat M. eine Anordnung, die die Abgabe von Kriegsbrot und Schwarzbrot wieder nach 24 Stunden nach Beendigung des Backens erlaubte. Auch die B.V.O. vom 26. 5. 1916 behielt dies bei. Nach den Bekanntmachungen des Magistrats M. vom 15. 10. 1917 und 18. 8. 1918 z. B. sollte Kriegsbrot und Vollkornbrot von den Bäckern wieder erst am dritten Tage nach dem Backen, den Tag des Backens eingerechnet, abgegeben werden. Nach der B.V.O. vom 14. 10. 1920 durfte Brot mit Ausnahme von Weizen- und Kleingebäck an dem auf den Herstellungstag folgenden Tage an die Verbraucher verkauft werden. Es mußte mit dem Stempel des Tages seiner Herstellung versehen werden.

Die Qualität des Brotes hing von vielen Faktoren ab, von der Qualität des verbackenen Mehles, der Zusammensetzung des Brotes, vor allem aber auch von der Verarbeitung des Bäckers. Auch den Münsterischen Bäckern ist oft Mehl von minderwertiger Qualität geliefert worden; häufig war es feucht, klumpig oder von muffigem Geruch.[313]) Auch die Zusammensetzung des Brotes war von großer Wichtigkeit für seine Qualität. Manche Streckungsmittel, wie Mais- und Bohnenmehl, beeinträchtigten, besonders wenn ein hoher Prozentsatz von ihnen genommen wurde, die Qualität in hohem Maße.

Man hat selbstverständlich während der Kriegs- und Inflationszeit auch in M. viel über das Brot geschimpft, und sicherlich oft nicht mit Unrecht. Doch war es für die Bäcker häufig eine ungeheuer schwierige Aufgabe, immer ein gut eßbares Brot zu schaffen. Die Münsterischen Quellen der Kriegs- und Inflationszeit geben einige Berichte und Kritiken über die Qualität des Brotes. Danach ist es im Jahre 1917 oft sehr schlecht gewesen. Von Mitte Februar ab war die Ausmahlung des Brotgetreides auf 94% festgesetzt. Dazu bekamen die Münsterischen Bäckereien nach dem Bericht der Bäcker-Kriegschronik vom 7. 5. 1917 ab ein Nachmehl geliefert, „das weiter nichts war, als gut pulverisierte Kleie."[314]) Das aus diesem 94%igen Mehl, vermischt mit Nachmehl und Engberdingschem Kartoffelbrei, hergestellte Brot fand bei der Bevölkerung keineswegs großen Anklang.

Die Münsterische Kriegschronik berichtet im Juni 1917,[315]) daß das Kriegsbrot stellenweise recht kleberig sei und Wasserstand habe.

[313]) Näheres darüber S. 54.
[314]) Bäcker-Kriegschronik.
[315]) Kriegschronik Seite 285.

Das solle mehr eine Folge falscher Behandlung, als schlechter Beschaffenheit des Mehles sein. Als die Klagen der Münsterischen Bürgerschaft über das ungenießbare Brot immer mehr zunahmen, sandte der Magistrat am 26. 6. 1917 ein Schreiben an alle Bäckermeister[316]) und teilte ihnen mit, daß diese Klagen nach Nachprüfung der Stadt durchaus berechtigt seien. Es sei von einzelnen Bäckern Brot verkauft worden, das derartig schlecht ausgebacken und klitschig gewesen sei, daß man es nicht habe genießen können. Die Stadt müsse ganz entschieden von den Bäckern verlangen, daß sie nur gut ausgebackenes und schmackhaftes Brot verkauften. Jeder, der von jetzt ab noch Brot abgebe, das nicht in jeder Hinsicht einwandfrei sei, werde nicht mehr mit Mehl beliefert werden. Auch dem Generalkommando gingen im Laufe des Jahres 1917 zahlreiche Klagen zu über die schlechte Beschaffenheit des Brotes im Stadtkreise Münster.[317]) Man beschwerte sich darüber, daß das Brot in vielen Fällen sehr klitschig und feucht sei und daß oft Kartoffeln in ungequetschtem Zustande in das Brot verbacken würden.

Nach einer Aktennotiz lag der Hauptgrund der Ungenießbarkeit des Brotes am Weizennachmehl.[318])

Auch im Jahre 1918 war das Brot teilweise noch sehr schlecht. Bei einer Ende Mai 1919 polizeilicherseits vorgenommenen Brotrevision wurde über die Qualität folgendes Urteil gefällt:
bei 2 Bäckern war das Brot befriedigend,
bei 15 Bäckern gut,
bei 1 Bäcker sehr gut,
bei 1 Bäcker prima,
bei 1 Bäcker mangelhaft.

Dies gibt im allgemeinen ein sehr günstiges Bild. Doch spielt dabei der Maßstab, der angelegt wurde, eine große Rolle.

Im August 1920 gelangte vom Staatskommissar für Volksernährung ein Telegramm an den Oberbürgermeister von M., worin der K.V. aufgefordert wurde, wöchentlich einen Bericht über die Lage der Brotversorgung zu erstatten. Von Oktober 1920 ab brauchten diese Berichte nur noch monatlich eingereicht werden,[319]) später nur dann ,wenn sich besondere Schwierigkeiten ergaben. Von den geforderten Berichten lagen auch mir allerlei vor. In dem Bericht vom 13. 8. 1920[320]) hieß es, daß in M. durch Zusatz von 1/4 Maismehl und Bohnenmehl das Brot einen bitteren Geschmack erhalte. Aus der Bevölkerung würden vielfach Klagen laut wegen der schlechten Bekömmlichkeit des Brotes. Es zeigt sich, daß immer, wenn Maismehl in größeren Mengen zur Brotbereitung verwandt worden war, in diesen Berichten von Klagen der

[316]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 4.
[317]) Schr. d. Stellvertr. Generalk. VII. A.K. an den Oberbürgerm. v. M. v. 11. 12. 1917. St.A.M. Akte betr. Verschiedenes.
[318]) ebd.
[319]) Erlaß des Pr. Staatskommissars f. Volksern. v. 28. 9. 1920.
[320]) Schr. d. Magistr. M. an d. R.Präs. v. 13. 8. 1920, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 7.

Bürgerschaft Münsters über den bitteren Geschmack des Brotes mitgeteilt wurde, so z. B. am 20. 8. 1920. Auch Anfang September 1920,[321]) als das Brot in Münster aus $^2/_5$ Roggenmehl, $^1/_5$ Weizenmehl, $^1/_5$ Gerstenmehl und $^1/_5$ Maismehl hergestellt wurde, war es infolge der geringen Ausmahlung des Getreides schwer verdaulich und hatte durch die Verwendung von Maismehl einen bitteren Geschmack.

Später besserte sich langsam die Qualität des Münsterischen Brotes. In dem Bericht vom 16. 9. 1920 hieß es, daß es zur Zeit aus $^3/_5$ Roggenmehl, $^1/_5$ Weizen- und $^1/_5$ Maismehl hergestellt werde. Seine Beschaffenheit sei zufriedenstellend. In der Woche vom 20. — 26. September wurde das Münsterische Brot hergestellt aus $^5/_{10}$ Roggenmehl, $^2/_{10}$ Weizenmehl, $^2/_{10}$ Gerstenmehl und $^1/_{10}$ Maismehl. In dem Bericht vom 29. 9. 1920 wurde besonders betont, daß die Beschaffenheit des Brotes sich wesentlich gehoben habe. Von September 1921 ab besserte sich seine Qualität noch mehr. Die Bäcker erhielten zur Brotbereitung $^1/_2$ Roggenmehl und $^1/_2$ Weizenmehl; im Oktober waren $^2/_3$ Roggen- und $^1/_3$ Weizenmehl verwandt worden. Das Fehlen der Streckungsmittel konnte die Qualität des Brotes nur günstig beeinflussen. Im Jahre 1922 wurde schon von einigen Bäckern Münsters so gutes Brot hergestellt, daß sich die übrigen Bäcker der Stadt darüber beschwerten. Der Magistrat teilte dem Vorstand der Bäckergilde in einem Schreiben vom 26. 9. 1922[322]) auf ihre Beschwerde darüber, daß ein Bäckermeister durch Aussieben des gelieferten Mehles besseres Brot herstelle als die übrigen, mit, daß die Nachprüfung ergeben habe, daß von diesem Bäcker nicht weniger Brotmarken abgegeben worden seien, als ihm in Mehl überwiesen worden seien. Es liege im Interesse des Publikums, daß ein möglichst gutes Brot gebacken werde.

b) Schwarzbrot.

Neben dem Kriegsbrot durfte in Münster im Kriege und in der Inflationszeit auch Vollkornbrot (Schwarzbrot, Schrotbrot) gebacken werden. Nach den Verordnungen vom 5. 1. 1915 galt als Vollkornbrot jedes Brot, das aus geschrotetem Roggen oder aus reinem bis zu mehr als 93 v. H. durchgemahlenem Roggen bestand.

Schon vor dem Kriege wurde Münsterisches Schwarzbrot auch nach auswärts ausgeführt. Nach der Einführung der Beschlagnahme und Rationierung mußte der auswärtige K.V. für die beim Verkauf des Münsterischen Schwarzbrotes dort vereinnahmten Brotmarken die entsprechende Roggenschrotmenge an die Stadt M. senden.

In der Regierungssitzung am 9. 2. 1915 wurde beschlossen, daß Schwarzbrot keinen Zusatz von Kartoffelpräparaten oder Kartoffeln zu enthalten brauche. Auch wurde kein bestimmtes Gewicht vor-

[321]) Schr. d. Magistr. M. an den R.Präs. v. 10. 9. 1920, St.A.M. ebd.

[322]) Schr. d. Magistr. M. an den Vorstand d. Bäckergilde v. 26. 9. 1922.

geschrieben. Als später durch Beschluß des Kriegsausschusses in M. bestimmt wurde, daß von Juli 1920 ab beim Backen von Schwarzbrot auch Maismehl verwandt werden solle, erklärten die Münsterischen Schwarzbrotbäcker dies für ganz unmöglich. Daraufhin wurde der Beschluß wieder aufgehoben.

Mitte Mai 1915 wandte sich der Schwarzbrotbäcker Bohnenkamp an die Stadt mit einer Eingabe.[323]) Er nahm darin Bezug auf die neue Anordnung, wonach den Bäckern für eine Brotmarke von 250 gr statt wie bisher 200 gr nur noch 175 gr Mehl vergütet werden sollte. Er legte dem Magistrat die Bitte vor, doch für Schwarzbrotbäcker eine Ausnahme zuzulassen. Bei der Herstellung von Kriegsbrot könne man die fehlenden 25 gr Mehl durch Kartoffelmehl ersetzen, was beim Schwarzbrot unmöglich sei. Aus 200 gr Roggenschrot könne man nur 250 gr Schwarzbrot herstellen. Der Teig müsse bei ihm auch sehr fest gemacht werden und außerdem müsse das Schwarzbrot vor dem Verkauf noch 3—4 Tage liegen, wobei es noch wohl 10% an Gewicht verliere. Der Obermeister der Bäckergilde befürwortete diesen Antrag. Daraufhin erhielten die Schwarzbrotbäcker in M. wie bisher 200 gr Mehl für je 250 gr Brot. Zeitweilig war der Konsum an Roggenschrot in M. sehr hoch.

Ende Juli des Jahres 1919 teilte der Magistrat dem Pr.L. mit,[324]) daß der Verbrauch von Roggenschrot in der Stadt in letzter Zeit in einem nicht vorauszusehenden Umfange gestiegen sei. Das sei darauf zurückzuführen, daß die des Kriegsbrots überdrüssige Bürgerschaft von dem verausgabten amerikan. Mehl Weißbrot herstelle und dies mit Schwarzbrot zusammen genieße, wie es im Münsterlande viel Sitte sei. Infolgedessen bat Münster, außer den für den Versorgungsabschnitt vom 16. 7. — 15. 8. 1919 überwiesenen 750 dz Roggenschrot noch um weitere 500 dz. Doch befand sich die R.G. z. Zt. nicht in der Lage, diesem Antrage zu entsprechen. Sie stellte jedoch anheim, Wünsche wegen Lieferung von Roggenschrot in der Mehlanforderung für die folgende Zeit zum Ausdruck zu bringen. Die Stadt forderte so für die Versorgungsperiode September / Oktober 1919 1200 dz Roggenschrot und für diejenige von Oktober / November 1000 dz Roggenschrot bei der R.G. an.

c) Weißbrot und Brötchen.

Nach der B.V.O. vom 5 .1. 1915 galt als Weizenbrot jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wurde. Bei der Herstellung von Weizenbrot mußte Weizenmehl in einer Mischung gebraucht werden, die 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthielt; der Weizengehalt konnte bis zu 20 Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

---

[323]) Schr. v. Bohnenkamp an d. Bürgerm. Dieckmann v. 14. 5. 1915, St.A.M. Akte Bohnenkamp.

[324]) Schr. d. Magistr. M. an d. Pr.L. v. 30. 7. 1919, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

In der schon mehrmals erwähnten Regierungsversammlung am 9. 2. 1915 wurde für den Regierungsbezirk M. bestimmt, daß Weißbrot nur in Form eines Brötchens und im Gewichte von 75 gr hergestellt werden durfte. Doch wurde schon in der Sitzung am 17. 4. 1915 u. a. beschlossen, daß neben dem Brötchen, dessen Gewichtsgrenze je nach der Ortsgewohnheit von den K.V. festzusetzen sei, noch ein größeres Weizenbrot im Gewicht von 1¼ kg zugelassen werden solle. So erlaubte auch der Magistrat M. am 4. 5. 1915 das Brötchen von 75 gr und das Weißbrot im Gewicht von 1¼ kg. In der Stadtverordnetensitzung am 27. 10. 1915 wurde jedoch beschlossen,[325]) das 2½ Pfd.-Weizenbrot wegen der geringen Weizenmehlvorräte von Anfang November ab wieder fortfallen zu lassen. Die Qualität des Kriegsbrotes, das die Hauptnahrung der Bevölkerung darstellte, sollte dadurch verbessert werden. Nach der Mitteilung des städtischen Kriegsausschusses vom April 1917[326]) durften in M. auch keine Brötchen mehr hergestellt werden. Erst im September 1919 wurde das Backen von Stuten und Brötchen für die Stadt vorübergehend wieder erlaubt und zwar nur, wenn sie aus amerikan. Weizenmehl bei den Bäckern mitgebacken wurden.[327]) Die Bäckergilde hatte Ende August 1919 nämlich einen Antrag gestellt, worin sie um Aufhebung des Verbotes des Mitbackens von Brötchen, Stuten etc. aus amerikan. Weizenmehl, das von der Bevölkerung den Bäckern übergeben wurde, bat. Sie führte u. a. aus, daß das Publikum wegen der Kohlenknappheit gerne beim Bäcker sein Mehl mitverbacken lasse. Die Erlaubnis wurde widerruflich gegeben, aber es durften sich daraus keinerlei Nachteile bei Herstellung des Kriegsbrotes ergeben.[328]) Nachdem die Belieferung mit ausländischem Mehl seitens der R.G. aufgehört hatte und deshalb die Bereitung von Brötchen und Stuten aus solchem Mehl nicht mehr möglich war, hob der Magistrat seine widerruflich erteilte Genehmigung zur Herstellung von Brötchen und Stuten wieder auf.[329]) Im Dezember 1919 verpflichteten sich die Münsterischen Bäcker, weder Brötchen noch Semmel zum Verkauf herzustellen. Die Bäckergilde teilte dem Wirtschaftsausschuß diesen Entschluß mit.[330]) Später wünschte sie jedoch, daß ein Teil des an die Bevölkerung ausgegebenen amerikan. Kochmehles allgemein sofort in Form von Brötchen der Bevölkerung zugeteilt werde. So machte z. B. der Zweigverband Westfalen der „Germania", des Zentralverbandes Deutsch. Bäckerinnungen beim R.Präs. in Münster des-

---

[325]) Kriegschronik: S. 143.

[326]) Mitteilg. d. städt. Kriegsausschusses v. 20. 4. 1917, St.A.M. Bd. 2.

[327]) Revolutionschronik unterm 13. 9. 19.

[328]) Schr. d. Magistr. M. an den Vorstand d. Bäckergilde v. 15. 9. 19, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.

[329]) Schr. d. Magistr. M. an alle Bäcker. . . . v. 2. 12, 1919, St.A.M. ebd.

[330]) Schr. d. Bäckergilde M. an d. Wirtschaftsausschuß v. Dezember 1919, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.

wegen eine Eingabe. Dessen Antwort vom März 1921[331]) lautete dahingehend, daß die Hausfrauen in ihrer überwiegenden Mehrzahl die teilweise Ausgabe des Mehles in der Form von Brötchen nicht begrüßen würden. Im August 1921 teilte der Magistrat Münster dem R.Präs. mit, daß nach Mitteilung der Bäckergilde die Bäcker nun kein Interesse mehr an der Belieferung mit Kochmehl hätten, da jetzt genügend Mehl für Brötchen im freien Handel zu haben sei.[332])

Während sonst noch kein Weißbrot in Münster gebacken werden durfte, wurden doch von 1920 ab Weißbrot und Brötchen für die Interallierte Ueberwachungskommission in M. hergestellt. Das Mehl dazu wurde von der englischen Behörde aus Köln geliefert. Von der Military Inter - Allied Commission of Control wurde einem Münsterischen Bäcker das Backen dieses Brotes übergeben und davon dann dem Reichsvermögensamt in M. und von da aus dem Oberbürgermeister und der Polizeiverwaltung der Stadt Mitteilung gemacht.

d) Krankenbrot.

Es war von ungeheurer Wichtigkeit, daß in der Kriegs- und Inflationszeit so gut wie möglich für die Kranken gesorgt wurde. Ihnen wurde außer Milch und anderen Lebensmitteln vor allem besseres Brot gewährt. Die Herstellung des Krankenbrotes übernahmen in Münster einige Bäckereien. Die Zahl war verschieden. Manchmal waren es drei, dann ab Oktober 1918 nur 2 Bäckereien, die vom 5. 10. 1918 ab bis auf weiteres wöchentlich etwa 2000 Krankenbrote herzustellen hatten.[334]) Später wurde auf Drängen der Bäckergilde die Zahl der Krankenbrotbäcker auf 5 erhöht.[335]) Auch wurde dann häufiger mit der Krankenbroterbackung gewechselt. Die Bäcker, denen die Krankenbrotherstellung übergeben war, mußten für diese Zeit das Backen von Kriegsbrot aufgeben; den Verkauf durften sie fortsetzen.

Die Zahl der Krankenbrotverkaufsstellen betrug in Münster meist 5. Wie das Vorhergehende zeigt, lag die Herstellung und auch der Verkauf des Krankenbrotes in M. in den Händen von ganz wenigen Betrieben. Die Bäckergilde wünschte jedoch, daß dies auf mehr Bäcker verteilt werde. So stellte sie z. B. am 9. 2. 1920 einen derartigen Antrag an den Magistrat M. Sie machte u. a. den Vorschlag, die Krankenbrotherstellung in 10 Losen zu vergeben, den Verkauf dem Hersteller zu übertragen, mit der Vergebung der Krankenbrotherstellung und dem Verkauf halbjährlich zu wechseln und den Herstellern von Krankenbrot in der anderweitigen Bereitung von Brot keinerlei Beschränkung aufzuerlegen.[336]) Aber der

[331]) Schr. des R.Präs. an die „Germania" v. 6. III. 1921.
[332]) Schr. d. Magistr. M. an den R.Präs. v. 18. 8. 21, St.A,M, Brotversorgung, Bd. 7.
[333]) St.A.M. Akte auswärtiges Brot.
[334]) Schr. d. Magistr. M. an Budde u. Freitag v. 2. 10. 18. St.A.M. Akte betr. Krankenbrot.
[335]) St.A.M. Akte betr. Brotversorgung, Bd. 7.
[336]) Schr. d. Bäckergilde an d. Magistr. M. v. 9. 2. 1920, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 6.

Magistrat M. ging vorläufig auf diese Vorschläge und Winke der Bäckergilde nicht ein.

Die Zusammensetzung des Brotes war verschieden. So betrug sie z. B. vor dem 19. 8. 1918 bei einem dz Mehl folgende: 66 kg Weizenauszugsmehl, 34 kg Roggenauszugsmehl. Nach dem 19. 8. 1918 war die Zusammensetzung: 33⅓ kg Weizenauszugsmehl, 33⅓ kg Roggenauszugsmehl, 33⅓ kg 94%iges Weizenmehl. Von Anfang Oktober 1918 ab wurde das Krankenbrot gebacken aus ⅓ Weizenauszugsmehl, ⅓ Roggenauszugsmehl und ⅓ Weizengries.

Das Gewicht des Krankenbrotes betrug meist 2 Pfd.

Während das Clemenshospital in Münster bis zum Februar 1919 Krankenbrot aus sogenanntem Kriegsmehl verwendet hatte, wurde ihm von da ab von der Stadt auf einen Antrag hin[337]) dasselbe Krankenbrot wie den Stadtkranken zugebilligt. Dieselbe Verbesserung wurde auch dem Evangelischen Krankenhaus, der Hedwigsklinik und anderen mehr gewährt.

Unterm 11. 8. 1921 teilte der R.Präs. dem Oberbürgermeister von M. mit, daß die Herstellung von markenpflichtigem Krankenbrot vom 16. 8. 21 ab wohl nicht mehr erforderlich sein dürfte, da die Bäcker von diesem Tage ab in der Lage sein würden, aus freiem Mehl ein bedeutend besseres Krankenbrot herzustellen.

Wie alle Sonderbewilligungen war auch das Krankenbrot nur zu gewähren auf Grund eines der stadtärztlichen Nachprüfung unterliegenden ärztlichen Attestes nach vorgeschriebenem Muster.

e) Brot für liturgische Zwecke.

Bei der Rationierung, Beschlagnahme und Streckung der Brotgetreide- und Mehlvorräte während der Kriegs- und Inflationszeit mußte besondere Rücksicht genommen werden auf die Herstellung von Brot für religiöse Handlungen. Es mußten dafür genügende Mehlmengen in der vorgeschriebenen Beschaffenheit und Zusammensetzung freigegeben werden. In der B.V.O. vom 5. 1. 1915 und derjenigen vom 26. 5. 1916 wurde aus diesem Grunde am Ende der Verordnung besonders hervorgehoben, daß sie nicht für Erzeugnisse gelte, die bei religiösen Handlungen verwendet würden. Andererseits mußte doch eine genügende Kontrolle eingeführt werden, sodaß mit den für diesen Zweck freigegebenen Mehlmengen kein Mißbrauch getrieben werden konnte.

Besonders große Mehlmengen mußten für die Herstellung der durch das jüdische Religionsgesetz den orthodoxen Juden während des neuntägigen jüdischen Osterfestes vorgeschriebenen ungesäuerten Brote (Mazzos) freigegeben werden. Die ganze Regelung übernahm die Freie Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums in Frankfurt a. M. Das für die Herstellung der ungesäuerten Brote erforderliche Mehl stellte die R.G. in genügender Menge der Freien Vereinigung auf Grund genauer Bedarfsnachweisungen zur Ver-

[337]) Schr. d. Clemenshosp. . . . an d. Magistr. M. v. 18. 2. 1919, St.A.M. Akta betr. Verschiedenes.

fügung, und es wurde dann von dieser an die verschiedenen Betriebe und Gemeinden verteilt. Die Mazzos durften nur an Personen jüdischer Religion geliefert werden, denen der Genuß anderen Brotes in der Osterwoche untersagt war. Die auf die Feiertagswoche entfallenden Brotmarken sollten durch Vermittlung der jüdischen Gemeinden von den rituellen Haushaltungen eingefordert und den K.V. zur Verfügung gestellt werden.

Der Magistrat der Stadt M. teilte den Bezirksvorstehern die vorgenannte Handhabung der Mazzosverteilung an die jüdischen Familien in einem Schr. vom 25. 3. 1915 kurz mit und forderte sie auf, bei der Brotmarkenausgabe am 26. 3. 1915 den Münsterischen jüdischen Familien das empfangene Quantum Mazzos auf die Brotmarken anzurechnen.[338]) Kurz vor den Ostertagen wurden vom Vorstand der Synagogengemeinde in M. dem Magistrat die hiesigen jüdischen Familien namhaft gemacht, die Mazzos bezogen hatten. Jedem Bezirksvorsteher wurde dann ein Verzeichnis der jüdischen Haushalte seines Bezirkes übersandt. In M. selbst bestanden keine Mazzosbäckereien. Die hiesigen jüdischen Familien bezogen ihre Mazzos durch den Synagogendiener aus Burgsteinfurt und aus Rheda. Zum größten Teil lieferte die Mazzen für die Gemeinde M. die jüdische Bäckerei Josef Markus aus Burgsteinfurt.

Auch der Hostienbäckerei der kath. Kirche entstanden während der Kriegs- und Inflationszeit Schwierigkeiten, und zwar schon gleich zu Anfang aus der Durchführung der B.V.O. vom 25. 1. 1915. Der Bischof von Paderborn wandte sich deswegen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten mit der Bitte um Beseitigung der Schwierigkeiten. Der Minister des Innern forderte daraufhin in einem Schreiben vom März 1915 die R.Präs. auf,[339]) der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die K.V. erforderlichenfalls zur Abgabe der benötigten Mengen reinen Weizenmehles an Personen, denen die Hostienbäckerei übertragen sei, zu veranlassen. Sollte eine Beschaffung unvermischten Weizenmehles von unberechtigten Personen befürchtet werden, so könne ein amtliches Zeugnis des zuständigen Pfarrers verlangt werden. Wenn sich im Einzelfalle ein größerer Bedarf ergebe, so stellte der Innenminister anheim, bei ihm Ersatz dafür zu beantragen.

In der Stadt M. wurden die Hostien hauptsächlich vom Bäcker Kuhlmann gebacken. Er verbrauchte wöchentlich 200 Pfd. reines Weizenmehl dazu. Er lieferte auch Hostien für andere Städte, wie Kiel, Eutin, Lübeck, Gronau. Zu Beginn des Krieges benutzte er dazu das freie Mehl und suchte es auch weiterhin zu verwenden, so lange noch solches zu bekommen war. Der Magistrat M. teilte unterm 18. 4. 1915[340]) dem Münsterischen Mehlbüro mit, daß, falls

[338]) Schr. d. Magistr. M. an Brotmarkenbezirksvorsteher v. 25. 3. 15, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

[339]) Schr. d. Ministers d. Innern an die R.Präs. v. 26. 3. 15, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

[340]) Schr. d. Magistr. M. an d. Münster. Mehlbüro v. 18. 4. 15, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

Kuhlmann Mehl für Hostienbäckerei beantrage und größere Mengen Hostien ausführe, zwecks Erstattung der verwendeten Mehlmenge vom K.V. das Erforderliche zu veranlassen sei.

Später wurde für die Hostienbäckerei das notwendige Mehl auch von der R.G. geliefert.

Auch in mehreren evangelischen Kirchengemeinden mit in Lehre und Kultus reformiertem Gepräge, in denen bei der Feier des Abendmahls herkömmlicherweise Brot, nicht Oblaten, verwendet wurden, wurden Klagen darüber vorgebracht, daß die Freigabe der zur Herstellung dieses Brotes benötigten geringen Mehlmengen von den zuständigen Stellen verweigert werde. Für die Münsterische evangel. Kirchengemeinde kam dies nicht in Betracht, da sie bei der Feier des Abendmahls Oblaten verwandte.

11. Mehl- und Brotpreise in Münster.

Eine kurze Uebersicht über die Höhe der Mehlpreise, die die K.G. bezw. R.G. während der Kriegs- und Inflationszeit von den K.V. forderte, gibt die Tabelle Nr. 1.

a) Oertliche Mehlpreise für die Bäckereien.

Bei der Berechnung des Mehlpreises, den die Bäcker und Händler der Stadt Münster für das ihnen von ihr gelieferte Mehl zahlen mußten, legte die Stadt den von ihr an die K.G. bezw. R.G. jeweils bezahlten Preis zugrunde. Die K.V. durften die Preise für das von ihnen abgegebene Mehl so festsetzen, daß ihre Selbstkosten, wie Einstandspreis, Kosten für Lagerung, Verluste, Verteilung des Mehles, Brotkarten, gedeckt wurden. Die Stadt Münster hatte mit der Mühle Kiesekamp, wie auch mit anderen an die K.G. angeschlossenen hiesigen Mühlen ein Abkommen getroffen, wonach die Mühlen, wenn der Stadt Mehl durch die K.G. überwiesen wurde, die Lagerung, pflegliche Behandlung und Zufuhr des Mehles an die Bäcker und das gesamte Inkassogeschäft für die Stadt besorgten. Hierfür wurde ein bestimmter Zuschlag pro dz an die betreffende Mühle gezahlt, der am Anfange 1 Mk. betrug, wodurch sich der Preis des Mehles dann um eine Mark erhöhte. Sodann erhob die Stadt zur Deckung ihrer Generalunkosten einen weiteren Zuschlag, im Anfange zumeist auch in einer Höhe von 1 Mk. Somit betrug der Preis, den die Bäcker und Händler für das ihnen von der Stadt gelieferte Mehl zahlen mußten, zunächst etwa 2 Mk. mehr pro dz als der Preis, den die R.G. von der Stadt verlangt hatte. Diese Spanne zwischen den Lieferungspreisen der R.G. und den Abgabepreisen der Stadt blieb jedoch während der Kriegs- und Inflationszeit keineswegs gleichbleibend, sondern änderte sich entsprechend den Verhältnissen. Die Preise, die die Münsterischen Bäcker und Händler im Laufe der Kriegs- und Inflationszeit pro dz Weizen- und Roggenmehl zu zahlen hatten, sind zusammengestellt auf der Tabelle Nr. 2. Da die von der Stadt erhobenen Zuschläge auf das von der R.G. ge-

lieferte Mehl sich aus dem Vergleiche der Tabellen 1 und 2 ergeben, erübrigt es sich, sie hier eingehend zu behandeln.

Durch Anordnung des Magistrats vom 30. 12. 1919 gewährte die Stadt den kleineren Bäckern, die wöchentlich 5—10 Sack Mehl verbackten, einen Nachlaß auf den Mehlpreis und zwar denjenigen, die nicht mehr als 5 Sack verbackten, für den Sack 3 Mk. und denen, die mehr als 5 bis höchstens 10 Sack verbackten, für den Sack 2 Mk. Dieser Nachlaß wurde auf die Allgemeinheit wieder umgelegt.

Es stellte sich im Laufe des Krieges immer mehr heraus, daß die Anordnung, wonach die K.V. den Preis für das von ihnen an Bäcker und Händler abgegebene Mehl nur so hoch festsetzen durften, daß nur ihre Unkosten gedeckt wurden, nicht genügend beachtet wurde. Vielfach war die Spanne zwischen dem Preise für das ihnen zugewiesene Getreide oder Mehl und dem Abgabepreise des Mehles an Bäcker und Verbraucher unangemessen hoch. Zur Prüfung der Preisfestsetzung ersuchte das Pr.L. die K.V.,[341]) sämtliche seit dem 16. 8. 1921 vorgenommenen Mehl- und Brotpreiskalkulationen genau der R.G. einzusenden und in Zukunft bei jeder Aenderung die neue Kalkulation ohne besondere Aufforderung mitzuteilen.

Eine kurze Uebersicht über die Kleinhandelspreise für Inlandsmehl in M. gibt Tabelle Nr. 3. Sie reicht nur bis zum Jahre 1919, da von da ab hauptsächlich Auslandsmehl an die Bevölkerung ausgegeben wurde. Die Kleinhandelspreise für dieses Auslandsmehl behandelt Tabelle Nr. 4. Besonders auffallend ist hierin, daß von Juli 1919 ab der Preis für 1 dz von 400 Mk. plötzlich auf 130 Mk. sinkt. Diese Tatsache findet ihre Erklärung darin, daß die preußische Staatsregierung eine wesentliche Verbilligung der Auslandslebensmittel zustande gebracht hatte, deren Kosten zu je 1/3 vom Reich, dem preußischen Staat und den K.V. getragen werden sollten.

b) Brotpreise in Münster.

α) für Markenbrot.

Für die Gestaltung des Brotpreises konnten zwei Systeme angewandt werden. Einmal konnte der Geldbetrag, der für das Brot zu zahlen war, gleichbleibend sein, während die für diese Summe gelieferte Gewichtsmenge je nach den Mehlpreisen stieg oder sank. Im zweiten Falle blieb das Brotgewicht unverändert und die Mehlpreisveränderung wurde in dem geänderten Geldbetrage ausgedrückt. In Münster wurde während der Zeit der Rationierung das letzte Verfahren angewandt. Bei dem erstgenannten System trat bei steigenden Mehlpreisen die dadurch bedingte Steigerung des Brotpreises weniger sinnfällig in die Erscheinung, als bei dem letzten. Doch war bei diesen gleitenden Brotgewichten die Nachprüfung einer angemessenen Preisbildung und des vorgeschriebenen Gewichtes sehr schwierig. Diese Nachteile fielen bei dem festen Brotgewicht fort.

[341]) Rundschr. des Pr.L. an die preuß. K.V. vom 14. 11. 1921.

Allerdings konnten hier bei dauernd und rapide steigenden Mehlpreisen die vielen Brotpreisänderungen Schwierigkeiten bieten.

Die Höhe des Preises für Markenbrot in Münster von den Anfängen der Rationierung, seine Steigerung bis zu den höchsten Höhepunkten in der Inflationszeit und dann seine Höhe nach der Stabilisierung veranschaulicht die Tabelle Nr. 5.

Die Brotpreiserhöhungen wurden in M. in sehr vielen Fällen von den Bäckern beantragt. Sie suchten die Berechtigung ihrer Forderungen durch Belege nachzuweisen, indem sie Bezug nahmen auf die Steigerung der allgemeinen Unkosten, die Erhöhung der Kohlenpreise, der Lohnsätze usw. Stellte es sich bei Prüfung durch die Stadt heraus, daß eine Brotpreiserhöhung für berechtigt angesehen wurde, so wurde auf die Forderungen Rücksicht genommen. Doch konnte das nicht in jedem Falle geschehen. Als z. B. im Mai 1919 zweimal vergeblich von der Bäckergilde eine weitere Brotpreiserhöhung beim Magistrat beantragt worden war, machte sogar die Zahlstelle M. des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandter Berufsgenossen Deutschlands eine Eingabe an den Kriegsausschuß in M., doch die von der Bäckergilde M. vorgeschlagene Brotpreiserhöhung zu genehmigen, da hiervon auch die Erhöhung der Löhne der Bäckergehilfen, die völlig unzureichend seien, abhinge.[342]) Mit Wirkung vom 10. Juni 1919 ab fand dann in M. eine Brotpreiserhöhung statt.

Bei der Regelung der Brotpreise bemühten sich die R.Präs. von Nachbarbezirken, möglichst einheitliche Brotpreise festzusetzen. Die Stadt M. wandte sich, wenn eine Brotpreiserhöhung in Frage kam, sehr häufig an die umliegenden Städte wie Hagen, Dortmund, Bielefeld, Herford, Paderborn, Osnabrück, Hamm, Recklinghausen, Bocholt mit der Bitte um Mitteilung der dortigen Brotpreise. Im November 1920 hatte M. eine Brotpreiserhöhung eintreten lassen, ohne die Einwilligung des R.Präs. einzuholen. Dieser forderte deswegen einen eingehenden Bericht darüber, aus welchen Gründen eine so große Erhöhung des Brotpreises erforderlich gewesen sei. Die Gründe wurden dann vom Magistrat M. eingehend dargelegt.[343]) Der R.Präs. erklärte sich daraufhin in einem Schreiben vom Februar 1921[344]) mit der Erhöhung des Brotpreises im K.V. M. ausnahmsweise widerruflich einverstanden. Er bemerkte aber, daß, sofern andere K.V. in den übrigen Kreisen auf den in der Stadt M. festgesetzten höheren Brotpreis sich berufen würden, es nicht zu umgehen sein werde, diesen auch in M. mit den seiner Zeit vom R.Präs. festgelegten Brothöchstpreisen in Einklang zu bringen.

Ueber die Höhe der Münsterischen Brotpreise während der Kriegs- und Inflationszeit ergibt sich ein besonders anschauliches

---

[342]) Eingabe der Zahlstelle M. des Zentralverbandes der Bäcker. . . . an den Kriegsausschuß v. M. vom 5. 6. 1919, St.A.M, Brotversorgung, Bd. 5.

[343]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. vom 9. 12. 1920, St.A.M. ebd.

[344]) St.A.M. ebd.

Bild, wenn man einen Vergleich zieht mit anderen Städten, wie es in dem besonderen Kapitel darüber auf S. 113 geschieht.

Wie eng die Mehllieferungspreise der R.G., die Mehlabgabepreise der Stadt M. an die Bäcker und Händler und die Brotpreise zusammenhingen, zeigt die Tabelle Nr .6 näher. Es werden hier die größten Stufen in der Preiserhöhung dargestellt. Die Aufstellung zeigt, daß, wenn die R.G. ihre Preise erhöhte, auch die Stadt M., oft noch vom selben Tage ab, die Mehlpreise für die Bäcker und Händler dementsprechend geändert hat. Darauf erfolgte dann auch sehr bald eine Brotpreiserhöhung. Daß die Heraufsetzung der Mehl- und Brotpreise in M. oft am gleichen Tage erfolgen konnte, lag daran, daß die R.G. häufig die beabsichtigten Mehlpreiserhöhungen schon im voraus mitteilte und manchmal sogar die K.V. aufforderte, schon vorher alle Maßnahmen zu treffen, damit die notwendig werdende Brotpreiserhöhung gleichzeitig mit dem Tage der Mehlpreiserhöhung der R.G. eintreten könne. Die Tabelle zeigt auch, daß die jeweiligen Erhöhungen von der R.G. und der Stadt M. prozentual nicht immer gleich sind, vor allen Dingen nicht am Schluß der Aufstellung. Da hat die Stadt oft im Verhältnis zur R.G. viel größere Preissteigerungen vorgenommen. Hatte M. einmal an einem Termin die fällige Erhöhung aus irgendeinem Grunde unterlassen, so wurde dies bei der nächsten Brotpreisfestsetzung nachgeholt.

β) Brotpreise für markenfreies Brot.

Neben diesem Markenbrot gab es seit August 1921 auch ein markenfreies Brot in M., dessen Preis gegenüber dem Markenbrot um ein Beträchtliches höher war. Es wurde zum größten Teil aus ausländischem Mehl, das sehr viel teurer bezahlt werden mußte als das inländische, erbacken. Die von der Bäckergilde für Waren aus markenfreiem Mehl festgesetzten Richtpreise wurden der städtischen Preisprüfungsstelle vorgelegt und dann veröffentlicht.

Mitten während der immer weiter fortschreitenden Geldentwertung und der mit ihr gleichen Schritt haltenden Teuerung wurde mit Wirkung vom 15. 10. 1923 die öffentliche Brotversorgung aufgehoben. Nun waren nicht bloß einzelne, sondern alle gezwungen, die so teuren Backwaren aus freiem Mehl zu kaufen.

Wegen der sich überstürzenden Preisgestaltung war es der Bäckergilde M. nicht mehr möglich, die Preise für Backwaren für den nächsten Tag zu bestimmen. Infolgedessen konnte auch nicht mehr wie bisher jede Preisveränderung der Oeffentlichkeit durch Zeitungsanzeige bekannt gemacht werden. Die Bäckergilde teilte sie aber nach wie vor der Preisprüfungsstelle mit.[345]) Am 22. 10. 1923 konnte sich die zur Festsetzung des Brotpreises eingesetzte gemischte Kommission nicht auf einen Brotpreis einigen, weil die Vertreter der Verbraucher die Verantwortung für die Festsetzung eines solch hohen Preises, wie er sich aus der von den Mehlerzeugern vorgelegten Aufstellung ergeben mußte, nicht übernehmen

[345]) Schr. der Bäckergilde M. an die Preisprüfungsstelle vom 10. 10. 1923, St.A.M. Akte Wucherstelle, Bd. 4.

wollten. Der Mehlpreis war innerhalb des Vormittags von 140 auf 320 Milliarden für Weizenmehl und von 105 auf 270 Milliarden für Roggenmehl gestiegen. Die Vertreter der Verbraucherschaft konnten zwar gegen die Preisberechnung des Bäckergewerbes, soweit diese nachgeprüft werden konnte, keine Einwendungen erheben. Sie erkannten auch an, daß die Bäckergilde mit der Festsetzung eines Uebergangspreises von 4 Milliarden für 1 5-Pfd.-Brot im Interesse der notleidenden Verbraucherkreise weitgehendes Entgegenkommen gezeigt hatte.[346])

Die Tabelle Nr. 7 gibt die Preise für das markenfreie Brot in M. näher an. Zum Schluß folgt Tabelle Nr. 8, die, soweit die Zahlen zu erfassen waren, die ungeheuren Preisunterschiede zwischen markenfreiem Brot und Markenbrot in M. in der Zeit vom August 1921 — bis Oktober 1923 kurz anzeigt. Daß solche Preisunterschiede, wie sie die Tabelle zeigt, bei 1 Pfd. Brot überhaupt möglich waren, klingt uns heute ganz unglaublich. Der Preis des markenfreien Brotes beträgt nach dieser Aufstellung in M. doch immer wenigstens das Doppelte vom Preise des Markenbrotes. Ab 22. 7. 1923 beträgt er das dreifache, ab 23. 8. 1923 das 3½ fache, am 4. 6. über das 4fache, ab 8. 7. 1923 das 5fache, ab August 1923 das 10fache und ab 12. 8. 1923 unglaublicherweise das 20fache des Preises vom Markenbrot. Daß die Empörung und Erregung der Münsterischen Bevölkerung, besonders derjenigen, der es aus finanziellen Gründen unmöglich war, solch ungeheure Preise für markenfreies Brot zu zahlen, manchmal groß war und auch öffentlich zutage trat, ferner in einigen Zeitungsartikeln zum Ausdruck kam, ist bei der Lage der Dinge sehr wohl zu verstehen.

So brachte z. B. Ende November 1921 der „Volkswille" einen ziemlich heftigen Artikel über die hohen Brotpreise unter dem Titel: „Ein Brötchen 75 Pfg."[347]) Der Oberpräsident der Provinz Westfalen ersuchte daraufhin den Oberbürgermeister der Stadt M. um Stellungnahme. Nach dessen Ansicht[348]) richtete sich der Artikel im Volkswillen weniger gegen die hohen Brötchenpreise in M., als vielmehr im allgemeinen gegen die übermäßig hohen Preise für Mehl und die infolgedessen auch außerordentlich teuren Preise für Brot aus freiem Mehl. In M. würden die Preise für Brot und Brötchen ständig auf ihre Angemessenheit überwacht und nachgeprüft. Sie hätten bisher stets dem Durchschnitt der Preise in den Städten von gleicher Größe und ähnlichen Verhältnissen entsprochen.

c) Vergleich der Münsterischen Mehl- und Brotpreise mit denen anderer Städte.

Interessant ist die Frage, wie sich die Mehl- und Brotpreise, die in M. galten, zu denen anderer Städte und Ortschaften verhielten.

---

[346]) Bericht der Münsterischen Tagespresse vom 22. 10. 1923, St.A.M. Acta Wucherstelle, Bd. 4.

[347]) Volkswille vom 24. 11. 1921, Nr. 271.

[348]) Schr. des Oberbürgermeisters an den Oberpräsidenten von Westfalen vom 20. 1. 1922.

Insbesondere sollen als Beispiele solche Städte angeführt werden, die in der wirtschaftlichen Lage und in der Art der Zusammensetzung der Bevölkerung Aehnlichkeit mit M. haben. Ferner soll auch ein Blick auf die Münsterischen Mehl- und Brotpreise und die seiner näheren Umgebung geworfen werden.

Zunächst folgt ein Vergleich zwischen den Brotpreisen in M. und den in der Sitzung der Vertreter aus dem ganzen Regierungsbezirk am 19. 5. 1915 als angemessen bezeichneten Preisen. Für Roggenbrot wurde hier eine Höhe von 0,20—0,22 Mk. pro Pfd. = 1 Mk. — 1,10 Mk. für das 5 Pfd.-Brot, für Schwarzbrot von 0,14 — 0,18 Mk. pro Pfd., geschnitten mit Aufschlag von 0,02 Mk., für Brötchen von 0,40 Mk. und für Weißbrot von 0,24—0,30 Mk. pro Pfd. festgesetzt. Die Brotpreise in M. waren zu jenem Zeitpunkt für Roggenbrot von 5 Pfd. 1,05 Mk., für Schwarzbrot geschnitten 0,19 Mk. pro Pfd., für 3 Brötchen 0,20 Mk. Das damals in M. noch erlaubte 2½pfündige Weißbrot kostete 75 Pfg., also 30 Pfg. pro Pfd. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß sich die Münsterischen Preise innerhalb der gezogenen Grenzen bewegten.

Eine vom Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlichte Zusammenstellung der Lebensmittelhöchstpreise für Juli 1916 in den preußischen Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern zeigt sehr große Preisunterschiede für die einzelnen Ortschaften. So kostete z. B. 1 kg Weizenmehl 38—60 Pfg., 1 kg Roggenmehl 35—54 Pfg., Weißbrotsemmel 42—100 Pfg. und 1 kg Kriegsbrot 30—52 Pfg. Es kostete nach dieser Zusammenstellung im Juli 1916:[349])

in	Weizenmehl pro kg	Roggenmehl pro kg	Weißbrot pro kg.
Bocholt	50 Pfg.	46 Pfg.	—
Bottrop	50 „	46 „	—
Herten	52 „	50 „	53 Pfg.
Münster	52 „	50 (48) [350]) Pfg.	53 „
Recklinghausen	43 „	40 Pfg.	50 „
Rheine	52 „	46 „	53 „

Während Recklinghausen unter den hier genannten Städten auffallend niedrige Preise aufweist, zeigt Münster, wenn man den Preis von 50 Pfg. für das kg Roggenmehl zugrundelegt, stets den höchsten Preis unter den hier angeführten Orten. Innerhalb der oben genannten angegebenen Preisspannen für Preußen gehören zwar seine Preise keineswegs zu den höchsten. Es weist in dieser Tabelle dieselben Zahlen auf wie Herten. Wenn man den Roggenmehlpreis von 48 Pfg. pro kg annimmt, würde M. von den hier genannten Orten immerhin noch den zweithöchsten Roggenmehlpreis aufweisen.

---

[349]) Kriegschronik: S. 226.

[350]) Sonst wird für Roggenmehl der Preis von 48 Pfg. genannt, der auch in der Tabelle Nr. 3 von mir angegeben ist.

In einem Aufsatz über: „Kommunale Ernährungspolitik" bringt Skalweit eine Preistabelle, aus der die Zahlen für die Brotpreise im Jahre 1917 für die folgenden Städte entnommen sind.[351])

1917	Roggenbrotpreis für 1 kg.
Dresden	0 32 ℳ
Dortmund	0,39 ℳ
Hannover u. Linden	0,35 ℳ
Posen	0,33 ℳ

Wir fügen hierzu noch den bis Oktober 1917 in Münster geltenden Preis von 0,36 Mk. Als Durchschnittspreis ergibt sich aus dieser Aufstellung 0,35 Mk. für 1 kg Roggenbrot. Der Preis für M. liegt etwas darüber und beträgt 0,36 Mk. Es ist zu bedenken, daß die in dieser Aufstellung genannten Städte Dresden, Posen und Hannover und Linden selbstwirtschaftende K.V. waren. Dies war bei Dortmund und M. nicht der Fall; die Brotpreise dieser Städte liegen über denen der selbstwirtschaftenden K.V.

Auch zwischen dem Stadt- und Landkreis M. bestanden während des Krieges Unterschiede in den Mehl- und Brotpreisen. Ein wichtiger Punkt dafür lag darin, daß der Landkreis Selbstwirtschaft betrieb, während der Stadtkreis M. unmittelbar von der R.G. beliefert wurde.

Nach einer von der Provinzialpreisprüfungsstelle eingesandten Zusammenstellung der Kleinhandelspreise für die wichtigsten Lebensmittel am 1. 12. 1921 war der Preis für 1 Pfd. Weizenbrot in der Stadt Münster am höchsten. Er stand um ein Beträchtliches über dem Preise der anderen aufgeführten Orte. Nach diesem Bericht kostete 1 Pfd. Weizenbrot in

Lüdenscheid	4,20 Mk.
Lippstadt	3,20 „
Dortmund	4,00 „
Bochum	2,67 „
Herford	4,00 „
Münster	5,75 „

Der Magistrat M. fragte nun bei diesen Städten an, ob die in der Zusammenstellung der Provinzialpreisprüfungsstelle genannten Preise wirklich für den 1. 12. 1921 stimmten. Nach den Angaben der Städte ergab sich nun folgendes Bild: Am 1. 12. 1921 kostete 1 Pfd. Weizenbrot in

Lüdenscheid	4,20 Mk.
Lippstadt	5,20 „
Dortmund	4,00—4,75 „
Bochum	5,00 „

Der im Verhältnis niedrige Preis von 4,20 Mk. in Lüdenscheid galt für 1 Brot, das nicht aus reinem Weizenmehl, sondern nur zu $^2/_3$ aus Weizenmehl bestand. Der in obiger Aufstellung für Bochum so niedrige Preis von 2,67 Mk. kam nur für 1 Pfd. Weizenbrot ,das an Kranke zu ermäßigten Preisen ausgegeben wurde, in Frage.

---

[351]) Skalweit: Kommunale Ernährungspolitik, Beitr. für Kriegswirtschaft, Heft 7, S. 44.

Sonst betrug der Preis 5 Mk. Auch nach der 2. Aufstellung stand Münsters Weißbrotpreis noch über dem der anderen genannten Städte. Doch ist der Unterschied hier keineswegs mehr so groß, wie in der ersten Zusammenstellung.

Jetzt folgt eine Tabelle, die die Brotpreise in verschiedenen Städten für je 1 Pfd. angibt. Als Stichtag ist der 20. 5. 1923 genommen.[352])

Lfd. Nr.	Weißbrot	Preis in ℳ	Lfd. Nr	Brötchen	Preis in ℳ	Lfd. Nr	Schwarzbrot	Preis in ℳ
1	Tecklenburg	1500	1	Herne	1650	1	Warendorf	1000
	Hamm	1500		Olpe	1650	2	Lübbecke	970
2	Olpe	1430	2	Tecklenburg	1500	3	Paderborn	870
3	Soest	1260		Hamm	1500	4	Hörde	850
4	Buer	1200		Warendorf	1500		Brilon	850
	Lippstadt	1200		**Münster**	**1500**	5	Hamm	815
	Iserlohn	1200	3	Bielefeld	1475	6	Bielefeld	800
	Gelsenkirch.	1200		Paderborn	1475	7	Hagen	770
	Lübbecke	1200	4	Hagen	1400	8	Recklinghs.	750
	Münster	**1200**		Gelsenkirch	1400		Lippstadt	750
5	Recklinghs.	1150	5	Recklinghs.	1250	9	Olpe	714
6	Hagen	1050		Herford	1250	10	Buer	700
7	Hörde	1000		Lippstadt	1250		Gelsenkirch.	700
	Gladbach	1000	6	Hörde	1200	11	Soest	660
8	Bielefeld	815		Buer	1200		Iserlohn	660
9	Herford	600		Soest	1200	12	**Münster**	**650**
				Warburg	1200	13	Gladbach	633
				Iserlohn	1200	14	Herne	600
				Brilon	1200	15	Herford	565
			7	Lübbecke	1100	16	Warburg	400

Diese Aufstellung zeigt sehr große Preisunterschiede in den einzelnen Städten. Beim Weißbrot ist er am größten. Hier zeigt sich bei 1 Pfd. eine Spanne von 600—1500 Mk., also ein Unterschied von 900 Mk. bei 1 Pfd. Unter den 9 aufgeführten verschiedenen Weißbrotpreisen steht M. an 4. Stelle, hat also den vierthöchsten Preis, der mit 1200 Mk. etwas über dem Durchschnittspreis 1150,31 Mk. liegt.

Die Brötchenpreise schwanken zwischen 1650 Mk. und 1100 Mk. Der Unterschied beträgt also bei einem Pfund 550 Mk. Die Tabelle zeigt 7 verschiedene Preisabstufungen. Münster steht dabei an zweithöchster Stelle mit 1500 Mk. Der Durchschnittspreis beträgt für 1 Pfd. 1355 Mk. So sind die Brötchenpreise in der Stadt M. verhältnismäßig sehr hoch.

Bei den Schwarzbrotpreisen zeigt sich bei 1 Pfd. eine Spanne von 1000 bis auf 400 Mk. Der Unterschied beträgt also 600 Mk. Die Tabelle zeigt hier besonders viele Preisabstufungen; beinahe jede aufgeführte Stadt hat einen eigenen Schwarzbrotpreis; bei 20 Städten haben wir 16 verschiedene Preise. In M. beträgt er 650 Mk. für 1 Pfd. Schwarzbrot. Er liegt so noch beträchtlich unter dem Durchschnittspreis von 735,35 Mk. Es steht unter den 16 Preisabstufungen Münster an 12. Stelle, hat also noch 11 verschiedene

[352]) St.A.M. Acta betr. Wucherstelle, Bd. 4.

höhere Preise über sich. So kann man den Schwarzbrotpreis von M. billig nennen. In dieser Tabelle zeigt sich außer beim Schwarzbrotpreis, der sehr niedrig gehalten ist, daß Münster nie allein mit seinem Preis dasteht; sondern beim Weißbrot hat es ihn mit 5 und beim Brötchen mit 3 anderen Städten gemeinsam. Ein Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die Stadt sich möglichst bei jeder größeren Brotpreiserhöhung auch an andere Städte wandte, um die dortigen Preise für Backwaren und deren Errechnung zu erhalten.

Besonders große Unterschiede in den Brotpreisen der einzelnen Städte herrschten Mitte Oktober 1923, als die öffentliche Brotversorgung aufgehoben wurde. Ein Beispiel dafür gibt die folgende Tabelle. Es handelt sich um Brotpreise in Münster, Osnabrück und Iserlohn in der Zeit vom 13.—18. Oktober 1923.[353])

Münster

	13. Okt. 23	15. Okt. 23	16. Okt. 23	18. Okt. 23
Brötchen 1 Stck.	18 Mill. ℳ	15 Mill. ℳ	18 Mill. ℳ	22 Mill. ℳ
Weißbrot 1 Pfd.	202,3 „ „	170 „ „	202,3 „ „	233,3 „ „
Graubrot 1 Pfd.	122 „ „	114 „ „	140 „ „	150 „ „

Osnabrück

	bis 13. Oktober 1923	ab 15.—18. Oktober 1923
Brötchen	7 Mill. ℳ	
Weißbrot 1 Pfd.	60 Mill. „	120 Mill. ℳ
Graubrot 1 Pfd.	42,86 Mill. „	128,6 Mill. „

Iserlohn

	13.—15. Oktober 1923
Brötchen	4 Mill. ℳ
Weißbrot 1 Pfd.	40 Mill. „
Graubrot 1 Pfd.	16 Mill. „

Am niedrigsten sind die Preise am 13. Oktober in Iserlohn. Sicherlich war hier die Zwangswirtschaft noch nicht aufgehoben. Das geschah wohl auch am 15. Oktober. Auch der Brotpreis von Osnabrück zeigt sich am 13. Oktober bedeutend niedriger als der in M. Ein Grund dafür ist der, daß dort schon vor Beendigung der Zwangswirtschaft das Markenmehl ausgegangen und die Stadt deswegen gezwungen war, mit Ablauf des 10. Oktober die Markenversorgung einzustellen und deshalb freies Mehl zu verbilligtem Preise abzugeben. Aber vom 15. Oktober ab stiegen die Brotpreise für Osnabrück ganz gewaltig, sodaß dann dort der Preis für 1 Pfd. Graubrot schon viel höher war als in Münster. In M. zeigt sich nach dem 13. Oktober ein Sinken der Brotpreise, um dann am 16. wieder auf die alte Höhe zurückzukehren; beim Graubrot geht der Preis schon über den alten Preis vom 13. hinaus. Die Preise stiegen dann weiter an bis zum 18. Oktober.

Einige sehr scharfe Artikel im Volkswillen versuchten Mitte Oktober 1923 das wegen der hohen Preise auf allen Gebieten, besonders beim Brot, erregte Publikum noch weiter aufzuwiegeln. So erschien am 17. Oktober ein ganz scharfer und aufrührerischer

[353]) St.A.M. Acta betr. Wucherstelle, Bd. 4.

Artikel über den Unterschied der Brotpreise in Münster und Osnabrück am 13. 10. 1923. Aber schon am 15 .10. 1923 stiegen die Brotpreise in Osnabrück ganz erheblich, was aber in dem Artikel nicht erwähnt wurde. Auch wurde das Gewicht der Brotarten von Osnabrück und M. nicht angegeben, sodaß nur die einzelnen Preise nebeneinander gestellt waren. Diejenigen für Graubrot bezogen sich so bei Osnabrück nur auf 3½ Pfd., bei M. aber auf 5 Pfd. Dadurch erschienen die Preise in M. auch umso höher. Mit Bezug auf diesen Zeitungsartikel wandte sich die Wucherstelle der Polizeiverwaltung Münster an die Preisprüfungsstelle in Osnabrück und bat um die dortseitige Mitteilung, ob die in dem Artikel angegebenen Preise tatsächlich dort so bestanden hätten, und gegebenenfalls ersuchte sie um die Beifügung einer genauen Brotpreiskalkulation und der Angabe der Gewichte.[354]) Der Magistrat Osnabrück beantwortete darauf die an ihn gerichteten Fragen und gab die genauen Brotpreise zur Zeit des Ueberganges von der Zwangswirtschaft in die freie Wirtschaft an. Danach kostete in Osnabrück bis zum 10. 10. 1923, an dem die Brotmarkenversorgung eingestellt wurde, ein Graubrot von 3½ Pfd. 24 Millionen Mk.

Am 10. 10. 1923	betrug	der	Preis	dafür	70	Millionen	ℳ
am 12. 10. 1923	„	„	„	„	110	„	„
am 13. 10. 1923	„	„	„	„	150	„	„
am 15. 10. 1923	„	„	„	„	450	„	„
am 19. 10. 1923	„	„	„	„	550	„	„
am 20. 10. 1923	„	„	„	„	900	„	„
am 22. 10. 1923	„	„	„	„	1800	„	„ [355])

Rechnet man nun die Münsterischen Preise für Graubrot für diese Zeit auf 3½ Pfd. um, so ergibt sich folgendes Bild.

vom 8. 10. 1923	ab	betrug	der	Preis	dafür	28	Millionen ℳ
am 13 10. 1923	„	„	„	„	203	„	„
am 15. 10. 1923	„	„	„	„	203	„	„
am 19. 10. 1923	„	„	„	„	595	„	„
am 22. 10. 1923	„	„	„	„	2800	„	„
					bezw. 3500	„	„
					„ 4200	„	„

Wenn man diese gegenübergestellten Zahlen ansieht, so zeigen sich tatsächlich sehr große Preisunterschiede. Ein wichtiger Grund für dieses Schwanken liegt in den verschiedenen Zeitpunkten der Aufhebung der öffentlichen Brotversorgung. Während zu Beginn der Tabelle abwechselnd die Preise einmal in M., dann in Osnabrück billiger sind, sind sie vom 19. 10. 1923 ab in M. höher. Am 22. 10. 1923 ist der Unterschied sogar sehr groß. So kann man

---

[354]) Schr. der Wucherstelle der Polizeiverwaltung von M. an die Preisprüfungsstelle in Osnabrück vom 17. 10. 1923, St.A.M. Acta Wucherstelle, Bd. 4.

[355]) Schr. des Magistrats Osnabrück an die Polizeiverwaltung in M. v. 23. 10. 1923, St.A.M. Acta Wucherstelle, Bd. 4.

doch vielleicht sagen, daß im großen und ganzen die Brotpreise in M. manchmal höher waren als in Osnabrück.

Mit Rücksicht darauf, daß mit dem 15. 10. 1923 die öffentliche Brotversorgung aufhörte und die andauernde Steigerung der Mehlpreise eine große Erhöhung der Brotpreise mit sich bringen mußte, wurde von der Stadt M. eine Verbilligungsaktion vorgenommen. Es war vom Magistrat durch rechtzeitigen Einkauf von Brotgetreide Vorsorge getroffen worden, um den Uebergang in die freie Wirtschaft zu erleichtern. Das aus diesem Brotgetreide ermahlene Mehl wurde dann unter Tagespreis an die Bäcker ausgegeben. Während der Zeit vom 4.—14. 11. 1923 wurde der Brotpreis in M. durch die Verbilligungsmaßnahmen um etwa 40 Milld. Mk. für Brot billiger gehalten, als der Brotpreis hätte lauten müssen, wenn der Mehlpreis des freien Handels zugrundegelegt worden wäre.[356]) Als die amtliche Notierung des Mehlpreises für Roggenmehl an der Dortmunder Börse 14 Billionen und für Weizenmehl 16 Billionen für den dz betrug, wurde von der Stadt M. der dz Roggenmehl für 9 Billionen und der dz Weizenmehl für 10 Billionen an die Bäcker abgegeben.[357]) Das hatte zur Folge, daß zu einer Zeit, wo der Preis für 1 5 Pfd.-Brot in anderen Städten über 300 Milld. betrug, das gleiche Brot in M. zu 240 Milld. abgegeben wurde (12. 11. 1923).[358]) Als in M. der Preis für das 5-Pfd.-Brot 250 Milld. betrug, wurde in Köln auch für solches Brot, für dessen Herstellung die R.G. in Fortsetzung der früheren öffentlichen Brotversorgung das Mehl lieferte, 312 Milld. gezahlt.[359]) Als am 22. 11. 1923 der Dollar stieg, wurde der Tagesverbrauch an Mehl den Bäckern Münsters um 10 000 Bill. Mk. täglich unter Tagespreis überlassen. Diese Verbilligung bewirkte, daß auch der Brotpreis in M. bedeutend niedriger war als in manchen anderen Städten. So kostete am 22. 11. 1923 ein 5 Pfd.-Graubrot in

Münster	850	Milld. ℳ
Osnabrück	1000	„ „
Hamm	1080	„ „
Bielefeld	1200	„ „
Beckum	1300	„ „
Dülmen	1300	„ „
Rheine	1400	„ „ [360])

Die Maßnahmen der Stadt waren an und für sich so getroffen, daß die Verbilligungsaktion vom 15. 10. 1923 — 15. 11. 1923 reichen sollte, da an diesem Tage nach den ersten Bekanntmachungen der Regierung die Rentenmark in Verkehr kommen sollte. Da sich

---

356) Schr. des Oberbürgermeisters von M. an den Oberpräsident der Prov. Westf. v. 14. 11. 1923, St.A.M.

357) Schr. d. Oberbürgerm. v. M. an d. Oberpräs. d. Prov. Westf. v. 14. 11. 1923, St.A.M.

358) ebd.

359) Schr. d. Oberbürgerm. v. M. an d. Oberpräs. . . . v. 14. 11. 1923, St.A.M.

360) Aktennotiz vom 28. 11. 1923.

jedoch ihre Einführung verzögerte, führte die Stadt die Verbilligung für weitere 10 Tage durch. Ueber den 24. 11. hinaus jedoch war dies nicht mehr möglich, weil die Mehlreserven aufgebraucht waren. Die Einführung der Rentenmark geschah erst im Dezember. — Aus all diesem geht hervor, daß die Stadt M. durch ihre Vorsorgemaßnahmen die Mehl- und Brotpreise der Stadt gegenüber denen anderer Städte tatsächlich verbilligt hat. Es stellte sich sogar heraus, daß mit Rücksicht auf den niedrigen Preis von den Bewohnern anderer Orte, z. B. Telgte, in Münster Brot aufgekauft wurde.[361])

Nach Aufhebung der öffentlichen Brotversorgung herrschte allgemein eine ungeheure Verwirrung der Mehl- und Brotpreise. Wie unglaubliche Unterschiede in den Preisen der einzelnen Städte bestanden, zeigt die folgende Tabelle. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen forderte die K.V. seines Bezirkes auf, ihm eine Uebersicht der am 22. 10. 1923 gültig gewesenen Preise für markenfreie Brötchen und markenfreies Weiß- und Graubrot nebst den Gewichten vorzulegen. Einen Auszug aus den eingegangenen Berichten gibt die folgende Aufstellung.

Ort	Brötchen		Graubrot	
	Gewicht	Preis in ℳ	Gewicht	Preis in ℳ
Landkrs. Gelsenkch.	50 gr	0,3 Mill.	3 Pfd.	6,5 Mill. ℳ
Bestwig	35—40 gr	25 „	4 „	1050 „ „
Serkenrode	35—40 gr	150 „	3 „	1200 „ „
Bielefeld	30—35 gr	80 „	3½ „	1600 „ „
Lüdenscheid	35 gr	350 „	3½ „	10000 „ „
Recklinghausen	40—45 gr	30 „	3 „	750 „ „
Herne	40 gr	180 „	3 „	4500 „ „
Wolbeck	50 gr	40 „	2½ „	800 „ „
Münster vorm.	40 gr	60 „	3 „	3000 „ „
Münster nachm.	40 gr	130 „	3 „	3600 „ „

Die Unterschiede, die sich in der Preisaufstellung zeigen, klingen für unsere Zeit heute beinahe unglaublich. Die Preisspanne beim Brötchen von 0,3 Mill. — zu 350 Mill. und beim Graubrot von 6,5 Mill. — zu 10 Milld. sind ungeheuerlich. Auch wenn man das Gewicht genau mit in Betracht zieht, ändert sich das Bild nicht wesentlich. Münsters Preise, besonders beim Brötchen, sind keineswegs besonders hoch; imVerhältnis höher sind sie beim Graubrot. Am teuersten sind nach dieser Aufstellung die Brotpreise in Lüdenscheid.

Nachdem die Stabilisierung eingetreten war, kostete z. B. ein 5-pfündiges Graubrot in M. am 24. 12. 1923 82 Rentenpfennig. Man versuchte nun in einigen anderen Städten wie in Köln die Preise für Brot und Backwaren so herabzusetzen, daß sie den Preisen der Vorkriegszeit ziemlich gleichkamen.[362]) Der R.Präs.

[361]) Schr. des Oberbürgermeisters von M. an den Oberpräs. v. Westf. v. 14. 11. 1923, St.A.M.

[362]) Vgl. Kölnische Volkszeitung vom 17. 1. 1924, Nr. 40.

wandte sich an die Preisprüfungsstelle in M. und forderte zum weiteren Preisabbau für Brot und Backwaren auf. Vom 18. 1. 1924 ab wurde so der Preis für das 5-pfündige Graubrot auf 80 Pfg. herabgesetzt. Es fand nun eine Besprechung mit den Bäckern statt. Vom 24. 2. 1924 ab kostete ein 5 Pfd.-Graubrot in M. statt 0,80 Mk. nur noch 0,75 Mk. und ein Brötchen $2\frac{1}{2}$ Pfennig.[363])

[363]) St.A.M. Akte Wucherstelle, Bd. 4.

Abschnitt B.

Die Mehl- und Brotversorgung der Selbstversorger der Stadt Münster.

1. Allgemeines über Selbstversorger

Neben der versorgungsberechtigten Bevölkerung, die direkt von der R.G. mit Mehl zur Brotversorgung beliefert wurde, gab es in der Stadt Münster während der Kriegs- und Inflationszeit noch eine zweite große Gruppe, die der Selbstversorger, der ein Teil ihres eigenen Getreides zu ihrer Mehl- und Brotversorgung belassen wurde. Noch viele deutsche Landwirte lebten vor dem Kriege vom eigenen Korn, das sie bei ihrem Müller mahlen ließen und dann selbst verbackten. Es wäre ein Unding gewesen, wenn die R.G. alle Kornmengen von den Landwirten gekauft, zu ihren großen Mühlen gebracht, dort vermahlen und dann von da aus den Landwirten wieder zugestellt hätte. Andererseits konnte man nicht allgemein allen Landwirten die Pflicht zur Selbstversorgung auferlegen. So wurde durch die Anordnung vom 25. 1. 1915 festgesetzt, daß jeder Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes von seinem selbstgebauten Brotgetreide die von der R.G. festgesetzten Mengen für sich und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden, jedoch nicht verfüttern oder verkaufen durfte. Jeder Selbstversorger war verpflichtet, jeden Zu- oder Abgang im Bestande seiner Haushaltungsangehörigen innerhalb dreier Tage schriftlich oder mündlich im städtischen Verwaltungsgebäude anzuzeigen.[364])

Das Recht der Selbstversorgung hatten alle landwirtschaftlichen Unternehmer, ob Grundeigentümer, Pächter oder Wirtschaftsleiter für sich und alle Angehörigen der Wirtschaft. Als Selbstversorger konnten nicht nur die Haushalte der Landwirte angesehen werden, sondern auch die großen Anstalten, wie Krankenhäuser, Lazarette, Irrenanstalten. Bei letzteren erklärte sich der Präsident des Kriegsernährungsamts in einem Schreiben vom 11. 11. 1916 damit einverstanden, daß diese Anstalten für ihre sämtlichen Insassen und das Anstaltspersonal hinsichtlich des Brotgetreides, der Hülsenfrüchte und der Gerste als Selbstversorger angesehen werden könnten.[365])

Während der Kriegs- und Inflationszeit, als man eine möglichst große Zahl von Kindern der städtischen und Industriebevölkerung

[364]) Anordnung des Magistrats M. für Selbstversorger vom 25. 7. 1917, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 4.

[365]) Erlaß des preuß. Staatskommissars für Volksernährung vom 26. 4. 1917.

in ländlichen Familien unterbrachte, um eine ausreichende Ernährung der heranwachsenden Jugend zu sichern, waren besondere Bestimmungen für die Lebensmittelversorgung dieser Kinder notwendig, damit keine Doppelversorgung eintrat. Der preußische Staatskommissar für Volksernährung bestimmte in seinem Erlaß vom 14. 4. 1917, daß, wenn diese Kinder bei Selbstversorgern Aufnahme fänden, sie als zu deren Haushalt gehörig anzusehen und nach den für Selbstversorger geltenden Grundsätzen zu behandeln seien. Nach dem Erlaß des preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 18. 5. 1917 sollten diese Bestimmungen jedoch im allgemeinen nur Anwendung finden auf die Lebensmittelversorgung solcher Kinder, die von K.V., Behörden, Kirchen und Pfarrgemeinden, in größerer Anzahl planmäßig auf dem Lande untergebracht würden, während die Versorgung von Kindern, die außerhalb einer festen Organisation vorübergehend aufs Land gebracht würden, sich im allgemeinen nach den Grundsätzen für die Versorgung ortsfremder Personen richten sollte.

Auf mehrfache Anfragen hin genehmigte die R.G.,[366]) daß die in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Gefangenen und Wachtmannschaften aus den Beständen der selbstversorgungsberechtigten Arbeitgeber in Höhe der den Gefangenen zustehenden Mehlrationen verpflegt werden dürften. Doch wurde den bei den Landwirten im Stadtkreis M. beschäftigten Militärgefangenen und Wachtmannschaften das Brot vom Münsterischen Proviantamt geliefert und nicht von den betreffenden Landwirten.[367])

Auch die Jungmannen, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben arbeiteten, konnten in gleicher Weise wie die Wirtschaftsangehörigen der landwirtschaftlichen Betriebe als Selbstversorger zugelassen werden.[368]) Die K.V. wurden durch das Rundschreiben des Pr.L. vom 21 .2. 1919 angewiesen, Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben Arbeit nahmen und nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen noch keinen Anspruch auf die Ration der Selbstversorger gehabt hatten, künftighin für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses als Selbstversorger zu behandeln; nur müsse eine Doppelversorgung vermieden werden. — Nach dem Rundschreiben des Pr.L. an alle preußischen K.V. vom 7. 4. 1919 waren alle diejenigen Arbeiter als Selbstversorger zu behandeln, die in einem landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetriebe in ein dauerndes Arbeitsverhältnis traten oder ganz oder vorwiegend dort beschäftigt wurden. Familienangehörige landwirtschaftlicher Arbeitnehmer hatten nach dieser Regelung nur dann Anspruch auf die Behandlung als Selbstversorger, wenn sie mit ihrem Haushaltungsvorstand eine gemeinsame Wohnung hatten.

---

[366]) Schr. des Pr.L. an sämtl. Landräte, Oberbürgerm. v. 31. 8. 1915.

[367]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. vom 13. 9. 1915.

[368]) Schr. des preuß. Staatskommissars für Volksernährung an alle K.V. v. 28. 9. 1917.

Um sich die Vorteile der Selbstversorgung zu sichern, waren vielfach in den ersten Kriegsjahren Personen auf den Gedanken gekommen, Getreide auf dem Halm anzukaufen. Auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen wurde unterm 9. 8. 1917 in M. in den Zeitungen mitgeteilt, daß nach der Reichsgetreideordnung diese Früchte mit der Trennung vom Boden der Beschlagnahme für den K.V. unterlägen, ohne daß der Käufer entsprechende Mengen zur eigenen Ernährung usw. zurückbehalten dürfe. Nach der Reichsgetreideordnung sei eine Selbstversorgung nur aus s e l b s t g e e r n t e t e n Früchten zulässig.

Im ganzen haben etwa 14 Millionen Menschen in Deutschland zu Beginn der Rationierung von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch gemacht.[369]) Während es bis 1917 Teilselbstversorger und Vollselbstversorger gab, war vom Erntejahr 1917 ab nur noch die Vollselbstversorgung zulässig.

An Selbstversorger durften keine Brotkarten und -marken ausgegeben werden. Es war ihnen somit nicht möglich, Mehl, Brot und andere Backwaren von Bäckern, Konditoren und Händlern zu entnehmen.[370]) In dem Rundschreiben des Pr.L. vom 23. 8. 1923 hieß es u. a., daß in letzter Zeit in Anträgen der K.V. vielfach darauf verwiesen sei, daß infolge der Verspätung der diesjährigen Ernte Selbstversorger mit Brotmarken beliefert werden müßten. Doch hielt es die R.G. für eine Unbilligkeit, daß man den Selbstversorgern, nachdem die Ernte von 1923 von jeglicher Bewirtschaftung befreit sei, noch Gelegenheit zum Bezuge von Markenbrot gebe, während ihnen auf der anderen Seite ihre Produkte zur freien Verwertung voll zur Verfügung stünden.

Das über ihren Bedarfsanteil hinaus vorhandene Brotgetreide hatten die Selbstversorger an die R.G. abzuliefern. Doch wurde ihnen das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut belassen.[371])

Um die Ablieferungsfreudigkeit der Landwirte zu heben, wurden manchmal Prämien ausgesetzt in der Art, daß die K.V. und die Landwirte, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz ihrer geschätzten Ablieferungspflicht abgaben, einen höheren Preis erhielten. Die Aufschläge wurden dabei manchmal verschieden hoch gestaffelt, sodaß der, der 90% ablieferte, mehr erhielt, als derjenige, der nur 80% abgab. So begann z. B. für Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 die Prämie bei Erfüllung von 70% des Lieferungssolls mit 2 Mk. pro Zentner und stieg dann in Staffeln bis 15 Mk. bei Erfüllung von 110% des Lieferungssolls.[372]) Auch Drusch- und Frühdruschprämien wurden ausgezahlt. Der Oberbürgermeister der Stadt M. teilte dem R.Präs. auf dessen Anfrage

---

[369]) Wiedfeldt: S. 124.

[370]) Bekanntmachung des Magistrats M. vom 5. 3. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

[371]) B.V.O. v. 25. 1. 1915.

[372]) Verordnung über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste v. 18. 12. 1919.

hin in einem Schreiben vom 24. 8. 1917[373]) die Erfahrungen mit, die man in Münster mit den Frühdruschprämien gemacht hatte. Danach war infolge der Herabsetzung der Frühdruschprämie von 6 Mk. auf 4 Mk. in den letzten Tagen vor dem 15. 8. 1917 bei allen Mühlen eine ungewöhnlich starke Anlieferung von Brotgetreide festgestellt worden. Sie hatte einen so großen Umfang angenommen, daß die Entladung der Waggons mit der Anlieferung des Getreides trotz Einlegung von Tag- und Nachtschichten nicht Schritt halten konnte. Die Kiesekampsche Mühle war aus diesem Grunde durchweg 1 bis 2 Tage mit der Entladung im Rückstande. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde der Getreidetransport nach Kiesekamp bahnamtlich gesperrt. Seitdem vollzogen sich Anlieferung und Entladung in vollständig geregelter Weise. So sind solche Prämien keineswegs ohne Erfolg gewesen. Die Landwirte suchten, soweit es eben ging, eine möglichst hohe Prämie zu erhalten.

2. Zahl der Selbstversorger in Münster

Die Zahl der in der Stadt Münster vorhandenen Selbstversorger war nicht groß. In dem Bericht vom 31. 7. 1915, den der Magistrat an das Statistische Landesamt in Berlin sandte, wurde die Zahl der in der Stadt vorhandenen Selbstversorger mit 1319 angegeben gegenüber 90 300 der versorgungsberechtigten Bevölkerung.[374]) Danach betrug die Zahl der Selbstversorger im Verhältnis zur Gesamtbevölkerungszahl nur 1,46%. Der Magistrat M. teilte dem Pr.L. in Berlin in einem Schreiben vom 29. 9. 1915 mit,[375]) daß sich inszwischen die Zahl der Selbstversorger infolge nachträglich eingegangener Anmeldungen auf 1500 erhöht und die Zahl der versorgungsberechtigten Personen dementsprechend von 90 300 auf rund 90 000 Köpfe verringert habe. Danach betrug die Zahl der Selbstversorger im Verhältnis zur Zahl der Gesamtbevölkerung 1,67%. In dem Verteilungsplan, den das Direktorium der R.G. unterm 13. 10. 1915 den K.V. zuschickte, war für M. die Zahl der Selbstversorger auf 1590 Personen erhöht und diejenige der Versorgungsberechtigten mit 90 000 angegeben worden. So betrug das Verhältnis zwischen Selbstversorgern und Gesamtbevölkerung 1,76%. Zur Berichtigung des Verteilungsplanes forderte der Vorsitzende des Direktoriums der R.G. die K.V. in einem Schreiben vom 21. 10. 1915 zur Angabe der Zahl der Selbstversorger und der versorgungsberechtigten Bevölkerung auf. In Münster wurden daraufhin im ganzen 1596 Selbstversorger ermittelt.[376]) Unterm 27. 1. 1916 wurde vom

[373]) Schr. des Oberbürgermeisters von M. an den R.Präs. vom 24. 8. 1917, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 4.

[374]) Bericht des Magistrats M. an das Statistische Landesamt vom 31. 7. 1915.

[375]) Schr. des Magistrats M. an das Pr.L. vom 29. 9. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 2.

[376]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. v. 30. 11. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 2.

Vorsitzenden des Direktoriums der R.G. den K.V. der Verteilungsplan übersandt. Er enthielt als Zahl für die Münsterischen Selbstversorger 1533 Personen neben 90 100 Versorgungsberechtigten. Das Verhältnis zwischen Selbstversorgern und Gesamtbevölkerung betrug so 1,7% in Münster. In dem Verteilungsplan vom 3. 2. 1917, der für das laufende Erntejahr Gültigkeit haben sollte, waren als Zahl für die Münsterischen Selbstversorger 1946 Personen eingesetzt. Versorgungsberechtigte wurden 84 200 angegeben. In der Volkszählung vom 15 .10. 1917 ergab sich für Münster eine Selbstversorgerzahl von rund 2000.[377]) Der Verteilungsplan vom 7. 1. 1918 gab die Zahl der in der Stadt M. enthaltenen Selbstversorger mit 1993 an. In dem Verteilungsplan, den das Pr.L. am 3. 7. 1918 der Stadt zuschickte, waren für M. 1861 Selbstversorger angegeben neben 83 600 Versorgungsberechtigten. Wie aus einigen Listen über die Zahl der zulageberechtigten Arbeiter in M. zu ersehen war, betrug die Zahl der Selbstversorger am 30. 9. 1918 2052, ebenso am 1. 11. und 5. 12. 1918.[378]) Am 22. 8. 1919 füllte Münster einen von der R.G. zugesandten Fragebogen aus. Darin gab es die Zahl der Selbstversorger, die mit ihren selbstgebauten Vorräten an Brotgetreide und Mehl bis zum 15. 8. 1920 ausreichten, mit 2270 Personen an.

Ob all die von der Stadt M. der R.G. angegebenen Zahlen für die in Münster vorhandenen Selbstversorger und Versorgungsberechtigten, auf denen auch die Verteilungspläne beruhten, ganz zuverlässig sind, ist wohl kaum anzunehmen. Doch geben sie ein ungefähres Bild von der Menge der in der Stadt während der Rationierung vorhandenen Selbstversorger. Das Vorhergehende zeigt, daß nur ein geringer Teil der Münsterischen Bevölkerung zu den Selbstversorgern zählte.

Wie schon erwähnt, gab es in den ersten Kriegsjahren Voll- und Teilselbstversorger. Nach dem Schreiben des Magistrats M. an den Vorsitzenden der Reichsverteilungsstelle vom 28. 5. 1915 waren von den 1341 Selbstversorgern des Stadtbezirks 1018 Voll- und 323 Teilselbstversorger.[379]) Hiernach betrug die Zahl der Teilselbstversorger im Verhältnis zur Gesamtselbstversorgerzahl 24,09%. Von der am 16. 11. 1915 in M. festgestellten Zahl der Selbstversorger von 1596 Personen waren 1383 Vollselbstversorger und reichten so mit ihren Vorräten bis zum 15. 8. 1916 aus, und die übrigen 213 waren Teilselbstversorger.[380]) Somit waren etwa nur noch 13,35% der Gesamtselbstversorger Teilselbstversorger. Unterm 29. 8. 1916[381]) gab die Stadt M. die Zahl der Selbstversorger mit 1801 und diejenige der Teilselbstversorger mit 237 an neben einer Versorgungsberechtigtenzahl von 90 250.

---

[377]) Kriegschronik: S. 302.
[378]) St.A.M. Akte betr. Zusatzbrotmarken.
[379]) St.A.M. Akte Reichsverteilungsstelle.
[380]) St.A.M. Brotversorgung, Bd. 2.
[381]) Schr. des Magistrats M. vom 29. 8. 1916.

Von den in dem Verteilungsplan vom 3. 2. 1917 für M. angegebenen 1946 Selbstversorgern reichten 1783 mit ihren Vorräten bis zum 15. 9. 1917 aus und waren somit Vollselbstversorger, 163 hingegen, das waren 8,38%, waren Teilselbstversorger.

3. Mahlen des Brotgetreides der Selbstversorger in den Mühlen.

a) Allgemeines.

Ueber das Mahlen des Brotgetreides der Selbstversorger in den Mühlen wurden allerlei Anordnungen erlassen. Die Inhaber von Mahlkarten waren berechtigt, innerhalb des ganzen Kreises Brotgetreide vermahlen zu lassen, jedoch monatlich nicht über den Kopfanteil hinaus.

In einem Schreiben vom 15. 9. 1915 übersandte der Magistrat M. 14 Mühlen, die teils im Stadtkreise und teils außerhalb, wie in Roxel, Nienberge, Wolbeck, Albachten, Hiltrup usw. sich befanden, Mahlverzeichnisse zur Eintragung der Selbstversorger des Stadtkreises Münster, die bei ihnen ihr Brotgetreide mahlen ließen.[382]) Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. 6. 1917 wurde für den Stadtkreis bestimmt, daß Selbstversorger nur nach vorheriger Einholung der Mahlerlaubnis Brotgetreide vermahlen dürften, ferner, daß die Ausmahlung des Brotgetreides für Selbstversorger nur durch einen Müller im S t a d t bezirk erfolgen dürfe, dessen Name bei der erstmaligen Einholung der Mahlerlaubnis anzugeben sei. Ein Wechsel des Müllers während des laufenden Erntejahres sei unstatthaft.

Im August 1917 bemühte sich ein Mühlenbesitzer aus dem Amtsbezirke Mauritz beim Magistrat M. um die Erlaubnis, für Selbstversorger des Stadtkreises Getreide ausmahlen zu dürfen. Diese Genehmigung wurde ihm erteilt, jedoch mußte er sich verpflichten, sich den für den Stadtkreis Münster erlassenen Bestimmungen zu unterwerfen und der Stadtverwaltung am Schlusse eines jeden Monats eine Durchschrift des Mahlbuches, sowie die eingenommenen Abschnitte der Mahlkarten einzusenden.

Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle war am Sack ein Anhängezettel anzubringen, der den Inhalt nach Fruchtart und Gemisch, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers angab. Die Anlieferung und Abholung von Erzeugnissen bei den Mühlen und ihre Verarbeitung war an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des K.V. gestattet.[383])

Es mußten mancherlei Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, daß die Landwirte unter der Hand mehr Getreide-

[382]) Schr. des Magistrats M. an 14 Müller vom 15. 9. 1915.

[383]) Bestimmungen für Selbstversorger des Stadtkreises M. auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 29. 5. 1918, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

mengen, als ihnen zustanden, vermahlten. Die privaten Schrotmühlen taten den Selbstversorgern oft gute Dienste. Zur Verhinderung der Verfütterung von Brotgetreide hatte schon im Dezember 1914 der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Schroten von Roggen und Weizen verboten.[384]) Der Schrot konnte aber nicht allein nur zum Verfüttern für das Vieh, sondern auch zur Herstellung von Schrotbrot zur menschlichen Ernährung verwendet werden. Im Laufe der Kriegs- und Inflationszeit wurde man immer erfinderischer. Es kamen Schrotmühlen auf mit besonderen Sichtvorrichtungen, die die Herstellung von Mehl und Gries feinster Ausmahlung gestatteten. Selbstverständlich fanden diese Schrotmühlen in steigendem Maße in der Landwirtschaft Absatz. Um zu verhindern, daß die Selbstversorger Brotgetreide vermahlten, das ihnen nicht zukam, wurde es für wichtig angesehen, daß die privaten Schrotmühlen geschlossen wurden. Unterm 28. 2. 1915 verbot der R.Präs. auf Grund einer Verordnung des Kommandierenden Generals vom 2. 2. 1915 für den ganzen Umfang seines Bezirkes die Benutzung von privaten Schrotmühlen. Diese sollten polizeilich durch Plomben oder Versiegelung geschlossen werden. Im April 1915[385]) ersuchte der R.Präs. um Aeußerung, ob gegen die Aufhebung dieser Anordnung vom Februar über die Schließung der privaten Schrotmühlen Bedenken bestünden. Der Magistrat M. war der Meinung,[386]) daß sich die Aufhebung nicht empfehle, da dann bei den vielfach noch vorhandenen Mengen an Brotgetreide den Selbstversorgern erneut Gelegenheit zum Verbrauch gegeben werde. Auch in der Regierungssitzung in Münster am 17. 4. 1915 sprach man sich aus diesem Grunde gegen die Aufhebung dieses Verbotes aus. So sollte es einstweilen weiter bestehen bleiben, doch war den Besitzern von Schrotmühlen Gelegenheit zum Schroten von Hafer, Bohnen, Mais, Wicken usw. zu geben unter der Voraussetzung, daß dabei polizeiliche Maßnahmen gegen eine mißbräuchliche Verwendung der Schrotmühlen getroffen würden. Es wurden im Laufe der Zeit viele Verordnungen über Schrotmühlen erlassen. Es wurde auch zur Notwendigkeit, genaue und eingehende Erklärungen darüber, was man unter Schrotmühlen zu verstehen habe, zu geben. So hieß es z. B. in der Anordnung des Kommandierenden Generals vom 1. 4. 1917, daß als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gelte jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot- oder Brotmehl geeignet sei, ganz gleich, ob sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sei.

In der Anordnung über Schrotmühlen vom 25. 7. 1917 hieß es u. a., daß jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ver-

[384]) Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft . . . vom 18. 12. 1914.

[385]) Schr. des R.Präs. an die Landräte . . .vom 5. 4. 1915.

[386]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. vom 15. 4. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

boten sei. Ersatzteile durften nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn von dem Käufer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wurde, daß es sich um Lieferung von Ersatzteilen für bereits vorhandene Mühlen handele. Um den Mißbräuchen zu steuern, wurde auch der Verkauf von Schrotmühlen für den Privatverbrauch verboten. In den Münsterischen einschlägigen Geschäften fand eine Kontrolle statt. In mehreren Fällen wurden Strafverfahren eingeleitet.

Später nach Aufhebung des Verbotes der Herstellung und des Vertriebes von Schrotmühlen fanden diese in immer steigenderem Maße in der Landwirtschaft Absatz und führten weiterhin zu Umgehungen der maßgebenden Verbrauchs- und Mahlvorschriften. Aus diesem Grunde forderte das Pr.L. alle preußischen K.V. in einem Schreiben vom 5. 11. 1920 auf, diesem Unwesen tatkräftig entgegenzutreten. In den landwirtschaftlichen Betrieben sollten Untersuchungen vorgenommen werden, ob sie im Besitze von Schrotmühlen seien, die benutzt würden. Diese Nachprüfung sollte auf alle landwirtschaftlichen Betriebe erstreckt werden, in denen Schrotmühlen vermutet würden; denn eine Nachprüfung nur bei denjenigen Betriebsunternehmern, die den Besitz von Schrotmühlen angemeldet hätten, sei zwecklos, da zweifellos viele, wenn nicht die meisten Schrotmühlen überhaupt nicht zur Anmeldung gelangt seien.

Im Münsterischen Stadtbezirk wurde bei sämtlichen Landwirten eine Revision nach solchen Mühlen vorgenommen. Nach dem Bericht des Magistrats an den R.Präs. vom 3. 1. 1921[387]) waren bei dieser Gelegenheit 3 Schrotmühlen vorgefunden worden, die sich in betriebsfertigem Zustande befanden und nicht angemeldet waren. Die betreffenden Landwirte wurden zur Anzeige gebracht und die Schrotmühlen geschlossen. Auch späterhin fanden von Zeit zu Zeit dieserhalb Revisionen statt.

In der Anordnung über Schrotmühlen vom 11. 12. 1920 wurde u. a. allgemein mitgeteilt, daß es sogar verboten sei, in Briefen, Druckschriften und sonstigen geschäftlichen Mitteilungen Schrotmühlen mit Sichtvorrichtungen überhaupt nur anzupreisen und anzubieten.

b) Mahlkarten und Mahlverzeichnisse.

Zur Kontrolle der Selbstversorger wurden in Münster Mahlkarten und Mahlverzeichnisse eingeführt. Darin trugen die Ortsbehörden die Kornmenge, die der Selbstversorger monatlich vermahlen lassen durfte, ein. Der Magistrat M. ordnete unterm 15. 4. 1915 an,[388]) daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hätten, die von ihnen selbst vermahlenen Mengen an Brotgetreide auf der ihnen von der Gemeindebehörde ausgestellten Mahlkarte unter Angabe des

[387]) Bericht des Magistrats M. an den R.Präs. vom 3. 1. 1921. St.A.M. Acta betr. Wucherstelle, Bd. 2.

[388]) Anordnung des Magistrats M. vom 15. 4. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

Tages einzutragen und mit ihrem Namen zu versehen hätten. Die für diese Selbstversorger durch Müller vermahlenen Mengen waren von diesen vor der Ablieferung auf der den Selbstversorgern ausgestellten Mahlkarte zu verzeichnen. Die Müller hatten darunter ihren Namen und etwaigen Firmenstempel zu setzen. Auch das Ergebnis an Mehl, Schrot, Kleie und Abfall war später miteinzutragen. Die Müller, die für Selbstversorger Brotgetreide vermahlten, hatten die Mengen auch in dem von ihnen zu führenden Mahlverzeichnis oder der Mahlliste zu vermerken. Diese mußte enthalten die laufende Nummer, Vor- und Zunamen, sowie Stand des Auftraggebers, Gewicht der gelieferten Schrot- und Mehlmengen in kg und Tag der Lieferung.[389]) Die Mahlkarten und -verzeichnisse waren jederzeit dem Magistrat oder der Polizeiverwaltung auf Verlangen zur Nachprüfung vorzulegen. Nach dem Erlaß des Direktoriums der R.G. vom 28. 8. 1915 wurde zur wirksamen Ueberwachung des Verbrauchs der Selbstversorger überall die Einführung von Mahlkarten oder aber auch von Mehl- und Brotaustauschkarten vorgeschrieben. Die letzteren waren jedoch nur in den Fällen erforderlich, in denen die Selbstversorger Mehl an Bäcker lieferten und dafür die entsprechende Menge Brot bezogen.[390]) In Münster waren Mahlkarten eingeführt worden.

Wie schon erwähnt, waren die Inhaber von Mahlkarten zunächst berechtigt, innerhalb des ganzen Kreises Brotgetreide vermahlen zu lassen, jedoch monatlich nicht über den Kopfanteil hinaus. Die Anordnung des Magistrats M. gemäß der B.V.O. vom 28. 6. 1915 schrieb u. a. vor, daß jeder Selbstversorgerhaushalt monatlich nur einmal mahlen und schroten lassen dürfe. Alle, auch die auswärtigen für Münsterische Selbstversorger mahlenden Mühlen waren verpflichtet, das Mahlverzeichnis ordnungsmäßig zu führen und jedesmal nur soviel Getreide für die Selbstversorger zu vermahlen, als ihnen für den Monat zustand. Doch kam es auch in M. häufiger vor, daß die Mahlverzeichnisse und -karten nicht sorgfältig genug geführt wurden. So teilte z. B. im Februar 1916[391]) der Magistrat den Mühlen mit, daß eine von ihm vorgenommene Prüfung der für die Selbstversorger des Münsterischen Stadtbezirks ausgestellten Mahlkarten ergeben habe, daß die von den Müllern zu machenden Eintragungen oft sehr mangelhaft und unleserlich vorgenommen seien. Er mache deswegen darauf aufmerksam, daß diese sofort nach jeder Vermahlung gewissenhaft und deutlich an der in der Karte dafür vorgesehenen Stelle vorzunehmen seien und daß für den einzelnen Selbstversorger monatlich nur soviel Brotgetreide vermahlen werden dürfe, als ihm nach der Mahlkarte für diesen Zeitraum zustehe. Im September 1917 gelangte es zur Kenntnis des

[389]) Anordnung des Mag. M. betr. Ueberwachung der Selbstversorger nach d. Verordnung v. 28. 6. 1915.

[390]) Schr. des R.Präs. an den Landrat in Tecklenburg. . . . vom 12. 9. 1915.

[391]) Schr. des Mag. M. an d. Mühlen v. 9. 2. 1916, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.

Magistrats, daß die Münsterischen Mühlenbetriebe, die für die Selbstversorger des Stadtkreises Getreide ausmahlten, auf deren Wunsch nicht die ganze auf der Mahlkarte angegebene Getreidemenge, sondern manchmal zunächst nur einen Teil davon ausmahlten. Der Magistrat teilte daraufhin den in Betracht kommenden Mühlenbesitzern mit,[392]) daß die den Selbstversorgern zustehende Getreidemenge nur auf einmal, nicht aber zu verschiedenen Zeiten in Teilmengen ausgemahlen werden dürfe. In Zukunft müsse hiernach verfahren werden.

Auch für das Verschroten von Brotgetreide waren Karten erforderlich. Die Landwirte des Stadtkreises M., die das Hinterkorn von ihrem im Erntejahr 1915 selbstgezogenen Brotgetreide zum Verfüttern verschroten lassen wollten, konnten nach der Bekanntmachung des Magistrats M.[392a]) die zu diesem Zweck erforderlichen Schrotkarten im städtischen Verwaltungsgebäude in Empfang nehmen. Wer, ohne im Besitze einer Schrotkarte zu sein, Hinterkorn verschroten ließ, machte sich ebenso wie derjenige, der für Personen, die keine Schrotkarte besaßen, Hinterkorn verschrotete, strafbar.

c) Mahllohn.

Der Mahllohn für das den Selbstversorgern gemahlene Brotgetreide konnte von den Müllern einmal in barem Gelde, dann aber auch in Form von Getreide, in der Form des sogen. Multerns, in Empfang genommen werden. Im letzten Falle behielt der Müller einen Teil des ihm zur Vermahlung übergebenen Getreides als Vergütung.

In der Regierungssitzung am 9. 2. 1915 wurde über den Mahllohn beschlossen, daß darauf hingewirkt werden solle, daß der Müller ihn nur in barem Gelde fordern und entgegennehmen dürfe und nicht in Form des sogen. Multerns. Die Landräte wurden jedoch befugt, in einzelnen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Die Höhe der während der Kriegs- und Inflationszeit in M. in barem Gelde bezahlten Mahllöhne ist schon auf S. 35 behandelt worden. Sie wird im allgemeinen auch für das Mahlen von Brotgetreide für Selbstversorger dieselbe sein. Der Magistrat M. wies im Februar 1916[393]) die Mühlen nochmals darauf hin, daß das sogen. Multern streng untersagt sei. Falls es sich bei Revisionen ergeben sollte, daß dennoch gemultert worden sei, erfolge eine unnachsichtliche Bestrafung. Doch wurde später wieder viel in M. gemultert. Im September 1922[394]) wandte sich der Magistrat der Stadt Dülmen in einem Schreiben an das Landratsamt in Coesfeld, das dieses dann an den R.Präs. in M. weitergab. Darin be-

[392]) Schr. des Mag. M. an die Mühlenbesitzer. . . . vom 15. 9. 1917, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 5.

[392a]) Bekanntmachung des Magistrats M. vom 21. 11. 1915.

[393]) Schr. des Magistrats M. an die Mühlen vom 9. 2. 1916, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 3.

[394]) Schr. des Magistrats Dülmen an das Landratsamt Coesfeld vom 11. 9. 1922.

klagte sich der Magistrat Dülmen darüber, daß seit einiger Zeit die Müller dazu übergegangen seien, für das Mahlen von freiem Brotgetreide wieder den sogen. Multerlohn statt des Barlohnes zu nehmen, und zwar 7% der angelieferten Menge. Wegen des geringen Ernteertrages dieses Jahres werde den kleinen Selbstversorgern ein solcher Abzug recht schwer. So beantragte der Magistrat Dülmen, daß von dem in der Reichsgetreideordnung vorgesehenen Rechte der Festsetzung von bestimmten Mahllöhnen baldmöglichst Gebrauch gemacht werde.

Der R.Präs. von M. forderte nun von den K.V. und den Gemeinden seines Bezirkes Berichte über den Mahllohn ein. So teilte der Magistrat M. ihm mit,[395]) daß im Stadtbezirk 3 Mühlen bestünden, die für Landwirte und andere Personen Getreide in kleineren Mengen gegen Entgelt vermahlten, nämlich die Mühlen E. Hölscher und Brinkmann und die Pennekampsche Mühle. Nach diesem Berichte nahm Hölscher für das Vermahlen des Getreides zu Feinmehl 200 Mk. und für Schroten 150 Mk. Mahllohn je 100 Pfund. Gemultert wurde in diesem Betriebe nicht. Brinkmann stellte es seinen Kunden anheim, ob sie bezahlen oder multern lassen wollten. Falls gemultert wurde, waren 6% des Getreides als Mahllohn zu entrichten. Wenn Bezahlung in Geld vorgezogen wurde, waren für das Beuteln 200 Mk. und für das Schroten von 1 Ztr. Getreide 120 Mk. zu zahlen. Im Pennekampschen Betriebe wurde fast ausschließlich gemultert. Für das Beuteln waren 7% und für das Schroten 5% des Getreides zu entrichten. Wenn jemand hier ausnahmsweise Bezahlung in Geld verlangte, so wurde der Mahllohn jedesmal nach dem z. Zt. geltenden Getreidepreise besonders vereinbart.

Der R.Präs. teilte daraufhin den Vorsitzenden der Kreisausschüsse und dem Oberbürgermeister von M. in einem Schreiben vom 13. 1. 1923 mit, daß ja verschiedentlich bei ihm angeregt worden sei, einheitliche Mahllöhne festzusetzen und dabei besonders das Multern zu untersagen. Doch habe er aus den eingeforderten Berichten nicht entnehmen können, daß eine zwingende Veranlassung zu einer solchen Anordnung vorliege. Soweit im Regierungsbezirk örtlich unangemessene Müllerlöhne gefordert würden, solle auf Grund der wucherpolizeilichen Bestimmungen dagegen vorgegangen werden.

4. Backen des Brotes.

Die Selbstversorger stellten aus dem ihnen aus ihren Vorräten belassenen Mehl das Brot meist selbst her. Sie konnten ja auch nach der Bekanntmachung des Magistrats M. vom 5. 3. 1915 kein Mehl, Brot etc. von Bäckern, Konditoren und Händlern entnehmen.

Zur Kontrolle der Selbstversorger waren für das Erntejahr 1914 in Münster Backbücher und Backverzeichnisse eingeführt

[395]) Schr. des Mag. M. an den R.Präs. vom 21. 10. 1922, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 8.

worden. Jeder Selbstversorger hatte für die von ihm selbst verbackenen Mengen Mehl ein besonderes Backbuch zu führen, das mit seinem Namen und dem Datum des Tages, an dem er Mehl verbackte, versehen sein mußte. Die für Selbstversorger durch Bäcker verbackenen Mehlmengen mußten von diesen vor Ablieferung in das den Landwirten ausgestellte Backbuch eingetragen und von den Bäckern mit ihrem Namen und etwaigem Firmenstempel versehen werden. Diese hatten auch die von ihnen verbackenen Mengen in den von ihnen zu führenden besonderen Backverzeichnissen für Selbstversorger zu vermerken.[396]) Doch stellte sich bald heraus, daß die Backbücher und -verzeichnisse für die Kontrolle ohne Bedeutung waren.[397]) Maßgebend waren lediglich das Mahlbuch und Mahlverzeichnis. Daher fielen im Wirtschaftsjahr 1915 die Backbücher und -verzeichnisse fort.

Es stand in dem Belieben des Selbstversorgers, wie er das vermahlene Getreide verwandte, ob er das Mehl durch einen Bäcker verbacken ließ oder ob er das Backen selbst vornahm.

In der Regierungssitzung in M. am 17. 4. 1915 wurde u. a. beschlossen, daß, nachdem durch die B.V.O. vom 31. 3. 1915 die obere Gewichtsgrenze von 100 gr für Weizenbrot gefallen sei, für solches, das von Selbstversorgern zum eigenen Gebrauch bereitet werde, fortan bestimmte Formen und Gewichte nicht mehr vorgeschrieben werden sollten. Der Verkauf des von den Selbstversorgern hergestellten Weizenbrotes wurde verboten.

Vom Magistrat M. wurde allgemein bestimmt, daß die Selbstversorger, die aus selbstgeerntetem Getreide Brot zum eigenen Wirtschaftsgebrauch selbst herstellten oder durch andere herstellen ließen, an das sonst für den Stadtkreis M. vorgeschriebene Gewicht nicht gebunden seien.

5. Kopfration für Selbstversorger.

Im folgenden soll die Höhe der Kopfration der Selbstversorger kurz behandelt werden.

Da man einsah, daß der Krieg die Landwirtschaft durch die Einziehung von Arbeitskräften und vieles andere mehr sehr leicht in ihrer Leistungsfähigkeit schwächen konnte, gewährte man den Selbstversorgern eine möglichst hohe Kopfration. Die Kornmenge für die Selbstversorger wurde auch aus dem Grunde absichtlich höher bemessen, weil ländliche Mühlen mit mehr Verlust mahlen, ferner, weil der Landwirt sich dadurch leichter zur Uebernahme der Selbstversorgung bestimmen lassen sollte. Mit der Selbstversorgung übernahm er nämlich die Verantwortung dafür, daß er die ihm belassenen Vorräte sorgfältig aufbewahrte und mit ihnen für die vorgeschriebene Zeit ausreichte.[398])

---

[396]) Anordnung des Magistrats M. vom 15. 4. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 1.

[397]) Schr. des Magistrats M. an den R.Präs. vom 28. 9. 1915, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 2.

[398]) Wiedfeldt: S. 123 ff.

Trotz der Beschlagnahme des gesamten Brotgetreides durften gemäß der B.V.O. vom 25. 1. 1915 die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschl. des Gesindes auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide aus den eigenen Vorräten verwenden.

Auch die Verordnung vom 28. 6. 1915 ließ diese Höhe bestehen. Es entsprachen 1 kg Brotgetreide 800 gr Mehl. Diese Menge wurde dann am 19. 8. 1915 auf 10 kg pro Kopf und Monat heraufgesetzt. Durch das Rundschreiben des Direktoriums der R.G. an alle K.V. vom 10. 1. 1916 wurde die Kopfration der Selbstversorger vom 1. 2. 1916 ab aber wieder auf die alte Höhe von 9 kg Brotgetreide herabgesetzt. Mit Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Vorratserhebung vom 15. 2. 1917 beschloß das Direktorium der R.G. u. a.,[399]) die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat zu belassende Getreidemenge auf 6½ kg herabzusetzen. Dabei entsprachen 1 kg Brotgetreide 940 gr Mehl. Vom 16. 4. 1917 ab wurde auch im K.V. Münster diese Aenderung durchgeführt.[400]) In den Mitteilungen des städtischen Kriegsausschusses vom 14. 4. 1917[401]) wurde u. a. bekanntgegeben, daß den Selbstversorgern zum eigenen Gebrauch für die Zeit vom 16. 4. 1917 bis zur neuen Ernte pro Kopf höchstens 26 kg Getreide belassen würden. Es erfuhr die Kopfration der Selbstversorger von August 1917 ab wieder eine beträchtliche Erhöhung. Das hing wohl mit dem Beginn der Erntearbeiten zusammen. So durfte von den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger vom 1. 8. 1917 ab wieder eine Menge von 9 kg selbstgebautem Brotgetreide monatlich auf den Kopf verwendet werden.[402]) Im Jahre 1918 betrug die monatliche Kopfration an Brotgetreide für Selbstversorger zeitweilig 8½, zeitweilig 6½ kg. Mit Wirkung vom 16. 8. 1919 ab wurde auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 18. 6. 1919 bestimmt, daß die Selbstversorger aus ihren selbstgebauten Früchten pro Kopf monatlich 12 kg Brotgetreide verbrauchen dürften.[403]) Im Laufe des Jahres 1919 und auch weiterhin blieb die Kopfration der Selbstversorger in derselben Höhe bestehen.

Auch Selbstversorger konnten, wenn sie körperlich schwere Arbeit verrichteten, zeitweilig Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen erhalten. Dieses wurde in dem Rundschreiben des Pr.L. vom 10. 11. 1916 entgegen der bisher im Regierungsbezirk M. allgemein vertretenen Auffassung bestimmt. Doch wurde dies durch das Rundschreiben vom 18. 1. 1917 wieder aufgehoben. In jenem vom 21. 3.

---

[399]) Schr. des Pr.L. an alle preuß. K.V. vom 23. 3. 1917.

[400]) Bekanntmachung des Magistrats M. vom 10. 4. 1917, St.A.M. Brotversorgung, Bd. 4.

[401]) St.A.M. Mitteilungen des städt. Kriegsausschusses, Bd. 2.

[402]) Schr. des Pr.L. an alle K.V. vom 27. 7. 1917.

[403]) Verordnung des Reichsernährungsministers zur Ausführung der Verordnung vom 5. 8. 1919.

1918 wurde jedoch wieder angeordnet, daß nach Herabsetzung der Selbstversorgerration von $8\frac{1}{2}$ auf $6\frac{1}{2}$ kg Brotgetreide von den K.V. auch den ländlichen Selbstversorgern, die in der Landwirtschaft selbst mitarbeiteten, während der Frühjahrsbestellung und der Heuernte, längstens aber auf eine Gesamtdauer von 8 Wochen, die Schwerarbeiterzulage zu gewähren sei. Haushaltungsangehörige, besonders Frauen und Kinder, die nicht persönlich körperlich schwer mitarbeiteten, waren von der Zulage auszuschließen. Die Gewährung der Schwerarbeiterzulage an ländliche Selbstversorger durfte nur durch Ausgabe entsprechender Brot- bezw. Mehlzusatzkarten, nicht durch Ueberlassung von Brotgetreide erfolgen. Im großen und ganzen sollte das Pauschquantum der einzelnen K.V. für Schwerarbeiterzulagen dadurch aber nicht erhöht werden, außer in ganz besonderen Fällen.[404]) Die Höhe der zugebilligten Zulage betrug wöchentlich $1\frac{1}{4}$ Pfd. Brot, also 10 Pfund Brot für 8 Wochen.

Die R.G. erstattete der Stadt M. hierfür das Mehl. So überwies sie für die zulageberechtigten ländlichen Selbstversorger z. B. für die Zeit vom 10. 4. — 10. 5. 1918 36 dz Mehl und für die Zeit vom 15. 6. — 15. 7. 1918 35 dz Mehl.[405])

Die in Betracht kommenden Selbstversorger hatten auch Anspruch auf die Jugendlichenzulage, sofern sie keine Schwerst- und Schwerarbeiter waren.

Wenn man zum Schluß noch einmal ganz kurz die Sorge der Stadt Münster für die Mehl -und Brotversorgung ihrer Bevölkerung während der Zeit der Rationierung betrachtet, so muß man anerkennen, daß sie trotz der ungeheuren Schwierigkeiten im großen und ganzen gut für ihre Bürger gesorgt hat. Eine der Hauptsorgen der Stadt bestand stets darin, möglichst immer eine gewisse Mehlreserve zu besitzen, damit die Brotversorgung ihrer Bevölkerung für eine längere Zeit im Voraus gesichert war.

Selbstverständlich ist auch in M. die Lebensmittellage manchmal recht ernst und bedenklich gewesen. So berichtet z. B. die Münsterische Kriegschronik im Febr. 1917, daß infolge der immer mehr wachsenden Lebensmittelnot manche wirklich Hunger litten und daß die Bevölkerung immer unruhiger und verärgerter werde.[406]) Das Betteln um Brotmarken und Brot, besonders von Kindern, nahm auch in M. einen großen Umfang an. Gar oft mußte die Stadt die Bevölkerung, die später durch jedes kleinste Gerücht beängstigt und erregt wurde, zu beruhigen suchen. Selbstverständlich fehlte es auch in Münster nicht an Unzufriedenen, die kaum jemals mit der Mehl- und Brotversorgung der Stadt zufrieden waren. Natürlich war es für viele sehr schwer, sich mit all den großen Umänderungen und mit der traurigen Lage abzufinden. Vergleiche mit der Vorkriegszeit durften überhaupt nicht mehr gezogen werden.

404) Erlaß des Pr.L. vom 21. 3. 1918.
405) St.A.M. Akten betr. Mehlüberweisung.
406) Kriegschronik: S. 265.

Während der Zeit der Demobilmachung gelangte in Münster sogar zeitweilig sehr viel Brot vom Proviantamt unter die Bewohner.

Alles in allem ist die Leitung der Stadt Münster von dem ehrlichen Willen beseelt gewesen, so gut wie nur eben möglich ihre Bürger mit dem zum Leben so notwendigen Mehl und Brot zu versorgen. Wenn auch die Rationen manchmal sehr gering und keineswegs von bester Qualität waren, so ist aber Münster doch keinen einzigen Tag ohne Brot gewesen, wie das in manchen anderen Städten der Fall war. Nach dem Bericht der Münsterischen Kriegschronik[406a]) kamen im Jahre 1918 Bewohner aus der Umgebung, wie aus Rheine, Warendorf und Burgsteinfurt, mit Reisebrotmarken nach Münster, um hier ihr Brot einzukaufen, da dort einfach nichts mehr zu haben war.

[406a]) Kriegschronik unterm 13. VII. 1918, S. 340 f.

Schluß.

Wenn man im allgemeinen die Maßnahmen, die während der Kriegs- und Inflationszeit entweder für das ganze Reich oder nur für einzelne Städte und Gemeinden getroffen worden sind, betrachtet, so zeigt sich, daß diejenigen der Mehl- und Brotversorgung viel Aehnlichkeit aufweisen mit der Mehl- und Brotversorgung in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. So wie Deutschland während der in Betracht kommenden Zeit im Zeichen der Kriegs- und Nachkriegswirren stand, so hatte auch die mittelalterliche Stadt ein durchaus kriegerisches Gepräge. Schon äußerlich war sie mit Festung, Mauern und Gräben umgeben. Sie umfaßte ein kleines, abgeschlossenes Gebiet und mußte jederzeit bereit sein, sich gegen die Gegner und Feinde zu behaupten. Diese kriegerische Stellung der mittelalterlichen Stadt drückte auch dem Wirtschaftsleben einen gewissen Stempel, ein bestimmtes Gepräge auf, das mit dem des Wirtschaftslebens im Weltkriege sehr viel Gemeinsames hat.

Die mittelalterliche Stadt ordnete das ganze Wirtschaftsleben für ihren Bereich und die nächste Nachbarschaft. Die wirtschaftliche Produktion der Stadt kam nur der eigenen Bürgerschaft und einer kleinen Zahl ländlicher Bevölkerung in der nächsten Umgebung zugute, während auch dieser ländliche Bezirk nur für seine eigenen Bedürfnisse und die der Stadt produzierte. Auch Deutschland war im Weltkriege fast nur auf die eigene Produktion im Lande angewiesen. Im Kriege wurde sämtliches Brotgetreide durch die B.V.O. vom 25. 1. 1915 für die R.G. und durch diejenige vom 28. 6. 1915 für den K.V. beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen war. Nur die Kommissionäre der R.G. besaßen das Recht, von den Landwirten ihres Bezirkes das Getreide aufzukaufen. In der mittelalterlichen Stadtwirtschaft bestand auch ein Verbot des Aufkaufs. Das Kaufen über den eigenen Bedarf hinaus wurde in einer Menge von Verboten untersagt. Auch Handelsgesellschaften und Kommissionären suchte man im Sinne der Aufkaufsverbote eine Grenze zu ziehen.

In der Kriegs- und Inflationszeit wurden, um einen Ueberblick über die im Inlande vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl zu erhalten, Bestandsaufnahmen angeordnet. Diese Maßnahme kannte man auch schon in der mittelalterlichen Stadt. So wurden z. B. in Duisburg in Zeiten der Not und Teuerung vom Magistrat durch besonders damit beauftragte Personen allgemeine Kornaufnahmen und Kornsöllerrevisionen veranlaßt.[407])

Zu Beginn des Krieges wurden Ausfuhrverbote erlassen, um alles einheimische Getreide zu sichern. Auch in den mittelalter-

[407]) Barlage: S. 107 f.

lichen Städten gab es diese schon, die zwar für die Getreideausfuhr sehr verschieden waren. Allerdings konnte nach Naudé bei vielleicht 95% aller mittelalterlichen Städte von einem umfangreicheren Handel mit Getreide keine Rede sein.[408]) In Zeiten der Not wurde die Getreideausfuhr streng verboten. So untersagte das mittelalterliche Münster in Kriegszeiten und bei Gefahr von Mißernten streng jegliche Ausfuhr von Getreide. Dagegen suchte man, wie auch im Weltkriege, die Einfuhr mit allen Mitteln zu heben und zu erleichtern. Man erließ auch damals schon in Münster das Verbot, Korn zum Branntweinbrennen zu benutzen.[409])

In den mittelalterlichen Städten gab es auch schon etwas Aehnliches, als was man in der Kriegs- und Inflationszeit mit Hamstern bezeichnete. Man machte sich damals nichts daraus, Lebensmittel aus dem Bezirk einer anderen Stadt herauszuholen. Gegen diesen Vorkauf wurden strenge Verbote erlassen. Danach durfte niemand, weder Bürger noch Händler außerhalb des Marktes, z. B. vor den Toren der Stadt oder auf den städtischen Straßen außerhalb des Marktplatzes kaufen. Alle Waren sollten auf dem Markte selbst feilgeboten werden. Im mittelalterlichen Münster bürgerte sich diese Unsitte des Vorkaufs sehr stark ein.[410]) Man suchte nach Möglichkeit im Mittelalter das Hamstern und Aufhäufen, besonders von Getreidevorräten, zu verhindern, damit diese nicht in die Hände von wenigen Personen gerieten, die diese dem Volke vorenthielten und dann später den Preis einfach diktieren konnten. Bei Teuerung und Not wurde ohne weiteres alle Schuld den Kornhändlern, Bäckern, Kornwucherern und Vorkäufern zugeschrieben.[411]) Von Below nimmt an, daß auch der Kettenhandel, wie er in der Kriegs- und Inflationszeit immer mehr überhand nahm, schon im Mittelalter bestanden habe.[412])

Zur Zeit der Rationierung fand eine strenge Ueberwachung und Beaufsichtigung aller Mühlen statt. Auch vom mittelalterlichen Münster wissen wir, daß die Mühlen wegen ihrer großen Bedeutung für die Brotversorgung vom Stadtrat ständig beaufsichtigt wurden. Dem Müller war auch damals jeglicher Mehlhandel untersagt.[413])

Ebenso wie im Kriege wurden auch schon im mittelalterlichen Münster die Bäcker streng überwacht. Wöchentlich überzeugte sich der Rat genau von der Lage der Dinge in den Bäckereien.[414]) Nur die Münsterischen Freibäcker blieben von diesen Visitationen verschont.[415]) Wenn das Getreide knapp wurde, sandte die Stadt, wie auch so oft im Weltkriege, Fragebogen an die Bäcker, die ge-

[408]) Naudé: S. 12.
[409]) Frank: S. 56.
[410]) Frank: S. 66.
[411]) v. Below: S. 14.
[412]) v. Below: S. 17 ff.
[413]) Frank: S. 58.
[414]) Frank: S. 59.
[415]) Frank: S. 20.

wissenhaft auszufüllen waren. Sie hatten darauf meist die Menge des noch in ihrem Besitze befindlichen Getreides, die Höhe des von ihnen wöchentlich zum Backen benötigten Getreides und Mehles und den Grund des vorzeitigen Aufbrauchs anzugeben. Im Jahre 1740 mußten diese Fragebogen sogar wöchentlich dem Geheimen Rat zugesandt werden.[416])

Ebenso wie zur Zeit der Rationierung die K.V. dafür sorgten, daß ihre Bevölkerung ein möglichst einwandfreies Brot erhielt, so bemühte sich auch die mittelalterliche Stadt schon darum. So fand in vielen Orten eine Brotschau statt, wobei festgestellt wurde, ob das Brot einwandfrei gebacken war, das rechte Gewicht habe und den rechten Preis. In Basel durfte auch eine Probe entnommen werden, die dann von dazu beauftragten Männern geprüft wurde.[417]) In manchen mittelalterlichen Städten, wie z. B. in Straßburg, durfte bei der Brotschau das verdächtige Brot auch durchgeschnitten werden.[418])

Der mittelalterliche Bäcker durfte wie in der Kriegs- und Inflationszeit nur Brot verkaufen. Der Mehlhandel war ihm auch meist untersagt. In Münster wurde auch während des Krieges nicht bloß von den Bäckern, sondern auch von den Kolonialwarengeschäften und den Händlern Brot verkauft. In der mittelalterlichen Stadtwirtschaft ging man oft dadurch gegen das Zunftmonopol, die Bürgerschaft zu verpflegen, vor, indem man z. B. nicht berufsmäßige Bäcker zum Brotverkauf zuließ.

Während der Rationierung zeigte sich immer mehr eine einheitliche Regelung, ein System der Preisregulierung als unumgänglich notwendig. Man führte daraufhin Höchstpreise ein, die aber bald zu Mindestpreisen wurden. Die mittelalterliche Stadt setzte zum Zwecke der Preisregulierung auch Taxen, Höchst- und Mindestpreise fest. Um eine gerechte Brottaxe aufzustellen, wurde oft besonderes Probemahlen und Probebacken vorgenommen. Es wurde bei der Preisfestsetzung nicht allein einseitige Konsumentenpolitik getrieben, sondern auch die Interessen der Produzenten wurden mit in Betracht gezogen. Genau wie im Weltkriege zu Höchstpreisüberschreitungen, kam es auch schon im Mittelalter zu Uebertretungen und zu mancherlei Umgehungen der festgesetzten Taxen. Damit die Waren nicht in die Umgebung abwanderten, wo höhere Preise gezahlt wurden, mußte bei der Preisfestsetzung im Mittelalter wie auch im Weltkriege auf die Preise der Nachbarstädte Rücksicht genommen werden. Es wurden z. B. in Duisburg im Mittelalter bei der Festsetzung der Taxen die in den Nachbarstädten wie Essen und Wesel geltenden Preise mit in Betracht gezogen.[419])

Wie schon in der mittelalterlichen Stadt in besonders teuren Zeiten der Rat den Bäckern beim Einkauf von Getreide, z. B. aus

[416]) Frank: S. 57.
[417]) Bruder: S. 70.
[418]) Herzog: S. 53.
[419]) Barlage: S. 15.

den privaten Getreidespeichern von geistlichen oder weltlichen Großgrundbesitzern, Hilfe zukommen ließ,[420]) wurde auch während der Zeit der Rationierung den Münsterischen Bäckern vom Magistrat Mehl zugestellt und ihnen nicht selten sogar ein Preisnachlaß gewährt.

Während der Kriegs-, aber vor allem während der Inflationszeit, wies die Kriegswirtschaft ganz ungeheure Preisschwankungen und -steigerungen auf, die auch schon in der mittelalterlichen Stadt häufiger vorkamen. Preissteigernd wirkten hauptsächlich da Mißernten und Kriege. — So wie man im Weltkriege zur Rationierung schritt, damit die vorhandenen Vorräte möglichst lange reichten und eine möglichst gerechte Verteilung erführen, wurde auch schon in der mittelalterlichen Stadt das Korn in Notzeiten in kleinen Portionen an die Bürger ausgegeben. So nahm z. B. Duisburg in Zeiten der Teuerung die Verteilung des von der Stadt aufgekauften Getreides selbst vor. Zuvor wurde dieser Getreideverkauf in den Straßen durch Ausrufer bekannt gegeben. Die Verteilung geschah entweder durch städtische Deputierte oder von einer Privatperson gegen Entgelt.[421]) Auch die Stadt Augsburg hat in Zeiten der Not ihre Getreidevorräte in kleinen Rationen durch eine damit beauftragte Person an die Bürger verteilen lassen.[422])

Auch die in der Kriegs- und Inflationszeit eingeführte Brotstreckung durch alle möglichen Mittel war keineswegs neu. Schon für das Mittelalter werden als Brotstreckungsmittel Hafer, Gerste, Erbsen, Linsen genannt. In den Kölner Jahrbüchern hieß es über die große Hungersnot von 1437—1439: „Up den dorpen was alsulch gebrach, dat si moisten malen ertzen, linsen, haver ind gerste ind backen davon broit, dat si aissen."[423]) Aus derselben Zeit wird berichtet, daß man Gerste in Oefen getrocknet habe, um alsdann Brot daraus zu backen. Auch Erbsen, Linsen und Hafer seien zu Brot verarbeitet worden.[424]) Aus der Stadt Basel wird berichtet, daß man dort wegen verbotener Brotstreckung harte Strafen habe verhängen müssen. So kam es dort vor, daß Bäcker dem Brotmehl Bohnenmehl, Hopfen oder andere verbotene Stoffe beimischten und das daraus hergestellte Brot verkauften.[425])

Die mittelalterlichen Städte haben in Zeiten der Not nicht bloß die Verteilung von Korn in die Hand genommen, sondern auch die Brotproduktion, indem von Rats wegen Brot gebacken wurde. Doch blieb daneben die Bäckerei der anderen Bäcker bestehen. Im Weltkrieg ist wohl kaum eine Stadt zur Eigenbäckerei übergegangen. — In der Kriegs- und Inflationszeit wurde den Bäckern die Backausbeute vorgeschrieben. Es war ihnen z. B. auch nicht erlaubt, das Backen einzuschränken oder ganz einzustellen. In der mittelalter-

[420]) Mechler: S. 7.
[421]) Barlage: S. 112 f.
[422]) Meyer: S. 46.
[423]) Meyer: S. 27.
[424]) ebd. S. 41.
[425]) Bruder: S. 71.

lichen Stadtwirtschaft kannte man sogar einen ausgesprochenen Backzwang, nicht allein hinsichtlich des Quantums, sondern auch sogar der Tage, an denen gebacken werden sollte. So hatte z. B. in Ueberlingen jeder Bäcker zu backen, wenn ihn der Vorstand der Bäckerzunft dazu aufforderte. Eine Kommission von drei Bäckern setzte dort je nach Bedürfnis die Backtage fest.[426]) In Straßburg hatte jeder Bäcker mindestens 3 mal wöchentlich zu backen. Es waren hier sowohl die Mindestanzahl von Backtagen, als auch die betreffenden Tage, ja sogar die Tageszeiten genau vorgeschrieben.[427]) Auch in Münster mußte jeder Bäcker wöchentlich eine vorgeschriebene Anzahl von Broten backen. Er durfte auch nicht ohne Mitteilung an den Geheimen Rat seinen Betrieb einschränken oder erweitern.[428])

Die mittelalterliche Stadt betrieb zur Sicherung der Lebensmittelversorgung ihrer Bewohner auch eine Vorratswirtschaft. Sie sah es als außerordentlich notwendig an, für die Zukunft Vorsorge zu treffen. Deswegen speicherte sie in einem Kornhaus Vorräte auf, die in den Jahren, in denen Getreide und Korn billig waren, ergänzt wurden. So diente auch dem mittelalterlichen Münster das städtische Kornmagazin zur Aufspeicherung eines gewissen Getreidevorrats. Jeder Bürger hatte von Zeit zu Zeit der Stadt sein überflüssiges Korn zu einem mittleren Preis zu verkaufen.[429]) Daneben wurde aber auch noch oft wie z. B. in Basel und Straßburg der einzelne Bürger verpflichtet, sich im voraus mit Korn für eine gewisse Zeit zu versehen. Auf diese Weise suchte die Stadt zu erreichen, daß sie stets eine ansehnliche Menge Getreide auf Lager hatte. In dem Punkte der Vorratswirtschaft besteht ein großer Unterschied zwischen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und der Kriegswirtschaft. Das Deutsche Reich hatte vor dem Kriege die Vorratswirtschaft nicht genügend ausgebildet. Zwar begann man, soweit es in der Kriegszeit selbst noch möglich war, noch Vorratspolitik zu treiben, doch war das ,als Deutschland schon von der Zufuhr des Auslandes abgeschnitten war, recht schwierig. Sicherlich wäre zu Beginn des Krieges manche Schwierigkeit eher zu beheben gewesen, wenn in Deutschland nach dem Vorbilde der mittelalterlichen Stadt Vorratspolitik getrieben worden wäre. — Ebenfalls wenig Uebereinstimmung besteht zwischen der alten Zeit und der Kriegs- und Inflationszeit in den Strafen für die Uebertretung und Umgehung der Gesetze und Verordnungen. Zu beiden Zeiten kamen zwar Geldstrafen vor. Doch galt im Mittelalter sehr oft als Strafe für solche Uebertretungen die Stadtverweisung. Leibesstrafe wurde selten verhängt.

Abgesehen von dem letzten bestanden doch sehr viel gleiche und ähnliche Züge zwischen der Mehl- und Brotversorgung in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und derjenigen in der Kriegs- und

[426]) Heuschmidt: S. 95.
[427]) Herzog: S. 29.
[428]) Frank: S. 59.
[429]) Frank: S. 54.

Inflationszeit. Das Vorhergehende zeigt, daß manche Maßnahmen, die im Laufe der Kriegs- und Inflationszeit für das Reich getroffen wurden und im ersten Augenblick oft sehr fremd und seltsam erschienen, keineswegs ganz neu waren. Schon vieles war in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft vorgebildet.

Quellen- und Literaturangaben.

I. Quellen:

Kriegssammlung des Stadtarchivs Münster.

Kriegschronik der Stadt Münster von Dr. E. Schulte (inzwischen veröffentlicht). (zitiert: Kriegschronik)

Revolutionschronik der Stadt Münster von Dr. E. Schulte (im Manuskript benutzt).

Kriegschronik der Bäckergilde Münster.

II. Literatur:

Aersboe, F.: u. Warmbold, H.:	Preisverhältnisse landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Kriege. Beiträge zur Kriegswirtschaft, hrsgb. von der volkswirtschaftl. Abtlg. des Kriegsernährungsamts, Heft 6.
Ballod, Carl:	Deutsche Volksernährung im Kriege. Preuß. Jb. Bd. 157, Juli-Heft 1914.
Ballod, Carl:	Die Volksernährung im Krieg und Frieden. Schmollers Jahrb., Jahrg. 39, Heft 1, 1915.
Ballod, Carl:	Grundriß der Statistik. Berlin 1913.
Barlage, Heinrich:	Die Lebensmittelpolitik der Stadt Duisburg bis zum Verlust der städtischen Selbstverwaltung. (1713). Diss. Münster, 1916, Teil 1.
v. Below, Georg:	Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Kriegswirtschaftl. Zeitfragen, hrsgb. von Franz Eulenburg, Heft 10, Tübingen 1917.
Bruder, Hermann:	Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. Diss. Freiburg 1909, Teil 1.
Elsas, Fritz:	Die Nährmittelverteilung im Kriege. Beitr. zur Kriegswirtschaft, Heft 29, 1918.
Eulenburg, Franz:	Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Schmollers Jahrb., Jahrg. 39, Heft 2, 1915.
Frank, Louise:	Lebensmittelpolitik der Stadt Münster i. W. von der Mitte des 17. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Diss. Münster 1915.
Goeken, Ferdinand:	Die Entwicklung des Gewerbes in Münster i. W. im 19. Jahrhundert. Diss. Münster 1924.
Hansen, I.: und Arnoldi, Fritz:	Die Kartoffel in der Kriegswirtschaft. Beitr. zur Kriegswirtschaft, Heft 2, Berlin 1916.
Hartmann, Fritz:	Die Heeresverpflegung. Beitr. z. Kriegswirtschaft, Heft 11.

Hegemann, Emil: Die Entwicklung des Verkehrs und die wirtschaftliche Bedeutung der Dortmund-Ems-Kanalhäfen, Dortmund u. Münster i. W., Diss. Münster 1914.

Herzog, Anton: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter. Diss. Freiburg 1909.

Hesse, A.: Freie Wirtschaft und Zwangswirtschaft im Kriege. Beitr. z. Kriegswirtschaft, Heft 39, Berlin 1918.

Hesse, A.: Preisbildung und Preispolitik im Kriege, ebenda, Heft 6.

Heuschmidt, Hermann: Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Ueberlingen bis zum Anfall an Baden. Diss. Freiburg 1909.

Hirsch, Julius: u. Falck, Carl: Der Kettenhandel als Kriegserscheinung. Beitr. z. Kriegswirtschaft, Heft 3, Berlin 1916.

Knüfermann, H.: Von Not und Teuerung vor hundert Jahren und ihrer Abwehr. Grenzboten, Heft 50, 1916.

Kommunales Jahrbuch: Kriegsband 1919.

Mechler, Maximilian: Die Nahrungsmittelpolitik kleinerer Städte des oberrheinischen Gebietes in älterer Zeit. Diss. Freiburg 1909, Teil 1.

Meyer, Peter: Studien über die Teuerungsepoche von 1433 bis 1438, insbesondere über die Hungersnot von 1437—38. Diss. Erlangen 1914.

Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Bd. V, Nr. 2/3, vom 15. 3. 1915.

v. Moltke, Graf: Noch ein Wort über Krieg und Volksernährung. Preuß. Jahrb. 1914, Bd. 155, Heft 3.

Naudé, Wilhelm: Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. Staats- u. sozialwissenschaftl. Forsch., hrsgb. von G. Schmoller, Bd. VIII, Heft 5.

v. Nordeck zur Rabenau, Ludwig, Freiherr: Die Kriegsernährungswirtschaft in Oesterreich, Beitr. z. Kriegswirtschaft, Heft 44—46. Berlin 1918.

Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. 36, Oktober 1914 — Oktober 1915.

Reichsgesetzblatt 1922.

Skalweit, A.: u. Krüger, H.: Die Nahrungsmittelwirtschaft großer Städte im Kriege. Beitr. zur Kriegswirtschaft, Heft 7/8.

Stadthagen, Hans: u. Briefs, Götz: Die Preisprüfungsstellen. Beitr. z. Kriegswirtschaft, Heft 22/23. Berlin 1917.

Stegerwald, A.: u. Lenz, R.: u. Wiernik, Lucas: Die Schwerarbeiterfrage. Beitr. zur Kriegswirtschaft, Heft 26/27. Berlin 1917.

Thieß, Karl: u. Wiedenfeld, Kurt: Die Preisbildung im Kriege. Beitr. zur Kriegswirtschaft, Heft 1, Berlin 1916.

Warmbold, Hermann: Futtergetreide im Kriege. Beitr. zur Kriegswirtschaft, Heft 4, Berlin 1917.

Wiedfeldt, Otto: Die Bewirtschaftung von Korn, Mehl und Brot im Deutschen Reiche, ihre Entstehung und ihre Grundzüge. Beitr. zur Kriegswirtschaft, Heft 50/53.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Hedwig Tekotte, Tochter des Rektors Johannes Tekotte und seiner Gemahlin Hedwig, geb. Rößmann zu Münster i. W. am 5. November 1905. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule trat ich Ostern 1915 in das städt. Lyceum der Annette von Droste-Hülshoffschule in Münster ein, besuchte dann die damit verbundene realgymnasiale Studienanstalt und erlangte Ostern 1925 dort das Zeugnis der Reife. Darauf widmete ich mich an den Universitäten Münster, München und Freiburg i. Br. dem philologischen Studium.

Meinen hochverehrten Lehrern, besonders Herrn Prof. Dr. H. Wätjen, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab, sowie auch den Herren des Stadtarchivs zu Münster, vor allem Herrn Dr. E. Schulte, der mir durch sein freundliches Entgegenkommen die Arbeit im Stadtarchiv sehr erleichterte, spreche ich hierdurch meinen herzlichsten Dank aus.

Tabelle 1.

Mehllieferungspreise der R. G. an die K. V. pro dz in Mk.

Zeit	Weizenmehl	Roggenmehl	Roggenschrot	Weizenschrot
11. 2. 1915		39,—	37,—	—
27. 3. 1915 einschl. Sack	40,75—43,75	35,00 – 38,—	31,00—34,—	—
ab Mai 1915	38,50	35,25	31,50	—
ab 1 8. 1916	Ermäßigung der Verkaufspreise um 1,— Mk.			
Oktober 1916	38,50	34,25	30,50	—
Mai 1917 einschl. Sack	94% ig 33,65	94% ig 30,65	—	—
ab 15. 10. 1917 ausschl. Sackpf.	94 „ 37,25	94 „ 34,35	—	–
ab 16. 8. 1918	94 „ 44,45	94 „ 41,75	41,60	—
ab 16. 10. 1919	94 „ 54,50	94 „ 50,20	94% ig 50,20	54,50
	80 „ 62,80	82 „ 56,80	—	—
	65 „ 66,10	—	–	—
ab 1. 1. 1920	94 „ 101,00	94 „ 96,70	—	—
ab 3. 5. 1920 einschl. Sackgew. ausschl. Sackpf.	90 „ 222.80	90 „ 211,70	94% ig 204,00	94% ig 214,60
Februar 1921 ohne Sackpreis	90 „ 222,80	90 „ 211,70	94 „ 204,00	94 „ 214,60
ab 15. 8. 1921 einschl Sackgew. ausschl. Sackpf.	85 „ 355,00	85 „ 330,00	310,00	335,00
ab 16. 2. 1922 ausschl. Sack	85 „ 680,00	85 „ 640,00	605,00	655,00
ab 16. 8. 1922 ausschl. Sack	85 „ 1 470,00	85 „ 1 400,00	1 350,00	—
ab November 1922 einschl. Sackgew. ausschl. Sackpf.	85 „ 4 250,00	85 „ 4 000,00	3 850,00	4 100,00
ab 4. 12. 1922 einschl. Sackgew ausschl. Sackpf.	85 „ 14 000,00	85 „ 13 000,00	12 500,00	13 500,00
ab 15. 1. 1923	85 „ 29 000,00	85 „ 27 000,00	25 500,00	27 000,00
ab 4. 6. 1923	85 „ 116 000,00	85 „ 106 000,00	99 000,00	108 000,00
Juni 1923	85 „ 294 000 00	85 „ 244 000,00	221 000,00	—
Juli 1923	85 „ 410 000 00	85 „ 350 000,00	320 000,00	375 000,00
ab 3. 9. 1923	85 „ 11 600 000,00	85 „ 9 200 000,00	8 900 000,00	11 000 000,00
ab 17. 9. 1923	85 „ 108 000 000,00	85 „ 96 000 000,00	92 000 000,00	103 000 000,00
ab 30. 9. 1923	85 „ 610 000 000,00	85 „ 550 000 000,00	520 000 000,00	580 000 000,00

Tabelle 2

Mehlabgabepreise der Stadt Münster an die Bäcker pro dz in Mk.

Zeit	Weizenmehl		Roggenmehl		Roggenschrot
vor dem 15. 5. 1915		44,50		39,75	34,75
ab 16. 5. 1915		–		37,00	—
ab 10. 8. 1915		—		36,75	33,00
ab 1. 8. 1916		—		35,75	32,00
Oktober 1916		40,50		36,00	32,00
Mai 1917 mit Sack	94%ig	35,65	94%ig	32,65	—
ab 15. 10. 1917	94 „	39,25	94 „	36,35	—
	94 „	41,65	94 „	38,75	—
ab 18. 8. 1918 ohne Sack	94 „	47,50	94 „	45,00	44,85
August 1918 mit Sack an Bäcker	94 „	48,85	94 „	46,15	46,00
August 1918 mit Sack an Händler	94 „	52,40	94 „	48,40	—
ab 16. 9. 1918	94 „	51,45	94 „	48 75	48,75
ab 14. 4. 1919 mit Sack an Bäcker		51.95	94 „	49,25	49,10
ab 24. 9. 1919 mit Sack		52.45		49,75	49,60
ab 20. 10. 1919 einschl. Sackpr.		70,80		64,80	58,20
Juni 1920		233,50		222,40	214,70
Februar 1921		233,50		222,40	214,70
ab 15. 8. 1921 mit Sackpf.		377,50		352,50	—
ab 16. 2. 1922		710,00		670,00	635,00
ab 16. 8. 1922 ohne Sack		1 530,00		1 460,00	1 410,00
bis 15. 11. 1922		1 630,00		1 560.00	1 510,00
ab November 1922		4 550,00		4 300,00	4 150,00
ab 4. 6. 1923	85%ig	130 260,00	85%ig	119 160,00	106 440,00
bis 15. 8. 1923		133 500,00		122 500,00	110 000 00
bis 15. 9. 1923		467 000,00		410 000,00	375 000,00
bis 15. 10. 1923		145 000 000,00		130 000 000,00	125 000 000,00
12. 10. 1923		40 000 000 000,00		25 000 000 000,00	

Tabelle 3.

Kleinhandelspreise für inländisches Mehl in Münster. (pro Pfund).

Zeit	Weizenmehl	Roggenmehl
ab 5. 8. 1914—24. 9. 1914	30 Pfg.	25 Pfg.
vor dem 16 5. 1915	28 „	25 „
ab 16. 5. 1915	—	23 „
ab 2. 6. 1915	30 „	24 „
ab 1. 7. 1915	26 „	24 „
ab 5. 11. 1915	26 „	24 „
ab 1. 4. 1916	26 „	24 „
April 1917	94%ig 22 „	— „
Juni 1917	—	21 „
August 1917	22 „	— „
September 1917	26 „	— „
ab 17. 10. 1917	25 „	24 „
ab 18. 8. 1918	30 „	28 „
Januar 1919	30 „	28 „
Mai 1919	30 „	28 „

Tabelle 4.

Preise für amerikanisches Weizenmehl.

Zeit	Preise der R. G. pro dz in Mk.	Kleinhandelspreise pro Pfd. in Mk. in Münster
von April—Juli 1919	400	2,50
von Juli 1919 ab	130	0,85
von Oktober 1920 ab	900	5,25
für die Zeit vom 16. 12 1920—15. 1. 1921	750	4,50 (?)
für die Zeit vom 16. 1.—15. 2. 1921	850	5,00
für die Zeit vom 16. 2.—15. 3. 1921	750	4,50
für die Zeit vom 16. 3. 1921—15. 1. 1922	625	3,75

Tabelle 5.

Preise für Markenbrot in Münster in Mk.

Zeit	5 Pfd. K. Brot	2½ Pfund K. Brot	Schwarzbrot geschnitten pro Pfund	Schwarzbrot ungeschnitten pro Pfund
vor dem 16. 5. 1915	1,10	0,55	—	—
nach dem 16. 5. 1915	1,05	0,53	—	—
ab 2. 6. 1915	1,05	0,53	0,19	—
ab 12. 8. 1915	1,00	0,53	0,19	—
ab 5. 11. 1915	(6 Pfd.) 1,20	(3 Pfd.) 0,60	—	—
ab 1. 1. 1916	„ „ 1,15	—	—	—
ab 1. 4. 1916	1,00	0,53	0,19	0,17
Oktober 1916	1,00	0,53	0,19	0,17
ab 19. 4. 1917	0 90	0,45	0,19	0,17
Juni 1917	0 90	0,45	—	—
ab 15. 10. 1917	1,00	0,50	0,21	0,19
ab 28. 11. 1917	1,05	0,53	0,22	0,20
ab 19. 8. 1918	1,25	0,63	0,27	0,25
ab 14. 4 1919	1,30	0,65	0,28	0,26
ab 10. 6. 1919	1,40	0,70	0,30	0,28
ab 24. 10. 1919	1,80	0,90	0,36	0,33
d. Verordn. v. 17. 10. 1919	(6 Pfd.) 2,00	—	—	—
„ „ „ 2. 12. 1919	„ „ 2,20	—	—	—
ab 1. 1. 1920	2,90	1,50	0,58	0,55
ab 4. 3. 1920	3,15	1,60	0,63	0,60
ab 3. 5 1920	6,00	3,00	1,20	1,17
ab 29. 11. 1920	6.50	3,30	1,30	1,27
ab 16. 8. 1921	9,00	4,60	—	—
ab 28. 11 1921	10,00	5,00	1,90	1,80
ab 16. 2. 1922	17,00	8,50	3,20	3,10
ab 10. 4. 1922	17,50	8,80	3,40	3,20
ab 22 5. 1922	18,50	9,30	3,60	3,40
ab 24. 7. 1922	20.00	10,00	4,00	3,60
ab 16. 8. 1922	38,00	19,00	7,50	7,00
ab 4. 9. 1922	42,00	21,00	8,40	7,80
ab 2 10. 1922	48,00	24,00	9,60	9,00
ab 30. 10. 1922	125,00	63,00	25,00	24,00
ab 4 12 1922	350,00	175,00	68,00	66,00
ab 15. 1. 1923	725,00	362,50	140,00	135,00
ab 12 2. 1923	850,00	430,00	160,00	150,00
ab 26. 2. 1923	1 000,00	500,00	190,00	180,00
ab 4. 6. 1923	3 000,00	1 500,00	560,00	525.00
ab 25. 6. 1923	3 500,00	1 750,00	660,00	625,00
ab 9. 7 1923	4 500,00	2 250,00	900,00	825,00
ab 23. 7. 1923	12 000,00	6 000,00	2 300,00	2 200,00
ab 6 8 1923	16 500,00	8 300,00	3 100,00	2 900,00
ab 13 8. 1923	22 500,00	11 500,00	4 300,00	4 100,00
ab 16. 8. 1923	80 000,00	40 000,00	15 500,00	15 000,00
ab 24. 8. 1923	215 000,00	110 000,00	42 000,00	40 000,00
ab 3. 9 1923	525 000,00	270 000,00	105 000,00	100 000,00
ab 10. 9. 1923	650 000,00	325 000,00	130 000,00	124 000,00
ab 17. 9 1923	4 000 000 00	2 000 000,00	800 000,00	750 000,00
ab 22. 9 1923	6 500 000,00	3 250 000,00	1 300 000,00	1 200 000,00
ab 1 10 1923	26 000 000,00	13 000 000,00	5 200 000,00	4 800 000,00
ab 8. 10 1923	40 000 000,00	20 000 000,00	8 000 000,00	7 400 000,00
ab 15 10. 1923	290 000 000,00	—	—	—

Tabelle 6.

a) Mehllieferungspreise der R. G

Zeit	Weizenmehl pro dz in Mk.	Erhöhung in %	Roggenmehl pro dz in Mk.	Erhöhung in %
Mai 1917	32,45	–	29,45	—
ab 15. 10. 1917	37,25	14,79	34,35	16,64
ab 16. 8. 1918	44,45	19,33	41,75	21,54
ab 16. 10. 1919	54,50	22,61	50,20	20,24
ab 1. 1. 1920	101.00	85,32	96,70	92,63
ab 3. 5. 1920	222,80	120,60	211,70	118,90
ab 15. 8. 1921	355,00	59,35	230,00	8,64
ab 16. 2. 1922	680,00	91,55	640,00	178,30
ab 16. 8. 1922	1470,00	116,20	1400,00	118,90
ab November 1922	4250,00	189,10	4000,00	185,70
ab 4. 12. 1922	14000,00	229,40	13000,00	225,00
ab 15. 1. 1923	29000,00	107,14	27000.00	107,70
ab 4. 6. 1923	116000,00	300,00	106000,00	290,20
Juli 1923	410000,00	253,40	350000,00	230,20
ab 3. 9. 1923	11600000,00	2729,00	9200000,00	2528,60
ab 17. 9. 1923	108000000,00	850,10	96000000,00	943,50
ab 30 9. 1923	610000000,00	464,80	550000000,00	472,90

b) Mehlabgabepreise der Stadt Münster an die Bäcker.

Zeit	Weizenmehl pro dz in Mk.	Erhöhung in %	Roggenmehl pro dz in Mk.	Erhöhung in %
Mai 1917	34,45	—	31,45	—
ab 15. 10. 1917	39,25	13,90	36,35	15,58
ab 18. 8. 1918	47,50	21,02	45,00	23,80
ab 20. 10 1919	65,80	38,52	59,80	32,90
—	—	—	—	—
Juni 1920	233,50	254,80	222,40	271,90
ab 15. 8 1921	372,50	59,53	347,50	56,25
ab 16. 2 1922	710,00	90,60	670,00	92,80
ab 16 8. 1922	1530,00	115,50	1460,00	118,00
ab November 1922	4550,00	197,40	4300,00	191,80
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
ab 4 6. 1923	130 260.00	2763,00	119 160,00	2670,00
ab 16. 7. 1923	133 500.00	2,48	122 500,00	2,80
Anfang September 1923	467 000,00	249,80	410 000,00	234,70
ab 16. 9. 1923	145 000 000,00	30 948,00	130 000 000,00	31 607,30
12. 10. 1923	40 000 000 000,00	27 487,00	25 000 000 000,00	19 130,70

c) Brotpreise der Stadt Münster.

Zeit	5 Pfd. K. Brot in Mk.	Erhöhung in %
Juni 1917	0,90	
ab 15. 10. 1917	1,00	11,10
ab 19. 8. 1918	1,25	25,00
ab 24. 10. 1919	1,80	44,00
ab 1. 1. 1920	2,90	61,11
ab 3. 5. 1920	6,00	106,90
ab 16. 8. 1921	9,00	50,00
ab 16. 2 1922	17,00	88,88
ab 16. 8. 1922	38,00	123,50
ab 30. 10. 1922	125,00	228,90
ab 4. 12. 1922	350.00	180,00
ab 15. 1. 1923	725,00	107,10
ab 4. 6. 1923	3000,00	313,80
Ende Juli 1923	12000,00	300,00
ab 3. 9. 1923	525 000,00	4275,00
ab 17. 9. 1923	4000 000,00	661,90
ab 1. 10. 1923	26000000,00	550,00
ab 15. 10. 1923	290000000,00	1015,40

Tabelle 7.

Preise für markenfreies Brot in Münster in Mk.

Zeit	Weißbrot 1½ Pfund	Mengbrot 1½ Pfund	Graubrot 5 Pfund	Zwieback 1 Pfund	Brötchen Stück
ab 16. 8. 1921			(3 Pfd.) 9	9	0,50
ab 2. 1. 1923	330	315	900	500	22
ab 2. 2 1923	1 200	1 150	—	2 000	80
ab 18. 2. 1923	1 150	1 100	—	—	75
ab 19. 3 1923	1 100	1 050	—	1 600	70
ab 17 4. 1923	1 100	1 050	—	1 800	75
ab 24. 4. 1923	1 200	1 150	2 800	2 000	80
ab 1. 5. 1923	1 500	1 350	3 600	2 200	90
ab 8. 5 1923	1 600	1 500	4 000	2 400	100
ab 12. 5 1923	1 800	1 750	4 500	2 800	120
ab 23 5. 1923	1 9 0	1 850	5 000	3 000	130
ab 28. 5. 1923	2 200	2 150	6 000	3 600	150
ab 7. 6. 1923	2 500	2 400	6 000	4 000	170
ab 10. 6. 1923	3 000	2 950	7 500	5 000	200
ab 18 6. 1923	4 000	3 900	10 000	6 000	250
ab 20 6. 1923	4 600	4 500	12 000	7 000	300
vorm. 3 7. 1923	6 100	6 000	14 000	8 500	400
ab 3. 7. 1923	7 600	7 500	16 000	10 000	500
ab 8. 7. 1923	9 600	9 500	22 500	12 000	600
ab 12. 7. 1923	12 600	12 500	30 000	16 000	800
ab 18. 7. 1923	15 500	15 000	32 000	20 000	1 000
ab 22. 7. 1923	19 500	19 000	39 000	24 000	1 200
ab 25. 7. 1922	22 500	22 000	44 000	28 000	1 500
ab 28. 7. 1923	27 000	26 500	50 000	32 000	1 800
ab 30. 7. 1923	40 000	39 000	80 000	40 000	2 800
2. 8. 1923	55 000	54 000	115 000	62 000	3 300
4. 8. 1923	65 000	64 000	130 000	80 000	4 000
7. 8. 1923	80 000	79 000	170 000	110 000	5 000
ab 9. 8 1923	160 000	158 000	340 000	240 000	10 000
ab 11 8. 1923	200 000	195 000	480 000	280 000	12 000
ab 12 8. 1923	240 000	235 000	500 000	360 000	15 000
ab 22. 8. 1923	330 000	320 000	700 000	500 000	20 000
ab 23 8. 1923	410 000	400 000	750 000	600 000	25 000
ab 1. 9. 1923	630 000	620 000	1 200 000	1 100 000	40 000
ab 22. 9. 1923	11 100 000	11 000 000	—	15 000 000	650 000
13. 10 1923	303,45Mill.	—	610 Mill.	—	18 Mill.
15 10. 1923	255 Mill.	250 Mill.	570 „	360 Mill.	15 „
16 10. 1923	305 „	300 „	700 „	440 „	18 „
18. 10. 1923	335 „	330 „	750 „	520 „	22 „
19. 10 1923	425 „	420 „	850 „	600 „	25 „
22 10. 1923 vorm.	2 100 „	2 000 „	4 000 „	2 400 „	60 „
			5 000 „		
22. 10. 1923 nachm.	2 600 „	2 500 „	6 000 „	3 600 „	130 „
29 10. 1923	—	—	14 Milld.	—	—
5. 11. 1923	—	—	66 „	—	—
12. 11. 1923	—	—	240 „	—	—
19. 11. 1923	—	—	600 „	—	—
22 11. 1923	—	—	850 „	—	—
4. 12 1923	—	—	1700 „	—	—
10. 12. 1923	—	—	1250 „	—	—
17. 12 1923	—	—	900 „	—	—
24. 12. 1923	—	—	0,82 G.M-.	—	—
ab 18. 1 1924	—	—	0,80 „	—	—
24. 2. 1924	0,40 G.-M.	0,38 G.-M.	0,75 „	0,80 G.-M.	2½ G.-Pf.

Tabelle 8.

Preisunterschied zwischen Markenbrot und markenfreiem Brot in Münster in Mk.

Zeit	Preis f. 1 Pfd. Graubrot auf Marken	Zeit	Preis f. 1 Pfd. markenfreies Graubrot	Preisunterschied pro Pfd. Graubrot
16. 8 1921	1,80	16. 8 1921	3	1,20
20. 5 1923	200	20. 5. 1923	900	700
14. 6. 1923	600	4. 6. 1923	1 200	600
ab 25. 6. 1923	700	ab 20. 6. 1923	2 400	1 700
ab 9. 7. 1923	900	ab 8. 7. 1923	4 500	3 600
ab 23. 7. 1923	2 400	ab 22. 7. 1923	7 800	5 400
ab 6. 8. 1923	3 300	7.(?) 8. 1923	34 000	30 700
ab 13. 8. 1923	4 500	ab 12. 8. 1923	100 000	95 500
ab 24. 8. 1923	43 000	ab 23 8. 1923	150 000	107 000
ab 3. 9. 1923	105 000	ab 1. 9. 1923	240 000	135 000
ab 22. 9. 1923	1 300 000	—	—	—
15. 10. 1923	58 000 000	13. 10. 1923	125 000 000	67 000 000